Der Regent.

Eine Fortsetzung

der

Untersuchungen über den Menschen

und

den Bürger

für

gebildete Leser.

Von

D. M. C. F. W. Grävell,

Königlich-Preußischem Regierungsrathe.

In zwey Theilen.

Erster Theil.

Stuttgart,

in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1823.

15 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Freunde meiner Jugend

Herrn

Kreis-Steuereinnehmer

Christian Ernst Wilke

zum

liebevollen Andenken

gewidmet.

Längst, Freund, war Dir diese Zueignung bestimmt, zu einem bleibenden Denkmal unsrer Liebe. Immer habe ich dieses Werk als die Hauptarbeit meines Lebens betrachtet, und solche darum zugleich denen zu einem Andenken bestimmt, die, ohne durch Bande des Blutes mit mir verbunden zu seyn, auf meinem Lebenswege mir sichre Führer und treue Begleiter gewesen sind. Nachdem ich die beyden ersten Theile den Männern zugeeignet habe, durch deren Unterricht meine Seele in die Schachten der Selbstbetrachtung eingeführt worden ist, soll dieser dritte Theil Dir angehören, der auf mein Herz durch das Gefühl treuer Freundschaft wohlthätig gewirkt hat. Von jenem Tage der ersten Bekanntschaft an, wo der wildere Knabe Dir das Spielzeug nahm, aber getroffen von Deinen Thränen es gleich wieder zurückbrachte, und wo wir in Eintracht dann fortspielten, hat

die Liebe bestanden, die mit uns groß gewachsen ist. In Freud und Leid bist Du mir treuer Freund gewesen, hast festgehalten an mir, und in mir das schöne Bewußtseyn genährt, daß des Herzens edle Gefühle kein vergänglicher Rausch sind, sondern innig mit ihm verwachsen.

Ich weihe Dir dieses Buch um so lieber, da ich in ihm mich Dir so ganz habe geben können, wie ich bin; da ich meine aufrichtige Ueberzeugung darin über alle verhandelte Gegenstände ausgesprochen und Dir selbst von den Grundsätzen habe Rechenschaft geben können, welche mich in den Anfechtungen meines Lebens geleitet haben, von denen ich noch nicht erlöst bin.

Dies Buch ist die Frucht des Gefängnisses, in welches ich um der Herausgabe meiner: Die neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten, willen gesetzt worden bin, und die mich un-

möglich hätte treffen können, wenn die Justiz die ihr unentbehrliche Unabhängigkeit in unsrem Vaterlande schon genösse, und nicht in der Form und Materie gegen das Gesetz verstoßen worden wäre. Ich würde wenigstens, wenn mir noch zehnmal begegnete, was ich erfahren habe, nicht anders zu handeln wissen, als ich gethan habe. Wenn Du gelesen haben wirst, was ich S. 167. behaupten zu müssen durch unumstößliche Gründe, wie ich glaube, gedrängt worden bin; so wirst Du mir wenigstens das Zeugniß nicht versagen können, daß ich gelebt habe, wie ein Mann leben zu müssen von mir gedacht worden ist.

Oft hast Du, alter Freund, mich ermahnt, wie andre Freunde und Bekannte, abzustehen von diesem Wege, weil ich zu Schaden kommen würde, und zu dulden, was ich doch nicht zu ändern vermöchte. Ihr guten Menschen, die Ihr aus Theil-

nahme und Sorge für mich so sprachet, wißt nicht einmal, wie weh Ihr mir damit gethan habt. Sich selbst zu verleugnen und der Tugend ein Opfer zu bringen, wo ein günstiger und großer Erfolg vor Augen steht, ist jedem edlen Gemüthe nichts Schweres. Weit mehr gehört dazu, auch dann wohlüberlegten Grundsätzen unverrückt zu folgen, wenn es höchst zweifelhaft ist, ob man damit durchkommen, oder wohl gar gewiß, daß man nichts ausrichten werde. Doch selbst da wankt der Mann nicht, dessen ruhiges Herz das Echte von dem Unechten zu unterscheiden gelernt hat. Wenn aber traute Freunde dies Herz bestürmen, wenn die Spuren verborgener Thränen und der bleichende Gram eines geliebten Weibes auf demselben brennen, wenn theuren Kindern entzogen werden muß, woran sie gewöhnt waren; da beginnt wohl das Gemüth zu wanken, und es erfordert eine gewal-

tige Anstrengung, sich dennoch nicht irren zu lassen. Schwerlich hätte ich in mir allein diese Festigkeit und diesen Muth gehabt, wäre ich nicht gewohnt, auf den zu sehen, der am Kreuze sagte: „Sieh! das ist deine Mutter!“

Du wirst mich der Eitelkeit nicht zeihen, die ein Kotzebue mir beygemessen hat, daß ich mich und meine kleine Angelegenheit messen wolle an den Thaten der großen Männer, die mir zum Muster dienen. Wozu hätte Christus auf der Welt gelebt, wenn wir nicht von ihm lernen sollten, wie auch wir leben müssen, um seines Namens würdig zu seyn? Wie groß oder klein das Werk sey, das wir zu vollbringen haben, das ordnet die Vorsehung; wie wir es thun, das kommt auf unsre Rechnung. Wer nicht fähig ist, in frommer Ergebung das Kreuz auf seine Schultern zu nehmen und selbst es hinzutragen auf den Platz, wo es

gilt, die Wahrheit und das Recht um keinen Preis zu verleugnen, der ist kein Christ.

Nichts auf der Welt ist so geehrt worden, als dieses Kreuß von elendem Holze. Millionen haben ihre Knie vor ihm gebeugt, und Millionen Herzen sind durch seinen Anblick begeistert und entzückt worden. Und von dem Tage seiner Erhöhung an begann des Pilatus und des Kaiphas ewige Schande. Ewig wird es so bleiben; denn ewig wägt ein Gott mit gerechter Wage.

Darum sey unbesorgt um mich, Freund! Wer hier säet, wird auch hier erndten; und ich begehre nicht, weder hier zu säen, noch zu erndten. Ich bitte Dich auch nicht um Deine Freundschaft. Du müßtest aufhören Du zu seyn, wie ich aufhören müßte, ich zu seyn, wenn sie erlöschen sollte.

Berlin den 27. Decbr. 1822.

Dein Grävell.

Es wird um die Berichtigung nachstehender
Druckfehler
vor dem Lesen gebeten.

S.	27	Z.	8	v.	o.	lies:	=dividuen	statt: =dividium
=	40	=	22	=	=	=	muß	= müßte
=	41	=	23	=	=	=	Gesetz	= Gesetze
=	48	=	1	=	=	=	48	= 58
=	—	=	4	v.	u.	=	Eben so wenig	= Eben so
=	54	=	4	=	=	=	herumgetragen	= herumtragen
=	64	=	9	v.	u.	=	in den	= in der
=	70	=	2	=	=	=	zeuge — der	= zeugeder
=	76	=	21	=	=	=	weiß	= weißt
=	77	=	9	v.	u.	=	C) Endlich	= Endlich
=	83	=	7	=	=	=	Verän=	= verän
=	98	=	3	v.	o.	=	fordert	= fordern
=	102	=	21	=	=	=	zunehme	= zunehmen
=	118	=	8	=	=	=	gewähnt	= gewöhnt
=	130	=	1	=	=	=	dem	= der
=	—	=	15	=	=	=	kleineren	= keineren
=	150	=	1	v.	u.	=	gesehen	= geschehen
=	161	=	4	v.	o.	=	dritte	= dritte dritte
=	167	=	1	=	=	=	zur	= zu
=	—	=	14	=	=	=	kann	= kann durch
=	171	=	4	=	=	=	Die	= Der
=	—	=	10	=	=	=	ihren	= ihrem
=	172	=	6	=	=	=	abzusehen	= anzusehen
=	175	=	9	=	=	=	persönlicher	= persönlichen
=	—	=	11	=	=	=	diesen	= diesem
=	—	=	7	v.	u.	=	benöthigten	= bemächtigten
=	177	=	19	v.	o.	=	gibt	= glbt
=	193	=	2	=	=	=	als eine	= eine
=	203	=	15	=	=	=	zurückweisen	= zurückweist
=	—	=	16	=	=	=	verhelfen	= verhilft
=	215	=	14	v.	u.	=	hindert	= hindeet
=	221	=	14	=	o.	=	auf,	= auf.
=	—	=	4	=	u.	=	geschützt	= geschätzt
=	234	=	21	=	o.	=	ihr	= ihm
=	251	=	22	=	=	=	müßte	= müsse
=	256	=	19	=	=	=	erstere	= erstern
=	261	=	4	=	=	=	verwirkten	= verwirklichten
=	292	=	20	=	=	=	aufs	= auf
=	295	=	22	=	=	=	vorkommen=	= vollkommen=
=	305	=	12	=	=	=	stammt.“	= stammt.
=	307	=	16	=	=	=	es	= es es
=	309	=	12	=	=	=	werden, dem	= worden dem
=	319	=	4	=	=	=	Alter der	= Alter die
=	320	=	2	=	=	=	demjenigen	= derjenige
=	326	=	3	=	=	=	Bei den	= Beiden
=	332	=	3	=	=	=	werden, wo	= werden wo
=	337	=	22	=	=	=	dergleichen	= dergleich
=	346	=	13	=	u.	=	so	= zu
=	347	=	5	=	o.	=	gewähren, ist	= gewähren ist
=	350	=	10	=	=	=	nur	= solche nur

S. 355	Z.	4	v. u.	l.	unstakthafter	st. unterstatthafter
= 357	=	12	= =	=	den	= dem
= 358	=	3	= o.	=	abzuweichen	= abweichen
= 374	=	3	= u.	=	Budgets	= Boudgets
= 367	=	13	= =	=	fast	= sonst
= 380	=	6				
= —	=	8				
= —	=	23	= o.	=	Budget	= Boudget
= —	=	33				
= —	=	36				
= 383	=	13	= =	=	psychischen	= physichen
= 385	=	4	= =	=	es ist nicht	= es ist
= 396	=	16	= =	=	richten, hat	= richten hat
= 396	=	25	= =	=	ein	= einen
= 398	=	12	= u.	=	)Manches	=). Manches
= 406	=	3	= o.	=	um	= nun
= 408	=	8	= u.	=	kann es	= kann
= 418	=	8	= =	=	Budgets	= Boudgets
= 419	=	7)				
= —	=	23)	= o.	=	Budgets	= Boudgets
= 429	=	11	= u.	=	ist, wie	= ,wie
= 443	=	12	= =	=	keine be=	= kein ebe=
= 447	=	12	= o.	=	den	= der
= 456	=	1	= u.	=	unvolkommen	= vollkommnn
= 467	=	2	= o.	=	Jedem	= Idem
= 469	=	19	= =	=	Herrschafts	= Heerschafts
= 477	=	12	= u.	=	ist,	= ,ist
= 494	=	17	= o.	=	Erbfolge	= Erfolge
= 505	=	12	= u.	=	jene	= jenen
= —	=	11	= =	=	wollen,	= wollen
= 506	=	2	= o.	=	theil	= theile
= 509	=	6	= o.	=	;	= ,
= —	=	5	= =	=	,	= ;
= 516	=	20	= o.	=	geschützt	= geschätzt
= 543	=	11	= u.	=	welchen	= welchem
= 554	=	4	= o.	=	ist, sondern	= ist sondern
= 555	=	7	= =	=	nur aus	= nur
= 562	=	6	= =	=	genießen	= genießen
= —	=	4	= u.	=	feststeht	= feststehen
= 576	=	8	= o.	=	eigenen,	= eigenen
= 577	=	6	= u.	=	hat, die	= hat die
= 595	=	4	= =	=	im	= in
= 606	=	10	= o.	=	geführt wird,	= geführt
= 608	=	1	= u.	=	zum	= für den
= 614	=	2	= o.	=	Geld	= Gild
= 615	=	3	= =	=	Ausschüsse	= Ausschlüsse
= 619	=	1	= u.	=	=wältigte	= =wältigste
= 620	=	21	= o.	=	densel=	= demsel=
= 637	=	11	= =	=	ausreichende	= ausweichende
= 639	=	3	= =	=	muß,	= muß;
= —	=	15	= =	=	viererlei	= vielerlei
= 640	=	9	= u.	=	Anwesen=	= Abwesen=
= 652	=	7	= =	=	wenn die	= wenn, die
= 658	=	1	= o.	=	um	= und um
= 675	=	13	= u.	=	weil	= daß
= 682	=	4	= o.	=	den	= dem

Unbedeutendere Fehler sind übergangen.

Inhaltsanzeige.

Vorrede.

	Seite
Ueber das Citiren und die Neuerungssucht d. Schriftsteller	XXI
Erkenntniß des Wesens des Staats	XXVII
Politische Gewitter	XXIX
Tendenz der Zeit	XXX
Idealisirung der Staatsverfassungen	XXXV
Zweck des Staats	XXXVII
Einführung der Verbesserungen	XLII

Capitel I. Souveränität.

Sitte und Sittengesetz	1
Die Unsittlichkeit muß möglich bleiben	3
Nur äußerliche Handlungen gehören vor die Staatsgewalt	4
Im Staate kann die Thätigkeit für das allgemeine Beste zur Zwangspflicht gemacht werden	5
Alle Corporationen befördern d. Sittlichkeit durch die Unterordnung des Eigenwillens unter dem Gesammtwillen	5
Keine Corporation kann unerlaubte Beschlüsse fassen	6
Der Eintritt in die Gesellschaften ist von der Natur veranlaßt, doch aber frey	8
Die Familie macht nur eine scheinbare Ausnahme	9
Der Ursprung der Staaten erfolgt durch Vertrag	11
Die Unvollständigkeit der Grundverträge ist dem Zwecke gemäß zu ergänzen	14
Regeln dafür	16
Keine Staatsverfassung kann zweckwidrig oder unveränderlich seyn; sie muß verbessert werden	19
Herrschaft und Souveränität ist nicht einerley	23

	Seite
Tyrann und Despot	24
Die Macht ertheilt weder Rechte noch Pflichten	25
Die Völker sind nicht unmündig	26
Göttliche Einsetzung der Obrigkeit	28
Die Regierungs-Pflichten sind die Quelle der Regierungsrechte	29
Souverän	30
Staatsgewalt	30
Die Macht ein Anspruch auf die Regierung	31

Cap. II. Staatskörper.

Im Staate muß ein Princip der Verbesserung, aber auch der Beharrlichkeit herrschen	33
Der Staatskörper muß ein organischer seyn	33
Der menschliche Leib ist kein Muster für die Organisation des Staats;	35
Wohl aber sind die Verrichtungen der Seele ein Vorbild für die Regierung	37
Die Kraft der Wahrheit, des Rechts u. der Sittlichkeit ist unbegränzt	39
Alle übrigen Kräfte bedürfen der Verkörperung	40
Aller Zwang ist möglichst zu vermeiden	41
Die Verschiedenheit der Zusammenwirkung der Kräfte und der Mischung der Stoffe erzeugt die mannichfaltigen Gestaltungen	43
Das Princip der Bewegung ist bey der Regierung, der Schwerkraft beim Volke	44
Was existirt, hat die Fähigkeit, eine Ursache von Wirkungen zu werden	45
Die an einen Stoff gebundene Kraft ist von jenem abhängig	46
Die Organe im Staatskörper müssen aus Verbindungen der Bürger gebildet werden	47
Gleich und gleich gesellt sich gern; aber die gleichen Pole stoßen einander ab	48
Die Reihe der Organe muß aus sich selbst entwickelt werden	49
Jede besondre Verrichtung hat ihr eignes Organ	50
Jede Action erzeugt Reaction; und nicht mehr als zwei Kräfte können das gestörte Gleichgewicht nicht wieder finden	51
Krankheiten der Organe verderben ihre Kräfte; abgestorbene sind baldmöglichst auszumerzen	53
Die Regierung darf keine Krankheit überhand nehmen lassen	55
Je edler die Organe, desto vorsichtiger sind sie zu verwahren	56
Die edelsten Organe sind nur einmal vorhanden	56
Der innere Sinn geht durch alle Theile des Leibes	57
Nur über die Werkzeuge der aufsehenden und vollziehenden Gewalt mag die Regierung beliebig verfügen	58
Die Einrichtungen im Staate müssen für die Dauer getroffen werden	59
Die Willenserklärungen dauern im Staate auch nach dem Tode fort	59
Sich selbst entbehrlich zu machen ist die Bestimmung aller Anordnungen	60

Cap. III. Staatsweisheit.

Aufgeschoben darf nicht aufgehoben seyn	62

	Seite
Aufschub ist nöthig, dafern die Grundlage, die Mittel, oder die Reife einer Einrichtung fehlen . .	62
Selbst Vorurtheile und Unkunde sind mit Schonung zu behandeln . .	65
Der Staat in der Idee .	67
Staatsweisheit u. Staatskunst	68
Staats-Verfassungs- und Verwaltungslehre . .	69
Alle Obrigkeiten machen zusammen ein Ganzes aus	70
Theile der Staatsverfassungs- u. Verwaltungslehre	71
Politik	73
Methaphysik und Philosophie des Rechts . . .	74
Staats-Regiment . .	75
Speculative und historische Behandlung der Staatswissenschaften . . .	77
Speculatives und historisches Princip	79
Octroi der Staatsverfassungen	82
Nothstand der Regierung	84
Conservatoren der Staatsverfassung	87
Verfassungsurkunde . .	89
Leitung des Verfassungswerkes	91

Cap. IV. Allgemeine Verwaltungs-Maximen.

Willkühr und Beliebigkeit	93
Das geschriebene Gesetz muß möglichst vollständig;	96
es kann aber nie vollendet seyn	99
Die Staatsweisheit muß das Gesetz ergänzen .	101
Sie gestattet keine Rechts- oder Pflicht-Verletzung, und gebietet die Beförderung der Sittlichkeit	101
Aufklärung — Censur .	103
Das Politische ist auch das Gerechte	109
Die wirksamsten Mittel die besten	110
Unvermeidliche Gewalt ist mit Nachdruck zu brauchen;	112
Sonst ist Bedächtigkeit rathsam im Erschaffen und Verhindern . . .	113
Die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Dinge sind meistens entgegengesetzte	117
Der Zukunft ist entgegen zu kommen	118
Der gesunde und der kranke Zustand	120
Rangordnung der Pflichten und Güter im Staate .	121
Verhältniß der öffentlichen und der allgemeinen Wohlfahrt	125
Beobachtung des Gesetzes der Gleichheit . . .	128
Ausnahme-Gesetze und Gnaden-Verwilligungen;	129
Machtvollkommenheit .	135
Bürger und Schutz-Verwandte	136
Diener eines Herrn, und Weiber, sind zu Bürgern nicht gemacht	139
Geistes und Vermögens-Verschiedenheit ändern nichts im Bürgerrechte	141
Die Gesinnung und die Heimath ist nicht gleichgültig	143
Politische Freiheit . . .	146

Cap. V. Bürgerthum.

Vielseitigkeit der Person	149
Die staatsrechtlichen Verhältnisse sind unzertrennlich von der Person .	151
Das Gesetz	153
Gesetzmäßig und rechtmäßig	154
Unkräftige und verbotene Geschäfte	158

Seite

Formelles und materielles Recht 159
Auslegung und Eintheilung der Rechte . . . 162
Promulgation und Rückwirkung der Gesetze . 164
Gehorsam gegen die Obrigkeit 167
Flucht 169
Eifer für das Staatsbeste 171
Aufopferungen zum gemeinen Besten 173
Abgaben und Dienstleistungen 174
Relative Gleichheit bei der Vertheilung 176
Staatsämter sind keine Dienstvermiethungen . 178
Jeder Bürger ist geborner Soldat 180
Kriegsschäden und Invalidität 186
Bürgerrechte 188

Cap. VI. Ehre.

Recht auf Oeffentlichkeit der Staatsangelegenheiten 192
Gränzen der Oeffentlichkeit 194
Oeffentlichkeit die Bürgschaft der bürgerlichen Freiheit 197
Das Petitionsrecht . . 199
Vermittelnde Organe . 203
Streben nach Unabhängigkeit 205
Repräsentative Körper . 207
Volksstimme ist nicht Gottesstimme 210
Corporationsgeist . . . 215
Ehre 216
Styl der Verhandlungen 217
Rang 218
Orden 219
Bürger-Ehren-Vorzüge 221
Grundeigenthum im Staate 223
Bürgertracht und Volksfeste 227

Seite

Cap. VII. Der Regent.

Volk 231
Gegensatz von Obrigkeit und Volk 234
Unterdrückung der Volkskraft 235
Erhaltung der Ruhe beim Volke 237
Unentbehrlichkeit der Repräsentation 238
Gebrauch der Gewalt . 241
Die Obrigkeit soll nicht herrschen, sondern regieren 241
Gleichgewicht der Kräfte 243
Regierung und Regent . 245
Abdankung 247
Zwischenreich und Regentschaft 250
Der Souverän ist kein Staatsbeamter . . . 251
Eigenschaften des Souveräns 252
Die Staatsgewalt ist eine einzige 253
Aufsehende Gewalt . . 256
Eintheilung der verfügenden Gewalt 258
Rechts-Gewalt 260
Polizey-Gewalt . . . 262
Militär- und Finanz-Gewalt 267
Auswärtige Angelegenheiten 268
Regalien und Domänen . 269

Cap. VIII. Die Regierungskörper.

Selbstständigkeit der aufsehenden Gewalt . . 271
Gränzen der Aufsicht . . 272
Art der Aufsichtsführung 274
Controlirende Behörden . 277
Budget 280
Theilnahme des Volks an der Aufsicht 281
Verantwortlichkeit der Obrigkeiten 282
Gleichförmigkeit . . . 285
Das Budget ist ein Gesetz 286

Seite

Form der Regierungshandlungen 287
Eigenschaften der Regierungskörper 289
Trennung der Gesetzgebung und Verwaltung . . 295
Gesetzgebungs-Körper . 297
Uneinigkeit der Ansichten der Regierung und des Volkes 299
Die Nationalversammlung 301
Die Regierung die höchste Intelligenz im Staate . 302
Die Kraft der Beschlüsse der Volksvertretung . 304
Das Bewilligungsrecht . 309
Civil-Etat 310
Etat der öffentlichen Macht 312
Der Staatsrath . . . 315
Der Senat 317
Initiative der Gesetze . 319

Cap. IX. Die Minister.

Abnahme der Kraft nach Verhältniß der Entfernung 322
Commissarien 324
Untergeordnete und Untergebene 324
Besetzung der Behörden . 325
Collegialische und büreaumäßige Form- . . . 326
Departements-Räthe . 329
Energie und Regelmäßigkeit der Verwaltung . 330
Eignes Urtheil der Behörden 331
Doppelte Eigenschaft der Ministerien 334
Die Ministerien gehören zur Regierung . . . 335
Beschwerden gegen die Minister 337
Cabinetsrath 338
Staatsministerium . . 339
Verhältniß desselben zum Staatsrathe 341
Staatskanzler und Staatssecretär 342
Geographische oder Real-Departements . . . 343

Seite

Verschiedenartigkeit der Geschäfte 345
Unterscheidung der Rechtspflege von der Justizverwaltung 347
Unabhängigkeit der Rechtspflege 350
Justizbeschwerden . . . 355
Beobachtung der Förmlichkeiten und der Rechtskraft 357
Notariat 360
Verschiedenheit des Gerichtsstandes 361
Armee-Behörden . . . 362
Kirchen- und Erziehungs-Wesen 364
Organisation der Behörden der ausübenden Gewalt 368
Berichtserstattungen . . 371
Beschäftigung des Regenten 372
Reservatrechte 374
Geschäftsvertheilung unter den Ministerien . . . 385
Die executive Macht . . 386
Zahl der Ministerien . 389

Cap. X. Bestand der Verfassung.

Veräußerungen der Regierungsrechte 392
Patronatrecht 393
Patrimonialgerichtsbarkeit 396
Vollkommenheit der Verfassung 397
Reformationen 400
Revisionen der Verfassung 403
Erfordernisse dazu . . 404
Erhaltung der Einigkeit zwischen der Regierung und dem Volke . . . 406
Nothwendigkeit einer außerordentlichen Anstalt für diesen Zweck . . 407
Das Reichsgericht . . 411
Einsetzung desselben . . 414
Geschäfte desselben . . 315
Anklage der Minister . 416
Etatsüberschreitungen . 418
Entsetzung der Minister . 420

Seite

Vermeidung des Reichsgerichts 420
Aufzählung der gegenseitigen Rechte in der Verfassungsurkunde . . . 422
Gewährleistungen der bürgerlichen Freiheit . . 423
Suspension derselben . 427
Heilung der politischen Krankheiten 430
Feindschaft zwischen Regenten und Volk . . 432
Stillschweigende Abdankungen 434
Der Regent im Auslande 436

Cap. XI. Die Regierungs-Form.

Uebersicht der Grundlagen der Staatsverfassung . 438
Regierungsform . . . 440
Kratie und Archie . . . 442
Unentbehrlichkeit der Verfassung 443
Monokratie und Oligokratie 446
Theokratie 448
Autokratie und Aristokratie 449
Ochlokratie 452
Demokratie 454
Gemischte Regierungsformen 456
Demarchie 457
Werthsbestimmung d. Regierungsformen . . . 458
Oligarchie 459
Wahlreich 464
Erbliche Monarchie . . 467
Die Regierungsarten . . 469
Verbindung der Monarchie, Aristokratie und Demokratie 475

Cap. XII. Die Erb-Monarchie.

Alle Staatsformen gehen in die Erb-Monarchie über 476
Die Erb-Monarchie bildet sich selbst durch ihren Organismus aus . . 478

Seite

Folgen der Unkunde der Repräsentation . . . 484
Mischung der Aristokratie und Demokratie unter der Herrschaft der Monarchie 487
Erbfolge der Töchter . . 489
Successionsordnung . . 491
Staatsrechtliches Verhältniß der Prinzen . . . 494
Appanage 495
Prinzen-Erziehung . . 497
Verheirathung 498
Ausschließung von der Succession 500
Einsetzung einer Regentschaft 501
Ende derselben 503
Einrichtung und Vollmacht derselben 503

Cap. XIII. Die Stände.

Jeder Bürger muß Mitglied einer Corporation seyn 505
Zusammenwirken aller Körperschaften 507
Begünstigung der Gesellschaften 509
Die Familie 510
Die Gemeinde 511
Lebensart und Beschäftigung 512
Zünfte 514
Gilden, Kasten 515
Geschlossene Zünfte . . 516
Aufhebung der Gilden . 520
Nothwendigkeit der Zünfte 521
Fabrikenwesen 522
Vermögensungleichheit . 526
Organismus des Volks . 529
Stand 530
Classification der Stände 531
Lehr- Wehr- und Nährstand 532
Rentenirer- und Handarbeiter-Stand . . . 534
Stand des geistigen Besitzthumes 535
Geistlicher Stand . . . 536
Militär-Stand 537

Seite

Stand der Grundbesitzer 538
Künstler- Handwerker- und Handelsstand . . . 539
Repräsentation d. Stände 540

Cap. XIV. Der Adel.

Begriffsbestimmung des Adels 542
Rechtstitel zum Adel und Entstehungsgrund . . 543
Erhaltung und Verlust des Adels 545
Erhebung in den Adelsstand 548
Standschaft des Adels . 549
Persönlicher Adel . . . 551
Geld = Adel 552
Adelsdotation 554
Verdienst = Adel . . . 555
Geburts = Adel 557
Adliches Blut 558
Ahnen 559
Der Adel ein Zwischenstand zwischen Regenten und Volk 562
Der Adel der Maaßstab des Ranges 563
Er verhütet den Amts-Dünkel 564
Er veredelt das Volk . 566
und besonders seine Glieder 567
Er bezwingt die Macht des Geldes 569
Er beugt den Demagogen vor 570
Zusammensetzung der Repräsentation des Volks aus Deputirten u. Adel 572
Eine oder zwey Kammern 574
Verhältniß der gewählten und erblichen Mitglieder 580
Adels = Vorrechte . . . 581

Cap. XV. Der Reichstag.

Grundsätze für die Bildung der repräsentativen Körperschaften 584
Wahlcollegien 588
Beamten der Körperschaften 590

Seite

Commissarien der Regierung 590
Wahlen 591
Sitzungsrecht der Minister 592
Oeffentlichkeit d. Verhandlungen 593
Abstimmung 594
Schließung und Auflösung der Versammlungen . 595
Reihenfolge der Verhandlungen 596
Bedingungen 596
Statuten 598
Form der Anträge und deren Annahme . . . 599
Deputationen 600
Form der Verhandlungen 602
Abschied 605
Stehender Ausschuß . . 607
Gerichtsbarkeit über die Repräsentanten . . . 610
Bestechung derselben . . 614
Einmischung der Staatsbeamten in die Volksvertretung 616
Wahl der Beamten aus den Repräsentanten . 617

Cap. XVI. Pragmatik des Staatsdienstes.

Begriffsbestimmung . . 623
Vermischung des Staats- Haus = und Hofdienstes 624
Hausdienerschaft . . . 625
Hofdienst 627
Staatsdienst 628
Communal = Beamte . . 630
Volks = Beamte . . . 635
Geschworne, Friedensrichter, Constabel . . . 639
Aufkündigung der Staatsdiener 643
Anstellung der Staatsbeamten 644
Subordination 648
Disciplin 648
Mittel der Beaufsichtigung 649
Conduitenlisten 650
Visitationen 652
Beschwerdeführung . . 652
Grade der Subordination 654

	Seite
Belohnungen	658
Disciplinarstrafen	660
Dienstvertrag	662
Dienstobliegenheiten	663
Besoldung	664
Lebenslänglichkeit d. Aemter	670
Wartegeld	672
Versetzung	673
Pensionirung	675
Der Zweck des Staatsdienstes giebt die Norm für alle Verhältnisse in demselben	677
Zahl der Beamten	678
Auswahl derselben	678
Nepotismus	680
Beförderung im Dienste	681
Prüfung	685
Wahl der höchsten Staatsbeamten	686
Verabschiedung	689
Gerichtliche Belangung der Beamten	691

Vorrede.

Die Bücher haben ihre Schicksale! Wir besitzen in der teutschen Litteratur über die Philosophie der Gesetzgebung drei Werke, die noch viel zu wenig bekannt sind. Es sind dies

1) Ch. Weiß, Lehrbuch der Philosophie des Rechts. Leipzig. 1804;

2) J. S. Beck, Grundsätze der Gesetzgebung. Leipzig. 1808, wovon der Verf. selbst späterhin einen Auszug unter dem Titel eines Naturrechtes geliefert hat; und

3) K. F. W. Gerstäcker, System der inneren Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik. Leipzig. 1818.

Man wird, wenn man meinen Bürger und meinen Regenten mit ihnen vergleicht, allerdings finden, daß, so wie diese Männer unter sich oft sehr verschiedener Meinung gewesen sind, auch ich meiner eignen mehr als einmal gefolgt bin. Den-

noch darf eine Litteratur, die solche Werke besitzt, nicht nur sich darauf etwas zu Gute thun, sondern es muß auch ein Jeder, der diese Wissenschaft liebt und für sie wirkt, dazu beytragen, daß sie bekannter werden. Ich wünsche sogar, daß sie denen, welche meinen Regenten zur Hand nehmen, schon bekannt seyn möchten, nicht daß ich mir einbildete, als wenn die Vergleichung mir zur besondern Ehre gereichen würde, sondern weil sie zur Prüfung der vorgetragenen Sachen und zur Feststellung der Ansichten unausbleiblich gereichen muß. Ich wünsche die Vergleichung um so mehr, da ich weder den Beck noch den Gerstäcker bey der Ausarbeitung zur Hand genommen habe, weil ich es für nöthig gehalten habe, einen andern Weg einzuschlagen. Darum achte ich diese, und viele andre Männer, die ich ebenfalls nicht citirt habe, nicht weniger.

Ich bin überhaupt kein absonderlicher Freund von der Berufung auf Andre, obgleich, wenn ich einmal mich der Worte eines Andern bediene, ich mir ein Gewissen daraus mache, dies anzuzeigen. Aber ich finde nicht der Mühe werth, in einer philosophischen Abhandlung eine Menge von Namen aufzuführen, blos um bemerklich zu machen, daß ebendasselbe von Diesem oder Jenem auch schon behauptet worden sey, oder um zu zeigen, daß man belesen sey. Es kommt meines Bedünkens nicht darauf an, wo man Etwas gelesen, sondern wie man es verdaut habe, und eben so wenig, ob Et-

was schon öfter behauptet, sondern wie es erwiesen worden sey. Ich bin hierin ganz der Meinung des einsichtsvollen Hartmann, und bitte mit ihm, „den Mangel dieser gelehrten Etiquette mir und meiner Arbeit zu gute zu halten. Wohl habe ich mir aus den besseren, auf meinen Gegenstand Bezug habenden, Werken vorbereitende Belehrung einzuholen gesucht; immer aber ging auch mein Bestreben dahin, das aus Andern Geschöpfte so zu benutzen, wie der gesunde lebende Organismus seine Nahrungsmittel zu verwenden pflegt, die er nicht in der ursprünglichen Gestalt, in welcher er sie erhält, auf einander aufschichtet, sondern die er vielmehr in sein eigenes Wesen aufnimmt, ihnen sein eigenes Leben und seine eigenthümliche Form einprägend. Nach einer solchen Verdauung und Umwandlung wird es dann bei der Darstellung kaum möglich, das Fremde von dem selbstständig Erzeugten zu scheiden, und von jedem die Quelle genau nachzuweisen.“ Ich gestehe selbst, daß, so nöthig ich bey allen historischen Nachrichten, bey allen Compendien und Commentaren, und bey den Sammlungen der Litteratoren, die sorgfältige Nachweisung der Quelle erachte, ich bey speculativen Werken sogar mißtrauisch werde, wenn mir eine gewaltige Litteratur entgegenblickt. Die Sache gemahnt mich an einen Handwerksmann, in dessen Werkstätte das Handwerkszeug, schön geputzt und wenig gebraucht, an den Wänden hängt. Wer sonst selbst nur in der Litteratur nicht fremd ist,

wird sich bey den vorkommenden Reminiscenzen ohnehin leicht zu Recht finden.

Oft thut man sich indessen dennoch Schaden, wenn man nicht die Mode mitmacht. Denn leider ist es gegenwärtig sehr Mode und giebt ein gelehrtes Ansehn, recht viel Citate zu häufen. Hat doch irgend ein Recensent meines Menschen behauptet: es käme in demselben von Kant nicht viel mehr vor, als der Name. Nun ist es wohl richtig, daß ich in der transcendentalen Philosophie nicht mehr der Meinung beypflichte: es lasse sich a priori synthetisch gar nicht philosophiren. Ich bin vielmehr der Meinung, in dem Menschen selbst das Gegentheil a posteriori bewiesen zu haben; wie denn auch jene Behauptung längst von Andern widerlegt und die schaffende Kraft unsrer Vernunft demonstrirt worden ist. Zur desto größeren Ehre rechne ich es mir an, in der practischen Philosophie meistentheils ein sehr treuer Anhänger dieses unvergeßlichen Mannes zu seyn, und nicht blos mich zu seinen Lehren zu bekennen, sondern selbst seine Beweise beyzubehalten. Ich mag überhaupt kein ...ianer, auch kein Kantianer seyn; aber daß ich ein Schüler von Kant bin, dächt ich beweisen die Lehren von Gott, Unsterblichkeit, Tugend u. s. w. hinlänglich. Derselbe Recensent macht mich dagegen zu einem Leibnitzianer, wahrscheinlich, weil ich ebenfalls von Atomen geredet habe, obgleich meine Atome etwas ganz andres sind, als die Leibnitzischen.

Eine zweite Unart der Zeit ist, daß so häufig an die Schriftsteller die Forderung ergeht, Neues zu liefern. Diese Sucht nach Neuem, und diese Geringschätzung des guten Alten hat einen großen Theil unsrer besten Köpfe für uns verloren gemacht, welche, um Neues zu erfinden, auf Abwege gerathen sind, oder noch häufiger die schon enthüllte Wahrheit wieder in solche Fratzen eingewickelt haben, daß diejenigen, die sie nicht durchschauen, meinen, was für neue Dinge sie vernommen haben, obgleich in Wahrheit die alten bekannten Lehren nur neu verbrämt worden sind. Wo die Wahrheit einmal entdeckt ist, kann, da sie nur eine einzige ist, eine andere nicht mehr gefunden werden. Wer dennoch durchaus erfinden will, muß nothwendigerweise sich verirren. Indessen ist die Wissenschaft in allen ihren Theilen freylich unendlich. Es kann deshalb billig an Jeden, der die ohnehin ungeheure Masse der Bücher vermehrt, die Anforderung gemacht werden: entweder daß er die Entdeckungen weiter führe, oder daß er zu den schon bekannten einen sicherern und kürzeren Weg zeige, oder endlich daß er den vorhandenen Weg bequemer und für eine größere Menge von Menschen zugänglicher mache. Wer irgend einer von diesen drey Aufgaben genügt hat, schrieb nicht vergeblich.

So wie ich bey meinem Bürger das Bekenntniß ablegen mußte, wenig Neues aufgestellt zu haben, so muß ich vom Regenten gerade entgegen-

gesetzt behaupten, sehr viel Neues darin vorgetragen zu haben. Die Ursache ist, weil das Naturrecht zu den durchgearbeitetsten Wissenschaften gehört, die Staatsverfassungslehre hingegen zu den noch am wenigsten cultivirten. Ob das Neue, was ich zu Markte gebracht habe, auch gute Waare sey, worauf es vornämlich ankommt, werden die Sachverständigen beurtheilen. Wenigstens freue ich mich einmal der Uebereinstimmung meiner Ansichten mit den Erfahrungen der Geschichte, und zweitens der inneren Uebereinstimmung und des durchgängigen Zusammenpassens aller einzelnen Theile des Ganzen, die sich mir zu ergeben scheint, und worauf ich mein Augenmerk gerichtet habe.

Zu dem Ende hatte ich mir es zum Gesetz gemacht, keinen Forderſatz zu brauchen, der nicht bereits erwiesen gewesen wäre und feststand. Um mich selbst dabey zu beaufsichtigen, zugleich aber auch meinen Lesern die Mühe zu erleichtern, habe ich in den Klammern die Seitenzahlen angezeigt, wo diejenigen Sätze sich erwiesen finden, auf welche fortgebaut werden sollte. Diese Nachweisungen haben mir viel Mühe gemacht, werden aber denen willkommen seyn, die mein Buch nicht blos lesen, sondern studiren wollen. Zuweilen enthalten diese Hinweisungen auch nur Andeutungen von Dingen, deren weitere Verfolgung dem Nachdenken des Lesers zu überlassen war, und worauf blos aufmerksam gemacht werden sollte. Die römische I. bedeutet den Menschen nach seiner zweyten Auflage.

Berlin 1818, die II. aber den Bürger. Denn obgleich jedes dieser drey Bücher für sich ein Ganzes und einen eignen Theil der Wissenschaft ausmacht; so fußt doch immer eins auf das andre, und führt dessen Lehren weiter aus.

Auf diese Weise bin ich zu einer Ansicht von dem Wesen des Staates gelangt, welche, wie mir däucht, der hohen Würde entspricht, die er an sich trägt, und welche ihn weit über die Vorstellung erhebt, die selbst der edle Herder in seinen Ideen zur Geschichte der Menschheit davon aufgefaßt hat. Da seine Vorstellung aus der Uebersicht der Geschichte abstrahirt ist, und da er selbst die Vorstellung von der Menschheit nur für ein Abstractum anerkennt und ihr die Realität abspricht; so konnte sie nicht anders seyn. Allein so wenig das Wesen der Menschheit in einen Erfahrungsbegriff zu bringen ist, und wenn er von allen jemals auf der Welt wandelnden Menschen abgezogen würde, eben so wenig ist eine richtige Vorstellung von dem Wesen des Staats aus der Betrachtung aller vorhanden gewesnen und noch bestehenden Staaten zu schöpfen. Die Menschen und die Staaten befinden sich im Zustande der allmähligen Entwickelung der Menschheit und des Staats; und dieser Zustand wird fortdauern, so lange die Erde von Menschen bewohnt seyn wird. Wer nicht die Kunst versteht, aus der Physiognomie eines Knabens vorher zu sagen, was aus ihm als Mann werden wird, der unternehme doch nicht, aus dem, wie die

Staaten sich bis hieher gestaltet und was sie geleistet haben, ihre Natur und ihre Bestimmung feststellen zu wollen. Nur durch Selbsterkenntniß, nur indem die Seele in ihrem eigenen Innern sich selbst ausspäht und sich Rechenschaft giebt über ihr Thun, ihre Anlagen, ihre Natur, und ihren Beruf, da schließt sich ihr in dieser inneren Welt zugleich das Wesen aller der Dinge auf, mit welchen sie auf ihrer Lebensreise in Verhältniß zu treten, und für welche sie wirken zu müssen, in ihrem eigenen Daseyn die Nothwendinkeit oder auch nur die Möglichkeit erkennt. Denn wovon die Vernunft in sich selbst die Nothwendigkeit entdeckt, daß es außer ihr so und nicht anders seyn müsse, das ist auch gewiß, wenn sie sonst keinen Fehler in ihren Folgerungen gemacht hat, gerade so da, weil außerdem die Welt unvernünftig seyn müßte, und der Schöpfer der Vernunft und der Welt nicht der einige Gott seyn könnte. Steht die Speculation und die Erfahrung im Widerspruche, so muß ausgemacht die eine oder die andere irrig seyn. Weil aber die menschliche Vernunft sich bewußt zu werden nicht umhin kann, daß Freyheit das Element ihrer Bewegung ist, zugleich aber auch, daß sie nur eine endliche und von der Sinnlichkeit noch nicht befreyte, sondern sich erst befreyen sollende Kraft ist; so weiß sie auch, daß das Vermögen der Willkühr ihr inwohnen muß, und daß zu Folge dieses Vermögens in allem, was der menschliche Wille zu Stande gebracht hat, Unvollkommenheiten

auzutreffen seyn müssen; daß stets mehr oder weniger die Wirklichkeit hinter den Anforderungen der Vernunft noch zurückbleiben werde; daß aber dennoch im Ganzen unaufhaltbar ein Fortschreiten zum Besseren dem aufmerksamen Beobachter unverkennbar sey. Der Staat ist ein Durchgang der Menschheit zur Sittlichkeit. Die Zahl der Durchgänge aber ist unermeßlich, und ihr Ende unabsehbar. In mancherley Windungen ziehen sie sich dahin, doch alle im Ganzen mit einerley Hauptrichtung. „Jene unerkennbare, und doch unverkennbare Gewalt, welche bald Genius der Menschheit, „bald Vorsehung heißt, je nachdem der Geist sie so „oder anders, in endlicher Erscheinung, oder der „unendlichen Ursache, auffaßt, hat alle sittlichen „Veränderungen durch lebendige Erscheinungen ausgeführt, welche, wie der Bliz beim Schwanken „der elektrischen Gegensäze, die höchste und entscheidende Culmination des jedesmaligen Verhältnisses „bezeichnen.“ Diesen bedeutsamen Worten Kählers ist nur noch hinzuzusetzen, daß in der moralischen, folglich auch in der politischen Welt, wie in der physischen, die Gewitter zwar auch Entladungen der gehäuften elektrischen Materie sind, aber nicht blos um diese zu zertheilen und im fruchtbaren Regen über die Erde zu ergießen, sondern um eine neue Ordnung der Dinge zu beginnen. Denn in der physischen Welt kommen die Gewitter immer wieder, und obgleich die Wolken einen andern Zug nehmen, so sind jene doch in ihrer Entstehungsur-

sache, ihren Blitzen und Donnern immer dieselben, weil die Gesetze der physischen Weltordnung immer dieselben bleiben. Aber in der moralischen und politischen Welt ist kein Sturm oder Gewitter dem vorigen gleich, weil der moralische Zustand der Menschheit in jedem Augenblicke sich verändert, und nie wieder dahin zurückkehrt, wo er sich schon befunden hat. In jeder bewegten Zeit sind andre Bewegungsursachen thätig, in jeder andre Kräfte wirksam, in jeder eine andre Wirkung vorbereitet.

Auch jetzt leben wir in einer Zeit, wo es nicht mehr zu verkennen ist, welche Bedeutung die letzten gewaltigen Stürme gehabt haben, die über unsern Welttheil daher brausen. Es ist zu wünschen, daß nicht von neuem die aufgethürmten Wolken furchtbar zusammenstoßen, sondern sich einzeln still entladen, und daß die Folgen des früheren, vorübergezognen, schweren Gewitters sich ruhig und friedlich entwickeln können. Möge eine Macht, die gegenwärtig eine große Politik darin setzt, dieser Entwickelung Einhalt zu thun, und sie, obgleich sie einsieht, daß sie unausbleiblich sey, wenigstens aufzuhalten versucht, nicht zu spät inne werden, daß sie durch alle Behinderungen der freien Bewegung nichts bewirken kann, als Anhäufungen und Verdichtungen der Elektricität, und daß es gefährlich sey, die Gewitterwolken über seinem Haupte zu sammeln!

Unverholen kann man es aussprechen, was

die Zeit will und wornach sie in Europa trachtet: Befestigung der Monarchie durch gesetzlich eingeführte Constitutionen. Sie sichert eben dadurch noch auf lange Zeit unsrem kleinen Welttheile den Rang, den er unter seinen Brüdern gegenwärtig behauptet. Denn so lange in den übrigen Welttheilen nicht ebenfalls die constitutionelle Monarchie die allgemeine Regierungsform wird, werden sie an Kraft, an Freyheit, an Einsicht weit zurückbleiben. Die verfassungsmäßige Alleinherrschaft allein macht es möglich, daß Staaten den höchsten Flor ihrer physischen und geistigen Entwickelung erreichen können.

Die Staaten von Europa sind bisher nicht ohne Verfassungen gewesen. Sie würden sonst nicht einmal Staaten gewesen seyn. Aber ihre verfassungsmäßigen Institutionen gründeten sich auf Gewohnheiten, Sitte und Herkommen, nicht auf Gesetze, oder auf Vertrag. Daher konnte es leicht streitig gemacht werden, was verfassungsmäßig sey; daher war die Beobachtung der Verfassung in das Belieben der Regenten gestellt; daher gab es keine Sicherheitsmaaßregeln für die Unverletzlichkeit der bürgerlichen Freyheit, und keine Hochachtung der politischen Freyheit der Bürger. Ein Knabe konnte eine Bluthochzeit anordnen; ein Jesuit den Widerruf des Edictes von Nantes bewirken; und wenn auch nicht überall lettres de cachet an der Tagesordnung waren, so waren doch Machtsprüche, außer

England, Schweden und einigen teutschen Ländern, keine Unmöglichkeit. Dies will die Zeit ändern. Es soll außer Zweifel gestellt werden, was Rechtens sey; in der ausdrücklichen Anerkennung und Verpflichtung der Monarchen zur Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen soll die moralische Unmöglichkeit ihrer Uebertretung gesetzt werden, und die politische Unmöglichkeit ihrer Verleitung zu gegentheiligen Entschließungen in Anstalten, durch welche Weisheit an die Gesetzgebung und Gerechtigkeit an die Ausführung unauflöslich befestiget werden sollen. Mit einem Worte, das Reich der absoluten und Willkühr-Herrschaft soll ganz aufhören und der Herrschaft des Gesetzes und eines gesetzmäßigen Regiments Platz machen. „In „unsern Tagen kann der Thron nur auf der Macht „des Gesetzes dauerhaft gegründet seyn."

Die allermeisten Fürsten und die allermeisten Völker von Europa haben es erkannt, daß dies die Aufgabe der Zeit sey, und beeifern sich, sie in Erfüllung zu bringen. Auch würde es ganz vergeblich seyn, sich ihr entgegen zu setzen. Wie Frau v. Stael, die ich gern anführe, halte auch ich dafür, „daß die Bewegungen eines großen „Volkes nicht nach Willkühr aufgehalten werden „können. Sobald man angefangen hat, seine „Rechte anzuerkennen, ist man genöthiget, Alles zu „bewilligen, was die Gerechtigkeit gebietet." Eben deshalb hat, wie dieselbe ferner behauptet, „sich „niemals ein wahrhaft tugendhafter Monarch im

„Besitze der souveränen Gewalt gesehen, ohne daß „er gewünscht hätte, sein eignes Ansehn einzu„schränken, statt in die Rechte der Völker Eingriffe „zu thun. Aufgeklärte Könige haben immer die „Macht ihrer Minister und ihrer Nachfolger be„schränken wollen.“ — „Ein Minister, der Alles „machen, Alles befehlen will, der auf die Gewalt „eifersüchtig ist, wie auf einen persönlichen Genuß, „paßt für die Höfe, aber nicht mehr für die Na„tionen. Ein Mann von Geist, wenn sich einer „an der Spitze der Staatsgeschäfte befindet, muß „darauf hinarbeiten, sich entbehrlich zu machen. „Gute Institutionen verwirklichen und erhalten große „Ideen, die ein Einzelner, wer er auch sey, nur „vorübergehend ins Leben zu rufen vermag.“ — Persönliche Bürgschaften sind hinfällig; die Si„cherheit, welche Ruhe und Vertrauen erzeugen soll, muß in Anstalten beruhen, die sich selbst erneuern und fortbilden. „In der Politik muß man sich „mit den Grundsätzen zu vergleichen suchen, und „sich nicht um die Individuen bekümmern, die von „selbst ihre Stelle einnehmen, sobald der Kreis „richtig abgemarkt ist, in den sie treten sollen.“

Heil den Ländern, in denen die Fürsten dem gerechten und billigen Verlangen der Völker weislich entgegen kommen! Da kann mit reifer Ueberlegung und Bedachtsamkeit das Beste unter dem Besseren ausgewählt, und der Uebergang mit billiger Schonung des Bestehenden bewerkstelliget werden. Denn leicht ist das Zerstören; aber schwer

ein regelrechtes Gebäude aufzuführen. „Allemal,“ „lauten die Worte jener Frau,“ wo in einem Lande „irgend ein Lebensprincip besteht, muß der Gesetz„geber es erhalten und benutzen. In der That, „da nichts so schwierig ist, als etwas zu erschaffen, „muß man in der Regel eine Institution auf die „andre propfen. Wenn man eine Vergangenheit „hat, kann man ihren Einfluß nicht hindern.“ Weil denn jedes Land seine Vergangenheit hat, muß auch die einem jeden zu gebende Verfassung, und der Inbegriff seiner politischen Einrichtungen, viel Eigenthümliches haben. Dennoch kann, wenn es die Bestimmung der Menschheit ist, die Herrschaft der Vernunft in sich selbst immer mehr auszubilden, die Tendenz aller Staatsverfassungen nur dahin gehen, sich möglichst dem Ideale zu nähern, welches die eine und unveränderliche Vernunft aufstellt.

Dieß ist die Ursache, warum das Studium der Staatsverfassungslehre unentbehrlich ist. Denn es ist nicht gleich viel, wie die erste ausdrückliche Constitution abgefaßt sey, die ein Staat erhält. Eine jede, wie sie immer beschaffen seyn möge, bewirkt zwar, daß das verfassungsmäßige Regieren zum Grundprincip der Verwaltung gemacht, die Bürgerehre anerkannt, und der Despotismus verbannt wird. Güter, die an sich unschätzbar sind, und aus denen vieles andre Gute hervorsproßt!

Allein ob früher oder später das Land zu der Summe des Glücks gelange, das es nach seiner

Beschaffenheit seinen Bewohnern gewähren kann, und ob die fernere Entwickelung der Verfassung in ruhiger Bewegung des in ihr enthaltenen Organismus erfolgen könne, oder ob künftig von aussen nachgeholfen werden müße, was ohne Schmerzen und Krämpfe nicht abgeht, das kommt hauptsächlich auf die erste constitutionelle Grundlage an. Je mehr sie, wenn auch noch nicht selbst dem Ideale der Vernunft entspricht, doch so gestaltet ist, daß die vorhandenen lebendigen Kräfte und Staatskörper vermöge der angeordneten Institutionen vermocht werden, darauf hin zu arbeiten, durch ihre eigne organische Thätigkeit sich dem Ideale immer mehr zu nähern und es ins Leben einzuführen, desto gesegneter und heilbringender ist sie.

Wo aber findet sich dies Ideal eines Staats, das, selbst unerreichbar, doch stets das Ziel aller Bestrebungen seyn soll? Wo anders, als in dem Wohnsitze aller Ideale, in der über sich selbst erleuchteten Vernunft! Und welche Vernunft ist so erleuchtet, daß sie Alles durchschaut, daß nirgends ihr etwas in Schatten verhüllt bleibt, nichts im bunten Farbenspiele sie täuscht? Unter den Menschen keine! Doch sollen menschliche Ideale auch nicht göttliche Vollkommenheit an sich tragen. Um ein Ideal zu schaffen, reicht es schon hin, der zu Grunde liegenden Idee mächtig geworden zu seyn, sie in allen ihren Bestandtheilen beleuchtet und ihre Verhältnisse unter einander ermessen zu haben, auch sich darüber selbst Rechenschaft geben zu kön-

nen. Und wenn nun jede menschliche Vernunft gerade darum, weil sie eine endliche und individuelle Kraft ist, sich ihr eignes Ideal erschafft, wer macht es aus, welches unter allen das Beste und Vollendetste sey? Wieder Niemand anders, als die Vernunft selbst! Denn in ihrer Endlichkeit ist nur die Ursache der Unvollkommenheit alles dessen, was sie zu Stande bringt, enthalten, nicht der Grund des wirklich darin vorhandenen Wahren, Guten und Schönen. So weit sie dies erkennt, ist sie in allen Menschen dieselbe thätige Kraft, die nach einerley formellen Regeln denkt, urtheilt, schließt, und das Gedachte prüft. Wer daher Gründe nicht verschmäht, sondern sie ohne Vorurtheil und Leidenschaft sorgfältig überlegt, muß am Ende der Betrachtung mit jedem übereinkommen, der eben so verfährt. In dieser unausweichbaren Nothwendigkeit der Uebereinstimmung in dem, was vernünftig ist, liegt eben die Allgewalt der Vernunft und die unbesiegbare Macht der Wahrheit, vor welcher über kurz und lang jeglicher Irrthum zerstäuben muß, und vermöge welcher aus dem dichtesten Nebelschleier am Ende doch immer das Licht der Erkenntniß durchbricht.

Wer nur redlich daran arbeitet, dem wird es auch gelingen, an seinem Theile beyzutragen zur Berichtigung und Vervollständigung der Einsichten und der Wissenschaft. Des treuen Eifers mir bewußt, hege ich von meiner Arbeit gleichfalls die Hoffnung, daß sie mitwirken werde, Manches

schneller ins Reine zu bringen, worüber die Aussichten zum Theil noch sehr dunkel und verworren, und die Meinungen sehr getheilt sind. Wäre dies der Fall, so würde sie sehr zur rechten Zeit erscheinen.

Daß der Zweck des Staates nicht blos in der Sicherstellung, sondern auch in der Beförderung des Lebensberufes aller Unterthanen, so weit solches in der Macht der Gesammtheit steht, folglich in der Erweiterung und Erhöhung der wahren Freyheit aller Staatsgenossen, bestehe, ist, schmeichle ich mir, bereits im Bürger so bündig bewiesen worden, daß ich darauf im gegenwärtigen Theile nicht mehr habe zurückkommen dürfen. Nur darauf bin ich bedacht gewesen, die Begriffe von Staatswohl oder der allgemeinen Wohlfahrt genau zu bestimmen und vor falschen Auslegungen zu bewahren. Kaum kann es ein stärkeres Argument dafür geben, daß man überall die Wahrnehmung des allgemeinen Wohles als den Zweck der Staaten und als die Obliegenheit der Regierungen ansehe, als die Uebereinstimmung der allermeisten Eingänge neuer Gesetze und Verordnungen in diesem Stücke. In allen Ländern und zu allen Zeiten ist es die Vorsorge für das allgemeine Beste, worauf man sich darin berufen hat. So groß ist die Macht des Rechts, daß selbst Despoten, die ihre Unterthanen nur als Maschinen und Werkzeuge zur Erreichung ihrer Absichten und Einfälle behandelt haben, dennoch stets wenigstens die Miene ange-

nommen und aller Welt weis zu machen gesucht haben, als sey es die Liebe zu jenen und der Eifer für deren Glück, wodurch sie geleitet würden. „Wollte Bonaparte, erzählt Frau v. Stael, Maaß„regeln der Tyranney anwenden; so sprach er bald, „es geschehe aus Staatsgründen, oder wegen des „Dranges der Zeitumstände, bald wegen der Thä„tigkeit der Feinde, oder um des Bedürfnisses „willen, die Ruhe aufrecht zu erhalten. Das ist „das schwere Geschütz der Redensarten, deren „die unumschränkte Gewalt sich gern bedient. Denn „die Umstände hören nie auf; und je mehr man „durch gesetzwidrige Maaßregeln unterdrücken will, „desto mehr Unzufriedene macht man, welche die „Nothwendigkeit neuer Ungerechtigkeiten herbeyfüh„ren. Immer verschiebt man auf morgen die „Einführung des allgemeinen Gesetzes; und man „befindet sich dabey in einem Cirkelschlusse, aus „dem man nicht herauskommen kann. Denn der „öffentliche Geist, den man erwartet, um die Frey„heit zu erlauben, kann nur aus dieser Freyheit „selbst hervorgehen.“ Man nehme keinen Anstoß daran, daß ich diese Frau so oft allegire. Sie hat ohne Zweifel weniger gründlich und weniger ruhig beobachtet, als ein Mann von gleichen Talenten; aber sie hat zugleich geistreich und mit Gefühl geschrieben, wie selten ein Mann.

Der Streit über den Zweck des Staats scheint mir eben so wenig von großer Erheblichkeit, als der über den Rechtsgrund desselben. Was den

letzteren anlangt, so ergibt das erste Kapitel des Buches, wie, man möge ihn setzen, worein man wolle, man doch immer auf die Maxime zurückkommen müsse: daß alle Rechte der Regenten nur ein Zubehör ihrer Pflichten seyn können, und daß diese letzteren aus dem Zwecke des Staats nur mittelst der Vernunft zu entnehmen sind. Man erschwert sich daher nur die Arbeit, indem man einen großen und unnöthigen Umweg nimmt, wenn man die Theorie der Staatsgrundverträge nicht gelten lassen will. Unleugbar würde diese Theorie weniger Widerspruch gefunden haben, wenn nicht damit die Meinung verbunden worden wäre, als wenn der Buchstabe der Grundverträge für immer den öffentlichen Zustand an die ursprünglichen Verabredungen fesseln und jede zeitgemäße Verbesserung lediglich in das Belieben der contrahirenden Theile stellen müsse. Man hat übersehen, daß die Staatsgrundverträge überhaupt nicht zu den beliebigen Verträgen gehören, sondern zu den nothwendigen, deren Eingehung von dem Sittengesetze selbst geboten ist, die aber doch erst geschlossen werden müssen, weil nicht der ganze Inhalt von dem Sittengesetze dictirt wird, sondern mancherley der beliebigen Verabredung überlassen bleibt. Ganz in der nämlichen Art verhält es sich mit der Bestimmung des Staatszweckes. Man möge ihn blos in den Rechtsschutz setzen, oder das Wohl der Gesammtheit, oder die allgemeine Wohlfahrt hinzufügen; so kommt es am Ende immer auf eins

heraus, nur daß die Deduction im erstern Falle schwerfälliger wird, und weniger übersichtlich. Denn auf der einen Seite ist kein Zweifel, daß wenn auch die Regierung für das allgemeine Beste thätig seyn soll, doch im Falle der Collision die Gerechtigkeit der Politik durchaus vorgehe. Auf der andern Seite hingegen, wenn man auch den Zweck des Staats blos in die allgemeine Rechtssicherheit setzt, kann man doch nicht in Abrede stellen, daß der Staat eine moralische Person constituire, mithin ihm alle Rechte einer Person, auch gegen jeden Einzelnen seiner Unterthanen, beygemessen werden müssen, und daß im Falle der Collision der persönlichen Rechte des Einzelnen mit denen der moralischen Person der Gesammtheit jene nachstehen, sowohl weil die Moral dem Einzelnen nicht gestattet, sich einer großen Gesellschaft gleich zu achten, als auch weil beym Streite gleicher Rechte die Macht entscheidet. Ebenso wenig kann bestritten werden, daß der Staat, um seinen Unterthanen den ihnen zugesagten Schutz verleihen zu können, befugt und verbunden seyn muß, sich in den Besitz aller der Mittel zu setzen und alle Anstalten zu treffen, so weit er solches ohne Rechtsverletzung thun kann, ohne welche er gar nicht, oder nicht mit hinreichender Sicherheit, seine Bestimmung zu erfüllen vermöchte. Er muß aber, da seine Macht nur durch die Benützung und Zusammennehmung der Kräfte seiner Unterthanen hervorgebracht werden kann, um selbst immer mächtiger zu werden,

oder doch die ihm nöthigen Gewaltmittel mit der mindest kleinsten Belästigung seiner Unterthanen zusammenzubringen, darauf denken und sich angelegen seyn lassen, die Sittlichkeit, die Aufklärung, die Bevölkerung und den Reichthum seiner Unterthanen nach Möglichkeit zu vermehren und die Kräfte des Landes dadurch zu erhöhen; das will so viel sagen, als: die allgemeine Wohlfahrt ist als unentbehrliches Mittel zur Gewährung des Rechtsschutzes in diesem schon mit bedingt. Allein nun muß noch weiter aus der Natur des Rechts dargethan werden, daß, da jedes Recht nur unter der Bedingung der Sittlichkeit ausgeübt werden darf, und da ferner jede unerlaßliche Pflicht, wie die der Vermehrung richtiger Erkenntniß, allen übrigen Pflichten vorgeht, von keinem Unterthan ein Schutz von Rechten in Anspruch genommen werden kann, wodurch gegen Sittlichkeit und Aufklärung verstoßen wird. So muß also diese Theorie einen Theil der Mittel zur Erreichung des aufgestellten Zweckes über diesen selbst setzen, und sich dabei unausbleiblich in der Bestimmung der Rangordnung der Güter und Obliegenheiten verwirren. Wenn dagegen man von Hause aus anerkennt, daß der Staat in der Verbindung sämmtlicher Unterthanen zur Vervollkommnung der Menschheit in demjenigen Theile derselben, woraus er selbst zusammengesetzt ist, besteht; so ist darin sogleich Alles enthalten, was Gegenstand der Vorsorge der Regierung werden kann, und die Rangordnung eines jeden richtet sich natürlich ganz nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit.

Je größer die Würde, und je hehrer die Bestimmung des Staates ist, desto mehr Verpflichtung hat jeder Unterthan gegen denselben und desto heiliger ist das ganze bürgerliche Verhältniß. Man hüte sich schon um deswillen die Vorstellung vom

Staate, seinem Zwecke und seinem Nutzen zu verkleinern. Vor allen Dingen aber sorge man, daß die Bedingungen vorhanden sind, ohne welche die Aufgabe des Staatslebens unauflösbar bleiben muß. Wenn hierzu die Einführung einer guten, und die Keime ihrer Verbesserung schon in sich schließenden, Verfassung unerlaßlich ist; wenn liberale Einrichtungen dazu erfordert werden, um die Freyheit der Unterthanen zu üben und zu stärken; wenn die Aufklärung auf alle Weise begünstigt werden muß, um durch ihre Hülfe mit der Vervollkommnung andrer Wissenschaften, auch in der Regierungskunst Fortschritte zu machen: so werden die Anstalten hierzu nicht verabsäumt, noch aufgeschoben werden dürfen. Es ist indessen nicht genug, daß die Fürsten selbst geneigt dazu sind; es gehört dazu noch, daß sie zur Ausführung Männer berufen, die mit Verstand guten Willen verbinden. „Beauftragt man die, welche freye Institutionen hassen, mit ihrer Einführung, so wird unaufhörlich, ungeachtet ihrer Rechtschaffenheit und der Entschlossenheit, ihr Versprechen zu halten, das Mißverhältniß zwischen ihrer unwillkührlichen Neigung und ihrer gebieterischen Pflicht fühlbar bleiben.“ So treffend diese Bemerkung der mehr erwähnten geistreichen Frau ist, so gewiß hilft alles Sträuben und Sperren gegen das Unausweichbare zu nichts, als daß es mit um so viel stärkerer Gewalt durchdringt, je größeren Widerstand es überwältigen mußte. Man kann sicher festhalten an dem Glauben, den unser v. Nostitz und Jänkendorf ausspricht, wenn er singt:

„Komm das Beßre, wann es immer kommt!
Kommen wird es in dem Augenblicke,
Wo gereift wir sind dem besseren Geschicke,
Und das Bessere der reifern Menschheit frommt.“

Königl. Bibliothek
Berlin

Dritter Theil.

Der Regent.

Capitel I.

Souveränität.

Der Staat ist ein Durchgang der Menschheit aus dem rohen Naturzustande zum Zustande der Sittlichkeit (II. S. 279.). Die Regenten sind die Führer auf diesem Wege, die sichtbaren Stellvertreter der Vorsehung auf der Erde. Sitte ist die Uebereinstimmung des Betragens oder Benehmens mit dem, was nach der gemeinen Meinung sich geziemt, was jeder Einzelne seiner eignen Würde und der Würde seiner Mitmenschen schuldig ist. Da das Urtheil der Menschen sehr verschieden seyn kann, so ist es natürlich, daß jede Zeit und jede Gegend, ja jede Classe ihre eignen Sitten hat. Diese Verschiedenheit wird besonders noch dadurch erhöht, daß es unvermeidlich ist, zur Bezeichnung und äußeren Darstellung der Gesinnungen über Zeichen und Symbole übereinzukommen, bei deren Wahl die Willkühr ein um so größeres Feld hat, je weniger es die Absicht ist, die erklärte Gesinnung auf der Stelle werkthätig in folgenreichen Handlungen zu bezeugen, sondern nur ihr Daseyn überhaupt zu erkennen zu geben. An einem Orte gilt es für Höflichkeit, seinen Hut abzunehmen, am andern den Kopf zu bedecken,

oder gar das ganze Gesicht zu verhüllen. Diese conventionellen Formen des geselligen Lebens machen einen Theil der Sprache aus (I. S. 298.). So wie in der Rede eines Volkes sich der Character und die Vorstellungsweise der Gesammtheit verkünden muß (I. S. 312.), eben so und noch deutlicher offenbaren sie sich in den Sitten, die einen treuen Spiegel der Erkenntnisse, der Neigungen und Gewohnheiten der Nationen abgeben. Wenn die Verfassung und die ganze Gesetzgebung eines jeden Landes sich nach den Eigenthümlichkeiten seiner Bewohner richten und die Volksthümlichkeit in Obacht nehmen muß (II. S. 212.); so wird die Sitte unter den äußeren Bestimmungsgründen für die politischen Einrichtungen eine der wichtigsten Stellen behaupten.

Doch nicht die erste. Denn, was immer die Menschen beginnen mögen, stets ist die Vernunft ihre höchste Gesetzgeberin, die Ausbildung derselben ihr Beruf, und deren Herrschaft ihre Glückseligkeit (I. S. 359.). Da die Vernunft in ihrer völligen Consequenz und Reinheit für alle Menschen dieselbe ist, und ihnen zu allen Zeiten und an allen Orten immer dasselbe vorschreibt (I. S. 327.); so muß sie auch für die ganze Menschheit die Regeln aufstellen, nach welchen sie ihre Gesinnungen und Handlungen einzurichten haben, und deren Befolgung am Ende dahin führen muß, daß alle Menschen auch in ihren Sitten immer mehr übereinkommen, je mehr sie sich von der Vernunft regieren lassen. Eben darum heißt der Inbegriff der Regeln, welche die Vernunft für die Gesinnungen der Menschen und deren Aeußerung in Handlungen aufstellt, das Sittengesetz, das für alle Menschen gilt und nur eins seyn kann, wie die Vernunft selbst nur eine ist. Wer den herrschenden Sitten sich gemäß beträgt, heißt sittig; sittlich aber, wer dem Sittengesetze nachlebt.

Indem jeder Staat die Sittlichkeit seiner Unterthanen befestiget und beschirmt, wird nothwendigerweise ihr Reich auf Erden überhaupt ausgebreitet. Jeder

einzelne Staat aber befördert sie, indem er die Störung derselben überhaupt zu verhindern, die Uebertretungen des Sittengesetzes zu vermindern, und die Hülfsmittel und Gelegenheiten zur Aufnahme der Sittlichkeit zu vermehren die Bestimmung hat (II. S. 267.). Keineswegs ist es sein Beruf, die Unsittlichkeit unmöglich zu machen, und sie geradezu durch seinen gewaltigen Arm aus der Welt zu schaffen. Selbst wenn die Regierungen dies vermöchten, dürften sie es nicht, sowohl in objectivem als subjectivem Betrachte.

Denn es giebt keine erzwungene Sittlichkeit, weil sie in eigner Freiheit erworben werden muß, um das Eigenthum eines Jeden zu werden (I. S. 219.). Die Menschen sind nicht willenlose Wesen oder Maschinen, welche von einem äußeren Willen geleitet werden sollen, sondern sie sind mit Vernunft begabt, welche ihrem Wesen nach frei ist (I. S. 147.), und in jenen einen eignen, inneren freien Willen schafft (I. S. 126.), der durch sein Daseyn jedem andern Willen Achtung seiner Freiheit gebietet. Die Regierung des Staats darf daher um so weniger ihre Unterthanen behindern, in eigner Freiheit und durch eigne Kraftanstrengung die Sittlichkeit, und mit ihr die Glückseligkeit in sich zu vermehren, da es ihre höchste Bestimmung ist, hierzu einem jeden von ihnen behülflich zu seyn. Um deswillen muß sie für dieselben die Möglichkeit der Unsittlichkeit bestehen lassen, damit sie zwischen gut und böse selbst wählen können. Sie vermag aber auch das Gegentheil nicht, weil nur das Erzwingbare Gegenstand ihrer Wirksamkeit seyn kann, mithin nur äußere Handlungen, durch welche der Zustand einzelner oder aller Mitbürger geändert werden kann und soll. Nur insofern der Mensch als Bestandtheil der Natur Ursache von Wirkungen in derselben wird oder werden könnte, kann er durch andre Kräfte der Natur daran verhindert oder in die Lage gebracht werden, seine Kräfte auf eine andre Art anzuwenden. Die innere Thätigkeit seines Geistes ist

allem Zwange unzugangbar, sowohl weil überhaupt es unmöglich ist, den Geist zu zwingen (I. S. 184.), als auch, weil die Persönlichkeit eines Jeden, welche in seiner geistigen Selbstthätigkeit besteht, kein Gegenstand von Zwangsrechten seyn kann (II. S. 79.). Nur auf die menschlichen Handlungen darf die Gesetzgebung der Staaten sich erstrecken (II. S. 81.); auf die Einsichten und die Gesinnungen der Menschen, selbst in so weit dieselben erkennbar gemacht und verlautet werden, giebt es keine Befugniß noch Gewalt (II. S. 234 u. 271.). Selbst von den äußeren Handlungen fallen nur diejenigen in den Bereich der Regierung, welche die Erreichung des Staatszweckes angehen, indem außerdem dem freien Belieben der Unterthanen die Einrichtung ihres Thuns und Lassens anheimgestellt bleiben muß (II. S. 239.).

Ist daher gleich der Zweck des Staates ganz allgemein, und geht in ihm das ganze Leben seiner Unterthanen auf (II. S. 267.); so ist doch die Gewalt, welche ihm über seine Unterthanen zusteht, nicht ungemessen, sondern genau bestimmt durch das Wesen seiner eignen Persönlichkeit, so wie durch die Persönlichkeit sämmtlicher Unterthanen (II. S. 178.). Sie erstreckt sich nur auf deren äußerliche Handlungen, und zwar

1) negativ über alle und jede, wodurch die allgemeine Rechtssicherheit des Staats selbst, oder irgend eines seiner Glieder gestört oder auch nur gefährdet wird, weil gegen eine solche Anwendung der Willkühr der Zwang allemal rechtmäßig ist (II. S. 266.).
2) Positiv hingegen darf die Regierung den Unterthanen nur solche Handlungen gebieten oder untersagen, welche, obgleich dazu noch keine Zwangspflicht vorhanden ist, doch aus der allgemeinen Pflicht des Unterthanen folgen, Alles zu thun oder zu unterlassen, wie es zur Beförderung des Staatszweckes erforderlich ist, das heißt, für die

Bestimmung der Menschheit, und insbesondere für das Gesammtwohl aller Mitbürger nach Kräften zu wirken und zu leben (II. S. 276.).

Diese allgemeine Pflicht hat zwar jeder Mensch auch außer dem Staate auf sich (II. S. 26.); aber sie war eine bloße Gewissenspflicht (II. S. 50.), und als solche lediglich dem Ermessen eines Jeden in der Ausübung anheim gegeben, folglich in der Anwendung unbestimmt. Indem aber die Gesetzgebung des Staats ihre Ausübung in bestimmten Fällen vorschreibt, wird sie unter den gegebenen Bestimmungen zur Zwangspflicht erhoben, und die Unterthanen werden eben dadurch genöthiget, von ihren Rechten keinen Gebrauch zu machen, wo dieser dem Zwecke des Staats Nachtheil bringt, oder selbst zur Beförderung desselben thätige Hand anzulegen. Es wird also, da jeder Mitbürger ein Glied der Gesammtheit ist, das Rechtsgebiet aller erweitert, und auf diese Weise allen und jeden die Erlangung der Sittlichkeit und Glückseligkeit erleichtert.

Es ist hierin der Grund offenbar, warum alle Gesellschaften, in denen die einzelnen Mitglieder ihren Eigenwillen einem allgemeinen Willen für einen daurenden Zweck unterworfen haben, moralische Personen oder auch Corporationen genannt werden. Letzteres heißen sie, weil die Gesammtheit aller Kräfte der Einzelnen das Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes abgiebt, mithin alle Mitglieder zusammen den Körper bilden, durch welchen der gemeinschaftliche Wille sich passiv und activ lebendig zeigt, durch welchen er wirkt und auf ihn gewirkt wird. Da aber darum die einzelnen Glieder ihre natürliche Persönlichkeit nicht ganz aufgeben, noch aufzugeben vermögen, und da sie eben so wenig in Gemeinschaft, als einzeln, unmoralische Entschließungen fassen dürfen; so folgt, daß sie

1) bey allen unerlaubten Beschlüssen der Gesellschaft gar nicht als Corporationsglieder, sondern nur

als Individuen erscheinen; mithin auch nur diejenigen dafür verhaftet sind, welche für die Fassung oder Ausführung des Beschlusses thätig gewesen sind, dahingegen diejenigen, welche ihm widersprochen oder wenigstens nichts dazu gethan haben, außer Verantwortung bleiben;

2) daß folglich eine Corporation, als solche, gar nichts Unerlaubtes und Rechtswidriges vornehmen kann, sondern, wenn dergleichen geschieht, es immer auf Rechnung derjenigen Individuen gestellt werden muß, die es veranlaßt haben;

3) daß mithin kein Mitglied der Corporation sich durch einen solchen Beschluß zur Theilnahme an seiner Ausführung bewegen lassen darf, oder, dafern er es dennoch freiwillig und ungezwungen thut, sich damit entschuldigen kann;

4) daß nicht die Corporation selbst oder ihr Vermögen wegen der unerlaubten Unternehmungen einzelner Mitglieder angegriffen werden kann, selbst wenn diese die Mehrheit oder die Oberhäupter der Gesellschaft ausmachten, sondern nur die Person und das eigenthümliche Vermögen der letztern, mit Einschluß dessen, was sie aus dem Vermögen der Corporation zu fordern haben;

5) daß alles dieses auch Anwendung finden muß in den Fällen, wo entweder ein Beschluß der Form nach nicht in der in der Grundverfassung bestimmten Art und Weise gefaßt worden ist, oder in der Materie die Bestimmung der Corporation überschreitet (II. S. 172.); endlich

6) daß, wenn die Verbindung Mehrerer und die Ansammlung des Vermögens in der Corporation das Mittel abgiebt, welches zur Verletzung oder Gefährdung Andrer gemißbraucht wird, die Nöthigung zur Auflösung des Bundes selbst zu den Zwangsmitteln gehört, welche gegen die Mitglieder desselben Platz greifen (II. S. 118.). Die

Unschuldigen müssen sich diese Maßregel eben darum gefallen lassen, weil sie zu ohnmächtig oder zu nachsichtig gewesen sind, um den Mißbrauch der Gesammtkraft zu verhüten, auf deren Ueberwältigung die Vertheidigung der Beleidigten ausgeht.

Alle Corporationen machen zugleich moralische Personen aus (II. S. 165.), weil nicht blos durch die Constituirung eines Gesammt-Willens eine neue Persönlichkeit hervorgebracht worden ist (II. S. 37.), und dieser Gesammtwille selbst nothwendigerweise dem Moralgesetze gemäß seyn muß, sondern auch darum, weil die sämmtlichen Theilnehmer in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch die Unterordnung ihres Privatwillens unter dem Gemeinwillen zur Sittlichkeit angeführt werden sollen, und durch diese Gewöhnung an das Sittliche Liebe zu demselben überhaupt empfangen.

Eine fortdauernde Uebereinstimmung des Willens Mehrerer ist nur gedenkbar unter der Voraussetzung, daß sie insgesammt das Rechte und Gute lieben und ehren. Eine Vereinigung zu irgend einem schlechten Zwecke hat nicht blos darum keinen Bestand, weil an und für sich eine solche Uebereinkunft für Niemanden rechtsverbindlich ist (II. S. 96.), sondern auch weil jeder böse Wille von Natur endlich inconsequent und veränderlich seyn muß (I. S. 372.). Eine Gesellschaft von Teufeln könnte nur durch äußere Nothwendigkeit und durch die Ohnmacht Aller, sich einander zu vernichten, zusammen gehalten werden; und dennoch würde unter ihnen ewiger Hader und kein fortgesetztes Zusammenwirken zu einerlei Absicht bestehen. Die Vereinigung des Willens mehrerer Einzelnen zu einem beständigen gemeinschaftlichen Willen, setzt daher schon die Neigung zur Sittlichkeit bei den sich Verbindenden voraus, befestiget aber auch zugleich diese Gesinnung durch die fortgesetzte Uebung in der Hintenansetzung des Egoismus mit allen seinen Triebfedern und Reizungen, und

in der Unterordnung des Eigenwillens unter dem gemeinschaftlichen Willen. Wohl kann auch die Vernunft derer, die diesen Gemeinwillen zu bestimmen haben, irren und etwas Unrechtes beschließen; allein dann ist dieser Beschluß nur scheinbar der Gemeinwille, nicht wirklich, und kann eben darum nicht von Dauer seyn (II. S. 201.). Ein wahrer Gemeinwille muß immer das wollen, was alle Mitglieder der Gemeinheit, ohne Erwägung der Eigenthümlichkeiten, Vortheile und Absichten jedes Einzelnen, in Gemäßheit ihrer gemeinschaftlichen Bestimmung und nach dem Zwecke ihrer Vereinigung, erwählen müßten und würden, wenn sie mit consequenter Vernunft die Sache überlegt hätten; er muß die geselligen Maximen aller Glieder aussprechen (II. S. 238.). „Es kann selbst, wie schon Rousseau bemerkt hat, zuweilen einen mächtigen Unterschied zwischen dem Gemeinwillen und dem Willen Aller geben. Jener beabsichtiget nur das gemeinschaftliche Interesse; dieser nur den Privatvortheil. Der letztere ist immer nur die Summe der besondern Willensäußerungen, jener die aus der Weisheit geschöpft seyn sollende Willensbestimmung Aller.“

Die Vereinigung der Menschen zu Corporationen ist hiernach ein wirksames Mittel, den Egoismus der Einzelnen zu ertödten und ihn der Sittlichkeit aufzuopfern, welche Allen dieselbe Handlungsweise gebietet; es ist das wirksamste Mittel, die geistige Verschiedenheit der Menschen aufzuheben und die Menschheit in der Vereinbarung des Willens der Einzelnen darzustellen (I. S. 324.); es ist das Mittel, jeden Verbündeten in seine naturgemäße Stellung zur ganzen Menschheit zu bringen (I. S. 328.), und ihn der Vereinigung aller ihrer Glieder näher zu führen, nach der der Vernünftige trachtet und das ahndungsvolle Herz sich sehnt (I. S. 196.).

Auf diesen Weg leitete uns die Vorsehung durch die Einrichtungen, welche sie in der Natur und in

unsrer eignen Bildung getroffen hat. Sie hat uns den Ehestand zum Bedürfniß gemacht (II. S. 11 u. 17.), und aus ihm die Familie hervorgehen lassen; sie hat den Trieb der Geselligkeit in uns gelegt, und es so geordnet, und den Menschen so gebildet, daß er der Gesellschaft nicht entbehren kann (II. S. 161.); sie hat die Nothwendigkeit geschaffen, daß die Menschen ohne bürgerliche Vereinbarungen nicht ihrem Berufe leben können, sondern in den Staatsverband treten müssen (II. S. 216.). Aber indem sie solchergestalt die Menschen zurecht führt, hat sie es zugleich so eingerichtet, daß sie immer dabei ihrer Freiheit mächtig bleiben, indem sie nur durch diese und mit ihr sittlich vollkommen und glückselig werden können (I. S. 337.). Denn nicht blos, daß es in ihre Macht gegeben worden ist, ob sie dem Rufe der Natur und Vernunft folgen oder ihm widerstehen wollen, in allen Fällen ist der Eintritt in die gesellige Verbindung, die Wahl der Genossen, und die Art und Weise der Gestaltung jener, ihrem Ermessen und Entschlusse anheim gestellt. Die einzige Verbindung, bei der keine freie Wahl obzuwalten scheint, ist das Band der Verwandschaft. Allein diese Verbindung gehört auch nur in so fern in die Reihe der Gesellschaften, als die erwachsenen Familienglieder zu Folge eignen freien Entschlusses mit einander in Gemeinschaft bleiben und unter sich einen gemeinschaftlichen Willen anordnen wollen. Außerdem ist die Geburt der Kinder lediglich eine natürliche Frucht der Geschlechtsvermischung; deren Erziehung ist theils ein Werk des Naturtriebes, theils die Erfüllung einer Gewissenspflicht, sich der Hülflosen anzunehmen (II. S. 16.); und die Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern sind wiederum die Folgen der Erziehung, deren Bewerkstelligung den Aeltern die jenen entsprechenden Rechte beilegt (II. S. 137.). Hier ist überall von keiner Gesellschaft die Rede, sondern von Wirkungen der Natur und von einem Zustande, in welchen Menschen durch jene versetzt werden.

Dergleichen Zustände, in welche Menschen durch Naturereignisse gebracht werden, und welche Gelegenheit geben, diese oder jene Anwendungen des natürlichen Rechts zu machen, welche außerdem nicht vorkommen würden, giebt es mancherlei, z. B. der gemeinschaftlichen Gefahr, oder der Rettung aus den Händen eines Feindes (II. S. 58 und 140.), oder des Verlustes des Verstandesgebrauchs (II. S. 136.) u. s. w. In allen diesen Fällen werden aber keine neue Gattungen von Rechten begründet, sondern nur die schon vorhandenen Pflichten und Rechte ausgeübt; auch dauert ein solcher Zustand, und das damit verbundene Rechtsverhältniß nicht länger, als die Verhältnisse der ihn erzeugenden Naturkräfte dieselben bleiben. Wenn die Kinder zu Jahren kommen, ihres Verstandes mächtig werden und sich selbst vorstehen können, so daß ihre Erziehung ein Ende hat; so hat auch die älterliche Gewalt über sie ein Ende, und es darf ihnen ihre Emancipation nicht verweigert werden. Das ganze Verhältniß zwischen Aeltern und Kinder ist daher nichts andres, als eine durch natürliche Gefühle veranlaßte und begründete Vormundschaft. Da aber keine Vormundschaft dazu da ist, um die Pflegbefohlnen länger unmündig zu machen, als sie es wirklich sind, und da jedem verständigen Menschen sein freier Wille gestattet werden muß (II. S. 54.), so dürfen auch die Aeltern der Selbstständigkeit ihrer zu Jahren gekommnen Kinder nicht in den Weg treten, ohne ihr angebornes Menschenrecht zu verletzen (II. S. 31.), es wäre denn, daß die Kinder selbst die Fortdauer der älterlichen Gewalt wünschten und sich derselben freiwillig unterwürfen. Geschieht dies, gleichviel ob ausdrücklich oder stillschweigend, so beginnt nunmehro erst ein gesellschaftliches Verhältniß durch das freie Uebereinkommen der Theilnehmer.

Bei der Ehe, bei allen Arten von Gesellschaften und Corporationen, und namentlich bei der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate ist es hingegen in die

Augen springend, daß die Genossen derselben nicht ohne ihr Zuthun in diese Verbindungen gesetzt werden können, sondern nur in Kraft ihrer eignen Entschließung und freien Einwilligung, also, daß die Grundlage der wirklichen Entstehung derselben allemal in einem Vertrage beruhen muß. Wenn dies von Manchen übersehen worden ist, mag es wohl hauptsächlich daher kommen, daß, weil diese Grundverträge meistentheils stillschweigend abgeschlossen werden, sie solche nicht gewahr geworden sind (II. S. 222.). Nichts desto weniger sind sie vorhanden, und es kann keine Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Willen und Zwecke zu Stande kommen, außer durch wechselseitige Einwilligung, das heißt durch Vertrag (II. S. 82.). Niemand kann in eine Ehe treten, es haben denn beide Theile einander dazu ausersehen und sich dazu verbunden. Keine Gesellschaft kann entstehen, ohne daß die Mitglieder derselben, der Zweck und die Mittel zu ihrer Erfüllung vorher bestimmt worden sind. Zur Errichtung einer Corporation ist außerdem noch erforderlich, daß ihre Verfassung, die Anordnung des Gemeinwillens und der Obrigkeit, vor allen Dingen festgestellt werde (II. S. 165 und 170.). Auch rücksichtlich des Staats gilt eben dasselbe. Zwar ist sein Zweck durch das allgemeine Bedürfniß der Menschen gegeben, und sogar die Grundlinien seiner Verfassung sind schon durch sein Wesen bestimmt (II. S. 237 u. 241.); auch hat jeder Mensch die Verpflichtung auf sich, im Staate zu leben (II. S. 216.). Allein diese Pflicht, als eine Pflicht gegen sich selbst und als eine positive, kann nur eine Gewissenspflicht seyn (II. S. 50 und 55.). Niemand ist befugt, einen andern dazu zu zwingen. Wohl ist jeder bestehende Staat berechtiget, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Menschen zu nöthigen, seine Gesetze zu achten und zu befolgen, sowohl weil er außerdem nicht im Stande seyn würde, seinen Unterthanen die Rechtssicherheit und den allgemeinen Frieden zu gewähren, zu deren Erhal-

tung er verpflichtet ist, als auch um deßwillen, weil derjenige, der in einem Staate lebt, durch diese Handlung schon stillschweigend seinen Beitritt erklärt hat (II. S. 217.). In welchem Staate aber ein Jeder leben und bleiben will, das steht allein in seinem Belieben, so wie umgekehrt, den Fall des Indigenats ausgenommen, es von dem Ermessen eines jeden Staates abhängig ist, wem er das Bürgerrecht ertheilen will (II. S. 260.). Selbst also schon das Daseyn der Staaten vorausgesetzt, kann das Bürgerthum sämmtlicher Unterthanen, folglich auch die obrigkeitliche Gewalt über sie, nur einzig und allein mittelst Vertrages zum Daseyn gekommen seyn. Wie vielmehr muß dies der Fall seyn, wenn es sich um den ersten Ursprung der Staaten und der in ihnen vorhandnen obrigkeitlichen Gewalt handelt. Denn durch die allgemeine Verpflichtung der Menschen, im Staate zu leben, wird allein noch kein Staat zu Stande gebracht. Dies ist nur ein formelles Gebot, was die Menschen thun sollen, das aber über seine materielle Ausführung im Raume und in der Zeit so wenig, als über die Art und Weise derselben, etwas bestimmt. Was auf der Welt zur materiellen Wirklichkeit gelangen soll, muß eine bestimmte Form an=, und einen bestimmten Platz im Raume und in der Zeit einnehmen. Die Menschen, an welche jenes allgemeine Rechtsgebot ergangen ist, müssen mithin nach ihrem Willen und durch ihre Kraft diese besondern Bestimmungen hinzugethan haben, um irgend einem Staate materielles Daseyn zu schaffen; sie müssen darüber unter sich einverstanden gewesen seyn, indem nur durch ihre Uebereinstimmung für sie insgesammt diejenigen besondern Verpflichtungen hervorgebracht werden konnten, worin ihr Bürgerthum und die ganze Beschaffenheit des Staates besteht. Aus dieser ihre Vereinigung mußte die Wahl der Mitbürger, die Bestimmung der Modalitäten der Verfassung (II. S. 242.), und die Ernennung der Obrigkeit hervor=

gehen; und da ohne alle diese Anordnungen kein Staat ins Daseyn treten konnte, so muß seine Entstehung allemal durch Vertrag zu Wege gebracht worden seyn, und für jeden vorhandenen Staat müssen die drei Grundverträge bestehen, wodurch jene Anordnungen getroffen worden (II. S. 168.). Insonderheit beruht die obrigkeitliche Gewalt und Recht unvermeidlich auf vertragsmäßiger Uebertragung, da kein Mensch eine angeborne Verpflichtung hat, einem Andern zu gehorchen (II. S. 174.), und auf der andern Seite Niemand ein unbegränztes Recht, zu befehlen, besitzen kann (II. S. 178.), mithin eben diese Gränzen entweder in materieller, oder doch in formeller Hinsicht zuvor festgesetzt seyn müssen.

Man kann wohl sagen, daß der zureichende Grund zum Staatsverbande außer dem Belieben der Menschen stehe, und sie von Natur dazu bestimmt seyen, weil der Beruf dazu in der Natur der Menschheit selbst liegt; ja es ist ausgemacht, daß Jedermann derjenigen Obrigkeit unterthan seyn müsse, welche Gewalt über ihn hat (II. S. 223.). Allein dadurch ist gar nichts über den Ursprung der Staaten, noch über die Entstehung der Obrigkeit, oder der letzteren Rechtmäßigkeit, gesagt. Die Frage ist eben, ob der, der Gewalt hat, eine rechtmäßige Obrigkeit sey, oder mit andern Worten, ob er von rechtswegen Gewalt über diejenigen besitze, über welche sie ausgeübt wird. Daß gerade unter allen Mitbürgern der oder diejenigen, welche die Souverainität besitzen, und kein andrer dazu gelangt ist, und daß die Regierung in der bestehenden, und keiner andern Art zu verwalten ist, das kann rechtmäßigerweise nur durch Vertrag eingeführt worden seyn. Der Ursprung und das Daseyn aller und jeder souveränen Obrigkeit muß also vertragsmäßig seyn.

Mit nichten folgt aber hieraus, daß der ganze Umfang der Gerechtsame und der Gewalt, welche in der Souverainität enthalten sind, in den Grundverträ-

gen, oder deren Erläuterungen oder Ergänzungen enthalten und darin ausgesprochen seyn müsse, noch daß die Souveränität selbst ein durch Vertrag übertragenes Recht sey. Sobald der Staat gebildet und dessen Oberherr ernannt worden ist, kommen ihm, vermöge seiner Persönlichkeit, so wie wegen der übernommenen Pflichten, alle Rechte zu, welche überhaupt keiner Person versagt werden dürfen. und ohne welche diese Pflichten nicht erfüllt werden könnten (II. S. 282.). Noch mehr, da der Staat eine dauernde Corporation seyn soll, so folgt schon daraus, daß er darum noch nicht wieder aufgelöst werden dürfe oder rechtlich aufgelöst sey, weil die Grundverträge unvollständig sind und für gewisse Vorkommenheiten keine Bestimmung enthalten. So wenig um einer solchen Unvollkommenheit willen irgend ein Vertrag unverbindlich wird (II. S. 95.), eben so wenig die Staatsgrundverträge; ja diese noch weniger, weil für diese der Zweck und die ersten Grundlinien zur Bestimmung der Mittel dazu schon in der Moralität eines jeden Menschen, in seinem Gewissen, enthalten und angegeben sind (S. 6.). Es ist aber zur Rechtsbeständigkeit eines jeden Vertrages nur nöthig, daß die wesentlichen Stücke desselben bestimmt wurden; und diese bestehen in der Vereinbarung des Willens über die Person der Contrahenten, den Gegenstand und den Zweck des Abkommens (II. S. 84.). Sind diese Stücke nur bestimmt, so muß alles Uebrige, was unbestimmt geblieben ist, nachträglich dergestalt bestimmt werden, daß die Absicht der Contrahenten mit ihrer mindest möglichen Belästigung in Erfüllung gebracht werde.

Wäre dem nicht so, wie könnte irgend eine Gesellschaft nur einige Zeit fortdauern? Da sie als äußerer Zustand in die Reihe der Naturerscheinungen eintreten muß, welche im ewigen Wechsel der Veränderungen begriffen sind (I. S. 206.), und da keines Menschen Weisheit zureicht, vorherzusehen, was die Zukunft gebären wird (I. S. 392.); so ist die Unmöglichkeit

der Vorherbestimmung alles dessen, was unter veränderten Umständen geschehen soll, augenfällig. Es ist aber auch gewiß, daß die Veränderung der Umstände, wie groß sie auch seyn möge, so lange nur noch der Zweck des Vertrages erreicht werden kann, keine Vertragsverbindlichkeit aufhebt, sondern nur die Wirkung hat, daß die Erfüllung derselben anderweitig, in Gemäßheit der ursprünglichen Absicht der Contrahenten, bestimmt werden muß (II. S. 104.). Eben deßwegen ist es auch für die Rechtsbeständigkeit eines Vertrages ganz gleichgültig, wie weit die Voraussicht und Vorherbestimmung der Contrahenten gegangen sey, indem Alles, was sie unentschieden gelassen haben, nachträglich nach den Regeln des Vernunftrechts und der Weisheit, welche die besten Mittel zur Erreichung des angegebnen Zweckes ausfindig zu machen hat, hinzugefügt werden muß. Dadurch allein ist es möglich, daß die Zustände und Rechtsverhältnisse, in welche die Menschen treten, rechtlich fortbestehen können, so wenig sie über die eintretenden Folgen und Veränderungen vorher bestimmt haben und bestimmen konnten (II. S. 148.). Zwei Menschen heirathen sich, ohne weiter das mindeste mit einander zu verabreden. Wie es nun ferner mit dem Unterhalte, dem Aufenthalte, mit einem Worte dem ganzen Zusammenleben der Eheleute gehalten werden solle, das muß künftig in jedem vorkommenden Falle nach dem Zwecke der Ehe angeordnet werden. Jeder Zustand, in welchem Personen zu einander stehen, gleichviel ob sie durch ihren freien Willen oder blos durch Naturereignisse hinein versetzt worden sind, ist an und für sich ein Bestandtheil der Natur, ein bestimmtes Verhältniß in derselben. Es muß also darauf Anwendung finden, was schon früher rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Aeltern und Kindern erwähnt worden ist (S. 5.); es müssen die allgemeinen Vorschriften des natürlichen Rechtes also in Ausübung gebracht werden, wie es die in jenem Zustande walten-

den Naturkräfte gestatten, und wie es nach der Regel der Vernunft: daß, wer den Zweck will, auch die erlaubten Mittel gewollt haben müsse, geschehen kann und muß.

Da jeder Zustand, in welchem ein Mensch sich befinden kann, einen Inbegriff von Beförderungs- oder Behinderungsmitteln der Erfüllung seiner Lebensbestimmung enthält; so ist eben daraus das practische Verhältniß dieses Zustandes zu der höchsten Pflicht des Menschen, und zu seinem dadurch begründeten Rechtszustande (II. S. 26.), abzunehmen. Hierin kann Niemand, selbst mit seinem Willen, etwas verändern, weil diese Rechte durchaus unerlaßlich sind. Weil aber ferner auch rücksichtlich des ganzen übrigen Inbegriffes von Rechten und Pflichten, die ein Mensch auf sich hat, jeder Zustand, in den er gekommen ist, als Thatsache in Verhältniß zu der Ausübung dieser Rechte und Pflichten tritt; so wird eben dadurch der ganze practische und rechtliche Werth eines jeden Zustandes für die in demselben Lebenden bestimmt, und ist darnach zu ermessen. Wäre daher der Zweck eines freiwillig eingegangnen Zustandes, einer Gesellschaft oder irgend einer andern Vereinigung, gleich nicht ausdrücklich angegeben, so ist derselbe doch eben hieraus zu entnehmen und zu beurtheilen, also, daß hiernach alle ermangelnden Bestimmungen für die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Zusammenlebenden sich erkennen und hinzufügen lassen. Ist dies nicht in Abrede zu stellen, so wird man auch zugeben müssen, daß die Vervollständigung der Grundverträge einer Corporation und die Ergänzung der Bestimmungen für alle eintretenden Rechtsverhältnisse in denselben in nachstehender Ordnung geschehen müsse:

I. In den angebornen absolut unveräußerlichen Rechten eines jeden einzelnen Menschen kann dadurch gar nichts, in den relativ unveräußerlichen Rechten aber nur in so fern etwas geändert werden, als sie in Collision mit absolut unerlaßlichen Pflichten kommen (II. S. 278.).

II. Rücksichtlich aller übrigen Rechtsverhältnisse entscheidet der sich von selbst ergebende Zweck der Corporation darüber, was geschehen oder unterlassen werden soll, unter der Maaßgabe, daß

A. solches den natürlichen Regeln des Rechts überhaupt, so wie insonderheit im Collisionsfalle (II. S. 44. ff.), und

B. auch sonst der Vernunft gemäß sey, welche im Zwecke auch allemal die Mittel, und im Ganzen alle darunter begriffene Merkmale und Theile will. Es versteht sich hierbey, daß

a) diese Mittel und Ergänzungen an und für sich erlaubt seyn müssen, weil es überall kein Recht zu etwas Unerlaubten geben kann;

b) daß ebendieselben nicht nur nicht dem Hauptzwecke entgegen seyn, sondern vielmehr von der Weisheit selbst gebilliget seyn müssen; und endlich

c) daß unter mehreren möglichen Bestimmungen jederzeit die für die Verflichteten am mindesten beschwerliche erwählt werde (II. S. 180.), also daß es für sie zu Dingen, welche gar nicht in dem Zwecke der Corporation enthalten sind, auch keine Verbindlichkeit geben kann (II. S. 265.).

III. Sofern über den Zweck, die Mittel und die Modalitäten einer Gesellschaft, oder über den Zustand der Mitglieder in derselben, oder über die Verfassung und Regierung, ausdrückliche Verabredungen, Einschränkungen oder Bestimmungen getroffen worden sind, welche an und für sich rechtsbeständig sind (II. S. 96.), so muß es dabey nicht nur sein Bewenden haben, weil jeder Vertrag heilig zu halten ist (II. S. 102.), sondern es sind nun auch die so eben aufgeführten Regeln nach Maaßgabe eben die-

ser ausdrücklichen Vereinigung anzuwenden. Es müssen also

A. die besondern Formen, Einschränkungen, und positiven Festsetzungen genau beobachtet, und unter dem Vorwande eines in der Natur der Sache liegenden Erfordernisses oder der Unzulänglichkeit weder übertreten, noch umgangen werden, selbst wenn darüber die Auflösung der Corporation unvermeidlich wäre (II. S. 183.), indem in diesem Falle die Grundverträge einen inneren Widerspruch enthalten, der sie von selbst entkräftet (II. S. 85.). Wenn hingegen

B. zwischen dem, was für das Bestehen und die Thätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist, und dem Inhalte der Grundverträge kein Widerspruch statt findet; so müssen doch alle nöthigen Zusätze und Ausführungen derselben durchaus in ihrem Geiste und mit der möglichsten Annäherung an ihre Vorschriften gemacht werden. Denn in so weit ist es gewiß, daß dies den Absichten der Contrahenten angemessen sey; und von dieser Gewißheit darf so wenig, als nur immer möglich, abgegangen, noch jenen etwas, ohne oder wider ihren Willen aufgedrungen werden, möchte es auch an sich selbst besser und für sie vortheilhafter seyn (II. S. 95.).

Was von der Gattung gilt, muß auch von jeder dazu gehörigen Art gelten; folglich müssen die verstehenden Regeln auch für die Staatsverbindungen passen. Nur macht die Eigenthümlichkeit dieser Art von Corporationen noch einige nähere Bestimmungen nöthig, welche von überaus großer Wichtigkeit sind. Denn der Staat gehört nicht ganz in den Bereich des freyen Beliebens der Menschen; wo deren mehrere sich im Raume zusammen befinden, sind sie verpflichtet im Staate zu leben, und sogar das erste Gesetz für die Form

seiner Einrichtung liegt schon in dem Kreise der unerlaßlichen Pflichten (S. 11.). Hieraus folgt, daß

1) alle Bestimmungen der Grundverträge, welche hiergegen verstoßen und einen Zustand herbey führen würden, in welchem der von der Vernunft selbst gebotene Zweck des Staates nicht in seinem ganzen Umfange und so weit, als unter den vorhandenen Umständen und mit den aufzubringenden Mitteln möglich ist, erfüllt werden könnte, null und nichtig sind, weil kein Recht erworben werden kann, das irgend einer Pflicht entgegen ist (II. S. 53.), und die obrigkeitlichen Personen zu nichts verbindlich gemacht werden können, was dem Sittengesetze widerstreitet (II. S. 96.). Noch weniger dürfen die Zusätze, Ergänzungen und Auslegungen der Grundverträge, welche mit der Zeit nothwendig geworden, oder sonst eingeführt worden sind (II. S. 220.), von dieser fehlerhaften Beschaffenheit seyn. Im Gegentheil

2) versteht es sich von selbst, daß, wenn eine solche Anordnung in der Verfassung eines Staats vorhanden und bereits wirklich in Ausführung gebracht worden wäre, in eben dem Augenblicke, wo die Ueberzeugung gereift wird, daß sie unstatthaft sey, auch deren Abstellung geboten ist.

3) Nicht minder tritt eben diese Verflichtung ein, wenn durch die Veränderung der äußeren Umstände und des Verhältnisses der Gesellschaft zur lebendigen und leblosen Natur Einrichtungen und Maaßregeln, welche von Hause aus zweckmäßig oder doch zulässig waren, ihre Bedeutung verlieren und zweckwidrig werden, so daß in Folge dessen ihre Umgestaltung, oder nach Befinden gänzliche Abschaffung, zur Pflicht wird. Es muß aber in beyden Fällen

4) nicht das Maaß überschritten, und auf keine Weise

noch unter irgend einem Vorwande mehr bey Seite gesetzt und verändert werden, als die in Rede stehende Ursache unumgänglich nothwendig macht; indem so viel, als immer möglich, die bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten, und selbst im Falle deren unvermeidlicher Abänderung das Einzuführende dem ganzen Geiste und der Analogie dessen, was von den Staatsbürgern rechtmäßigerweise beliebt und beabsichtiget worden ist, genau anzupassen, nicht aus den Augen gesetzt werden darf.

5) Es kann keinen Unterschied machen, ob diese Verbindlichkrit zur Abänderung des Zweckwidrigen und Unzuläßigen in der Verfassung und dem Zustande des Staats auf positive oder negative Weise in Anspruch genommen wird; ob es sich also darum handelt, eine verwerfliche Einrichtung abzuschaffen, oder eine mangelnde, aber ersprießliche, einzuführen. Denn auch im letztern Falle ist es ja darum zu thun, den entgegengesetzten Zustand von dem herbeyzuführen, der durch sein Vorhandenseyn schädlich wird.

6) Eben so wenig kann es einen Unterschied machen, ob die rathsame Veränderung unumgänglich nothwendig, oder ob sie nur nützlich ist. Jenes würde der Fall seyn, wenn die Unterlassung entweder die Erreichung des Staatszweckes geradezu unmöglich machte, oder sein Daseyn in Gefahr des Unterganges oder Verderbens bringen würde; dieses ist schon dann der Fall, wenn dadurch die Thätigkeit der Regierung oder der Bürger für den gemeinschaftlichen Zweck erleichtert wird. Abgesehen davon, daß die Gränzlinie zwischen beyden Begriffen in der Anwendung oft sehr schwer zu ziehen ist, erhellet schon aus der Beschaffenheit des Staatszweckes selbst, daß auch die Herstellung der blos nützlichen Einrichtungen

zu seinen Obliegenheiten gehören muß, weil sein Endzweck das ganze Leben seiner Bürger umfaßt, und von und in ihm nichts verabsäumt werden darf, wodurch das menschliche Geschlecht seiner Vervollkommnung näher gebracht werden kann (II. S. 276.). Nur wenn verschiedene Anordnungen, deren jede an sich rathsam wäre, mit einander in Collision kommen, bleibt dem Unvermögen, sie sämmtlich auszuführen, nichts weiter übrig, als das Nützlichere dem minder Wichtigen, und das Nothwendige dem blos Nützlichen vorzuziehen.

7) Da die Welt nicht still steht, sondern ihre Erscheinungen im fortgesetzten Wechsel begriffen sind (I. S. 217.), und da es in dem intellectuellen und moralischen Reiche eben so wenig Ruhe gibt, vielmehr die Vervollkommnung in der Zeit zunimmt (I. S. 342. und 427.); so ist auch keine Verfassung für irgend einen Staat zu erdenken, welche ein für allemal durch die Grundverträge für ewige Zeiten festzustellen, vollendet und unveränderlich wäre. Wie die Bedürfnisse sich einstellen, und wie die Einsichten fortschreiten, muß auch an den Einrichtungen und dem Zustande des Staats gebessert, das Nützliche nachgeholt, und das Schädliche darin vertilgt werden. Wie die Menschheit selbst zum unaufhörlichen und unaufhaltbaren Wachsthume in ihrer Veredlung berufen ist, so liegt auch den Staaten, als dem höchsten Mittel für die Lösung dieser Aufgabe (II. S. 278.), ob, an ihrer eignen Verbesserung ohne Unterlaß zu arbeiten.

8) So wenig irgend eine Festsetzung der Grundverträge, oder ihrer Ergänzungen, dem im Wege steht, eben so wenig darf irgend ein andres Recht eines Theilnehmers am Staatsverbande daran hinderlich seyn, weder ein Recht der Obrigkeit,

noch eines Unterthanen, noch ganzer Classen derselben, noch des ganzen Inbegriffs. Denn die Aufopferung unveräußerlicher Rechte von einem derselben zu verlangen, kann nicht vorkommen (II. S. 268.); alle übrigen Rechte hingegen müssen dem Anspruche des Staats ohne Ausnahme weichen (II. S. 184.). Es versteht sich, daß die Hingebung wohl erworbener Gerechtsame zum allgemeinen Besten nur gegen genugsame Entschädigung erfolgen dürfe (II. S. 187.); aber dieses Recht zum Ersatze hält die Leistung der Pflicht nicht auf.

9) Da im Staate in allen Angelegenheiten desselben der einzelne Bürger gar keinen Willen hat, sondern solchen dem Gemein = Willen unterordnen muß (II. S. 168.); so haben auch nicht die Bürger, sondern nur allein die gesetzgebende Macht (II. S. 236.) hat zu beurtheilen und festzusetzen, ob der Fall einer Unvollständigkeit, Mangelhaftigkeit, Unzweckmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit in der bestehenden Verfassung, Gesetzen und Einrichtungen vorhanden, und in welcher Maaße diesem Gebrechen abzuhelfen sey. Dieser Verfügung sind die Unterthanen Gehorsam schuldig, wie jedem andern Befehle des Souveräns. Ihn zu versagen, würde ein Verbrechen seyn, und sich mit Gewalt zu widersetzen, in Aufruhr übergehen (II. S. 189.). Es ist jedoch

10) dabey vorausgesetzt, daß der Souverän hierbey auf keine Weise willkührlich zu Werke gehe (II. S. 239.), noch sich einseitige und eigenmächtige Abänderungen der Verfassung gestatte (II. S. 183.), sondern sich streng an die hier entwickelten Regeln seines Verfahrens halte, widrigenfalls sein Befehl unverbindlich und nichtig seyn würde. Er ist dafür zwar nur seinem Gewissen verantwortlich (II. S. 198.); aber auch

die Unterthanen sind wohl befugt, solches in Erwägung zu ziehen und, insofern sie sich dadurch in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen verletzt finden, dagegen Vorstellungen und Erinnerungen zu machen, auch, bey deren Vergeblichkeit, ihren Widerspruch zu erkennen zu geben und auszuführen (II. S. 196.).

Was zu thun sey, um einen hierin möglichen Conflict entgegengesetzter Ansichten und Anforderungen zu verhüten, davon wird allerdings zu handeln nöthig seyn, und wir werden darauf zurückkommen. Für jetzt verweilen wir noch bey der Wahrheit, daß die Entstehung aller Staaten, und die Souveränität aller Regenten, durch Vertrag zu Wege gebracht seyn müsse. Es kann kein andrer Rechtstitel dafür aufgefunden werden. Noch weniger ist abzusehen, was die Beherrscher der Länder dabey verlieren sollten, daß diese Wahrheit allgemein anerkannt wird, oder was sie dabey in Wahrheit gewinnen könnten, wenn einer der andren Titel, worauf ihr Recht zu gründen Viele sich so große aber vergebliche Mühe gegeben haben, erwiesen würde? Schon die Geschichte steht mit diesen Behauptungen in allen den Ländern in Widerspruch, in denen die Nachrichten bis auf die Zeit zurückreichen, wo die herrschenden Geschlechter auf den Thron gelangt sind. Ganz besonders trifft man in allen germanischen Staaten, von den ältesten Zeiten her, ganz unumwunden das laute Bekenntniß des Rechts an, daß ein Fürst nur durch die eigne Unterwerfung der Mitbürger das Recht zu ihrer Regierung überkommen sollte. Es würde eine freche Ableugnung der erwiesensten und übereinstimmendsten Urkunden dazu gehören, um dies nicht zuzugeben.

Wenn auch die Thatsache der Erlangung einer Oberherrschaft auf andre Weise vollbracht seyn kann, als durch Vertrag, wie denn dies in der Welt unleugbar sehr oft geschehen ist; so darf man doch nicht übersehen, daß Oberherrschaft und Souveränität nicht

einerley Dinge sind, und daß ferner der bloße Besitz einer solchen Gewalt noch kein Recht dazu giebt (II. S. 64.). Jeder Souverän muß zugleich Oberherr seyn (II. S. 237.); aber nicht jeder Herrscher ist darum das rechtmäßige Oberhaupt eines Staates. Die Herrschaft ist bloße Thatsache, und in Bezug auf die Beherrschten ein Zustand, aber an und für sich kein Rechtszustand. Der letztere kann, wie erwiesen (S. 13.), einzig und allein nur durch Vertrag hervorgebracht werden; aber auch nur so lange dauern, als der Regent seinen vertragsmäßig oder nach der Natur der Sache obhabenden Pflichten nachlebt. Von jeher haben dies die Menschen wohl eingesehen, und deswegen diejenigen Herrscher, welche nicht rechtmäßige Regenten sind, mit Namen bezeichnet, durch welche jene von diesen gänzlich unterschieden worden sind, und womit einen Souverän zu belegen, ein Majestätsverbrechen seyn würde. Tyrann und Despot sind diese schönen Namen, wodurch Herrscher ohne Recht zur Herrschaft für immer von den Regenten abgesondert worden sind, je nachdem der Fehler und die Unrechtmäßigkeit der ausgeübten Gewalt in ihrer Entstehungs- oder Ausübungsart liegt.

Tyrann heißt derjenige, der ohne Rechtstitel, d. h. ohne Auftrag seiner Mitbürger, sich eine Herrschaft über dieselben anmaßt, gleichviel, ob er gar keinen Beruf dazu hatte, oder ob er seine rechtmäßige Gewalt eigenmächtig ausdehnte und weiter erstreckte, als er sollte. Despot hingegen heißt der, der seine Gewalt nicht nach den Gesetzen ausübt, sondern nur seiner Willkühr folgt, wobey es einerley ist, ob er recht- oder unrechtmäßgerweise zur Herrschaft gelangt war. Denn eine willkührliche Gewalt ist an und für sich eine unrechtmäßige (II. S. 237.). In beyden Fällen kommt auch gar nichts darauf an, wie die Herrscher ihre Macht gebrauchen, ob sie ihre Unterthanen gut oder schlecht behandeln, ob sie als Menschen-Freunde oder Feinde sich benehmen. Nur allein auf das Prinzip

kommt es an. Die Unrechtmäßigkeit dieses Prinzipes macht sie schon zu Beleidigern ihrer Beherrschten und der Menschheit. Indem sie sich herausnehmen, Menschen, ihres Gleichen, ihrer Willkühr zu unterwerfen, oder eine Gewalt über dieselben zu behaupten, die ihnen nicht übertragen worden ist, versündigen sie sich an den angebornen Rechten ihrer Unterjochten, und damit zugleich an der Würde der Menschheit überhaupt, so daß jede Gewalt zur Zurücktreibung ihrer Anmaßung gerecht ist (II. S. 224). Die gute Anwendung des an sich gerißnen Rechtes, eines geraubten Gutes, kann die Schuld nicht tilgen, welche in dem Raube selbst enthalten ist.

Der Besitz von Kräften, mögen es leibliche oder geistige, angeborne oder erworbene seyn, und die Verfügung über deren Wirkungen, das heißt die Macht, ist nichts weiter als ein Naturverhältniß, das an und für sich selbst gar keine Rechte verleihen kann. Denn die Quelle aller Rechte ist die Vernunft, und die in ihr enthaltene Freyheit (I. S. 33o.), mit welcher jene entweder angeboren werden (II. S. 24), oder nur auf dreyerley Art erworben werden können (II. S. 109.), durch Occupation, durch Beleidigung, oder durch Vertrag. Von diesen Erwerbungsarten ist die letzte die einzige, durch welche ein Recht auf Gehorsam erlangt werden kann (II. 174.). Die Beleidigung giebt nur ein beschränktes Recht auf Abwehrung einer bestimmten Rechtsverletzung, nach deren Bewerkstelligung weiter kein Rechtsverhältniß zwischen dem Beleidiger und Beleidigten übrig bleibt (II. S. 135.). Die Besitzergreifung endlich findet nur bey herrenlosen Sachen statt (II. S. 65.), aber keinesweges bey Personen oder deren Handlungen (II. S. 8o.). Nichts kann evidenter seyn, als daß die Macht keinen Rechtstitel abgiebt. Eben so wenig erzeugt sie an sich selbst neue Pflichten. Wohl aber kann sie das Mittel zur wirksameren Erfüllung und Vollziehung der auf sich haben-

den Verpflichtungen werden. Nach dem Maaße seiner Kräfte vermag ein Jeder auch seiner höchsten Pflicht nachzuleben, Wohlthäter, Beschützer und Beförderer seiner Mitmenschen, und in ihnen der Menschheit zu werden. Ist er dadurch gleich so glücklich, sich den Dank Vieler zu verdienen, und kann eben diese Dankbarkeit und das damit verbundene Vertrauen ihm das Wohlwollen und die Hingebung derer erwerben, denen er Gutes erwies; so folgt doch daraus kein Zwangsrecht auf deren Willensunterwerfung, nicht einmal eine Befugniß, zu ihrem Besten wider ihren Willen seine Kräfte ferner zu gebrauchen (II. S. 54.), es wäre denn, daß er blos mit Leuten zu thun hätte, die ihres Verstandes nicht mächtig sind. Unter dieser Voraussetzung würde er sich freylich zu deren Beschützer und Vormunde aufwerfen können, jedoch dabey nicht vergessen dürfen, daß bey erwachsenen Menschen allemal das Gegentheil vorauszusetzen (II. S. 33.), und daß keine Vormundschaft länger fortzusetzen erlaubt ist, als bis zur Erlangung des Verstandesgebrauches (S. 10.).

Gerade hierauf hat man die Usurpation der obrigkeitlichen Gewalt stützen zu können vermeint, indem man hat vorgeben wollen, daß die Völker in ihrer Gesammtheit noch nicht mündig wären, mithin die vormundschaftliche Leitung derer, die sie regieren, dankbar zu verehren hätten, und sich derselben überlassen müßten. Ist denn aber zwischen Vormundschaft und Souveränität nicht ein himmelweiter Unterschied, und ist es erlaubt, jene in diese ohne Weiteres umzuwandeln? Wenn ferner die Völker im Ganzen unmündig sind, mit welchem Fuge mögen sich diejenigen davon ausnehmen, die, obgleich sie an der Spitze der Nationen stehen, doch immer einen Bestandtheil derselben ausmachen? Enthält der Besitz der Macht auch eine Bürgschaft der Weisheit? oder folgt aus dem Mangel jener auch die Entbehrung dieser? Welchen Widerspruch enthält es, daß die sämmtlichen Mitglieder eines Volks

Rechte zu erwerben und zu veräussern, Verträge zu schliessen und in Strafen zu verfallen, wohl für fähig erachtet werden, welches doch alles die Mündigkeit voraussetzt (II. S. 79, 184 und 247.), und daß gleichwohl die Gesammtheit derselben nicht mündig seyn soll? Es ist eine fade Ausflucht, sich hinter der Verschiedenheit der Gesammtheit von dem Inbegriffe sämmtlicher Individium verstecken zu wollen. Dieser Unterschied hat zwar seine Richtigkeit, betrifft aber einzig und allein die Zuständigkeit und Theilbarkeit der Rechte und Pflichten, in wie fern diese nur allen gemeinschaftlich oder aber jedem für sich eigenthümlich und absonderlich zustehen. Allein, daß in dem Gattungsbegriffe das Gegentheil eines Merkmales, welches allen darunter begriffenen Objecten zugeschrieben werden muß, enthalten seyn könne, kann man nur Kindern weis machen. Ueberdem können ja die Menschen, die ein Volk bilden, eine rechtliche Gesammtheit nur einzig und allein durch die Vereinbarung ihres Willens bilden, wozu unerlaßlich ist, daß sie ihres Verstandes mächtig sind (II. S. 164.). Der Gesammtheit kann mithin am allerwenigsten die Mündigkeit abgesprochen werden. Doch gesetzt, es wäre so, wie man fälschlich vorgiebt, was wäre damit gewonnen? Sind die Oberhäupter der Völker nur deren Vormünder, so erfüllen sie als solche eine Liebespflicht, die ihnen durchaus keine Rechte weiter verschafft als diejenigen, welche die Erfüllung der Pflicht selbst erheischt (II. S. 21.). Diese Rechte wird und kann ihnen Niemand bestreiten; sie müssen ihnen nicht minder von denen zugeschrieben werden, welche den Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt auf Vertrag gründen (II. S. 282.). Aber diese letzteren können nicht umhin, der Souveränität noch einen größeren Umfang beyzumessen und damit noch alle diejenigen Rechte zu verbinden, die nur durch Vertrag übertragen werden können oder in der Persönlichkeit des Staates beruhen.

Weniger noch haben diejenigen für sich, welche

die Souveränität als eine Verleihung der Gottheit selbst, als eine göttliche Bestimmung und Gnadenwahl betrachten. Soll damit eine unmittelbare Verfügung und Berufung der Vorsehung gemeynt seyn; so beweist die Behauptung nichts, als ein sehr geringes Nachdenken über die Beschaffenheit der göttlichen Weltregierung und eine unverantwortliche Unwissenheit (I. S. 424.). Ist hingegen eine mittelbare Wirkung der Vorsehung durch Zulassung und Fügung der Begebenheiten gemeynt; so ist diese zwar unbestreitbar, nur damit nichts für die Rechtmäßigkeit irgend eines vorhandenen Regenten bewiesen (II. S. 283.). Die höhere Weisheit Gottes läßt auch das Unrecht in der Welt zu; sie hat Tyrannen und Despoten herrschen lassen; sie hat es aber auch nicht verhindert, daß es nur sehr wenig Länder giebt, in denen nicht gesalbte und gekrönte Auserwählte vom Throne gestoßen und von Usurpatoren verdränat worden wären. Versteht man endlich unter der göttlichen Anordnung sein Gebot: der Obrigkeit unterthan zu seyn; so ist leicht einzusehen, daß dies Gebot der Religion mit demselben Gebote der Vernunft ein und dasselbe ist, und daß folglich auch daraus noch für Niemanden ein Zwangsrecht erwächst (S. 13.). Ungeachtet dieses Gebotes und ungeachtet der mittelbaren Fügung und Einwirkung der Vorsehung bleibt immer noch die Aufgabe auszumachen: welches das Mittel sey, dessen sie sich bedient, und woran denn ihr Wille mit Zuverläßigkeit erkannt werden könne? Da Gott ein Gott der Gerechtigkeit ist, so darf kein ungerechtes Mittel ihm beygemessen werden; und da die Wahrheiten der menschlichen Vernunft nur der Wiederhall seiner Weisheit sind (I. S. 104.), so befinden wir uns immer noch auf dem Standpuncte, zu fragen: welches ist denn das rechtmäßige Mittel, wodurch Jemand zur höchsten Würde der Obrigkeit gelangen kann? Mit eben dieser Frage hat sich die ganze bisherige Untersuchung beschäftiget, die uns die Gewißheit verschafft hat, daß

kein andrer Rechtstitel zu erfinden ist, als Vertrag. Doch abermals angenommen: Gott selbst setze die Obrigkeiten ohne alles Zuthun ihrer Unterthanen; wozu soll das jenen helfen? Hat er sie eingesetzt und angeordnet, so sind sie ihm auch dafür verantwortlich, daß sie mit dem ihnen anvertrauten Gute nach seinen Absichten schalten und seine Gesetze vollziehen. Er hat ihnen aber keine andern Vorschriften gegeben, als die Gebote der Vernunft, welche ihnen verbietet, ihre Nebenmenschen zu Sklaven ihrer Willkühr zu machen, und welche ihnen vorschreibt, die Pflichten des Sittengesetzes aus allen Kräften auszuüben, alle ihre Macht auf das Wohl und die Veredlung der Menschheit zu verwenden, geschloßne Verträge heilig zu halten, nnd mit einem Worte gerade so zu handeln, wie auch ein vertragsmäßig eingesetzter Regent handeln soll.

Wie man es auch anfange, die obrigkeitliche Gewalt zu begründen, immer kommen alle diese Ausführungen darin überein, einmal anzuerkennen, daß dieselbe keine ursprüngliche, sondern eine abgeleitete sey, demnächst aber das Resultat zu finden: daß, in so weit nicht durch rechtsgültigen Vertrag besondre Bestimmungen getroffen worden sind, der Inbegriff der Pflichten der Regierung gegen ihre Unterthanen die Quelle aller ihrer Rechte ausmacht, und deren Umfang bestimmt (II. S. 176.).

Dies ist für die Staatslehre das wichtigste. Es hat nur allein in so fern Nutzen, zu wissen, woher die Souveränität kommt und wem sie zustehr, als sich daraus practische Regeln für die Regierung der Völker entnehmen lassen. Ausserdem würde die ganze Erörterung zu nichts dienen. Denn obgleich bereits dargethan ist, daß die Hoheit weder dem Volke, noch dem Regenten allein, sondern dem Staate, als dem Inbegriffe beyder, gebührt (II. S. 284.); so ist doch der Regent überall, wo es auf die Repräsentation der Rechte des Staats und deren Ausübung ankommt, der berufene

Stellvertreter der Gesammtheit (II. S. 281.). Mit Fug und Recht erhält deshalb die höchste Obrigkeit im Staate den Titel des Souveräns.

Es geht mit dem Begriffe der Hoheit, wie mit dem der Freyheit. Zunächst haben beyde nur eine negative Bedeutung, und drücken nur den Zustand, die Hoheit auch zugleich die Befugniß, der Unabhängigkeit von jedem fremden Willen und Zwange aus. Die Hoheit gehört also zu den dinglichen Rechten (II. S. 72.), die zwar alle Menschen verpflichten, aber auch nur zur Achtung des Rechts selbst und seiner Ausübung, zu keiner positiven Leistung oder Schuldigkeit. Als negative Zustände müssen indessen Hoheit und Freyheit mit einer activen Kraft innigst verbunden seyn, deren Beschaffenheit und äußeres Verhältniß eben dadurch beschrieben wird, und welche für die Freyheit der Wille der Vernunft, für die Hoheit des Staats der Gemeinwille in demselben oder die Staatsgewalt ist.

Denn beydes muß in der Obrigkeit, welche die Hoheit des Staats geltend machen und erhalten soll, vereiniget seyn, widrigenfalls sie dieser Aufgabe nicht zu genügen vermöchte. Ihr Wille muß der alleinige seyn, der den ganzen Staatskörper und jedes Glied desselben in allen Staatsangelegenheiten in Bewegung zu setzen hat und solches auch vermag. Es muß also auch dieser Wille für alle ihm unterworfenen Bestandtheile des Staats unwiderstehlich seyn, ihm eine Kraft beywohnen, der keine andre im Staate Widerstand zu leisten vermag. Der Besitz dieser Kraft ist so unentbehrlich, daß ohne denselben gar keine Obrigkeit und kein Staat bestehen kann (II. S. 191.). Zur Existenz der Staatsgewalt sind sonach zwey Dinge wesentlich nothwendig, und müssen mit einander verbunden seyn: einmal die rechtliche Uebertragung des Gemein-Willens, und zweytens der Besitz einer unwiderstehlichen Macht, als Thatsache. So entnimmt die Staatsgewalt die Elemente ihres Daseyns aus beyden Reichen der Natur, dem gei-

stigen des Rechts, und dem irdischen der physischen Kräfte, und kann nur vermöge deren innigster Verbindung und Erhaltung fortdauern und leben.

Aus dieser Ursache mußte es wohl geschehen, daß die Völker sich überall der Botmäßigkeit derer unterworfen haben, welche im Besitze der größten Macht waren, und daß diese zur Würde der Souveräne gelangt sind. Diese Macht giebt zwar allein noch kein Recht zur obrigkeitlichen Würde (S. 23.); im Gegentheil bleibt die Abwehrung und Vernichtung der Anmaaßung derselben ein unverjährbares Recht, weil solches Pflicht ist (S. 23.). Aber einen Anspruch auf die Regierung giebt die Macht durch die Mittel, die sie enthält, das Bedürfniß jener zu befriedigen, so, daß nur noch die, ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung und Unterwerfung der Mindermächtigen hinzukommen darf, um von Rechtswegen einen Staat mit seinem Souverän zu constituiren.

Noch mehr! sobald nur der Wille mehrerer Menschen sich dahin vereiniget hat, daß sie einen Staat eingehen wollen, muß auch vermuthet werden (II. S. 95.), daß, dafern sie über die Errichtung der Obrigkeit und die Form der Verfassung nichts ausgemacht haben sie die- oder denjenigen, welche die der Obrigkeit unentbehrliche Macht besitzen, zur Regierung haben berufen wollen, in der Art, daß solche in Gemäßheit der in der Natur der Sache liegenden Bestimmungen (S. 16.) geführt werde. Sind sich hingegen die Mitbürger einander an Macht gleich, oder befinden sich darunter wenigstens keine, welche ein Uebergewicht durch die Verbindung ihrer Kräfte haben; so muß die einfache Stimmenmehrheit unter ihnen entscheiden, weil unter den Gleichen die Vereinigung der meisten eine für alle unwiderstehliche Macht hervorbringt. So wenig die Stimmenmehrheit an sich selbst einen Rechtstitel enthält, für den gemeinschaftlichen Willen zu gelten (II. S. 166.), so muß sie doch dafür anerkannt werden, wenn die Gesammtheit dahin übereingekommen ist und sich unterein-

ander verpflichtet hat, den Willen der Einzelnen einem Gemein=Willen zu unterwerfen, der dies nur seyn kann, in sofern er unwiderstehlich ist. Es stand in dem Belieben der sich Verbindenden, dieserhalb alle Bestimmungen zu treffen, die sie zur Erreichung ihrer Absicht dienlich erachteten. In so weit sie aber solches unterließen, mag ihre Einwilligung in das, was zu Folge der vorhandenen That=Verhältnisse die Natur ihrer beschlossenen Vereinigung mit sich bringt, nicht in Abrede gestellt werden (S. 15.). In diesem stillschweigenden Auftrage beruht demnach der Rechtsgrnnd, aus welchem der Beschluß und das Gebot der Mächtigen, oder in deren Ermangelung der Mehrheit, für Alle verbindliche Kraft hat und von ihnen Folgsamkeit geleistet werden muß.

Capitel II.

Staatskörper.

Die Staaten, wie immer sie eingerichtet seyn mögen, unterliegen der Veränderung und Verbesserung ihres inneren Zustandes zu Folge ihrer Bestimmung (S. 21.) Gleichwohl darf diese fortgesetzte Entwicklung nicht von außen her ihnen aufgedrungen noch ihnen die Anleitung dazu gegeben werden; denn dies würde mit ihrer Hoheit unverträglich seyn (S. 29.). Es muß sonach das Prinzip der Vervollkommnung in ihrer Verfassung selbst enthalten seyn und wirksam werden können. Auf der andren Seite darf aber auch die rechtlich bestehende Verfassung von Niemanden eigenmächtig und willkührlich abgeändert oder aufgehoben werden (II. S. 102.). Es muß folglich dem Prinzipe der verbessernden Abänderung ein andres entgegengesetztes der Beharrlichkeit gegenüberstehen, und die Vorsehung getroffen werden, daß keine Veränderungen, außer den pflichtmäßigen, vorgenommen werden können.

Da der Körper des Staats, wie jeder aus Theilen zusammengesetzt ist (I. S. 29.), in ihm aber ein Wille, nämlich der der Gesammtheit, lebendig seyn und ihn beseelen soll (S. 5.), und das Prinzip der Vervollkommnung in seiner inneren Einrichtung enthalten seyn muß; so kann die Zusammensetzung des Staatskörpers keine mechanische, sondern sie muß nothwendig organischer Art seyn. Man nennt einen Organismus ein zusammengesetztes Ganze, dessen Theile eigenthümliches

Leben und ihre absonderlichen Verrichtungen haben, durch deren Verbindung und Wechselwirkung aber der Lebensprozeß des Ganzen erhalten wird. In einem organischen Körper ist also jeder Theil nicht minder als das Ganze wechselseitig zugleich Mittel und Zweck; die Erhaltung des Ganzen ist bedingt durch die Gesundheit der Theile und ebenso die Erhaltung der Theile durch die Gesundheit des Ganzen. Dies Alles verhält sich so im Staate. Alle Bürger, welche die Elementartheile des ganzen Staatskörpers vorstellen, behaupten in demselben nicht nur die Selbstständigkeit ihrer Person in dem Vorbehalte ihres freyen Willens für alle Angelegenheiten, welche nicht den Staat angehen (II. S. 264.), sondern sogar in so weit, daß ihnen nicht einmal die Willkühr das Unerlaubte zu thun, unmöglich gemacht werden darf (S. 3.). Die Vervollkommnung und Verbesserung des Zustandes aller Bürger ist der Zweck des Staats (II. S. 278.); indem aber dieser Zweck zugleich die Lebensaufgabe jedes Einzelnen und der Staat das wirksamste Mittel dazu ist, wird wiederum die Erhaltung des Staats selbst der Beruf seiner Bürger (II. S. 275.).

Dieser organische Körper ist ferner von einem Willen beseelt. Da jeder Wille die beschließende Vernunft selbst (I. S. 124.), die Vernunft nur eine Art der Thätigkeit der Denkkraft (I. S. 98.), und alles Denken nur dem Geiste möglich ist (I. S. 169.); so stellt jeder Staat ein geistig-organisches Wesen vor, wie der Mensch ist. Die Einrichtung des Menschen wird deshalb den Staatskünstlern zu einem Vorbilde dienen können, wie der Staat auf das Geschickteste gestaltet werden könne. Denn sollte menschliche Weisheit etwas Besseres zu erfinden vermögen, als die göttliche Weisheit? sollte jene nicht sich das Edelste der Geschöpfe Gottes zum Muster nehmen?

Diese Idee ist uralt, wie sich aus der Benennung des Regenten als Staatsoberhauptes darthut, welche bis in die entferntesten Zeiten zurückgeht. Es

hält gar nicht schwer, eine Menge andrer sinnreicher Vergleichungen zu machen, z. B. in der Beamtenschaft das Nervensystem, in den Dienern der aufsehenden Gewalt aber die Sinneswerkzeuge, im Finanzministerium das Herz, und in den Staatscassen die Lungen, im Kriegsministerium den Magen, im Ministerium des Volksunterrichtes die Nieren, und im Justizministerium die Leber, wieder zu finden, oder den Bauernstand mit dem Knochensysteme, den Gewerbsstand mit den Muskeln, den Handelsstand mit dem Adergeflechte, weil Geld das Blut vorstellt, die Gelehrten mit dem Drüsensysteme, die Armee mit dem Darmkanal, den Adel mit der Milz, u. s. w. zu vergleichen. Schwerlich aber wird durch dergleichen Parallelen etwas Erkleckliches für die Wissenschaft gewonnen werden, theils weil in diesen und ähnlichen Vergleichungen, vermöge der Leichtigkeit, mit einigem Witze Aehnlichkeiten aufzufinden, gar sehr viel Willkührlichkeit herrschen muß, theils auch, weil die Vergleichung nicht sehr weit gehen darf. Denn wer z. B. im Staate den kleinen Finger der linken Hand oder die Kinnbacken-Arterie vorstelle, möchte doch wohl kaum heraus gebracht werden. Dahingegen muß eine solche Vergleichung unvermeidlich auf Abwege und Irrthümer führen, indem zwischen dem Körper des Staats und des Menschen die wesentlichste Verschiedenheit wirklich vorhanden ist. Man erwäge nur:

1) der menschliche Leib erbaut sich die Seele zum Theil selbst, indem sie aus den passenden Elementen durch physisch-chemische Prozesse sich das Organ ihrer Wirksamkeit bildet (I. S. 209.). Die Elemente, aus denen der Staatskörper besteht, vertragen hingegen keine physische Zersetzung oder Verbindung, denn es sind Menschen; und durch die in den Grundverträgen bestimmte Verfassung erhält der Staatskörper seine Gestalt und Einrichtung mit seiner Seele zugleich.
2) Die einzelnen Organe des menschlichen Leibes sind

selbst willenlose Körper; aber alle Theile des Staatskörpers haben und behalten ihren eignen Willen und ihre Persönlichkeit, die auf keine Weise verletzt werden darf (S. 34.). Jene haben daher für den Geist lediglich einen relativen Werth nach Maaßgabe ihrer Nutzbarkeit für den ganzen Körper, so, daß hiernach ihre Werthschätzung sehr verschieden ist, und manche, als unnütz, gar weggeworfen werden können, z. B. Haare, Nägel. Die Bürger hingegen haben, außer ihrem relativen Werthe für den Staat, ihre eigne angeborne Menschenwürde, deren Achtung und Erhaltung die erste und höchste Obliegenheit der Regierung ist (II. S. 278.), und hinsichtlich deren der Rechtsanspruch aller an die letztere völlig gleich ist, so, daß darin kein Unterschied noch eine Hintenansetzung, statt finden darf.

3) Bey der Organisation des menschlichen Leibes ist der Typus mit Naturnothwendigkeit gegeben, über welche nicht hinwegzukommen ist. Für den Organismus des Staats ist zwar auch der Typus in dem Begriffe des letzteren selbst schon enthalten; allein diese Nothwendigkeit ist eine innere, deren Erkennung der Freyheit der Menschen anheim gegeben ist, und sich nach der Beschaffenheit dieser letzteren richtet. Je unvollkommner die Einsicht ist, desto mehr Willkühr greift in der Constituirung der Staaten Platz; auf je höherer Stufe der Aufklärung hingegen der menschliche Geist sich erhebt und frey die Anforderungen der Vernunft erfüllt, desto mehr werden die Staatsverfassungen eben diesen Anforderungen ebenfalls entsprechen (I. S. 131.). So unendlich der Wachsthum der Einsicht ist (I. S. 188.), so unbegränzt auch die Vervollkommnung der Staaten.

4) Der Leib des Menschen endlich ist nur um der

Seele willen da; er ist sterblich, und soll nur das Gymnasium ihrer Ausbildung in dieser Welt abgeben (I. S. 378.). Ein Staat aber ist schon als Corporation nicht an die Lebensdauer der Mitglieder irgend einer Periode gebunden (II. S. 164.). Er muß sich selbst, so lange es Menschen giebt, für unvergänglich halten, da diese den Beruf haben, im Staate zu leben, und er diesem Berufe bey immer fortschreitender Verbesserung seiner selbst immer mehr Vorschub thut. Aber nur für diesen Zweck besteht er. Die Bürger leben im Staate nicht um der Regierung willen, sondern diese ist für jene da (II. S. 176.).

Wenn indessen nach alle dem gleich die Organisation des menschlichen Leibes nicht zum Vorbilde für die Verfassung des Staats dienen kann; so ist doch einmal ein Gleiches nicht von der Beschaffenheit der Seele zu behaupten, und auch zweytens jenes nur richtig, in so fern aufs Einzelne gesehen wird, nicht in so fern aus der Einrichtung des Leibes allgemeine Naturgesetze abgezogen werden können, welche als allgemeine Regeln practischer Weisheit zu betrachten sind (I. S. 432.). Denn die ganze Natur ist der Abglanz der höchsten Vernunft, mithin auch, und gewiß vorzüglich der Leib des edelsten Geschöpfes, das wir kennen. Die Maximen, nach denen die Natur geschaffen und geordnet worden ist, zu erforschen und nachzuahmen, wo die Bedingungen ihrer Anwendung vorhanden sind, muß für die menschliche Einsicht immer der beste Leitstern seyn. Insonderheit aber kann er nichts Vollkommneres ersinnen, als die Beschaffenheit und Verrichtungen der Seele, des denkenden Geistes, in dessen Bewußtseyn der Mensch sich selbst und Alles, was seine Vernunft ihn zu lehren vermag, erkennt und antrifft. Wohl kann und wird unsre Kenntniß von diesem Geiste und seiner Thätigkeit noch zunehmen und subjectiv vollkommner werden; objectiv aber bleibt derselbe immer für uns das Vollkommenste, was wir zu begreifen vermögen (I. S.

428.). Für die Verrichtungen der Regierung im Staate wird deshalb die Befolgung des Ganges und der verschiedenen Formen der Thätigkeit der Seele unstreitig ersprießlich seyn.

Da es fürs Erste nur um die Kenntniß dessen zu thun ist, was den Staatskörper angeht; so lassen wir einstweilen die Seele ruhen, versuchen aber, ob und was der Natur von ihrem Verfahren bey der Bildung des Leibes für unsren Zweck abzusehen, uns gelingen möchte. Zwar hat der Staat unmittelbar eine moralische Bestimmung und, um diese zu erfüllen, die Lösung andrer geistigen Zwecke über sich, welche Mittel zu jener sind, dahingegen der Leib blos mittelbar der Seele zu ihrer Bestimmung dient, so daß sein Organismus nur in physischer Hinsicht, nur als Mittel zur Erhaltung des irdischen Lebens, in Betrachtung gezogen werden kann. Allein einmal gehören vor das Forum des Staats überhaupt nur die äußeren Handlungen der Bürger (S. 3.), welche als körperliche Thätigkeiten in das Gebiet der Körperwelt fallen, und in so weit den physischen Gesetzen unterliegen; andren Theils kann der Staat alle seine Absichten nur dadurch zur Ausführung bringen, daß er sie in Raum und Zeit einführt. Denn nur mittelbar, durch körperliche Mittheilung, ist es möglich, daß die Regierung auf ihre Unterthanen, und diese auf jene, einwirken können (I. S. 228.). Was in die Kette der Begebenheiten eingereiht, und selbst Ursache von Wirkungen in dieser Welt werden soll (I. S. 424.), muß einen Leib annehmen, sich in ihm verkörpern, und aus der Formlosigkeit der Geisterwelt übergehen in eine gewisse Gestalt und in ein gemeßnes Maaß von Kräften, wodurch sein Verhältniß zu allen übrigen Körpern, seine Wirksamkeit auf dieselben, und seine Fähigkeit, auf sich selbst wirken zu lassen, bestimmt und geordnet wird. Nur die ihrer Natur nach unendlichen Kräfte der moralischen Welt, welche nichts andres sind, als die abstracte Entwickelung des Selbstbewußt-

seyns in der Vernunft, können keine bestimmte Gestalt annehmen, noch bedürfen sie derselben, da sie schon jedem Geiste einwohnen, der Vernunft besitzt. Nur zu ihrer Erweckung und Ausarbeitung in dem schlummernden Selbstbewußtseyn ist eine äußere Anregung nöthig, wozu wiederum sämmtliche Mittel unentbehrlich sind (I. S. 223. und 322.). Die Kraft der Wahrheit, des Rechts und der Sittlichkeit bedarf aber auch nur allein zu diesem Behufe einer sinnlichen Darstellung, sonst durchaus keiner Verkörperung im Leben. Unendlich wie die Vernunft, aus der sie allein stammen und der sie allein angehören, gehen sie über alles Endliche, und dulden keine Beschränkung, noch endliche Bestimmungen. Jede Fessel, die ihnen angelegt werden möchte, zersprengen sie unvermeidlich aus eigner Kraft, jede Gränze, die man um sie zieht, vertilgen sie unwiderstehlich, sobald die Vernunft ihrer selbst so weit mächtig wird, daß sie die Unstatthaftigkeit solcher Beschränkungen erkennt und in ihrem Selbstbewußtseyn den Beruf und die Pflicht gewahr wird, sich nicht zu verleugnen. So wie es ein Verbrechen an der Menschheit seyn würde, Wahrheit, Recht und Sittlichkeit an irgend ein Maaß von Raum oder Zeit bannen zu wollen (II. S. 27.); so vergeblich würde selbst die Bemühung seyn. Was auch in der Welt geschehen mag, enthält allemal einen Reiz zur Prüfung der Wahrheit, des Rechts und der sittlichen Güte in ihm selber. Wohl können die Menschen sich bey dieser Untersuchung und bey ihrem Urtheile irren; aber weder alle, noch für immer. Die Lüge, das Unrecht und alles Böse zerstören sich selber, und alle Banden des Irrthums werden endlich gelöset (I. S. 430.). Nur was wahr, recht und gut ist, hat ewigen Bestand; nur bey ihm vermag der Mensch sich selbst zu beruhigen (I. S. 157.), und sich ruhig zu verhalten (I. S. 124.), dahingegen alles Falsche, Ungerechte und Böse, indem es die Menschen in ihrem Inneren beunruhiget, sie auch durch seine Natur an-

treibt, es aus der Welt zu schaffen. Wer Ruhe will, muß also bedacht seyn, das Wahre, Rechte und Gute zu verwirklichen; wer das Gegentheil thut, streut damit den Saamen der Unruhe, des Widerstandes und des Haders aus, und er hat sich selbst beyzumessen, daß seine Schöpfung zerstört werden muß und sicherlich wird.

Jede andre Kraft, die auf etwas Endliches gerichtet ist, auf etwas Bestimmtes wirken, und gewisse Verhältnisse und Zustände unter den Menschen hervorbringen soll, muß hingegen, um in der materiellen Welt thätig seyn zu können, selbst materiell werden, das heißt, sich mit andern Kräften in daurende Wechselwirkung setzen, und durch deren Gegenwirkung sich zu etwas Begränzten und Meßbaren gestalten (I. S. 211.). Von allen Kräften, Zuständen und Potenzen, welche für den Zweck des Staats in demselben nöthig oder nützlich sind, gilt hiernach die allgemeine Regel: daß sie in materieller Gestalt dargestellt werden, daß dazu ein Werkzeug, ein besondrer Gegenstand der verlangten eigenthümlichen Thätigkeit oder des Leidens, erschaffen werden müßte. Da aber die Elemente des Staatskörpers Menschen sind (S. 35.); so können diese Werkzeuge des Staatslebens nur durch die Verbindung mehrerer Menschen zu einerley Verrichtung oder Duldung, das heißt durch die Versetzung Mehrerer in einerley Zustand, hervorgebracht werden. Daß für alle dergleichen Vereinigungen nicht blos die moralische Würde des Menschen, sondern auch dessen Autonomie, in jedem Einzelnen unverletzt bleiben müße, so weit nicht die Bürgerpflicht die Aufopferung der letztern erheischt (S. 4.), versteht sich schon von selbst; aber dies ist noch nicht hinreichend. Werden die Menschen nur durch äusseren Zwang in Verbindung gebracht, so bewirkt eben dieser Zwang eine Abneigung gegen diesen Zustand, welcher die Folge hat, daß die einzelnen Theile nie sich fest aneinander schliessen, nie ihre ganze Kraft mit ein-

ander vereinigen, sondern nur eben so viel zusammenhalten, als sie dem Zwange nachzugeben nicht umhin können. Ihr Bestreben wird eben dadurch nach aussen gerichtet, indem sie geneigt werden, dem äusseren Zwange zu widerstehen und sich desselben, so bald als möglich, zu entledigen. Dieses Bestreben thut selbst der, sonst angemeßnen, inneren Verbindung, dem Zusammenhalten und der gegenseitigen Anziehung der Theile den gröβten Abbruch; und läβt solche nicht zur an sich möglichen Vollkommenheit gelangen. Schon die dunkelste Ahndung davon, daß die Würde der Menschheit in ihrer Freyheit bestehe, macht es unvermeidlich, daß jeder Zwang Unlust und Widerwillen erwecke (1. S. 248.); daß also auch bey denen, die nicht weiter erwägen, ob das Erzwungene nicht selbst der Vernunft angemessen sey, mithin in Freyheit gewollt werden sollte, von dem Begehrungsvermögen gerade das Gegentheil von demjenigen verlangt wird, was erzwungen werden soll. Die bekannte Neigung zum Verbotenen erklärt sich hieraus; so, daß nach der Natur des Menschen in jedem Gesetze, Befehle oder Verbote, ein groβer Reiz zur Uebertretung enthalten seyn muß, und mit dem Gesetze selbst gegeben wird. Das Gesetze gebärt die Sünde, sagt die Schrift; weshalb wohl zu erwägen ist, ob ein Gesetz zu erlassen nothwendig, oder ob nicht die dadurch bezweckte Absicht noch auf andre Art zu erreichen sey. Je gröβer der Zwang, desto gröβer natürlich die Versuchung zur Gegenwehr. Durch erzwungene Verbindungen der Bürger kann hiernach für den Zweck desselben immer nur so viel erlangt werden, als durch die zwingende Kraft, nach Ueberwindung der Wirkungen der Abneigung der Genöthigten, zu Wege gebracht wird. Hierbey wird doppelt verloren, weil einmal die zwingende Kraft, wenn es keines Zwanges bedürfte, zu etwas andrem verwendet werden könnte, und zweytens, weil dasjenige, was aus eigenem Triebe und Zuneigung unter denen, die verbunden werden sollen, zu

Stande gebracht werden würde, unterbleibt. Diese aus der menschlichen Natur geschöpften Gründe führen dahin, daß die Klugheit allen Zwang, Nöthigung und Gesetz vermeiden müsse, so viel sich thun thun läßt; folglich daß, um diejenigen Verbindungen unter den Bürgern zu erhalten, deren der Staat bedarf, die Regierung

1) auf die natürlichen Neigungen, Gewohnheiten und Verwandtschaften ihrer Unterthanen sorgfältig Acht haben müsse, sowohl um diejenigen Verbindungen derselben, die sich ohne ihr Zuthun unter denselben von selbst machen, für ihre Pläne benutzen, als auch überhaupt ihre sämmtlichen Einrichtungen damit in die gröst mögliche Uebereinstimmung bringen zu können, und solchergestalt zu bewerkstelligen, daß, was die Regierung wünscht, von den Unterthanen aus eignem Antriebe und mit Lust geschieht.

2) Sollte sie auf diesem Wege nicht zur Erzielung ihrer Absichten gelangen können, so hat sie dennoch die unmittelbare Bewerkstelligung derselben durch Nöthigung zu vermeiden, wenn es in ihren Kräften steht, mittelbar dazu zu gelangen, dadurch, daß sie Anstalten und Verhältnisse erschafft, vermöge welcher die Neigung zur freywilligen Eingehung der gewünschten Vereinigung erweckt und genährt wird.

Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß die eben aufgestellten positiven Regeln in ihrer negativen Anwendung ebenfalls Platz greifen, mithin auch bey der Auflösung und Vernichtung bereits vorhandener Verbindungen dieselbe Vorsicht und Schonung angewendet werden muß, und noch weit mehr, weil jede Trennung dem Verbundenen fühlbarer, jede Loslassung von dem Angezogenen noch schmerzhafter seyn muß, indem dadurch das Vergnügen zerstört wird, welches aus der Vereinigung selbst erwuchs, und an dessen Stelle das Mißbehagen der Leerheit und der Unbefriedigtheit derjenigen

Kräfte gesetzt wird, welche vorher angenehm beschäftiget waren. Nach dieser Einleitung und mit steter Berücksichtigung derselben wird es erst wahrhaften Nutzen schaffen, die Gesetze der Natur in der Erschaffung des menschlichen Leibes, behufs ihrer Nachahmung bey der Bildung der Staaten, zu betrachten. Es wird bey denjenigen, deren Anwendung unbedenklich ist, hinreichen, sie zu erwähnen, und nur da Erinnerungen zu machen, wo Einschränkungen oder Abänderungen aus den angeführten Gründen zur Sprache zu bringen sind.

I. Der ganze Körper, und alle seine Theile, sind das Product unsichtbarer Kräfte (I. S. 207.). Eine Kraft allein kann kein Product, keinen Körper, hervorbringen, sondern dies geschieht durch die Gegenwirkung entgegengesetzter Kräfte, die einander beschränken und bestimmen. Auf diese Weise entstehen zuerst die einfachsten Grundstoffe des Leibes, die sich in allen seinen Gebilden, bey deren Auflösung, wieder finden.

II. Die Verschiedenheit der einzelnen Theile des Leibes beruht daher auf der Mannichfaltigkeit des Verhältnisses, in welchem die Grundstoffe zusammengesetzt sind, und zwar sowohl der Quantität als Qualität nach, indem theils die Menge von einer jeden Art derselben, theils die Form ihrer Verbindung, wechselnd ist. Nicht minder ist das äussere Verhältniß, unter welchem jeder Theil gebildet wird, für dessen Einrichtung bestimmend, da durch die Mitwirkung der Kräfte der Umgebungen die Wirksamkeit der inneren, gegen einander haltenden, Kräfte bedingt, aufgehalten oder gestärkt wird. Unter andren äusseren Verhältnissen würden diese ein ganz andres Product zu Tage fördern.

III. Als die ersten oder Urkräfte sind zwar die Kraft des Lebens oder der Bewegung, und ihr Gegensatz die Kraft der Trägheit zu erkennen, die je-

doch schon auf mancherley Weise sich begegnet und mancherley Verbindungen untereinander eingegangen sind, bevor sie einen, auch nur einige Zeit stehen bleibenden Stoff hervorbringen, und sich eben deswegen auch unter mannichfaltigen Modificationen offenbaren, z. B. als Attractions- und Repulsiv-, als Schwer- und Schwungkraft, als stetiges und irritables Princip, als Wärme und Licht, als Electricität, Magnetismus und Galvanismus, als Elasticität und Contractilität, Wasser-, Kohlen- und als Sauer-, Stickstoff. Alle diese Uebergänge, von deren genauerer Bewandtniß wir nur immer noch wenig wissen, können hier auf sich beruhen, indem für uns nur die Bemerkung wichtig ist, daß alle diese Veränderungen dadurch erzeugt werden, daß die durch die eingegangenen Verbindungen bewirkten Modificationen der Urkräfte vermöge neuer Vermischungen mit andren Modificationen derselben, oder auch vermöge neuer Einwirkungen der Urkräfte selbst, wieder neue Verbindungen eingehen, woraus neue Producte erwachsen müssen. So ist im menschlichen Leibe der Heerd aller Trägheit und Negativität in der Materie, in den irdischen Elementen, aus denen er geformt ist, dahingegen alle Bewegung zuletzt von der Seele ausgeht, deren Kraft durch alle Theile als positives Princip wirkt, Leben hervorbringt und es erhält, so lange sie in ihm wohnt (I. S. 209.). So muß auch im Staate das Princip aller Bewegung von der Regierung ausgehen, und umgekehrt die Schwerkraft im Volke beruhen. Wie in jedem Körper nur Eine Seele wohnen kann (I. S. 211.), so kann auch ein Staat nur Einen Regenten haben (II. S. 180.).

IV. Damit ist aber keinesweges behauptet, daß nicht jede einmal ins Leben gesetzte Kraft, oder derjenige Stoff und Körper, an den sie sich befesti-

get hat und der sie bewahrt, an und für sich selbst Wirksamkeit habe. Vielmehr ist ja ohne Bewegung gar kein Leben, und ohne Thätigkeit gar keine Kraft denkbar, so wie auf der andern Seite keine Veränderung mit ihr vorgehen könnte, wenn sie nicht Empfänglichkeit dafür besäße. Was einmal vorhanden ist, muß deswegen für sich selbst eine entgegengesetzte Anlage und Vermögen haben, ein passives, um auf sich wirken zu lassen, und ein actives, um wirksam zu seyn; ja das letztere muß diese innere Anlage auch bey seiner Thätigkeit wieder offenbaren, und mithin Alles eine positive und eine negative Fähigkeit besitzen, seine Kraft zu äussern. Da aber jede Kraft und Fähigkeit durch fortschreitende Uebung verstärkt, durch Ueberspannung aber gelähmt, und durch Nichtgebrauch erschlafft wird (I. S. 433.); so erkennt man leicht, daß auf diese Weise jede der vier angegebenen Richtungen der Kraft ungemein verändert werden kann, ohne das lebende Wesen selbst umzugestalten. Nach Maasgabe nun der Aeusserungsart oder der Größe derselben müssen die Wirkungen jedes körperlichen oder unkörperlichen Dinges sehr verschieden und die Producte der Verbindung mehrerer ungemein mannichfaltig seyn. Es kann aber eine Kraft, Stoff oder Körper nur dadurch Ursache der Erscheinung und des Daseyns eines andern werden, daß es die Fähigkeit besitzt, einmal seine eigenthümliche Kraft zu äussern, und zweytens eben dies gemeinschaftlich und in Gegenwirkung einer andern Kraft zu thun, wobey denn auch noch andre Kräfte auf dieser oder jener Seite mitwirkend hinzutreten können.

V. Indessen ist ein großer Unterschied, ob in den Producten der Kräfte das Positive oder Negative, das heißt das Bewegende und Bewegliche, oder das Ru-

hende und Beharrliche, das Uebergewicht behauptet. Nur im letztern Falle werden Stoffe erzeugt, dahingegen im erstern Fall sich die Kräfte nur modificiren. Diese bleiben entweder frey, ohne Verbindung mit einem Stoffe, oder sie werden an einen Stoff gebunden, vermöge des in beyden vorhaudenen negativen Principes. Geschieht letzteres, so behält zwar die gebundene Kraft ihre eigenthümliche Fähigkeiten, aber sie ist doch nicht blos in Ansehung des Raumes ihrer Wirksamkeit, sondern auch in Ansehung ihres Zustandes und der Qualität ihrer Thätigkeitsäusserungen abhängig von dem Grundstoffe, so, daß alle Veränderungen in diesem auch von Einfluß sind auf jene.

VI. Kein Stoff kann für sich selbst Ursache oder auch nur Veranlassung einer Veränderung oder Wirkung in der Welt werden, eben darum, weil in ihm die Trägheit vorherrscht und ihm die Fähigkeit zu selbstständiger Bewegung abgeht. Er muß durch andere positive Kräfte erst in Thätigkeit gesetzt und erhalten werden, um Leben zu empfangen und seine Wirksamkeit zu äussern. Alle Stoffe sind für sich bestehend tod, und sie bleiben tod, wenn sie auch durch eine äussere Kraft mit einander verbunden werden, oder sich vermöge ihrer Schwerkraft einander anziehen. Ja durch die Verbindung selbst mit positiven Kräften erlangen sie, so lange sie einfach oder doch wenig zusammengesetzt bleiben, noch kein eignes selbstständiges Leben, sondern nur ein mitgetheiltes und fortgepflanztes. Der Kalk oder Kies, das Kali und die Säuren, woraus der Leib besteht, sind leblos; das Blutkügelchen und die Knochen- und die Muskelfaser einzeln haben nur das Leben, das sie in der Blutmasse, dem Knochen und der Muskel empfangen. Erst durch die Verbin-

dung mehrerer solcher einfachen Theile zu einem gemeinschaftlichen Ganzen, durch die Wirksamkeit einer oder mehrerer positiven Kräfte erlangt die Gesammtheit derselben eine Selbstständigkeit, wodurch sie in den Stand kommt, aus eigner Kraft sich zu regen und zu wirken. Doch ist selbst dann diese Wirksamkeit noch mehr nach innen, als nach aussen gekehrt. Sie besteht mehr in der Geschicklichkeit sich zu erhalten, zu regeneriren und abgenutzte oder fremdartige Stoffe zu absorbiren, als in der Fähigkeit, andern Theilen nützlich zu werden, oder etwas für sie selbsthandelnd thun zu können. So finden wir es im Muskel, Knochen, Blute, Marke ꝛc. Aber je weiter nun die Verknüpfung solcher Systeme von verschiedenen Bestandtheilen geht, je zusammengesetzter die dadurch bewirkte Wechselwirkung der in jenen enthaltenen oder daran gebundenen Kräfte unter dem Einflusse der Lebenskraft der Seele wird, je künstlicher dem zu Folge die einzelnen Theile der neuen Producte dieser Verbindungen zusammentreten und das Ganze gestalten, desto kräftiger tritt auch das Leben dieser neuen Gebilde hervor, desto empfindlicher und verletzbarer werden sie, aber auch desto grösser ihr Einfluß und ihr Nutzen für den ganzen Leib. Die Progression schreitet stetig fort bis zu denjenigen Organen, welche unmittelbar mit der Seele in Verbindung stehen, und unter allen die zusammengesetztesten und wirksamsten, aber auch die unverletzlichsten, und doch am leichtesten zu beschädigenden sind. Diese Regel verdient eine ganz vorzügliche Beachtung. Im Staatskörper soll organisches Leben walten (S. 33.); er muß folglich aus Theilen zusammengesetzt seyn, welche das Vermögen haben, selbst thätig zu seyn und Organe für das Leben des Ganzen auszumachen. Solche Organe sind

nur durch mehrfache Verbindungen der Bürger unter einander herzustellen. Vereinzelt stellen die Unterthanen nur die rohen Stoffe vor, woraus der organische Leib erst gebildet werden soll. Nicht blos, weil erlaubte Vergesellschaftungen auch im Staate nicht untersagt werden dürfen (II. S. 326.), müssen dieselben statt finden, sondern weil ohnedem der Staat überhaupt nicht zu einem organischen Körper gelangen kann, wie er ihn braucht.

VII. Nirgends ist eine willkührliche Zusammenfügung von Kräften oder Stoffen wahrzunehmen; stets geschieht solche nach unwandelbaren Gesetzen der Natur zu Folge der Wahlverwandschaften. Es würde höchst belehrend seyn, den Grundsatz, nach welchem die Reihe derselben und die Macht ihrer Anziehung sich richtet, zu wissen. Da indessen darüber noch wenig Zuverläßiges ausgemittelt ist; so müssen wir uns mit der Beobachtung begnügen, daß in materieller Hinsicht die Verwandtschaft mit der Gleichheit oder Aehnlichkeit zu- oder abnimmt, dahingegen in formeller Hinsicht das Gleiche gegen einander Abneigung beweist. Kräfte wirken nur auf einander ein, wenn ihre entgegengesetzten Pole in Berührung gebracht werden; die gleichnamigen stossen einander ab (I. S. 435.). Umgekehrt vereinigen sich nur gleiche Bestandtheile von selbst zu einem Ganzen und ziehen einander an; die ungleichartigen können nur durch Hülfsmittel mit einander verbunden werden. Gleich und gleich gesellt sich gern, in der physischen, wie in der moralischen Welt.

VIII. Eben so willkührlich erfolgt die Vervollkommnung der Systeme von Verbindungen und die Bestimmung ihres allseitigen Verhältnisses zu einander. Vielmehr geschieht diese Ausbildung durch-

weg sehr allmählig und stufenweis, also, daß auf jeder Stufe erst die dieser angemeßne Vollendung bewerkstelliget und dann erst zu einer höheren Stufe fortgeschritten wird. Dabey offenbart sich aber, daß

a) auf der ersten Stufe der Elementarvereinigung eine rein chemische Verschmelzung vor sich geht, auf der zweyten die solchergestalt erzeugten gleichartigen Körperchen zu Gesammttheilen verbunden, auf der dritten Systeme von Gefässen und Leitern gebildet, dann auf der vierten aber wieder verschiedene Reihen untereinander zusammenhängender und sich unterstützender Organe hervorgebacht werden, von denen die unterste die Bestimmung der Ernährung des Ganzen hat, die beyden höheren aber der Bewegung und Empfindung dienen, zwar von verschiedener Art, aber doch im gegenseitigen Verkehre, dessen Ergebniß die Spontaneität ist. Denn erst mit dem Anfange der Bildung des Herzens und des Markes beginnt die Fähigkeit beliebiger Bewegung.

b) Jede höhere Stufe der Entwickelung geht hauptsächtlich aus der Zusammenwirkung der eigenthümlichen Kräfte der unteren Stufe und der zutretenden Lebenskraft hervor, und tritt nach ihrer Entstehung als Vermittler zwischen beyde. Es bietet deshalb jede Stufe den negativen Pol der höheren, und den positiven der niederen Stufe zur Einwirkung dar.

c) Obgleich die Seele bey diesen Schöpfungen bewußtlos und lediglich als Naturkraft thätig ist (I. S. 209.); so ist doch die in denselben bewiesene Zweckmäßigkeit unverkennbar, indem jede höhere Stufe der Ausbildung die unentbehrlichen Werkzeuge zu immer steigender Selbstständigkeit und Freyheit des Ganzen liefert.

Die Regierung des Staats, als dessen Seele, (Nro. III.) wird dem nachzuahmen um so dringendere Veranlassung haben, da ohnehin ihr nirgends Willkühr gestattet ist (S. 24.), und die Klugheit rathet, die nöthigen Organe des Staatslebens aus sich selbst entwickeln zu lassen (S. 42.). Wahrhaft politische Freyheit wird der Gesammtheit erst zu Theil, wenn auch im Staate Kopf und Herz ihre Stellvertreter haben, die zwar ihren besondern Beruf selbstständig erfüllen, zugleich aber im Einklange und Beyräthigkeit.

IX. Jedes Organ, das gebildet worden ist, wird sodann vom Ganzen erhalten und ernährt. Umgekehrt hat wiederum jedes seine eigenthümliche Bestimmung und Bedeutendheit für das Ganze, ohne deren Erfüllung dasselbe erkranken oder sterben würde. Eine Vertauschung oder Uebertragung der eigenthümlichen Verrichtungen eines jeden ist unzuläßig; vielmehr befindet sich jedes selbst nur wohl, in so fern es wirkt, wozu es geschaffen ist, durch die ununterbrochene Uebung seiner Kraft. Ihre Verbinduug untereinander ist von der Art, daß einige einander in ihren Geschäften unterstützen, andre einander entgegen wirken und das Gleichgewicht der Thätigkeeit erhalten. Jedem Bedürfnisse für das Leben des Leibes ist sein Werkzeug angewiesen, und es bleibt keins unbedacht. Auch für jedes Bedürfniß im Staate muß ein dazu taugliches Organ erschaffen werden; für jedes muß ein dazu besonders eingerichteter Theil des Staatskörpers vorhanden seyn (S. 40.), bestehend aus einer Verbindung von Bürgern (S. 47.), und dauernd demjenigen Berufe gewidmet, der dadurch erreicht werden soll.

X. Durch die Ordnung und Verbindung, in welche die einzelnen Bestandtheile des Organismus zu einander gestellt sind, wird die Regelmäßigkeit der Thätigkeit der Lebenskräfte und ihre abge-

meßne Wechselwirkung erhalten. Die Erregung irgend einer derselben ist entweder so heftig, daß sie davon gelähmt wird, oder nicht (I. S. 433.). Im ersteren Falle zieht diese Lähmung, nach Verschiedenheit ihrer Größe, entweder das gänzliche Absterben oder nur eine widernatürliche Umformung desjenigen materiellen Theiles nach sich, dem sie angehört, so wie derjenigen, deren Verrichtungen sie mittelbar bedingt, wovon denn wiederum eine ganz andre Wirksamkeit eben dieser Theile die Folge ist. Nach Maasgabe der relativen Wichtigkeit der gelähmten Kraft für das Leben, und ihrer Stärke, nicht weniger der Verbindung mit andern Körpertheilen und Organen, wird durch einen solchen widernatürlichen Zustand entweder der Tod des Ganzen oder dessen anhaltende Erkrankung verursacht werden, dafern nicht der Mangel der gelähmten Kraft durch die Zunahme andrer sie unterstützenden Kräfte ersetzt, oder die Genesung in Folge des verursachten Wettstreites und dessen Beendigung durch Neutralisation der Kräfte herbeygeführt wird. Denn der Wegfall der Thätigkeit irgend einer Kraft muß für die entgegengesetzte die unmittelbare Wirkung hervorbringen, daß ihre bisherige Schranke und ihr bestimmtes Maas erweitert wird und sie sich mehr geltend machen kann, als sie der Regel nach sollte. Sobald aber aus irgend einer Veranlassung die Thätigkeit einer Kraft vermehrt wird, so wirkt sie dadurch zugleich als Reizmittel auf alle diejenigen Kräfte, mit denen sie in Verbindung steht. Sind diese nun nicht stark genug, jener vermehrten Kraft zu widerstehen, so werden sie von derselben unterdrückt, eben dadurch immer mehr geschwächt und gelähmt, so daß ihre Wirksamkeit am Ende ganz aufhört. Die erregte Kraft aber wird

durch die Ueberwindung jener schwächeren Kräfte noch mehr verstärkt, und greift immer weiter, bis sie entweder durch die Zerstörung unentbehrlicher Lebenskräfte den Tod herbeyführt, oder mit andern widerstandsfähigen Kräften in einen solchen Kampf geräth, daß gerade durch die gegenseitige Aufregung und den Zutritt noch andrer Kräfte das Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Jede Action muß durchaus Reaction erzeugen. Welchen Erfolg aber eine solche Krise haben werde, läßt sich wegen der mannichfaltigen Verknüpfung der Theile und Kräfte im Körper nicht vorher bestimmen. Das Sicherste ist daher, die Aufregungen zu verhüten, oder, wenn dies nicht angieng, entweder der erregten Kraft baldmöglichst eine Verstärkung der Schranken, die ihr gesetzt sind, entgegen zu stellen, oder sie durch Entziehung der Nahrung zu erschöpfen und abzuspannen. Denn die Thätigkeit jeder Kraft erhöht die Temperatur desjenigen Körpertheiles, dem sie inwohnt und worauf sie wirkt, durch die Bewegung selbst, in der sie sich befindet und die sie mittheilt. Da nun die Materie jedes Körpertheiles hervorgebracht wird durch die Zusammenwirkung der positiven Kräfte der höheren und der negativen der niederen Rangordnung, so muß bey jeder Vermehrung der Thätigkeit nach oben hin mehr abgegeben, und von unten her mehr angezogen werden. Wird dieser Absatz an die höhere Ordnung gehindert, sey es, wo es wolle, so muß die erregte Kraft des in der Mitte befindlichen Theiles wohl verhindert werden, ihre rasche Bewegung weiter fortzusetzen. Wäre der Leib nur ein Product von zwey Kräften; so würde die An- oder Abspannung der einen jedesmal einen Kampf unter ihnen verursachen, der nur mit der gänzlichen Unterdrückung einer von beyden, folg-

lich mit dem Aufhören ihres gemeinschaftlichen Productes endigen könnte. Die bloße Vermehrung der Anzahl der wirkenden Kräfte ändert hierin nichts, sobald dieselben aus Wahlverwandtschaft oder äusserer Nothwendigkeit sich dergestalt unter einander verbinden, daß sie zwey Hauptmächte ausmachen, die sich einander gegenüber stehen. Ob diese Allianz beständig oder dergestalt beliebig ist, daß sie nach den Umständen wechselt, thut nichts zur Sache. Erst durch die dergestaltige Vertheilung der Kräfte und ihrer Organe, daß unter ihnen eine Stufenfolge und Unterordnug eingeführt wird, wodurch die mittleren Reihen nach oben und nach unten zu wirken in den Stand kommen, aber auch selbst von beyden Seiten gehemmt werden können, also durch den Organismus, wird es möglich, das hier oder da aufgehobene Gleichgewicht im Innern wieder herzustellen.

XI. Wie die Unregelmäßigkeit oder Vernichtung der Kräfte die Krankheit und Zerstörung der materiellen Theile, denen sie einwohnen oder deren Gesundheitszustand von ihnen abhängig ist, nach sich ziehen; so muß derselbe Erfolg auch im umgekehrten Falle eintreten. Die Krankheit der Organe bewirkt auf das Verderben der darin enthaltenen oder daran gebundenen Kräfte. Die Wiederherstellung der Gesundheit muß ebenfalls ganz in derselben Art erfolgen, wie eben beschrieben worden ist, durch die Thätigkeit des Organismus selbst; und der geschickteste Arzt kann hierbey nichts weiter thun, als diejenigen Kräfte, welche überreizt sind und deßhalb zugleich unregelmäßig reizen, abzuspannen, oder umgekehrt, den unterdrückten Kräften zu Hülfe zu kommen, entweder direct durch ihre Stärkung, oder indirect durch Aufregung andrer Kräfte. Durch

die Kraft der Natur werden aber selbst geringere Beschädigungen des Körpers wieder geheilt und zerstörte Theile wieder erzeugt, jedoch nur in den einfacheren Gebilden. Ueberhaupt hat die Fähigkeit des Organismus zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung ihr bestimmtes Maas, sowohl in qualitativer als quantitativer Hinsicht, so daß sie nicht alle Unordnungen abzuhelfen vermag, und die größeren und in den wichtigsten Organen vorgehenden fast gar nicht. Ist sie zu schwach, so erfolgt entweder der Tod des Ganzen, oder nur der Tod des erkrankten Theiles, oder dieser bleibt zwar leben, nimmt jedoch eine ganz andre innere Construction an, der zu Folge nun auch seine Thätigkeit und deren Wirksamkeit eine ganz andre wird. Im letzteren Falle geht die Zerstörung des Ganzen nur langsamer vor sich, der erkrankte Theil bleibt aber eine fortwirkende Ursache derselben. Es ist deswegen nöthig, ihn zu vertilgen und auszusondern, dafern er nicht zu denjenigen Organen gehört, die zum Leben unentbehrlich sind, wo keine Hülfe ist. Stirbt hingegen ein Theil ganz ab, so geht er entweder in Verwesung über, oder er versteinert sich. Die Verwesung ist durchweg ansteckend, weßhalb die Entfernung eines solchen Theiles aus dem Leibe nicht schnell genug vorgenommen werden kann. Wird hingegen der absterbende Theil nicht aufgelöst, sondern durch das Uebergewicht der negativen Kraft in ihm verhärtet, oder gleichsam versteinert, so kann eine solche leblose Masse, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den unentbehrlichen Lebensorganen gehört, lange im Leibe ohne merklichen Nachtheil herumtragen werden. Denn mit einem versteinerten Magen kann freylich der Mensch nicht leben, aber mit einem versteinerten Uterus sind Leute sehr alt gewor-

den. Es kann daher ein solcher Theil auch schon lange im Absterben oder todt seyn, ohne daß es bemerkt wird, weil die äussere Form dieselbe bleibt, und die Folgen nicht unmittelbar gefühlt werden, obgleich sie immer nachtheilig seyn müssen, da in dem ganzen Organismus nichts überflüßig ist (Nro. VIII.). Indessen liegt die Ursache davon, wenn ein solcher todter Körper nicht aus dem Leibe fortgeschafft wird, nur in der Ohnmacht der Lebenskraft, solches auszuführen. Denn sie besitzt von Natur das Bestreben und ein Vermögen, alle nicht von ihr bewegten Theile, sowohl fremdartige, von aussen hineingebrachte, als auch die abgestorbenen, aus ihrem Bereiche zu entfernen. Das Gesunde stößt das Todte von selbst von sich ab. Auch in dem Organismus des Staates dürfen fremdartige Bestandtheile nicht geduldet werden (II. S. 252.), noch abgestorbene. Die Regierung muß für deren Fortschaffung sorgen, weil der Staatskörper ein Organismus seyn soll, in welchem jeder Theil dem Ganzen als thätiges Mittel dienen muß (S. 34.); weil das, was auch keinen sichtbaren positiven Schaden anrichtet, doch durch sein bloßes unnützes Daseyn negativ schädlich wird, indem es einen Raum einnimmt oder gar, wie ein Schwamm, Flüßigkeiten einsaugt, die weit besser angewendet werden können; weil im Staate willkührliche, der Vernunft und seinem Zwecke nicht entsprechende, Einrichtungen nicht bestehen dürfen (S. 20. Nro. 3.); und endlich weil die Regierung die hierzu erforderliche Kraft besitzt, und nicht, wie die Lebenskraft des Menschen, auf ein gewisses Maas beschränkt ist. Denn ihre Kraft ist im Innern des Staats unwiderstehlich (S. 30.). Weise angewendet muß sie daher immer im Stande seyn, Alles zu entfernen, was

nicht in den lebenden Organismus des Staats gehört, ja sogar die entstandenen Krankheiten zu heilen, bevor sie unheilbar und lebensgefährlich werden. Denn dies können sie nur dadurch werden, daß die Thätigkeit der erkrankten Organe mächtiger geworden wäre, als die Kraft der Regierung ist, wodurch der Staat allerdings factisch aufgelöset würde. Es ist aber unleugbar die Schuld der Regierung, wenn es dahin kommt, weil sie verabsäumt hat, die Ursachen eines solchen Anwachsens einer Macht zu entfernen, und die nöthigen Heilmitttl anzuwenden, da es noch Zeit war, und sie noch die Kraft besaß, ihre Maasregeln durchzusetzen. Daß die Regierung bey allen unvermeidlich werdenden Kuren und Amputationen mit der möglichsten Schonung und Milde zu Werke gehe, ist unbezweifelt rathsam (S. 42.). Darüber aber darf die Pflicht nicht vernachläßigt werden, sie auszuführen und zu rechter Zeit vorzunehmen.

XII. Merkwürdig ist die Sorgfalt, welche die Natur getragen hat, die edleren Theile des Leibes zu schützen und vor Angriffen zu bewahren. Am stärksten verwahrt ist das Mark, besonders das Gehirn; weniger stark die Eingeweide der Brust, und noch weniger die des Unterleibes. Nicht minder merkwürdig ist es, daß diese drey großen Höhlen die Reihen der Organe zu den Hauptverrichtungen des Lebensprozesses von einander ganz absondern, und nur eine mittelbare Einwirkung derselben auf einander durch leitende Werkzeuge zulassen.

XIII. Selbst die Zahl der gleichmäßigen Formationen darf der Aufmerksamkeit nicht entgehen. Die einfacheren Gebilde sind in großer Menge vorhanden und verbreiten sich durch den ganzen Leib. Mit der zunehmenden Zusammensetzung

nimmt dies ab, und die edelsten Organe, denen die unentbehrlichsten Functionen obliegen, finden sich nur in der einfachen Zahl. Von dieser Regel macht jedoch das Mark und die Sinneswerkzeuge eine Ausnahme. Unter den letztern ist zwar das Gefühl ebenfalls über den ganzen Leib ausgedehnt, damit mittelst derselben die Seele überall von dem Kundschaft erhalte, was ihrem Leibe begegnet. Aber von den Sinnen, welche in uns Vorstellungen von besondern Merkmalen erwecken, sind die blos subjectiven nur einmal, die objectiven gedoppelt vorhanden. Das Mark endlich, als dasjenige Organ, wodurch die Seele zunächst ihren Einfluß dem Körper mittheilt, und wiederum von jenem auf sich wirken läßt, ist nicht blos im Gehirne in bedeutender Masse vorhanden, sondern erstreckt sich auch durch die Knochenröhren und Nervenscheiden in alle Theile des Leibes.

XIV. Ungeachtet die Seele das Werkzeug ihres inneren Sinnes (I. S. 224.) überall in Bereitschaft hält; so wird sie doch von der Thätigkeit aller Theile des Leibes, so lange diese regelmäßig ist, nichts weiter gewahr, als daß dadurch das dunkle Gefühl der Behaglichkeit in ihr erregt wird. Sobald aber irgend ein Theil erkrankt, so erhält sie von dem veränderten Zustande eine mehr oder minder klare Empfindung, niemals aber eine vollkommen deutliche Vorstellung. Um diese zu erlangen, muß sie durch Schlüsse aus der Beschaffenheit des Schmerzes die Ursachen desselben zu ergründen sich bemühen, und dazu ihre eigene Vernunft gebrauchen.

XV. Die Willkühr der Seele über die verschiedenen Theile des Leibes offenbart sich nur in den Sinneswerkzeugen und Zeugungstheilen, hauptsächlich aber in denjenigen Gliedmaaßen, durch wel-

che sie ihren Willen äußerlich vollstreckt. Ueber die Thätigkeit derjenigen Organe hingegen, wodurch der Lebensprozeß und die Erhaltung des Leibes vollbracht wird, vermag sie sehr wenig oder gar nichts unmittelbar. Nur durch Zuhülfnahme äußerer Mittel kann sie darauf einwirken, sie verletzen, oder bey entstehender Krankheit Heilung schaffen. Im gesunden Zustande des Staats wird die Regierung auch nur über die Werkzeuge zur Aufsicht und zur Vollstreckung ihrer Anordnungen gebieten; sie würde die naturgemäßen Verrichtungen der Zusammensetzungen der Volkstheile sowohl, als derjenigen Institute, wodurch der Organismus des Staatskörpers erhalten wird, stören, wenn sie dieselben ihrem Willen unterwerfen und beliebige Verfügungen darüber treffen wollte. Kommen aber Krankheiten in einem dieser Körpertheile zum Vorschein, dann muß sie allerdings ärztlich zutreten, und ohne Verzug für deren Heilung sorgen (Nr. XI.). Sie muß hierbey nach ihrer besten Einsicht, jedoch ohne Uebertretung ihrer Pflichten, verfahren (S. 20.), und darf solches keinem Andren überlassen, weil sie dadurch die Hoheit des Staats aufgeben würde (S. 29.).

Die Verfolgung, Verarbeitung und Anwendung dieser Beobachtungen wird einem Staatskünstler vollauf zu thun geben. Die Hinfälligkeit und Sterblichkeit des menschlichen Leibes hingegen hat für ihn keine Bedeutung. Allerdings muß, selbst wenn durch keine äußere Veranlassung der regelmäßige Verlauf aller Lebensverrichtungen jemals gestört wird, der Leib mit der Zeit an Alterschwäche sterben. Sie ist kein Beweis der Abnahme der Seelenkraft, sondern nur eine Folge der zunehmenden Unempfänglichkeit des Leibes für deren Wirksamkeit (I. S. 401.). Das materielle Prinzip muß

in demselben im Ganzen nothwendigerweise über das Prinzip der Bewegung (S. 44. Nr. III.) vorherrschen, widrigenfalls der ganze Leib gar keine Lebensdauer haben, sondern bald aufgelöset werden würde. In dem fortgesetzten Kampfe beyder Grundkräfte muß die stärkere am Ende wohl das Feld behaupten, das heißt der Körper muß erstarren oder verknöchern, und in dem Maaße, daß dies geschieht, seine Fähigkeit, die Bewegung in sich aufzunehmen, erlöschen, bis endlich die Seele den nicht mehr zu belebenden Leib verläßt. Ein Staatskörper hingegen soll unvergänglich zu seyn trachten (S. 37.). Wenn auch äußere Schicksale ihn über den Haufen werfen können; so soll doch seine innere Einrichtung so seyn, daß er für die Dauer des menschlichen Geschlechts gebaut ist. Diese Aufgabe ist auch keineswegs unlösbar, weil seine Elemente nicht todte Materie, sondern lebendige Menschen sind (S. 35.), folglich die Schwerkraft nicht soviel Gewicht in ihm hat; weil diese Elemente durch die Sterblichkeit der Bürger und den Zutritt immer neuer stets verjüngt werden (II. S. 164.); weil seine Organisation nicht durch Naturnothwendigkeit, sondern mit Freyheit gebildet wird (S. 36.), und das Prinzip unaufhörlicher Verbesserung schon in sich tragen soll (S. 21. Nr. 7.); und weil endlich diese Verbesserungen mit unwiderstehlicher Kraft eingeführt werden können (S. 30.)

Was im Staate angeordnet, geschaffen und zu Stande gebracht wird, muß also so gemacht werden, daß es für die Dauer der Welt bestehen bleiben kann, wenn nicht veränderte, und nicht vorherzusehende, Umstände die Ausübung der Pflicht der Abänderung späterhin bedingen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz für alles im Staate Bestehende, daß es, so weit es nicht aus innerer Hinfälligkeit zusammenfällt oder dem gemeinen Besten geopfert werden muß, unvergänglich sey. Auch das im Staate einmal zur Wirklichkeit gekommene Recht, und jede an sich zu Recht bestehende Willenserklärung muß diesen Charakter annehmen. Nicht blos die Ver-

träge des Souvräns gelten deshalb für seine Nachfolger (II. S. 220.), sondern auch der rechtliche Wille jedes Bürgers dauert über seinem Grabe im Staate fort, und muß von diesem aufrecht erhalten werden. Es gehört solchergestalt zu den Aufgaben seiner Gesetzgebung, die außer dem Staate unkräftigen Willenserklärungen von Todeswegen (II. S. 207.) bey Kräften zu erhalten. Die Billigkeit dehnt sodann diese Pflicht noch weiter aus, und gestattet sogar ein Erbrecht nach blos vermutheter Willensbestimmung.

Es wird hierdurch ein drückendes Bedürfniß der menschlichen Vernunft befriediget. Da der vernünftige Wille nur durch die Ueberzeugung bestimmt werden kann, daß die Verwirklichung des von ihm Beabsichtigten von der Vernunft geboten werde (I. S. 124.); so muß auch damit das Verlangen verknüpft seyn, daß das Gewollte wenigstens so lange fortdaure, als nicht der Eintritt höherer Pflichten das Gegentheil vorschreibt. Außer dem Staate giebt es indessen gar keine Rechtssicherheit weiter, als durch die eigene Kraft des Berechtigten (II. S. 160.); und sogar die Rechtsverbindlichkeit des Willens erlöscht mit dem Aufhören des Rechtssubjectes. In dieser doppelten Beziehung gewährt der Staat Beruhigung; er giebt Sicherheit, daß der Wille weder durch die Gewalt Andrer, noch selbst durch den Tod umgestossen werden werde, so lange er sonst rechtlich fortbestehen kann. Durch den Staat wird die Rechtspersönlichkeit des Bürgers im Grabe noch erhalten, und er lebt in so fern fort (fama mortuorum).

Sehr verkehrt würde die Folgerung seyn, wenn man darum, weil der Staat und alle Einrichtungen in ihm für die Dauer der Menschheit bestimmt seyn sollen, behaupten wollte: daß ihnen eine absolute Unvergänglichkeit beygelegt worden wäre. Alles Zusammengesetzte ist seiner Natur nach vergänglich (I. S. 204.). Es ist nur um des Unendlichen willen da, und hat deshalb auch nur Werth in Bezug auf dieses. Auch

der Staat ist nicht Zweck seiner selbst, sondern sein Zweck ist die Bewerkstelligung der Vervollkommnung der Menschheit (II. S. 279.). Da diese eine ewige Aufgabe ist, so ist auch die Bestimmung des Staats eine ewige; aber nur relativ, in Bezug auf diesen höheren Zweck. Einen absoluten Zweck hat derselbe nicht, mithin kann auch um deswillen weder ihm selbst, noch irgend einem Zubehör desselben, Unvergänglichkeit beygemessen werden. Im Gegentheil würde er, wenn er seine Bestimmung vollbracht hätte, nutzlos werden und wegzuwerfen seyn, wie die Seele den Leib abstreift, wenn sie ihre Pilgerreise vollendet hat. Das höchste Ziel des Staats, wie alles Relativen, kann kein andres seyn, als sich selbst durch Vollbringung seines Zweckes entbehrlich und nutzlos zu machen. Wenn die Bürger vollkommen weise und gut geworden seyn werden, bedürfen sie des Staates nicht mehr. Dies ist der höchste Maaßstab der Vollkommenheit aller Einrichtungen, die in ihm zu treffen sind. Nur in relativer Hinsicht in Bezug auf die Dauer des Staats selbst, müssen auch sie möglichst dauerhaft seyn; sie sind um so gediegener, je mehr sie jenes sind, und je weniger sie verbraucht werden können.

Für die Beurtheilung ihrer inneren Vollkommenheit hingegen steht der Grundsatz fest, daß sie um so zweckmäßiger sind, je sicherer und schneller sie wegen der Erfüllung ihrer Bestimmung sich selbst verbrauchen.

Capitel III.

Staatsweisheit.

Wenn es der Beruf der Regierungen ist, dafür zu sorgen, daß nicht nur alle Mängel und Gebrechen in den Einrichtungen des Staats abgestellt werden, sondern daß auch der Staat selbst in allen seinen Theilen der höchsten Vollendung zugeführt werde (S. 20.); so ist für sie eine unerlaßliche Aufgabe, auf das deutlichste und zuverläßigste zu erkennen, einmal worin diese Vollkommenheit besteht, und zweytens wie sie am besten zu verwirklichen ist. Denn nicht Alles, was an sich gut ist, ist darum auch sogleich für die Ausführung gut. Es kann aus einem dreyfachen Grunde noch nicht an der Zeit seyn, das bestehende Schlechtere mit dem erkannten Besseren zu vertauschen, entweder weil die Grundlage, oder die Mittel, oder die Reife noch fehlen. Allein aufgeschoben darf darum nicht aufgehoben seyn. Was nicht sogleich geschehen kann, darf darum nicht ganz unterbleiben. Was jetzt nicht seyn kann, bleibt nicht immer unausführbar. Es kommt also in einem solchen Falle nur darauf an, die künftige Ausführung vorzubereiten; die Sachen so einzuleiten, daß sie solche selbst näher bringen, und erleichtern; und das Vorhaben nicht aus den Augen zu verlieren. Die ganze Regierungskunst dürfte sich leicht in zwey Regeln zusammenfassen lassen, die freylich einfacher klingen, als sie sind, und sich viel leichter aussprechen, als ausüben lassen, in denen aber auch wohl Alles enthalten ist,

was ein gewissenhafter und gescheuter Regent von sich selbst verlangen kann. Sie heißen: die Zukunft vorhersehen und ihr entgegenkommen; und was Recht und Klugheit fordern, so ins Werk setzen, daß es sich von selbst zu machen scheint. Fehlt die Grundlage zu dem, was ins Wrrk gesetzt werden soll, so muß diese vor allen Dingen gelegt werden, bevor weiter gebaut werden kann; sonst wird auf Sand gebaut. Unter der Grundlage sind solche schon vorhandene Einrichtungen zu verstehen, in denen die wesentlichen und hauptsächlichen Bestandtheile und Ursachen von dem, was geschehen soll, enthalten sind, so daß es nur noch auf die Hinzufügung einiger Zuthaten oder auf die Ausführung einiger Modificationen ankommt. Die Natur liebt keine Sprünge; das Gesetz der Stetigkeit darf nicht übertreten werden; jede zu treffende Einrichtung muß durchaus die Wirkung schon vorhandener Ursachen seyn (I. S. 434.). Nur durch die Zusammenfügung mehrerer kleiner Wirkungen gelangt man dahin, ohne Widerstand des Bestehenden und ohne Zerstörung das Neue einzuführen und große Dinge auszurichten, die gewöhnlich ganz fehlschlagen oder doch keine Festigkeit erlangen, wenn sie auf einmal mit Gewalt durchgesetzt werden sollen. Ist es also darum zu thun, etwas Neues einzuführen, was nicht durch stetige Entwickelung des bereits Existirenden geschehen kann; so darf der Umweg nicht gescheut werden, zuvor nach und nach erst alle diejenigen Zustände ins Daseyn zu rufen, und aus einander zu erzeugen, welche vorangehen müssen, damit nach dem Gesetze der Stetigkeit das Beabsichtigte daraus entstehe. In dieser Art aber vorzuschreiten, muß frisch Hand ans Werk gelegt werden. Von selbst geschieht nicht, was geschehen soll, obgleich die Anstalten so getroffen werden können, daß es so zu seyn scheint. Dazu ist dem Menschen Vernunft, Wille und Kraft gegeben, damit er selbst Ursache werde der Wirkungen, die er hervorbringen soll; und die Regierungen würden

ihre Pflicht verabsäumen, wenn sie die ihnen verliehene Kraft mit Weisheit zur Einführung des Besseren anzuwenden unterließen.

Ganz in der nämlichen Art verhält es sich mit den Mitteln der Ausführung. Auch für deren Herbeyschaffung muß Sorge getragen werden, wobey nur noch das zu bedenken ist, daß die Kostbarkeit der Mittel nicht den Vortheil des vorhabenden Werkes aufwiegen darf. Dies würde geschehen, wenn in der ersteren eben so viel Güter aufgewendet würden, als das letztere zu gewähren angethan ist, mithin allemal auch in dem Falle, wenn, um des Bestandes des neuen Werkes willen, schon bestehende Einrichtungen aufgeopfert werden müssen, die auf andre Weise gleich viel Gutes leisten. Bey zweifelhaften Posten in diesem Anschlage ist immer der Ansatz zu Gunsten des Alten zu machen, dem die Erfahrung zur Seite steht. Die Würderung der Güter aber muß ohne Ausnahme zuerst nach dem moralischen Tarife (II. S. 52.) geschehen, und erst, wenn sie nach diesem gleich stehen, nach den leiblichen Genüssen, die sie zu befriedigen geschickt sind.

Endlich unreif kann die Ausführung einer Einrichtung in dreyfacher Beziehung seyn, in Ansehung ihrer selbst, der Umstände, und der Einsichten der Nation. Ein Vorhaben ist an sich selbst unreif, wenn entweder der Plan dazu in Betreff der Hauptsache sowohl, als allem Zubehör, dem Zwecke, den Mitteln und dem Erfolge nach, noch nicht vollständig überlegt, zu deutlichen Vorstellungen gebracht oder erwiesen wäre; oder wenn ein Naturprozeß einen gewissen Zeitverlauf und den Eintritt gewisser Umstände erwarten muß, um auf den Punct zu gelangen, wo am sichersten und erfolgreichsten auf ihn eingewirkt oder von ihm Gebrauch gemacht werden kann. In dieser letztern Bedeutung sagt man die Frucht oder der Weinstock ist reif geworden, das Geschwür ist reif, die That ist reif zur Strafe. Da die Natur nach ihren Gesetzen wirkt, worin des

Menschen Kraft nur äußerst wenig ändern kann; so muß bey allen Dingen, die nur durch den Gang der Natur zu der angegebenen Reife gebracht werden können, dieser Zeitpunct abgewartet werden.

Rücksichtlich der Umstände ist eine Unternehmung unreif, wenn in jenen Hindernisse der Ausführung vorhanden sind, die entweder eine sonst vermeidbare Gewalt nöthig machen, oder mit der Sache andre Nachtheile verknüpfen, welche die Vortheile aufwiegen, oder welche doch ersparrt werden können, wenn eine abzusehende oder einzuleitende Veränderung der Verhältnisse abgewartet würde. Es verhält sich hiermit, wie mit den fehlenden Mitteln oder Grundlage, und ist deshalb dabey auch eben so zu verfahren.

Zuletzt kommt noch in Betracht, ob etwas, das zwar eine aufgeklärte und geübte Erkenntnißkraft als gut, nothwendig oder nützlich zu betrachten nicht umhin kann, vielleicht mit den gangbaren Vorstellungen oder den herrschenden Sitten des größeren Theiles der Nation dergestalt unverträglich ist und in Widerspruch steht, daß vorher zu sehen, es werde dagegen Abneigung und Abscheu entstehen, die Gemüther dadurch aufgeregt werden, und dem gemäß entweder offenbarer Widerstand eintreten, oder doch der verhaltene Widerwille nur durch Zwang überwunden werden, wobey das Vertrauen, die Liebe und die Lojalität des Volkes gegen die Regierung aufs Spiel gesetzt wird. Stehn die Sachen in der Art, so würde die dennoch beschlossene Ausführung mit allem Rechte unreif zu nennen seyn. Denn wo Zwang zu vermeiden ist, muß er aus Klugheit (S. 40.), wie aus strenger Pflicht (II. S. 135.), vermieden werden, so lange sanftere Mittel vorhanden sind. Wo aber der Widerwille gegen eine Sache seinen Grund nur in Unwissenheit oder Irrthum hat, ist allemal Raum für die sonstigen Mittel der Belehrung oder Ueberredung, letztere darum, weil es hier nicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes selbst, sondern nur auf

die Vorstellungen davon ankommt (I. S. 236.). Denn eben diese können schon durch dunkle Erkenntniß und selbst vermittelst des Gefühles (II. S. 287.) gewonnen werden, da hingegen zur Berichtigung der Erkenntniß von jener wenigstens klare Einsichten erweckt werden müssen, was schwerer fällt (I. S. 87.). Wenn gleich eine Regierung sich nicht erlauben darf, ihren Unterthanen die Unwahrheit weiß zu machen (II. S. 236.), so hat sie doch nicht nöthig, denselben die Wahrheit zu offenbaren (II. S. 28.), und würde thöricht handeln, wenn sie es thäte, wo sie dadurch sich selbst ihre Absichten erschweren würde. Aus demselben Grunde, warum die Sitten des Volkes nicht zu verletzen gerathen ist, sind auch dessen Vorstellungen, Meinungen, und selbst Vorurtheile mit großer Schonung zu behandeln. Verstößt eine beabsichtigte Neuerung dagegen, so wird es immer Gewinn bringen, diese nicht geradezu und sogleich zwangweise anzuordnen, sondern zuvor das Volk zu bearbeiten, und es entweder aufzuklären, oder vielleicht gar dasselbe durch andre Anstalten dahin zu bringen, daß es mit der Zeit wünscht, was es verschmähen würde, wenn es ihm alsbald aufgedrungen würde.

Ist die Grundlage zu dem vorhanden, was eingeführt werden soll, fehlen auch die Mittel nicht, und ist der Plan reif, so darf damit nicht gezögert werden. Unwiederbringlich ist die Zeit, und unersätzlich das Glück, welches verabsäumt worden ist. Es ist nicht blos die Entbehrung des Guten, das gewährt werden konnte, was hierbey in Rechnung zu stellen ist, sondern dieser Verlust vergrößert sich mit jedem folgenden Tage in unabsehbarer Progression, weil, was im Leben besteht, sogleich wieder als Ursache in die Kette der Begebenheiten eingreift. Es geht mithin alles das Gute verloren, was die Folge der eingeführten Verbesserung gewesen seyn würde; und es wuchert hingegen das Unkraut fort, das aus der länger erhaltenen Schlechtigkeit des Zustandes emporwächst (I. S. 341.).

Wenn denn die Regierungen darnach trachten sollen, die höchste Vollendung in der Beschaffenheit des Staats zu erreichen; so muß es ein Ideal desselben geben, das ihnen unabläßig vorschweben soll, nicht um es plötzlich zu verwirklichen, sondern um unverrückt auf dessen Verwirklichung mit Stetigkeit hinzuarbeiten. Es liegt in der Vernunft selbst, die nur sich selbst verstehen und deutlich erkennen darf, um es in allen seinen Umrissen und Theilen darin genau zu ersehen. Denn nicht blos der Zweck, sondern auch die Grundbedingungen der Einrichtung des Staats, sind durch die Vernunft bestimmt (S. 11.); esmuß also auch sie selbst ausfindig machen können, welche Mittel am geschicktesten sind, diesen Zweck zu erfüllen, und welche Anstalten nöthig sind, diesen Bedingungen zu genügen, da sie das Vermögen ist, das Wesen der Dinge und den Zusammenhang derselben zu ergründen (I. 162.), so wie die Realitäten derselben zu erforschen (I. 119.). Was ein Staat und dessen Verfassung für nothwendige und natürliche Eigenschaften haben, und wie sich in ihm Alles gestalten und ordnen müsse, um einem Vernunftstaate zu entsprechen, davon muß sie durch Betrachtung und Zerlegung der Grundbegriffe und durch fortgesetzte Schlüsse sich Rechenschaft zu geben vermögen. Nur das Zufällige in den Staaten, das von andern Ursachen ausser ihr Bewirkte (I. S. 113.), ist ihr fremd. Eben dieses ist es, was die Staaten von einander, und von dem Staate in der Idee (I. S. 109.) unterscheidet, was der sofortigen Ausführung des Ideales im Wege steht, und die Modificationen desselben gebietet, welche die Schonung der Eigenthümlichkeiten der Nation und die Berücksichtigung der Umstände erheischt. Aber diese Hindernisse sollen nicht immer im Wege stehen, sie sollen überwunden und alle Staaten dem Ideale immer näher gebracht werden (II. S. 254.), in welchem die Einheit der Vernunft auch durch sie dargestellt wird; nur soll dies nicht gewaltsam, sondern selbst mit

Vernunft geschehen. Je deutlicher mithin diese allgemeinen Regeln derselben eingesehen werden, desto weniger steht es in dem Belieben der Menschen, die Verfassung und die Anordnungen für die Staaten zu wählen und zu bestimmen, sondern sie werden solche mit moralischer Freyheit so einrichten, wie die Vernunft es von ihnen fordert. Gleichwohl wird das höchste Ideal nimmermehr erreicht werden, nicht blos, weil die Hindernisse der Aufferwesentlichkeiten auf der Welt nie ganz aufhören werden noch können, und wenn sie aufhörten, auch das Bedürfniß des Staats wegfallen würde (S. 61.), sondern auch darum, weil das Wachsthum der Vernunfterkenntniß selbst ewig ist, folglich auch die Verbesserung des Staats in der Idee. Darum aber soll die Vernunft nicht feiern, nicht das Bessere verschmähen, weil es nicht das Beste ist. Sie kann sich diesem nur Schritt für Schritt nähern, und darf deshalb keinen verabsäumen, wenn sie vorwärts kommen soll. Stellen wir daher den Versuch an, uns dasjenige Ideal, was nach Maasgabe der jetzt vorhandenen Erkenntniß, so viel durch Benutzung des Unterrichts der Litteratur und durch eignes Nachdenken wir derselben haben mächtig werden können, zu machen ist, deutlich vorzustellen, in seinem Umrisse und in allen seinen Theilen zu beleuchten, und zugleich die Gründe zu erproben, die uns vermocht haben, so und nicht anders zu verfahren! Laßt uns leisten, was unsre Kräfte zu schaffen im Stande sind, einer erleuchteteren Zeit und weiseren Männern es überlassend, Schöneres zu vollbringen!

Denn die Weisheit ist es, die uns bey diesem Geschäfte leiten muß, Sie, eine Vereinigung der Moral und der Klugheit, die uns lehrt, was der Mensch wollen soll, in welchem Verhältnisse das Gewollte zueinander steht, und welches die Bedingungen seines Daseyns sind, nimmt den Namen der Staatsweisheit an, wenn sie den Staat zum Gegenstande ihrer Betrachtungen macht. Als Wissenschaft ist daher die Staats-

weisheit der systematische Inbegriff der Wahrheiten und darin gegründeten Lehren über die Verwirklichung des Zweckes des Staats unter den dafür gegebenen Bedingungen.

Da diese Bedingungen theils von der Vernunft selbst aufgestellt und schon im Zwecke des Staats enthalten, theils aber von der Natur in Raum und Zeit herbeygeführt sind; so zerfällt die Staatsweisheit in einen reinen und einen angewandten Theil. Dieser letztere beschäftigt sich zuförderst mit der Betrachtung der Modificationen, welche unter angenommenen Voraussetzungen bey der Anwendung der allgemeinen Grundsätze überhaupt vorzunehmen sind, demnächst aber ferner mit den Regeln, wornach bey der Ausführung selbst zu Werke zu gehen ist, damit diese leicht und mit dem besten Erfolge von Statten gehe. Dieser zweyte Theil der angewandten, oder eigentlicher anwendenden Staatsweisheit macht die Staatskunst aus.

Eine andere, von dieser formellen Eintheilung verschiedene, wird durch die Gegenstände veranlaßt, womit sich die Staatsweisheit zu beschäftigen hat, indem sie entweder ausmacht, wie der Staat in allen seinen Theilen zusammengesetzt und in seinem Innern gestaltet seyn muß, um seiner Bestimmung zu entsprechen, oder die Maximen aufstellt, welche die Staatsgewalt, und die Staats-Behörden als Werkzeuge von jener, bey ihrer Thätigkeit sich zur Richtschnur dienen lassen müssen, um ihrem Berufe zu genügen. Jene, die Staatsverfassungslehre, zeigt die Construction des ganzen Staats, diese, die Staatsverwaltungslehre, lehrt die Regeln der Handlungsweise des construirten Organismus, in so weit dieselbe nicht aus ihrer Construction selbst, sondern aus ihrem Willen und Entschliessung hervorgeht. Die letztere Wissenschaft setzt folglich die erstere schon voraus, und wird durch dieselbe bedingt. Der anwendende Theil der Staatsverwaltungslehre heißt: die Regierungskunst.

Man hat lange Zeit die Materie von der Art und Weise, die Werkzeuge der Vollziehung der Staatsverwaltung, welche Staatsbehörden in einer engeren Bedeutung des Worts genannt zu werden pflegen, da das Wort ursprünglich jede Stelle bezeichnet, vor welche Geschäfte gewisser Art gehören, einzurichten sind, mit in die Staatsverwaltungslehre gezogen; aber ganz unrichtig, da sie einen wesentlichen Theil der Staatsverfassungslehre ausmacht. Denn da der Regent seinen Obliegenheiten weder allein vorstehen kann, noch, wie sich ergeben wird, darf, sondern da er dazu Gehülfen und Werkzeuge haben muß; so ist es nur ein Zubehör und eine Fortsetzung der Regeln für die Organisation der höchsten Staatsgewalt, in Gemäßheit derselben auch noch die Bestimmungen für die Einrichtungen der Werkzeuge der Regierung, für die Zuweisung ihrer Verrichtungen, für die Form ihres Verfahrens und für ihr Verhältniß unter einander, zu entwickeln. Ist zwischen beyden keine Uebereinstimmung, Verbindung und vollendete Durchführung, so müssen in der Verwaltung selbst Widersprüche, Lücken und Unzulänglichkeiten des Organismus sich unvermeidlich offenbaren. Es ist keineswegs gleichgültig, wie die Staatsbehörden eingerichtet sind. Wo überall keine Willkühr zulässig ist, sondern Alles nach den Geboten der Vernunft geordnet werden soll (S. 67.), kann am allerwenigsten die Einrichtung der Mittel, durch welche der Wille des Gesetzes oder der Regierung (II. S. 248.) vollbracht werden soll, der Laune, dem Zufalle, dem Unverstande oder der Kurzsichtigkeit überlassen bleiben. Es ist immer das obrigkeitliche Ansehen des Regenten, welches sich in jeder von Staatswegen ergehenden Bestimmung des Willens irgend eines Unterthanen kund thut. Denn nur diesem ist jeder Unterthan Gehorsam schuldig; nur die Vollziehung des Gesetzes, oder die gesetzmäßige Anwendung der Mittel zum Zwecke des Staats, ist es, worin das Wesen der Staatsverwaltung besteht (II. S 183.); alle Obrigkeit

im Staate macht daher auch nur ein zusammengehöriges Ganze aus; und es gilt für sämmtliche Unterthanen gleich viel in diesem Betrachte, ob sie unmittelbar oder mittelbar von dem Organ des Gemeinwillens regiert werden. Vergeblich würde in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben seyn, daß die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes ungefährdet bleiben soll, und daß sie nur in bestimmten Fällen und nach bestimmten Formen von der Obrigkeit soll angegriffen werden dürfen, wenn die Justizbehörden den Befehlen des Justizmeisters, und dieser denen des Staatsoberhauptes zu gehorchen durchaus verbunden sind, und die Prozeßform nicht hinlänglichen Schutz gegen richterliche Willkühr gewährt. Die Regeln für den Organismus der Staatsbehörden machen daher unbedenklich einen Haupt-Theil der allgemeinen Staatsverfassungslehre aus.

Ein andrer Haupt-Theil dieser Wissenschaft ist bisher fast ganz übersehen und vernachläßiget worden. Wenn es für den Organismus des Staats nothwendig ist, daß die einzelnen Elemente des Volkes sich zu Körperschaften verbinden (S. 47.), wenn ferner hierbey zwar aller Zwang zu vermeiden (40.), und dem Gesetze der Vergesellschaftung des Gleichen und der selbstständigen Aus- und Fortbildung der Organe nachzuleben ist (S. 48.): so versteht sich doch ebenfalls von selbst, daß diese Formationen für das Ganze eben so wenig gleichgültig sind, als die Bildung der Staatsbehörden; daß alle Willkühr der Unterthanen dabey ebenfalls ganz unstatthaft ist (II. S. 243.); und daß folglich auch diese Gestaltungen sich nach den Anforderungen der Vernunft richten müssen.

Die Staatsverfassungslehre theilt sich demnach in drey Haupt-Theile, nämlich

a) in die Lehre von dem Organismus der Staatsgewalt überhaupt und ihrem Verhältnisse zu den Unterthanen;

b) in die Lehre von dem Organismus der Körperschaften im Volke; und

c) in die Lehre vom Organismus der Staatsbehörden, durch welche die Regierung der Staatsgewalt mittelbar vollbracht wird.

Dieser letzte Theil der Staatsverfassungslehre, nicht minder die ganze Staatsverwaltungslehre, zerfällt natürlich wiederum in einen allgemeinen Theil, welcher die allgemeinen Regeln für die Einrichtung und für die Handlungsweise aller Staatsbehörden enthält, welches auch ihre Bestimmung sey, und in soviel specielle Theile, als es verschiedene Zweige der Staatsverwaltung selbst giebt. Jeder dieser speciellen Abschnitte der Staatsverwaltungslehre muß sodann wieder seinen reinen, seinen angewandten und anwendenden Theil haben, und ausserdem für den angewandten Theil noch eine Vorkenntniß von der Beschaffenheit und Natur derjenigen Gegenstände, worauf die Anwendung geschehen soll, voranschicken. Der Umfang dieser Vorkenntnisse bewirkt, daß sie meistentheils selbst eine ausgedehnte Wissenschaft ausmachen; ja daß man sie in eine nahe und entfernte Vorwissenschaft zu trennen Ursache hat, von denen die letztere den Gegenstand an sich selbst, die erstere aber in seinem Verhältnisse zur Regierung des Staats überhaupt betrachtet. So z. B. gehört die Finanzwissenschaft zu den speciellen Theilen der Staatsverwaltungslehre; ihre nähere Vorwissenschaft ist die Staatswirthschaft, ihre entferntere die Nationalwirthschaft.

Es ist hieraus unschwer abzunehmen, welchen ungeheuren Umfang die Staatsverwaltungslehre haben müsse, da es unerlaßlich ist, die Gegenstände, womit es alle Zweige der Staatsverwaltung zu thun haben, ihr Verhältniß im Staate und zur Regierung, und endlich die Regeln ihrer geschickten Behandlung für die Absichten der letzteren, gehörig kennen zu lernen. Um eine Uebersicht derselben zu erlangen, kann man nicht umhin, die speciellen Theile derselben einzeln abzuhan-

deln, und sowohl sie, als den allemeinen Theil als eigne Wissenschaften zu betrachten. Es muß der Vortrag derselben ausgesetzt bleiben, bis die Staatsverfassungslehre völlig dargelegt seyn wird (S. 69.). Jedoch wird es nicht ohne Nutzen seyn, im nächsten Capitel diejenigen ersten und allgemeinen Grundsätze, welche durchweg in allen und jeden Staatsverfassungen beobachtet werden müssen, und von der besondern Form derselben ganz unabhängig sind, alsbald in Betrachtung zu ziehen, da gerade diese Allgemeinheit sie zu Richtsätzen selbst bey den anzustellenden Erörterungen über die Staatsverfassung stempelt.

Oft ist die Staatsweisheit auch Politik genannt worden. Andre haben wieder Politik und Polizeywissenschaft für gleich bedeutend genommen. Beydes ist unrichtig! dort die Bedeutung des Wortes zu eng, hier zu weit genommen. Denn die Polizeywissenschaft ist einer der speciellen Theile der Staatsverwaltungslehre; da hingegen die Politik einen der Grundbestandtheile der Staatsweisheit ausmacht, wenn man sie nach den Quellen zerlegt, aus denen sie ihre Regeln schöpft. Da nämlich die Weisheit in der Geschicklichkeit besteht, die besten Zwecke, und zugleich die besten Mittel dazu, zu ersinnen; so ist der Inbegriff der Regeln für ihr Verfahren von zweyerley Art, erstens für die Ermittelung der besten Zwecke nach ihrem ganzen Inhalte und Umfange, und zweytens für die Auffindung der besten Mittel dazu. Die Fertigkeit zu dem letztern heißt die Klugheit; dasjenige was an sich gut ist und das Beste für den Menschen, lehrt die Moral. Die Weisheit, als Wissenschaft, muß also, was sie enthalten soll, aus der Moral und Klugheitslehre entnehmen, zusammensetzen und in ein System bringen (S. 68.). Die Staatsweisheit ist nichts anders, als einer der angewandten Theile dieser allgemeinen Theorie auf den Staat, und und ist selbst also zusammengesetzt aus dem allgemeinen Staatsrechte, in welchem das Wesen und der Zweck des

Staats erwogen wird, und aus der hierauf angewendeten Klugheitslehre, welche in dieser Beziehung den Namen der Politik erhält. Wird diese letztere als ein besondrer Theil der Staatsweisheit für sich behandelt, so müssen für sie ganz die nämlichen Eintheilungen Platz greifen, welche bey der Staatsweisheit angeführt worden sind; es muß folglich auch eine allgemeine, und für jeden einzelnen Zweig der Staatsverwaltung eine specielle, Politik geben, eine Politik der Polizey, der Finanzen, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, u. s. w. Gerade dieser zuletzt genannte specielle Theil ist vorzugsweise die Politik genannt worden, vielleicht weil hierbey bisher mehr nach Politik als nach Recht gehandelt wurde, da hingegen man für die gesammte Verwaltung des Innern, wenigstens in der Theorie, längst anerkannt hat, daß das Recht der Politik vorgehe, weil die Mittel nicht über den Zweck gehen können, wenn gleich in der Praxis dagegen viel gesündiget worden ist.

Die Vorwissenschaften des allgemeinen Staatsrechtes sind das Naturrecht, von welchem jenes wieder den angewandten Theil bildet, und die Metaphysik des Rechts. Beyde unterscheiden sich darin, daß jenes das System der von der Vernunft gebotenen Rechtswahrheiten aufstellt und ausführt, diese hingegen die zureichenden Gründe zu diesen Vorschriften erforscht. Beyde in Vereinigungen heißen die Rechtsphilosophie, wofür jedoch auch der Name des Vernunft- oder Natur-Rechts sehr häufig substituirt wird, so daß der Titel der Metaphysik des Rechts mehr auf die Erforschung der Rechts-Gründe zu den Bestimmungen des positiven Rechts, oder einzelner Theile desselben, bezogen wird, wie z. B. Metaphysik des Civilprozesses. Hiervon verschieden ist noch die Wissenschaft der Philisophie des Rechts, und die Gesetzgebungskunde. Die letztere ist eine specielle Anwendung der Staatsweisheit für die Aufgabe der Gesetzgebung; erstere hingegen eine Prü-

fung und Beurtheilung einer fertigen Gesetzgebung nach den Regeln der Staatsweisheit. Beyde unterscheiden sich also von der Metaphysik des Rechts dadurch, daß sie nicht blos die Rechtsgründe, sondern auch die Politik in Erwägung ziehen, ferner, daß sie practische Wissenschaften, diese hingegen eine rein theoretische ist. Alle diese verschiedenen Scienzien entstehen aus der mannichfaltigen Verbindung oder Vereinzelung der verschiedenen Theile derselben Hauptwissenschaften.

Ausser der Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Lehre enthält die Staatsweisheit einen dritten, höchst wichtigen Theil, für den aber noch in speculativem Betrachte, unbeschadet der Verehrung vor den Gesinnungen, die der große Friederich in seinem Essai sur les formes de Gouvernement an den Tag gelegt hat, soviel als gar nichts geschehen, und wofür im Deutschen noch nicht einmal ein Name erfunden ist. Die Franzosen haben wenigstens für den Gegenstand desselben ein sehr passendes Wort: Regime. Da einmal Regierung und Regent im Deutschen eingebürgert ist; so könnte man diesen Theil der Staatsweisheit füglich: Regimentslehre, nennen. Indem nämlich durch die Verfassung, welche ein Staat erhält, die Form desselben, und damit zugleich die Form der Erscheinung der Staatsgewalt, die Personification der Regierung (Gouvernement), bestimmt wird, muß dies die Folge haben, daß dieser solchergestalt geformte Körper nunmehr in Gemäßheit dieser seiner eigenthümlichen Einrichtung in der Menschheit als ein besondrer beseelter Körper lebt, sich bewegt, empfindet und wirkt (S. 34.). Das Gleichmäßige in dieser Lebens- und Handlungsweise der Regierungen der Staaten, was eine nothwendige oder natürliche Folge der ihr gegebnen Form, die Wirkung der durch sie verbundenen, gerichteten und begränzten Kräfte, ist und seyn muß, weil jeder organische Körper seine gemeßnen Kraftäusserungen beweißt (S. 48.), wird schicklich die Regierungsart, und das darin

wahrzunehmende thätige oder leidende Prinzip der Geist der Regierung zu nennen seyn. Daß die Staatswissenschaft dadurch ungemein gefördert werden würde, und nur dadurch zur Vollkommenheit gebracht werden könnte, wenn sie darüber sichern Aufschluß zu geben vermöchte, welche Regierungsart und welcher Geist der Regierung mit jeder Regierungsform verknüpft sey, kann keinem Zweifel unterliegen. Indessen dürfte diese Betrachtung und Auskunft nicht blos bey der Regierungsform bewenden, sondern sie müßte auf alle Einrichtungen, Anstalten, Anordnungen und Gesetze, welche immer in jeder Regierungsform statt finden können, erstreckt werden, um dadurch auszumitteln, welche Wirkungen jede derselben sowohl für sich, als in Beziehung auf jede Regierungsform hervorzubringen vermag, ob folglich beyde mit einander bestehen können, und welche Veränderungen durch die Wechselwirkung beyder zu Stande gebracht werden. Nur auf diese Weise ist in das Innere des Staatslebens zu dringen und das Geheimniß des in ihm waltenden Geistes zu enthüllen. Wer nur die Form beschaut, weißt von dem Wesen der Sache noch nichts (I. S. 237.).

Dies ist die Hauptursache gewesen, warum Montesquieu bey seiner ausserordentlichen Gelehrsamkeit und mit seinem bewundrungswürdigen Scharfsinne nicht mehr geleistet hat. Ihm bleibt das unsterbliche Verdienst, der erste gewesen zu seyn, der den Gedanken erfaßt, und der sich an die Ausführung gewagt hat, den Geist der Gesetze und Institutionen aufzufassen und in klaren Worten auszusprechen. Die Größe seines Verdienstes ist in der Allgemeinheit und in der Dauer seines Ruhmes beurkundet. Noch hat Niemand sich getraut, ihm nur einmal nachzufolgen und die von ihm gebrochene Bahn zu betreten. Würde es Jemand unternehmen, so würde dreyerley zu bedenken seyn, was die Wissenschaft fördern müßte:

A) So wahr es ist, was Johannes v. Müller sagt:

Man müsse die Geschichte, als Aufbewahrerin der Vergangenheit, als ein Magazin von Erfahrungen über die Menschen und über die Staaten lesen; so reicht es doch noch nicht hin eine große Anzahl von Erfahrungen zu sammeln, noch die wirklich stattgefundenen Erfolge der Begebenheiten darzustellen, weil in diesen allzu oft die Wirkungen ganz verborgener Ursachen erschienen sind, sondern es sind die gesammelten Erfahrungen in ein logisch geordnetes System zu bringen, und es ist dadurch sowohl, als überhaupt, darauf hinzuarbeiten, daß der Zusammenhang von Ursache und Wirkung, selbst bey dem Kreuzen mehrerer Ursachen, in die Augen falle.

B) Es kann nur Einseitigkeit daraus entstehen, wenn der Geist der Erscheinungen mit einem einzigen Worte charakterisirt wird. Allerdings kann nur eine Seele in jedem Dinge leben (I. S. 208.); aber von diesem Geiste ist kein Begriff, sondern nur seine Eigenschaften sind anzugeben, weil jeder Geist einfach und unendlich ist (I. S. 74.). Seine Kraft erkennen wir aus ihren Aeusserungen. Da jede Kraft nothwendig eine vierfache Richtung hat (S. 45.); so muß auch ihre active und passive, positive und negative Fähigkeit aufgefaßt werden, wenn eine vollständige und richtige Idee von ihr gefaßt werden soll.

Endlich muß man sich nicht überreden, daß auf dem empyrischen Wege die Sache zu erschöpfen, noch zur vollen Gewißheit zu gelangen sey. Es müssen vielmehr die pragmatischen Untersuchungen und dadurch gemachten Entdeckungen mit den Wahrheiten der Philosophie verbunden, an diesen geprüft, und die Wissenschaft so behandelt werden, wie in der neueren Zeit die empyrische Psychologie getrieben worden ist. Diese Bemerkung ist ganz allgemein, und erstreckt

sich auf alle Theile der Staatsweisheit. Denn sie alle insgesammt können sowohl auf speculative als empyrische Weise betrieben werden (I. S. 8.), so daß es z. B. eine philosophische und eine historische Staatsverfassungslehre geben kann. Vieler und großer Gewinn ist aus den Erfahrungen der Geschichte zu schöpfen (I. S. 48. und 386.). Ihre pragmatische Behandlung schärft nicht blos den natürlichen Scharfsinn und übt die Klugheit durch die Entdeckung ungeahndeter Verhältnisse, sondern sie bewahrt auch die Vernunft vor den möglichen Verirrungen der Speculation und Einseitigkeit. Wohl ist es möglich, durch Vergleichungen und durch Abstraction das Zufällige in den Begebenheiten von dem Realen abzusondern (I. S. 75.), mithin die wirkenden Eigenschaften der Dinge und den darauf sich gründenden Causal-Zusammenhang zu erkennen. Die einzelnen Menschen, noch weit mehr aber ganze Massen derselben, handeln zwar weit seltener nach deutlichen Vorstellungen und Entschließungen, als nach dunkeln Empfindungen und Gefühlen. Allein die gleichmäßige Wiederkehr derselben Wahrnehmungen und Anregungen giebt bald dem Geiste eine gewisse Richtung, welche demnächst selbst wieder ein gewichtiger Bestimmungsgrund für die weitere Handlungsweise wird. So entspinnt sich eine Regelmäßigkeit des Verfahrens, wovon sich der Handelnde selbst keine Rechenschaft zu geben weiß. Da gleichwohl auch die dunkeln Vorstellungen und Entschließungen der Menschen Wirkungen ihrer Verstandesthätigket sind, wovon nur die Vordersätze und Mittelglieder nicht zum Bewußtseyn gekommen sind; so muß der Pragmatiker diese letzteren aus den leitenden Umständen aufsuchen, und kann aus deren inneren Uebereinstimmung den handelnden Personen eine Absichtlichkeit und Planmäßigkeit zuschreiben, deren sie sich selbst nicht bewußt werden, ohne deren Vorhandenseyn aber ihre Handlungsweise eine ganz andre seyn würde. Unmöglich aber ist es, durch Erfahrung allein, das ganze Wesen der Dinge

kennen zu lernen (I. S. 89.); unmöglich, dadurch die Nothwendigkeit der Verhältnisse und des Zusammenhanges derselben zu erforschen (I. S. 48.); unmöglich, zu allgemein gültigen Ansichten und Vorstellungen zu gelangen (I. S. 88.); unmöglich, sich vor Täuschungen und Irrthümern zu bewahren (I. S. 236.). Nie also kann durch die geschickteste Analyse der Geschichte eine zuverläßige und genügende Staatswissenschaft zu Stande gebracht werden. Dahin ist nur durch die Analyse der in der Vernunft selbst enthaltenen und von ihr vorgebrachten Begriffe vom Staate und seinen wesentlichen Eigenschaften, und durch die synthetische Ordnung und fortgesetzte Entwickelung der bey der Analyse gemachten Entdeckungen zu kommen. Indem sich die Erkenntniß solchergestalt Rechenschaft giebt von den Gründen jedes Gesetzes und der Verbindung der dadurch verordneten Einrichtungen, indem sie ferner die wesentliche Beschaffenheit derselben sich deutlich vorstellt, und Gewißheit an Gewißheit reiht, muß sie bey der Zusammensetzung der Verfassungs- und Verwaltungslehre zugleich den ganzen Inhalt der Regimentslehre mitnehmen, so daß diese bey der speculativen Bearbeitung der Staatsweisheit als eine abgesonderte Doctrin nicht vorzukommen braucht, sondern nur bey der historischen Bearbeitung derselben. Am sichersten wird der gehen, der an der einen Hand die Speculation und an der andern die Erfahrung, beyde mit einander verbindet, von jener zwar den Plan des Weges entwerfen und bahnen läßt, aber diese dabey zu Rathe, und von ihren Vorräthen Vortheil zieht.

Durch diese Betrachtungen haben auch wir uns die Bahn zur Entscheidung der viel besprochenen Frage gebrochen: ob das historische oder speculative Prinzip in der Bildung der Staatsverfassungen herrschen soll? Diese Frage kann einen doppelten Sinn haben, je nachdem sie die Abfassung oder die Ausführung der Verfassungen und ihrer Umgestaltungen angeht. Soll sie so

viel heißen, als: nach welcher Methode ist bey der Verwirklichung dessen, was für nöthig oder gut erachtet wird, zu verfahren? so ist die Antwort unbedenklich zu Gunsten des historischen Prinzipes zu ertheilen (S. 63.). Denn nichts ist einzuführen, was nicht als Wirkung schon vorhandener Ursachen zum Daseyn gelangt, und sich in dieser Eigenschaft an das Geschichtlich-Gegebene anschließt. Für die Staatskunst ist sonach das historische Prinzip unerlaßlich und bestimmend. Nicht selten wird es hierbey nöthig seyn, mit der pragmatischen Beleuchtung des Geschehenen bis in entferntere Zeiten zurückzugehen, weil sehr oft nur aus der Uebersicht der ganzen Kette von Zuständen eines Staatskörpers und der Reihenfolge ihrer Entwickelungen in der Zeit die eigentliche Beschaffenheit der Gegenwart und ihre Tendenz ersichtlich ist. Niemand z. B. vermag die wahre Bedeutung der Landeshoheit, oder der Gerichtsbarkeit, oder der vorhandenen Landstandschaft in den Staaten Deutschlands einzusehen, der mit seinen Betrachtungen nicht über unsre Zeitrechnung hinausgeht und die Ausbildung dieser Institute verfolgt. Eine blos scheinbare Existenz für Wirklichkeit zu nehmen und an jene eine neue Thatsache anknüpfen zu wollen, würde offenbare Thorheit seyn. Dieser einzige Satz reicht hin, um zu beweisen, welche gediegene Geschichtskunde eine sich nicht irren wollende Staatskunst voraussetzt.

Soll hingegen die aufgeworfene Frage so viel heissen, als: nach welchem Prinzipe ist zu entscheiden, ob eine Verfassung und deren Veränderungen gut und folglich zur Ausführung, in Gemäßheit des Gesetzes der Stetigkeit, zu bringen sey? so kann die Antwort nur das speculative nennen, weil nur dieses befriedigende Gewißheit über die Güte des Vorschlages zu geben vermag (S. 78.), und weil, sobald die Güte ausgemacht ist, die Verpflichtung zur möglichst zeitigen Verwirklichung selbst keinem Zweifel weiter unterliegt,

wenn schon die Reife nicht übereilt werden darf (S. 66.). Ob das Neue mit einem älteren, nicht mehr vorhandenen, Zustande im Widerspruche steht, oder nicht, ist überaus gleichgültig. Das Todte hat kein Recht und keine Macht über das Lebendige. Die Zeit verändert unaufhörlich, was in ihr da ist (II S. 183.); und jeder irdische Zustand ist vergänglich. Auf welchen Zeitpunct in dieser Reihe von Veränderungen wäre denn zurückzugehen? Welcher hättte einen Vorzug vor den andern? Daß etwas einmal war, enthält gar keinen Grund, daß es wieder aus dem Moder des Grabes, oder aus der Rumpelkammer abgelegter Sachen, oder auch aus dem Kunstkabinette historischer Denkwürdigkeiten, hervorgesucht werden sollte. Es ist ohne Lebensprinzip, denn sonst würde es nicht abgestorben seyn. Das Lebendige aber hat keine Gemeinschaft mit dem Todten (S. 55.). Nur in dem Gedächtnisse der Menschen lebt es noch, um daraus die Gegenwart zu erklären, oder um daraus Maximen der Klugheit zu entnehmen; nur in sofern hat es noch einen Werth für den Staatsmann. „Wenn von dem Alter der Rechte die Rede ist, so werdet ihr, ruft Roth aus, kein älteres finden, als das Menschenrecht," das mit der Vernunft geboren wird, und das sie in sich selber findet. Die reine Staatsweisheit kann nur durch das speculative Prinzip regiert werden. Nach diesem also ist zu bestimmen, welche Verfassung und welcher Bestandtheil derselben zu bewahren oder umzuwandeln sey.

Wie muß denn nun in einem bestehenden Staate eine neue Verfassung eingeführt, oder die Umwandelung der alten vorgenommen werden, wenn die Staatsweisheit solches gebietet? welches ist die rechtmäßige oder doch angemessenste, und eben darum pflichtmäßige (S. 16.), Form des Verfahrens hierbey? Verdienen octroirte oder vertragsweise eingeführte Verfassungen den Vorzug? Zuförderst ist klar, daß zwischen der Einführung einer neuen, und der Umwandelung einer beste-

henden Verfassung weiter kein Unterschied ist, als der des Umfanges, indem im letzteren Falle nur die Veränderung einzelner Theile, im erstern hingegen die Umschaffung des Ganzen, gemeint ist. Denn kein Staat kann ohne Verfassung seyn (S. 13.); die Einführung einer neuen kann also nur die Veränderung der bisherigen bedeuten. Ferner ist gewiß, daß ohne Insurrektion, wodurch der Staat aufgelöst wird (I. S. 202.), eine Abänderung der bestehenden Verfassung rechtmäßigerweise nur in Kraft eines Gesetzes und des ihm anklebenden Ansehns der Regierung bewerkstelliget werden kann (S. 22. Nr. 9.). Dies heißt aber noch nicht, die Verfassung octroiren, denn darunter wird die Ausschließung aller Mitwirkung der Unterthanen verstanden, so daß die ertheilte Verfassung nicht blos ihre Gesetzmäßigkeit im Staate, sondern ihre ganze rechtliche Entstehung und Inhalt einzig und allein dem Willen und der Macht der Regierung zu verdanken hat. Es ist dabey also gar nicht die Rede von der Bildung des Gemeinwillens in Gemäßheit der dafür durch den Verfassungsvertrag bestimmten Form, noch von einer Unterwerfung des Einzelwillens unter den also constituirten Gemeinwillen, sondern lediglich von der Thatsache, daß, weil die Regierung es will, und die Macht besitzt, ihren Willen durchzusetzen, die von ihr beliebten Bestimmungen zum Gesetze erklärt werden. Daß in einer solchen Thatsache so wenig, als in der Macht zu befehlen, ein Rechtsgrund enthalten seyn könne, den Gehorsam der Menschen zu erzwingen, steht bereits fest (S. 25.). Aller Gehorsam kann nur durch Vertrag rechtlich begründet werden (S. 12.); und alle Befehle der Obrigkeit haben nur Gültigkeit, dafern sie in Gemäßheit der Verfassung gegeben werden, die ihr das Recht ertheilt, zu befehlen (II. S. 172.). Eine Anordnung, die sie ohne diese Vollmacht, oder gar wider dieselbe, erließe, würde kein Gesetz, und für Niemanden verbindlich seyn. Wäre schon in dem bloßen Daseyn

einer Obrigkeit eine Befugniß enthalten, beliebig über die Verfassung des Staats zu verfügen, so würde kein Verfassungsvertrag in der Welt jemals zu Recht bestanden haben, weil mit dem Unterwerfungsvertrage der Verfassungsvertrag wieder aufgehoben und sein Objekt in das Belieben des Regenten gestellt seyn würde, was doch unmöglich ist, da der Unterwerfungsvertrag nur unter Voraussetzung des Verfassungsvertrages zu Recht besteht (II. S. 169.). Wenn die Heiligkeit der Verträge ein allgemeines Gesetz des Vernunftrechtes, und die einseitige Aufhebung derselben verboten ist (II. S. 104.); so kann am allerwenigsten das Oberhaupt einer moralischen Person hiervon dispensirt seyn (S. 7.). Der Vertrag ist also das einzige rechtliche Mittel zur Abänderung einer Verfassung, keineswegs die Octroi.

Ist denn aber die Obrigkeit nicht verpflichtet, die von ihr für nöthig oder nützlich erkannten Verbesserungen vorzunehmen, und die in der bestehenden Verfassung vorhandenen Gebrechen abzustellen (S. 20.)? Ist sie nicht eben hierzu mit unwiderstehlicher Kraft versehen, und soll davon auch zu diesem Behufe Gebrauch machen (S. 55.)? Würden sie nicht gerechte Vorwürfe treffen, wenn sie den entdeckten Uebeln nicht bey Zeiten abhülfe, sondern die Krankheit überhand nehmen ließe? Soll sie den Staat zu Grunde gehen lassen, und ihre redliche Ueberzeugung unthätig bleiben lassen, wenn keine Zeit zu verlieren ist, erst die Einwilligung der Bürger zu vernehmen, oder wenn diese der Obrigkeit entgegen sind? Das soll sie nicht, braucht es auch nicht. Es ist indessen zu unterscheiden, ob die beabsichtigte veränderung der Verfassung von der Art ist, daß vernünftigerweise abgesehen werden kann, es müsse der Staat bey deren Unterlassung zu Grund gehen, bevor die Einwilligung der Bürger zu derselben zu beschaffen ist; oder ob dies der Fall nicht ist. Ist letzteres, so muß unausbleiblich die Erklärung der Bürger vernommen und ihre Einwilligung eingeholt werden.

Verweigern sie dieselbe, so ist das ein Beweis, daß die Sache, so gut sie übrigens seyn mag, noch nicht reif ist (S. 65.); und diese Reife darf nicht durch Zwang, sondern muß dadurch bewirkt werden, daß die Willfährigkeit der Unterthanen beschafft wird, deren dauerndes Ausbleiben nur darin seinen Grund haben kann, daß entweder die Regierung sich geirrt und eine falsche Ansicht aufgefaßt hat, indem ausserdem die Kraft der Wahrheit nicht ohne Wirkung bleiben würde (S. 39.), oder daß dieselbe ihr Bekehrungssystem ungeschickt anfing und untaugliche Mittel anwendete. In dem einen, wie in dem andern Falle muß sie die Verbesserung bey sich sebst beginnen, und entweder ihre Absicht ganz aufgeben, oder doch geschickter vorbereiten.

Ist hingegen der Drang der Umstände so mächtig, daß die Regierung ihn nicht aufzuhalten vermag, und daß ihr nur die Macht bleibt, entweder den Staat untergehen zu lassen, oder die Verfassung zu übertreten; so darf sie keinen Anstand nehmen, letzteres zu thun, selbst wenn das Gegentheil im Verfassungsvertrage von ihr ausdrücklich versprochen worden wäre. Denn da kein unmoralisches Versprechen Gültigkeit hat (II. S. 96.), so kann auch das eben erwähnte keine haben, weil alle Bürger, und unter ihnen die Obrigkeit selbst, als Mitbürger (II. S. 171.), die angeborne Verpflichtung auf sich haben, aus allen Kräften zu verhindern, daß ein einmal bestehender Staat nicht eingehe (S. 59.). In jedem Verfassungsvertrage liegt also stillschweigend die Vollmacht (II. S. 94.), in einem solchen Falle der Noth zu thun, was alle Bürger vernünftigerweise wollen müssen, daß geschehe (II. S. 238.), wenn gleich sie früherhin den Eintritt eines solchen Zustandes für unmöglich gehalten und deswegen das Gegentheil von dem verabredet hätten, was jetzt unvermeidlich ist. Hier also tritt eine Collision der Pflichten aller Bürger aus dem Vereinigungsvertrage mit der aus dem Verfassungsvertrage ein, wo jene als die älteren und unerlaßlichen

unbezweifelt den Vorzug haben. Jede Vertragspflicht hört ja bey dem Eintritte solcher Umstände auf, welche die übernommene Verbindlichkeit in Collision mit Pflichten bringen, die ihr vorgehen (II. S. 105.). Außer dem Staate giebt es kein Nothrecht (II. S. 58.), weil es keine positiven unveräußerlichen Rechte giebt. Im Staate aber bewirkt die unausweichliche Noth das Recht der Regierung zu Uebertretung der Verfassung, weil das ihr vermöge ihrer Existenz zustehende unveräußerliche Recht zu den Handlungen, worauf die Fortdauer des Staats besteht, ein positives ist, welches durch die Kurzsichtigkeit nicht aufgehoben werden kann, die zu entgegenstehenden Verabredungen vermocht hat. Es setzt jedoch der Gebrauch dieses Nothrechtes voraus,

1) daß die Noth wirklich unausweichlich sey, und daß sie den Staat in die Gefahr bringe, zu Grunde zu gehen; denn die wahrscheinliche Gefahr ist hierzu hinreichend, und das Urtheil darüber muß der Regierung zustehen, welche dieselbe abwenden soll, aus eben den Gründen, die bey der Nothwehr (II. S. 228.) dies dem Berechtigten zusprachen. Es darf eben deswegen auch

2) nicht mehr geschehen, als zur Abwendung der Noth selbst unumgänglich nöthig ist; woraus von selbst folgt, daß

3) die Regierung dadurch noch nicht berechtiget wird, die Verfassung, oder eine Bestimmung derselben ganz umzustoßen, und anderweite Anordnungen zum Gesetze zu erheben, sondern daß nur die Uebertretung im Nothstande selbst entschuldiget und gerechtfertiget ist. Endlich

4) muß sie sich beeilen, ihren Unterthanen aufrichtige und vollständige Nachrichten von der ganzen Bewandniß des Nothstandes, und von den Gründen, weshalb sie sich dadurch genöthiget gesehen habe, in der geschehenen Art zu verfahren, vor-

zulegen, und die ausdrückliche Versicherung hinzuzufügen, daß sie aus dieser Ausnahme keine weitere Berechtigung herleiten, noch weiter den Bürgern etwas anmuthen wolle, was der Verfassung nicht vollkommen gemäß wäre.

Diese in der Sache selbst befindlichen Regeln werden z. B. im Königreiche Sachsen seit Jahrhunderten beobachtet. Obgleich die Landstände das Bewilligungsrecht haben, so wurden doch von den Fürsten in der Zeit der Bedrängniß die unentbehrlichen Steuern eigenmächtig ausgeschrieben, aber auch jedesmal der Revers ertheilt, daß solches der Verfassung keinen Eintrag thun solle, womit die Stände immer zufrieden gewesen sind, wenn sonst die Noth nicht blos vorgegeben war. Gerade darum, damit die Regierung nicht unter dem leeren Vorwande der Noth sich Eingriffe in die Verfassung erlauben könne und dürfe, ist es ein dringendes Erforderniß, daß sie von ihrer Handlungsweise öffentliche und getreue Rechenschaft ablege. Denn obgleich sie befugt ist, selbst zu beurtheilen, ob sie sich im Nothstande befinde und was sie dabey zu thun habe, so kommt doch auch den Unterthanen hier, wo ihr Wille durch keinen Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag im Voraus bestimmt ist, nicht minder zu, darüber zu urtheilen. Sie sind befugt, ein Einsehen zu haben, ob das Verfahren durch die Noth in der That gerechtfertiget werde, oder ob eine einseitige und gewaltsame Verletzung des Verfassungsvertrages begangen worden sey, die zu dulden sie keine Verpflichtung haben (S. 22.). Aus der Verpflichtung der Regierung, die Unzufriedenheit, und möglicherweise sebst den Widerstand der Bürger, zu vermeiden, und dazu die sanftesten Mittel anzuwenden (S. 65.), ergiebt sich schon die Nothwendigkeit, deren Ueberzeugung auch in einem solchen Falle für sich zu gewinnen.

Es könnte indessen doch seyn, daß dies nicht gelänge, daß vielleicht in den Begebenheiten selbst, welche

die Noth erzeugten, ein Stoff zur Erregung von Leidenschaften und Affecten verborgen ist, der die ruhige Ueberlegung hindert, indem er die Gemüther aufreizt, oder daß sonst schon der Zunder bereit liegt, in welchen durch eine solche Veranlassung der Funke des Unfriedens geworfen wird. Auch diesen Fall muß die Staatsverfassungslehre bedenken, um ihr Gebäude ganz unter Dach zu bringen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Regierung ganz unbedenklich ermächtiget, nachdem die schonenderen Mittel erschöpft sind, dasjenige mit Gewalt durchzusetzen, und zu vertheidigen, was sie in pflichtmäßiger Erwägung beschlossen hat (II. S. 201.). Nicht verheelen kann sie, und der Staatsmann, sich indessen, daß dadurch das Uebel leicht noch ärger gemacht, das Volk noch mehr aufgebracht, und die Insurrektion erst in vollen Gang gebracht werden kann (II. S. 197.). Da die Kraft eines, von irgend einer Begierde getriebenen und zu einem Vorhaben vereinigten, Volkes unausbleiblich die Macht der Regierung überwältigen muß; da diese letztere in eben der Progression abnimmt, als die Zahl der ihr den Gehorsam verweigernden Bürger zunimmt; und da endlich, wenn auch nur ein Theil der letzteren Gewalt der Gewalt entgegensetzte, dadurch schon der Frieden gestört werden würde, dessen ununterbrochene Erhaltung die erste und höchste Aufgabe des Staats ist: so würden wir doch zu viel behauptet haben, als wir sagten, der Staat hebe den Krieg unter den Bürgern ganz auf (II. S. 189.), und sey eine Anstalt für die Dauer des menschlichen Geschlechtes (S. 50.). Es würde der letzte Schlußstein dem Gewölbe fehlen, der das Zusammenstürzen desselben erst verhindert. Es würde dem Prinzipe der Beharrlichkeit, oder vielmehr der Unverletzlichkeit der Verfassung (S. 33.) das Organ abgehen, ohne dessen Vorhandenseyn jenes selbst ermangelt (S. 39.). Schon die Gothen haben dies vor fast 2000 Jahren eingesehen, und deswegen in ihren Reichen Con-

servatoren der Verfassung eingesetzt, deren Würde in Navarra bis zur Constitution von Cadix gedauert hat, und in Schweden noch bis auf den heutigen Tag erhalten ist. Daß diese Conservatoren ihrer Bestimmung nicht genügt haben und wenig mehr sagen wollen, beweißt nicht, daß ihre Anordnung unnütz, sondern nur, daß ihre Organisation mangelhaft sey und dem Zwecke nicht entspreche. Wie sie besser und genügend gestaltet werden könne und müsse, darüber läßt sich natürlich erst reden, wenn man weiß, wie die Regierung und Volks-Körperschaften eingerichtet sind. Die Unentbehrlichkeit einer solchen erhaltenden, zugleich Regenten und Volk vermittelnden, und jede rechtliche Veranlassung zu ihrer Entzweiung niederschlagenden und verzehrenden Behörde im Staate hingegen ist nicht zu verkennen.

Sie ist um so unentbehrlicher, da die Pflicht aller Bürger, so wie ihr Recht, die Abstellung anerkannter Gebrechen in der Verfassung und die Einführung der wünschenswerthen Verbesserungen derselben zu begehren, eben dasselbe ist, als das der Regierung (S. 22.), weil der Grund zu dieser Befugniß ganz allgemein ist, und alle Bürger angeht. Wenn die Regierung einen Antrag dieser Art mißbilliget und verwirft, so kann der Inhalt desselben kein Gesetz werden, da alle Gesetze nur von der Regierung eingeführt werden können. Lassen sich indessen die Unterthanen nicht überzeugen, daß ihr Verlangen unstatthaft sey, noch daß die Ausführung desselben, ohne den Ruin des Staats, aufgeschoben werden könne; so ist das rechtliche Verhältniß wiederum dasselbe, als in dem Falle, wo die Veranlassung zur Veränderung von der Regierung ausging. Wenn jedem einzelnen Unterthanen das Recht der Nothwehr im Staate zusteht (II. S. 227.), so kann es der Gesammtheit derselben unmöglich abgesprochen werden. Nicht minder kann es vorkommen, daß die Regierung ohne die Absicht, gegen die Verfassung verstoßen zu wollen, und im guten Glauben, es wirklich nicht zu thun, dennoch

etwas unternimmt und es sogar durchzusetzen sich angelegen seyn läßt, wovon die Unterthanen eine andre Ansicht haben, es der Verfassung zuwider laufend finden, für unverbindlich erklären, und die Widersetzung für wohl begründet erachten (II. S. 199.) Auch hier ist der Frieden im Staate, wo nicht gar die Fortdauer desselben bedroht, wenn nicht die schon erwähnte erhaltende und vermittelnde Behörde vorhanden wäre und dazwischen träte.

Am leichtesten kann ein solcher Rechtsstreit dadurch herbeygeführt werden, wenn entweder ungewiß ist, ob die Verfassung überhaupt über den fraglichen Gegenstand etwas besagt, oder wenn ihre Bestimmung dunkel und die Auslegung zweydeutig ist. Das eine, wie das andre ist ein wesentlicher Fehler, der zu vermeiden und möglichst bald zu verbessern seyn wird. Aus dieser Ursache allein ist die Redaktion schriftlicher Verfassungsurkunden, so wie aller Zusätze und Veränderungen derselben, in der Ordnung und darauf zu bestehen. Zum Wesen des Staats ist dies nicht nöthig; jedes sonst rechtsgültige Uebereinkommen, wenn es auch mündlich oder gar nur stillschweigend zu Stande gekommen wäre, ist dazu hinreichend (II. S. 169.). Da aber das, was nicht schriftlich aufgezeichnet wurde, bald in Vergessenheit kommen und bestritten, aber schwer bewiesen werden kann; da die Gewißheit der nicht beurkundeten Willenserklärung gar leicht abzuleugnen ist; da der wahre Inhalt und der Sinn oft zweifelhaft wird oder gemacht werden kann, wenn die Willenserklärung nicht in unveränderlichen Worten erhalten wird; und da endlich die schriftliche Abfassung der übereingekommenen Puncte selbst eine sehr dringende Auffoderung enthält, sich bestimmter nnd deutlicher auszudrücken, als in flüchtiger Rede zu geschehen pflegt: so folgt aus der Obliegenheit der Vergewisserung des allseitigen Rechtszustandes im Staate von selbst die Aufforderung an die Contrahenten, ihre Verabredungen allezeit schriftlich

zu machen. Ja es ist zweckmäßig, dabey sogar ausdrücklich sich dahin zu vereinigen, daß der Inhalt der Verfassungsurkunde und Zubehör nur durch anderweite schriftliche Verträge soll abgeändert werden dürfen und keine andern zu beachten sind. Ohne eine solche Festsetzung gelten unstreitig auch die mündlichen und selbst die stillschweigenden Nachträge und Abänderungen (II. S. 221.). Da ihnen indessen dieselben Unbequemlichkeiten und Nachtheile ankleben, die vor wenig Zeilen aufgezählt worden sind; so ist es weise, denselben vorzubeugen.

Es ist sogar dazu noch ein sehr erheblicher Grund mehr vorhanden. Denn nur durch freye Vereinigung des Willens kommt ein verbindlicher Vertrag zu Stande (II. S. 86.). So lange aber die Regierung, welche stillschweigende Veränderungen einer früheren Verfassung behauptet, im Besitze der Macht gewesen ist, ihre Unterthanen dazu zu nöthigen, und wirklich durch Strafandrohungen oder gar Vollstreckungen ihre Unterthanen dazu angehalten hat, kann ihr wohl der Einwand des Zwanges und der Ungültigkeit des Erzwungenen entgegengesetzt werden. Wenigstens dürfte es in den meisten Fällen sehr schwierig zu ermitteln und zweifelhaft seyn, ob die Genehmigung frey oder erzwungen gewesen sey.

Eben dieser Einwand ist es, der im Wege steht, daß octroirte Verfassungen nicht einmal nachträglich Rechtsverbindlichkeit erlangen können, so lange ihre Annahme nicht in den freyen Willen der Unterthanen gestellt, das heißt mit diesen ein Vertrag abgeschlossen worden ist (II. S. 82.). Ein durch Zwang ausgeführtes Gesetz kann durchaus nicht die Stelle eines Vertrages versehen. Daß aber die Einführung einer Verfassung oder irgend eines Theiles derselben unter allen Umständen, selbst den Nothstand nicht ausgenommen (S. 85.), nicht anders, als vertragsweise, vor sich gehen könne, hat die Untersuchung dargethan.

Daraus folgt jedech nicht, daß die Führung der Tractaten über die vorzunehmenden Zusätze oder Abänderungen, nicht minder die Anordnung der dabey zu beobachtenden Form und Ordnung, nicht von der Regierung befohlen werden dürfte. Im Gegentheil können diese Vorschriften nur von ihr ausgehen, da sie auf alle Ordnung im Staate, und ganz besonders bey den die Gesammtheit angehenden, Geschäften zu sehen, auch in dieser Beziehung den Gemeinwillen zu verkünden hat, es wäre denn, daß schon in der Verfassung selbst vorgesehen wäre, wie es in einem solchen Falle gehalten werden solle, wobey es denn allerdings bewendet. Ist dies aber nicht geschehen, so muß die Regierung es bestimmen, da kein Geschäft, wobey Mehrere zu thun haben, ohne eine Ordnung, die Alle beobachten, vollbracht werden kann, da kein andrer Gemeinwille im Staate Kraft hat, und da durch die Ordnung der Vollziehung in dem Materiellen des Geschäfts nichts ausgemacht wird. Es würden also die Unterthanen sich nur dann zu beklagen, und das Abgehandelte darum anzufechten Fug haben, wenn ihnen irgend etwas dadurch über den Kopf genommen, oder nicht die volle Freyheit bey ihrer Willenserklärung gelassen, oder nicht die Stimmen Aller vernommen worden wären. Sie würden Ursache haben, sich zu beschweren, wenn entweder bey der Abstimmung solche Einrichtungen getroffen wären, wodurch die Freyheit und Unbefangenheit, wenn auch nicht ganz aufgehoben, doch eingeschüchtert wird, oder wenn die Regierung nach ihrer Wahl Einzelne aus dem Volke herausnimmt, und von diesen verbindliche Erklärungen im Namen ihrer Mitbürger abgeben läßt. Sie kann ohne Widerspruch mit einzelnen Unterthanen sich vernehmen, wenn ihr nur daran liegt, Erkundigungen einzuziehen und Berathschlagungen anzustellen, die auf diese Weise höchst zweckmäßig vorgenommen werden können. Verträge aber können solche Einberufene, ohne besondre Vollmacht ihrer Mitbürger, in deren Namen nicht ein-

gehen, weil sie außerdem Repräsentanten der Nation zur Gesetzgebung, das heißt einen Theil der gesetzgebenden Obrigkeit selbst vorstellen würden, die ohne besondern Auftrag dazu nicht vorhanden seyn können (II. S. 182.). Daß die Bürger zu dem Geschäfte eine gewisse Zahl von Repräsentanten bestellen, kann die Regierung von ihnen verlangen, weil bey der Unterhandlung mit allen Individuen die Vollendung nicht abzusehen wäre. Dies gehört zur Form des Verfahrens. Dagegen würde es eine unerlaubte Beschränkung der Freyheit seyn, wenn nicht gestattet würde, völlig uneingeschränkt die Personen der Stellvertreter aus dem ganzen Volke zu wählen, oder ihnen gemeßne Instructionen zu ertheilen. Denn die Vollmacht dieser Repräsentanten geht nicht weiter, als sie solche von ihren Vollmachtgebern frey erhalten haben, und eine Aufdringung von Repräsentanten, die doch indirekt in einer Beschränkung der Wahl der Personen enthalten wäre, ist eben so unstatthaft (II. S. 174.). Wohl zu merken, daß hier die Rede davon war, was im Mangel verfassungsmäßiger Bestimmungen bey der Errichtung neuer Verfassungsgrundsätze Rechtens sey, nicht davon, was die Politik für die dauernde Einrichtung der Repräsentantschaft des Volks anzurathen hat!

Capitel IV.

Allgemeine Verwaltungs-Maximen.

Was schlechterdings unverträglich ist mit dem Begriffe des Staates, ist Willkühr der Regierung (II. S. 248.). Jeder Machtspruch ist eine despotische Handlung (S. 24.), den höchsten Nothstand des Staats allein ausgenommen (S. 84.), oder eigentlicher noch, nicht ausgenommen; denn was in der Noth vernünftigerweise verfügt werden muß, um sie zu heben, ist kein Machtspruch. Es kann also auch, da alle Rechte der Regierung sich entweder auf vertragsmäßige Bestimmungen, oder auf ihre Pflichten gründen (S. 29.), durchaus kein Recht und keine Befugniß erdacht werden, deren willkührlicher Gebrauch der Obrigkeit gestattet seyn könnte. Auch diejenigen Befugnisse, deren Ausübung dem Oberhaupte des Staats zusteht, und nur von ihm allein gehandhabt werden, dürfen nicht willkührlich gebraucht werden. Um jedoch hierbey nicht mißverstanden zu werden, ist es nöthig, den Begriff der Willkühr noch genauer zu bestimmen, als geschehen ist (I. S. 131.), und sie besonders vom Belieben zu unterscheiden.

Die Benennung: Willkühr wird in doppelter Bedeutung gebraucht, indem damit einmal das Vermögen zu kühren, und das andremal das Product dieses Vermögens verstanden wird. Sie kann nur in dieser letz-

tern Bedeutung genommen seyn, wenn Freyheit und Willkühr einander entgegengesetzt werden. Denn das Vermögen zu der letztern kann nicht mit der Freyheit als einem bloßen Zustande und Eigenschaft der Vernunft verglichen werden, wohl aber ihre Wirkung, weil die Freyheit ebenfalls ein Erzeugniß der freythätigen Vernunft ist (I. S. 147.). Indem der Wille sich durch nichts bestimmen läßt, als durch die Maximen der Vernunft, die er selbst ist (I. S. 126.), folglich auch unabhängig von dem Begehrungsvermögen sich erhält, übt er seine eigne Kraft diesem zu widerstehen, und dahin zu gelangen, daß er selbst immer freyer wird. Ein freyer Entschluß, eine freye Handlung, ist also die, wo- weder das Begehrungsvermögen, noch irgend ein a Zwang Theil hat, sondern welche lediglich der Vernun angehört, die ihrem eignen Gesetze treu geblieben ist. Innerlich frey heißt eben so viel, als gesetzmäßig in Bezug auf die Entschließung des Willens (I. S. 130.). Hier ist keine Wahl weiter; sondern das Freye muß das Gesetzmäßige seyn (II. S. 243.). Da nun das Willkührliche, in der objektiven Bedeutung, in der dadurch der Charakter einer Entschließung bezeichnet wird, das Gegentheil vom Freyen seyn soll; so heißt willkührlich eben so viel als ungesetzmäßig, gegen das Gesetz verstoßend. Mitten inne zwischen dem Freyen und Willkührlichen steht das Beliebige, in welchem die Vernunft und das Vermögen der Willkühr sich vereinigen, und gemeinschaftlich den beliebigen Entschluß erzeugt haben. Das Verhältniß der Kräfte der Seele zu dem, wozu sie den Menschen selbst machen, oder was rücksichtlich ihrer Thätigkeit von ihm zu behaupten steht, ist sonach bey der theoretischen und practischen Vernunft gerade umgekehrt. Bey jener hatten wir 3 Kräfte, aber nur 2 Eigenschaften dessen, in dem sie leben, zu unterscheiden (I. S. 97.); hier nur 2 Kräfte, aber 3 Eigenschaften. Im Besitze von Verstand, Urtheilskraft und Vernunft ist der Mensch doch nur entweder ver-

ständig oder vernünftig; im Besitze des freyen Willens und des Begehrungsvermögens handelt er entweder frey, beliebig oder willkührlich.

Das Beliebige ist ebenfalls ein Erzeugniß des Vermögens der Willkühr. Aber während das Willkührliche eine Folge der Schwäche der practischen Vernunft ist, beweist das Beliebige nur eine natürliche Unvollkommenheit der theoretischen (I. S. 132.). Dort übertritt sie ihre Gesetze, die sie kennt oder doch wissen könnte, weil sie dem Begehrungsvermögen erliegt; hier vermag sie nicht das Gesetz zu erkennen, nach welchem sie sich bestimmen könnte, so daß sie selbst die Willkühr zur Anstellung der Wahl unter dem Mehrern, das sie auf gleiche Weise billiget, auffordern muß. Das Willkührliche ist wider die Vorschrift des Gesetzes; von dem Beliebigen kann man sagen, es sey in und auch außer dem Gesetze, jenes, weil es die Vernunft zuläßt, dieses, weil sie nichts darüber vorzuschreiben weiß. Der Grund davon, daß sie solches nicht vermag, ist leicht darin zu ersehen, daß alle Gesetze, die sie rein aus sich selbst schöpft und aus ihren Urbegriffen entwickelt, keine Bestimmungen von Raum oder Zeit enthalten, nicht materiell, sondern blos formell seyn können (I. S. 73.). Sollen nun diese ihre Regeln in die materielle Welt eintreten, mit ihr in Verbindung gebracht und auf die Zustände und Verhältnisse in ihr angewendet werden; so muß sie noch in der Beschaffenheit der materiellen Dinge, ihrer Dauer und ihrem Beysammenseyn, die Namen aufzusuchen sich angelegen seyn lassen, aus welchen sie Gründe entnehmen kann, um zu ihren formellen Regeln die fehlenden räumlichen und zeitlichen Bestimmungen hinzuzufügen. Die Vernunft z. B. gebietet, daß, weil alle Menschen sterblich sind, bey den Verschollenen ein Zeitpunct eintreten müsse, wo ihnen nicht mehr die Rechte der Lebenden beygelegt werden können; aber sie sagt nichts über die Dauer des menschlichen Lebens, wie sie denn überhaupt kein Maaß für Zeit oder Raum

in sich trägt (I. S. 70.). Die Beschaffenheit und Verhältnisse aller Dinge außer ihr kann die Seele aber nur durch Erfahrung kennen lernen (I. S. 132.), jedoch niemals vollständig, weil ihre Sinneswerkzeuge unvollkommen sind, auch nur die äußeren Wirkungen derselben auffassen (I. S. 226.). So weit nun die Erfahrung sie im Stiche läßt, kann sie daraus auch keine näheren Bestimmungsgründe entnehmen. Muß dennoch ein Entschluß gefaßt werden, so bleibt der Willkühr allein die Wahl überlassen. Ob die Lebensdauer z. B. auf 80 oder 100 Jahr anzunehmen, oder der Großjährigkeitstermin auf das 24te oder 25te Jahr festzusetzen, nicht minder wer unter gleich geschickten und bewährten Männern zu einem Amte zu berufen sey, ist ganz beliebig.

Daß die Staatsweisheit in Ansehung der von ihr aus dem Rechte entlehnten Regeln keine Beliebigkeit eintreten lassen könne, muß eben so klar seyn, als daß der umgekehrte Fall bey den Vorschriften der Politik wohl eintreten könne und müsse. Eben so ausgemacht muß es schon seyn, daß nur dann der Obrigkeit gestattet seyn kann, Etwas zu belieben, wenn es ihr, aller Mühe ungeachtet, unmöglich ist, vernünftige Bestimmungsgründe zu entdecken, und daß es Maxime seyn müsse, dies aus allen Kräften zu vermeiden, um frey oder gesetzmäßig zu verfahren. Diese Regel bezieht sich sowohl auf die Gesetzgebung, als auf die Verwaltung. Es folgt aber daraus, daß

1) so weit irgend möglich ist, die Regierung sich bemühen muß, sich die Bewegungsgründe zu ihren Entschließungen zu entwickeln und deutlich vorzustellen, um sich zu vergewissern, daß sie sich von denen leiten läßt, die sie bestimmen sollen, damit sie nicht in Willkühr verfalle; und
2) daß zu dem Ende für ihr Verfahren in den möglicherweise vorkommenden Fällen durch weise und geschriebene Gesetze allgemeine Regeln angeord-

net werden müssen. Denn dadurch wird schon so viel gewonnen, daß da, wo durchaus nichts weiter übrig bleibt, als beliebig zu verfahren, der Act des Beliebens doch nur einmal, bey der Gesetzgebung vorkommt, und nicht so oft wiederholt zu werden braucht, als der Fall eintritt. Es ist dies aber auch darum nöthig, weil in der Anwendung der Gebote der Vernunft auf die einzelnen Vorkommenheiten des Lebens es selten oder wenigstens nicht immer auf der Stelle klar ist, was die Weisheit vorzuziehen habe. Es können sogar, insofern die Entscheidung erst durch eine Reihe von Urtheilen herausgebracht, oder auf Erfahrungssätze gegründet werden muß, verschiedene und sehr entgegengesetzte Meinungen statt finden, weil die Vernunft bey ihren Schlüssen oder Abstractionen Fehler begehen kann (I. S. 134.), und weil die Wahrnehmungen der Erfahrung an sich selbst keine unumstößliche Gemeingültigkeit haben (I. S. 49.). So wie jede Seele ihre Freyheit nur dadurch ausbilden kann, daß sie vorher überlegt, was für sie Maxime seyn soll, und dadurch das Gewissen in den Stand setzt, über ihre Entschließungen zu richten (I. S. 139.), dieselben auch im Andrange äußerer Umstände mit jenen in Uebereinstimmung zu erhalten, und vor der Verführung der Sinnlichkeit zu bewahren; eben so können auch die Regierungen der Aufgabe, immer frey und nie willkührlich zu verfahren, nur dadurch genügen, daß sie die Maximen ihrer Verwaltung vorher bestimmen und durch deren Bekanntmachung zu Gesetzen machen, nach denen ihre Handlungen einzurichten, und zu beurtheilen sind, weil alle Gesetze im Staate für die Obrigkeit unverbrüchlich sind (II. S. 173.). Auf diese Weise nur vermag sie ungestört und unbewegt von äußeren

Bayerische Staatsbibliothek München

Reizen und Versuchungen mit Muße und Consequenz zu überlegen, was die Weisheit von ihr fordern, die Sache von allen Seiten zu betrachten, und alles Mögliche in Erwägung zu ziehen, was Vernunft und Erfahrung dafür an die Hand geben. Auf diese Weise nur vermag sie ihren sämmtlichen Unterthanen die Ueberzeugung zu verschaffen, die sie ihnen gewähren soll (S. 88.), daß sie nicht willkührlich, sondern pflichtgemäß handle und sich keine Machtsprüche erlaube (S. 93.), folglich auch keine rechtmäßige Veranlassung zur Nothwehr vorhanden sey. Die schriftliche Abfassung der Gesetze dient zur Erhaltung ihrer Gewißheit und Beständigkeit, und zur Beförderung ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit, aus denselben Gründen, wie solches bey den Verfassungsurkunden der Fall war (S. 89.). Da sie überdem das beste Mittel ist, von den gegebenen Gesetzen alle Unterthanen in Kenntniß zu setzen, durch die Vervielfältigung der Schrift und deren Ausbreitung im ganzen Lande; so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß es Maxime der Regierungen seyn müsse, das geschriebene Recht mit allem Fleiße zu vervollständigen, und über alle Vorfälle im Staate zu verbreiten, so weit irgend möglich ist. Nie darf also die Gesetzgebung feyern, nie stille stehen, sondern sie muß ununterbrochen bemüht seyn, die fehlenden Gesetze zu erfinden, aber auch die schon vorhandenen zu berichtigen und nach den inzwischen gemachten Fortschritten der Erkenntniß und der Erfahrung zu verbessern und auszudehnen.

Die Veränderlichkeit der Gesetze im Staate, weit entfernt ein Uebel zu seyn, ist vielmehr eine Pflicht der Regierung. Sie wird nur dann ein Uebel, wenn diese Pflicht leichtsinnig und unweise ausgeübt wird, so daß sie Gesetze zu Tage fördert, welche die äussere Nothwen-

digkeit ihres Unterganges oder ihrer Abänderung schon zur Zeit ihrer Abfassung an sich tragen (S 59.), weil sie an sich ungerecht, unzweckmäßig, unvollständig oder undeutlich sind, oder mit andern Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruch stehen. Daß alle diese Fehler bey ihrer Einführung mit der ängstlichsten Sorgfalt vermieden werden müssen, liegt am Tage. Wenn aber auch die Vorsicht hierbey auf das Aeusserste getrieben wird, so kann doch Menschenwerk nicht vollkommen seyn. Sobald die aufgeklärtere Staatsweisheit Verbesserungen der vorhandenen Gesetze vorzunehmen Veranlassung findet, würde sie der Willkühr Raum geben, wenn sie deren Ausführung unterließe.

Niemals indessen ist es dahin zu bringen, daß nicht noch immer Fälle sich ereignen sollten, wofür noch kein Gesetz vorhanden ist. Auch dies liegt in der Natur der Sache. Ein Gesetz ist, seinem Wesen nach, eine verlautbarte Erkenntniß der practischen Vernunft (I. S. 130.); die Vernunft aber kann nur in Begriffen denken (I. S. 96.), und das Erkannte nur in Begriffen mittheilen (I. S. 300.). Mögen dies nun reine Vernunft- oder Erfahrungsbegriffe seyn, so sind es immer abstracte Vorstellungen, die nur das Gemeinsame in oder an den darunter begriffenen Gegenständen enthalten, und mit den concreten Ereignissen in der Natur und im Leben nicht von einerley Beschaffenheit seyn können, weil diese letzteren in jedem einzelnen Falle ihre besondern Eigenthümlichkeiten haben und nie einander ganz gleich sind. Ein Gesetz befaßt daher immer eine Gattung von Handlungen, und die Anwendung eines Gesetzes setzt das Urtheil voraus, daß die Merkmale in dem Gattungsbegriffe desselben sich auch in denjenigen Begebenheiten und Handlungen wieder finden, für die es zur Richtschnur dienen soll (I. S. 90.). Je allgemeiner daher das Gesetz, desto mehr individuelle Fälle sind darunter begriffen; desto mehr von denjenigen Merkmalen also, die diese Fälle in concreto an

sich tragen, bleiben vom Gesetze unbedacht und ungeregelt. Dieser Unvollkommenheit kann nur dadurch abgeholfen werden, daß der Gattungsbegriff nach logischen Regeln in seine Arten, und diese wieder in ihre Unterarten, und so immer fort eingetheilt, für jedes dieser Eintheilungsglieder aber demnächst die seinen Merkmalen entsprechende Bestimmung gegeben wird, so lange als noch ein Grund abzusehen ist, die unter eine Art gehörigen Gegenstände zu unterscheiden. Eine Gesetzgebung, die auf diese Weise synthetisch zu Werke geht, wird ihrem Berufe auf eine ganz andre Art genügen, als die, welche ihre Bestimmungen nur, wie sie von dem Zufalle dazu veranlaßt wird, zusammenträgt. Es ist die einzige Art und Weise, wenigstens zu derjenigen Vollständigkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit zu gelangen, welche das Bewußtseyn der Eintheilungsgründe und der Richtigkeit der Eintheilungen selbst verschafft. Allein zu einer Vollendung, die gar keine Lücken mehr ließe, kann die Gesetzgebung selbst dadurch noch nicht kommen, theils weil die menschliche Vernunft ihr Werk doch immer nur allmählig fortstellen und nie damit zu Ende kommen kann (II. S. 115.), theils und hauptsächtlich, weil es in der Staatsweisheit nicht blos Begriffe der reinen Vernunft sind, die sie zu verarbeiten hat, sondern auch Erfahrungen (S. 95.), deren Vorrath und Vergleichnng und Berichtigung von der Zahl der gemachten Beobachtungen selbst abhängig ist (I. S. 232.), besonders in Bezug auf das Zusammenwirken der Ursachen (I. S. 113.). Es kann um deswillen nicht ausbleiben, daß nicht immer noch Dinge und Ereignisse vorkommen sollten, an welche noch nicht gedacht worden ist, oder welche wenigstens von der Gesetzgebung noch nicht bedacht worden sind. Tritt dieser Fall ein, so muß er

a) allerdings sogleich Anlaß geben, dem sich offenbarenden Mangel des Gesetzes abzuhelfen und die Gesetzgebung darauf zu führen; inzwischen kann

b) dies für den Augenblick nicht helfen, da das erst zu gebende Gesetz keine Regel für Fälle abgeben kann, für die es nicht noch gar nicht vorhanden war. Ausserdem würde man behaupten, daß die Wirkungen des Gesetzes früher vorhanden seyn könnten, als die Ursache seiner Rechtsverbindlichkeit; denn diese ist ja eben darinn enthalten, daß es zur Richtschnur vorgeschrieben wird.

Was ist also zu thun, wenn ein Fall vorkommt, für den kein Gesetz des Staats vorhanden ist, und der dennoch von der Staaatsverwaltung besorgt und abgethan seyn will? Wenn auch kein Gesetz des Staats ihn bestimmt, so greift darum doch noch nicht das Belieben Platz, noch weniger die Willkühr; denn immer noch, gilt für die moralische Person der Regierung das Gesetz der Vernunft (II. S. 201.), das für alle Menschen und für alle menschliche Verbindungen besteht (I. S. 327.). Es muß also die Regierung

A. zuerst und vor allen Dingen das Gesetz des Rechts ehren. Denn unter allen Pflichten stehn die Zwangspflichten oben an (II. S. 51.), und unter den Rechten gehn die unveräusserlichen allen übrigen vor (II. S. 268.). Es muß also die höchste Maxime der Regierung seyn, weder selbst die Pflichten der Moral, der Menschenliebe, der Toleranz, der Wahrhaftigkeit und der Achtung des guten Namens zu übertreten, noch die Rechte eines ihrer Unterthanen darauf zu verletzen oder verletzen zu lassen (II. S. 45.). Unter keinen Umständen kann das Gegentheil gerechtfertiget seyn. Allein die erste aller Pflichten und aller Rechte, die unerlaßliche Pflicht und das unveräusserliche Recht der Vollkommnung, ist im Staate und für die Regierung kein blos negatives, sondern eine positive Zwangspflicht und Zwangsrecht (S. 4.),

so weit die Beförderung derselben und die Mittel dazu ersichtlich und an sich erlaubt sind (I. S. 353.). Denn die Pflicht zur Beförderung des Staatszweckes nach dem Ermessen des Gemein-Willens ist durch den Staatsverein selbst eine positive Zwangspflicht geworden (II. S. 276.), welche allen andern vorgeht, und dem Regenten, wie allen Bürgern, obliegt. Hieraus folgt, daß,

B) so wie die Regierung ohnehin von keinem ihrer Rechte Gebrauch machen dürfte, wo sie dadurch dem Gesetze der Sittlichkeit zu nahe treten würde (II. S. 53.), so muß überhaupt die regierende Maxime ihrer Handlungen seyn, nicht nur selbst unter aller Umständen durchaus sittlich zu handeln, sondern auch von ihren Unterthanen nicht das geringste Unsittliche zu begehren (S. 6.), vielmehr dahin zu wirken, daß von Allen dem Moralgesetze nachgelebt werde und überhaupt die Sittlichkeit im Staate und unter dessen Bewohnern möglichst zunehmen. Indessen

1) dürfen darum doch noch nicht alle Liebespflichten durch das Staatsgesetz zu Zwangspflichten erhoben werden (II. S. 268.), was auch an sich unmöglich seyn würde, da sie nicht allgemein bekannt sind, sondern nur diejenigen, wofür sich allgemeine Regeln geben lassen (II. S. 268.), weil sie auf Verhältnissen beruhen, deren Nichtachtung der Sittlichkeit allgemeinen Abbruch thun würde, wobey es also nicht darauf abgesehen ist, zu Gunsten Einzelner die Staatsgewalt anzuwenden (II. S. 264.), sondern nur zum allgemeinen Besten, und zur Abwendung allgemeinen Nachtheiles. Nicht minder

2) ist die Regierung so befugt als verbunden, alle und jede Anstalten einzuführen, wodurch die Kenntniß und die Uebung des Sittengesetzes

befördert, oder auch nur Hülfsmittel zu deren Vermehrung beschafft werden. Wie viel mehr also wird sie sich angelegen seyn lassen, die schon vorhandnen, oder ohne ihr Zuthun entstehenden, Anstalten dieser Art zu beschützen und zu unterstützen (II. S. 288 und 319.). Allein auch hier findet kein Zwang statt, weil die Sittlichkeit keines seines Verstandes mächtigen Menschen erzwungen werden kann noch darf (S. 3.), folglich auch nicht der Gebrauch der hierzu vorhandenen Mittel (II. S. 54.). Der Staat hat seinen Beruf erfüllt, wenn er seinen Unterthanen alle Gelegenheit verschafft hat, an Erkenntniß und Tugendübung zuzunehmen.

3) Wenn die Regierung die Pflicht auf sich hat, nach Kräften die sittliche Vollkommnung zu befördern, und alle Mittel dazu in Bereitschaft zu setzen; so versteht sich von selbst, daß sie diejenigen angebornen Rechte der Unterthanen, welche unmittelbar aus ihrem Rechte auf Vervollkommnung fließen, und sich selbst zu jenem, wie Mittel zum Zwecke, verhalten, auf keine Weise antasten darf, vielmehr dieselben möglichst begünstigen muß, ohne jedoch den Gebrauch derselben erzwingen zu wollen. Hieher sind zu rechnen:

a) die Berichtigung, Verfeinerung und Ausbreitung des Geschmackes an dem Schönen und des Kunstsinnes, nicht um des Genusses des Schönen selbst willen, sondern wegen des mächtigen Einflusses, den das genährte Wohlgefallen am Schönen auf das Gemüth und auf die Sinnesart der Menschen ausübt (I. S. 408.). Gewiß gehört dies zu den wirksamsten Mitteln der Belebung der Neigung zum Guten; und es wäre sehr zu wünschen, daß es mehr, und besonders, daß es allgemeiner benutzt würde. Wichtiger noch ist

b) die Aufklärung der Erkentniß (II. S. 28.), welche, so weit jeder Einzelne sie mit seinem Berufe zum thätigen Leben zu vereinigen vermag, sich zu erwerben, nicht nur Keinem erschwert oder versagt werden darf, sondern so viel irgend möglich zu erleichtern ist, durch Herbeyschaffung und Vervielfältigung aller diensamen Hülfsmittel. Dafür, daß über dem Lernen Niemand die ihm obliegenden Verpflichtungen zum Handeln verabsäume, ist, soviel der Staat befugt ist, hiervon Kenntniß zu nehmen, schon dadurch gesorgt, daß alle erzwingbaren Handlungen von der Obrigkeit erzwungen werden. Gerade deswegen kann für den Staat durchaus keine Collision weiter zwischen diesem angebornen Rechte auf Aufklärung weiter in Betrachtung kommen, mithin auch kein Grund, der Aufklärung auf irgend eine Art Abbruch zu thun oder sie aufzuhalten. Im Gegentheil ist ihre Beförderung eine Bedingung des Wachsthumes der Sittlichkeit (I. S. 385.). Unbedenklich ist hierbey der Regierung unbenommen, für diejenigen Fächer des Wissens und für diejenigen Gegenden und Volksklassen am meisten zu thun, für welche ohne ihren Zutritt am wenigsten geschehen würde, oder welche den meisten practischen Nutzen nach Zeit und Umständen versprechen. Doch darf auch hierbey keine Willkühr vorwalten, und offenbar beweisen diejenigen Regierungen eine sehr grobe Unwissenheit und tadelnswerthe Einseitigkeit, welche vergessen, daß alle Wissenschaften und Künste Aeste eines edlen Baumes sind, der nirgends verwundet werden darf, und sogleich zu verkrüppeln anfängt, wo er Druck erfährt (I. S. 56.). Ungerecht und unweise zugleich handelt sie, wenn sie darauf ausgeht, irgend einen Zweig des menschlichen Wissens zu unterdrücken, ihre Unterthanen

von dessen Studium zurückzuhalten, die freyen Untersuchungen darüber zu verhindern, oder ihnen eine ihren Absichten entsprechende Richtung zu geben. Denn

c) nur in freyer Bewegung der Erkenntnißkraft kann die Erweiterung und Berichtigung der Einsichten gedeihen; nur durch die Vernunft selbst, zu deren Wesen die Freyheit gehört (I. S. 151.), kann, mit Zuhülfenehmung der Erfahrung (I. S. 238.), der Verstand ausgebildet und geregelt werden (I. S. 164.). Jeder Fortschritt in den historischen sowohl, als speculativen, Wissenschaften ist also eine Beförderung der Erkenntniß selbst. Die Thätigkeit der Vernunft ist indessen nicht frey, sobald sie einem äusseren Zwange unterworfen wird. Nur den eignen Geboten, und was damit übereinstimmt, soll sie folgen. Nun soll zwar der Staat dafür sorgen, daß dies wirklich geschehe, und er soll das Gegentheil verhindern. Es ist aber hier zu unterscheiden das eigne Studium der Unterthanen, und die Bekanntmachung der Ausbeute und des Ergebnisses desselben. Gegen das erstere darf im Staate schon um deswillen nichts vorgenommen werden, weil solches eine bloße Angelegenheit der Seele ist. worüber der Staat keine Gewalt hat (S. 3.), und der er kein Hinderniß in den Weg legen darf. Dieses geschieht durch Vorenthaltung der Mittel des Unterrichts, durch die Abhaltung Anderer, ihre Erfahrungen und Entdeckungen zur Prüfung und Benutzung ihrer Nebenmenschen vorzulegen und bekannt zu machen. Es ist nicht blos jedem Einzelnen, folglich auch dem Inbegriffe Aller, die Benutzung des Unterrichts Anderer unentbehrlich, sondern es beruht hierauf die ganze Cultur des menschlichen Geschlechtes (II. S. 3.), so daß nach dem Maaße

der Beyträge, welche alle Einzelnen dazu leisten, die Summe der Güter der Gesammtheit wächst. „Die Oeffentlichkeit bringt immer die Wahrheit an den Tag. Da nun Sittlichkeit und Religion die Wahrheit im eminenten Sinne sind, so folgert Frau v. Stael, werden die Menschen, je mehr ihnen gestattet ist, über diese Gegenstände sich öffentlich mitzutheilen, dadurch nur um so viel aufgeklärter und edler.“ Wie in der Körperwelt Alles aus der Wechselwirkung der physischen Kräfte entsteht, so erfolgt auch in der Geisterwelt die Erzeugung der geistigen Schätze nur durch das Zusammenwirken der Geister. So wenig die Regierung in der physischen Welt die Gesetze der Thätigkeit ändern kann, so wenig soll sie es in der moralischen. Nur die nachtheiligen Wirkungen der Regsamkeit in beyden Welten zu verhindern und aufzuheben steht ihr zu, aber nicht die Kräfte selbst anzugreifen. Es ist deshalb auch noch nöthig, die doppelte Natur der gesprochenen, geschriebenen oder gedruckten Rede wohl zu unterscheiden. Denn eines Theils ist sie nichts weiter, als die äussere Offenbarung, die Offenlegung der Gedanken; andern Theils ist sie eine äussere Thätigkeit, deren sich der Wille als Mittel zur Bewerkstelligung seiner Absichten bedient. Dort ist die Rede ein Zubehör der Erkenntniß, hier des Willens; dort ist ihre Bestimmung, Vorstellungen mitzutheilen und in Andern zu erwecken, hier geht dieselbe dahin, entweder den Willen Andrer zu bestimmten Entschliessungen zu vermögen, denn zu etwas Unbestimmten kann sich der Wille ja nicht bestimmen lassen, oder selbst schon als Handlung zu erscheinen, wie solches bey allen Arten der Lüge und der Verunglimpfung Andrer geschieht. Im erstern Falle, wo die Gedankenäusserung weder selbst eine Hand-

lung des Autors, noch eine Aufforderung zu Handlungen an Andre, sondern blos äussere Darstellung der Erkenntniß ist, darf der Staat sich nicht hineinmengen, sie regieren oder hemmen wollen, eben weil er es nur mit den äusseren Handlungen seiner Unterthanen zu thun hat (S. 3.), und weil ihm selbst die Fähigkeit abgeht, darüber abzusprechen (II. S. 235.). Es ist hier noch nicht die Rede von den besondern Pflichten derjenigen Lehrer, die vom Staate, oder den darinn befindlichen Corporationen, zur Unterweisung berufen und angestellt worden sind; sondern blos von dem allgemeinen Rechte aller Bürger. Wer von diesen sich nicht scheut, Gedanken zu verlautbaren, vor denen die Vernunft erröthet oder erblaßt, findet in der Verachtung der Vernünftigen seinen gebührenden Lohn. Dies ist seine natürliche Strafe; eine andre kann ihn nicht treffen, so lange er nur laut denkt, nicht handelt. Welches die möglichen mittelbaren Folgen einer verbreiteten Lehre seyn können, kann gar nicht dabey in Betrachtung kommen, da um eines noch so guten Zweckes willen kein an sich unerlaubtes Mittel angewendet werden darf (I. S. 353.). Jeder Zwang bey Dingen aber, die dem Zwange nicht unterworfen sind, ist unrechtmäßig (II. S. 266.). Geht hingegen irgend eine Gedankenäusserung über in That, macht sie selbst eine Handlung aus, dann gehört sie sogleich vor den Richterstuhl des Staats, und er ist nicht nur befugt, sie zu ahnden (II. S. 244.), sondern auch verbunden, zu ihrer baldmöglichsten Unterdrückung und Vernichtung Gewalt zu brauchen. Daraus folgt jedoch mit nichten ein Recht, die Aeusserung schon in der Entstehung zu hintertreiben, oder Anstalten zu errichten, durch welche vorgebeugt werden soll, daß gar keine Gedanken un-

ter die Leute gebracht werden können, bevor ihre Unschädlichkeit nicht untersucht und anerkannt ist. Denn würde eine solche Anstalt errichtet, ohne genau zu bestimmen, was verboten seyn soll, und die Erkennungszeichen davon genau anzugeben, so würde der ausübenden Behörde eine Gewalt ohne Bezeichnung ihres Umfanges und ohne Gesetz gegeben, folglich die Willkühr selbst eingeführt, die nicht zugelassen werden soll (S. 96.), und zugleich sich eine Beurtheilung angemaßt, wozu die Obrigkeit gar nicht angethan ist (II. S. 235.). Wäre aber auch die vorbauende Maaßregel nur darauf beschränkt, die sorgfältig definirten Verbrechen, welche durch Schrift oder Druck verübt werden können, vor deren Vollendung zu verhüten; so darf dennoch darum den Unterthanen nicht angesonnen werden, ihre geschriebenen oder gedruckten Schriften der Regierung zur Censur vorzulegen, bevor sie Andern mitgetheilt werden. So wenig den Menschen die mündliche Rede verboten werden darf, welche nicht zuvor die Erlaubniß der Polizey erhalten hat, eben so wenig die geschriebene oder gedruckte Rede. Daß bey jener die Mittheilung durchs Ohr, bey dieser durchs Auge geschieht, macht eben so wenig einen wesentlichen Unterschied, als die Anzahl derer, auf welche gewirkt werden kann. Der Grund, warum alle Rede, durch welches Mittel sie immer vorgetragen werden mag, um der Möglichkeit willen, dadurch zu schaden, dennoch keiner Censur vorgelegt werden darf, liegt darin, daß die unerlaubten Handlungen überhaupt nicht unmöglich gemacht, folglich auch keine Mittel angewendet werden sollen, dies zu bewerkstelligen (S. 3.). Es ist damit nicht gesagt, daß nicht die Verbrechen im ersten Beginnen erstickt werden könn-

ten und sollten, sobald nur Spuren davon sichtbar werden; sondern es ist damit nur gesagt, daß nicht Maaßregeln getroffen werden dürfen, welche einen Zwang für alle Unterthanen enthalten, der es ihnen unmöglich machen soll, das Unerlaubte zu thun. Der Zwang gegen einen Jeden, der auch nur droht, wie vielmehr der schon angefangen hat, ein Unrecht zu begehen, ist sehr rechtmäßig (II. S. 118.); aber es ist kein Zwang erlaubt gegen Personen, die noch durch nichts dargethan haben, daß sie fähig oder bereit sind, das Moralgesetz zu verläugnen (II. S. 47.). Die Censur enthält kein Unrecht gegen die Wenigen, die wirklich unzuläßige Dinge schreiben; sondern sie ist eine Ungerechtigkeit gegen die Gesammtheit der Unterthanen, indem sie eine Beleidigung ihres Rechts auf Unbescholtenheit (II. S. 33.) und auf beliebige Handlungen (II. S. 265.) in sich schließt.

C) Alle übrigen angebornen oder wohl erworbenen Rechte der Unterthanen müssen im Staat geschützt und erhalten werden, es sey denn, daß sie in Collision kämen mit dem Zwecke des Staats (II S. 266.). Nun lehrt zwar das Staatsrecht, worin dieser besteht; aber es kann nicht lehren, durch welche materielle Mittel er im Leben zu erfüllen sey, und wie also die Rechte der Unterthanen sich zu demselben förderlich oder hinderlich verhalten. Darüber kann nur die Politik Auskunft geben (S. 71.). Zu eben derselben muß also ferner die Zuflucht genommen werden in allen den Fällen, in denen die formellen Regeln des Rechts noch aus der Erfahrung ergänzt und aus dieser die zweckmäßigsten Maaßgaben auserwählt werden sollen (S. 95.). Wenn also Recht und Moral nicht mehr auslangen, das Ermessen und die Beschlüsse der Regierung zu regeln, dann kommt die Politik an die Reihe. Um die Willkühr zu

vermeiden, so weit es immer geschehen kann (S. 93.), müssen daher auch die Regeln und Anforderungen der Politik erforscht und beobachtet werden. Es ist Grundsatz für den Staat, daß, unter Voraussetzung des Gehorsams gegen Recht und Sitte, dasjenige, was die Politik gebietet oder verbietet, auch Recht und Pflicht für die Regierung sey. Das Zweckmäßigste, wenn es sonst erlaubt ist, ist also zugleich für die Regierungen das Rechte. Wornach richtet sich nun aber die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit? Diese Frage wird nach allen Beziehungen, also in relativer, intensiver, extensiver und protensiver Hinsicht zu beleuchten seyn.

1) Verhältnißmäßig ist jede Sache um so zweckmäßiger, je mehr Kraft ihr inwohnt, den Zweck zu verwirklichen, und je weniger dabey andre, bereits vorhandene, oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende, Güter aufgeopfert zu werden brauchen (S. 64.). In diesem Betrachte unterliegt es keinem Bedenken, daß

a) alle geistigen Kräfte wirksamer sind, als die physischen, da in jenen die Beweglichkeit und Bewegungskraft noch frey, in diesen schon mehr oder weniger gebunden ist, wobey jedoch vorausgesetzt ist, daß sowohl der Gegenstand, als die Anwendung der Wirksamkeit dieselbe sey (S. 43.). Es ist nur eine Anwendung dieses Satzes, daß

b) Zwang weniger schafft, als freyer Wille, wovon schon gehandelt worden ist (S. 40.).

c) Es ist meistentheils leichter, auf die Vorstellungen von den Dingen und Verhältnissen, als auf deren Beschaffenheit zu wirken (I. S. 236.);

d) Unter den Bewegungsgründen, wodurch der Wille geleitet und angetrieben werden kann, sind

a) deutliche Vorstellungen wirksamer als kla-

re, und klare wirksamer als blos dunkle (I. S. 283.);

b) Sinnliche Eindrücke wirken stärker, als Vorstellungen der Phantasie, und diese schwächer als die Erkenntnisse des Kopfes, so wie denn auch die verschiedenen Empfindungen und Gefühle in derselben Rangordnung stehen. Die Gefühle aber gehen den bloßen Empfindungen vor (I. S. 244.).

c) Je mehrere Merkmale in einer Vorstellung enthalten sind, und von je mehreren Empfindungen oder Gefühlen die Seele ergriffen wird, desto größer ist ihre vereinte Wirkung (I. S. 284.).

d) Lust und Unlust wirken mehr als Vergnügen und Mißvergnügen, aber weniger als Freude und Leid (I. S. 250.); unwiderstehlich ist der ungebändigte Affect und die ungezügelte Leidenschaft (I. S. 247.).

e) Der Contrast hebt durch Erleuchtung des entgegengesetzten Gegenstandes die Klarheit desselben, wenn er der stärkere ist; jedoch so, daß Freude und Leid von der Uebereinstimmung der neuen Empfindungen mit dem vorangehenden Seelenzustande abhängen (I. S. 252.).

f) Der Reiz der Neuheit kommt gegen Gewohnheiten nicht auf. Die Macht der Gewohnheit nimmt immer zu, dagegen durch Gewöhnung der Widerstand vermindert wird (I. S. 254.).

e) Je mehr die Kräfte geübt werden, ohne überreizt zu werden, desto wirksamer sind sie (I. S. 433.); je länger hingegen eine Kraft unterdrückt wird, desto mehr erschlafft sie (S. 51.).

f) Unter den Neigungen und Leidenschaften, de-

ren Benutzung den Regierungen ersprießlich ist, nimmt die Vaterlandsliebe einen der ersten Plätze ein (II. S. 259.); deren Erweckung und Belebung zu den kräftigsten Mitteln gehört, wodurch der Staatszweck befördert werden kann.

2) Daß die Ausdauer zu den Eigenschaften zu rechnen sey, nach deren Anwesenheit die Zweckmäßigkeit der Mittel, Anstalten und Anordnungen, mit beurtheilt werden muß, liegt am Tage. Jedoch waltet dabey der Gegensatz ob, daß die Mittel um so vorzüglicher sind, je schneller der Zweck erreicht, und durch dessen Erreichung der Gebrauch der Mittel selbst entbehrlich gemacht wird; auf der andern Seite hingegen, so lange sie noch nicht zu entbehren sind, sind sie um so besser, je länger sie aus- und sich selbst erhalten (S. 61.). Zu diesem Vermögen der Selbsterhaltung und fortgesetzter Ernährung ist unumgänglich nöthig, daß die anzuwendenden Mittel selbst Theile des lebendigen Organismus des Staatskörpers und in denselben eingereiht werden. Denn alles Leblose nutzt sich mittelst des Gebrauches ab, und nur durch organisches Leben ist wenigstens eine Zeit lang der stete Wiederersatz der Abnutzung zu erlangen. Das Einreihen einzelner Glieder eines Organismus läßt sich indessen nicht von außen machen, sondern nur durch die Entwickelung des organischen Lebens (S. 46.); bloß die Vertilgung der abgestorbenen Theile, und die Entfernung äußerer Krankheitsursachen, ist äußerlich zu erzwingen und muß durch die Kraft der Regierung bewirkt werden (S. 55.). Wo daher

a) die Anwendung einer äußeren Gewalt für die eben benannten blos negativen Zwecke nöthig wird, da muß solches auch ohne Zaudern

mit Entschlossenheit und mit allem dem Nachdrucke geschehen, den die Operation erheischt, da sie nicht vollbringen, noch viel übler ist, als sie nicht erst angefangen haben. Denn abgesehen von den unnöthigen Schmerzen, welche die Wiederholung der Unternehmung verursachen würde, wird durch die angewendete, aber nicht ausgeführte Gewalt auf den kranken Theil derselbe gereizt, und dessen gefährliche Thätigkeit nur noch mehr aufgeregt, hingegen die Kraft des gesunden Ueberrestes, die zur Heilung und Wiederherstellung nöthig wäre, unnöthig erschöpft und sogar unter die Herrschaft der Krankheit gegeben. Nachsicht, Geduld, Weichheit sind hier Fehler, wodurch dem kranken Körper nicht geholfen, sondern sein Verderben beschleuniget wird.

b) Wo hingegen diese Ursachen einer mechanischen Behandlung nicht eintreten, wo vielmehr dynamisch auf die im Leben thätigen Kräfte gewirkt werden soll, um entweder ein anderes Verhältniß unter ihnen zu bewirken, oder sie zu vermögen, durch ihre Wechselwirkung neue Organe zusammenzusetzen, deren der Körper zu seiner Erhaltung bedarf, oder endlich auch durch die Arbeit der Lebenskraft selbst entstandene Unregelmäßigkeiten umzubilden, oder zu verzehren und aus dem Körper zu bringen (S. 55.), da ist allemal nicht blos große Vorsicht nöthig, um das rechte Maaß der Einwirkung zu beobachten, sondern auch eben so große Umsicht, um die rechten Mittel zu wählen; sonst wird, im Mangel der einen, wie der andern, Gift statt Heilung gereicht. Es ist hiezu eine ausgedehnte und gründliche Kenntniß des Organismus,

seiner einzelnen Verrichtungen und deren Verbindung zu einem Ganzen, seiner Krankheiten und der Kräfte der in der Natur vorhandenen Heilmittel erforderlich. Da der Staatskörper nicht aus leblosen, sondern aus moralischen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, die ihre eignen Einsichten, Neigungen, Willen und Begierden haben; und da die geistigen Kräfte die mächtigsten sind (S. 98.): so müssen sich die Regierungen vor allen Dingen angelegen seyn lassen, den Geist ihrer Zeit und ihres Volkes zu erkennen, das heißt den Inbegriff der am meisten verbreiteten Vorstellungen, deren Einfluß auf den Willen und das Begehrungsvermögen, und die Richtung, welche eben dadurch dem Bestreben der großen Mehrheit, oder was hier gleichviel ist, der Gesammtheit, gegeben wird. Denn jede Bewegung verfolgt die einmal angenommene Richtung, wenn sie nicht durch eine überwiegende Kraft aufgehalten wird (I. S. 434.). Wohin die Richtung gehe, ist theils aus der Bestimmung und den Anlagen der Menschheit, bestimmter und gewisser aus dem Gange der Vergangenheit zu ersehen, bey dessen längeren und vorurtheilsfreyen Beobabchtung man wenigstens darüber nicht in Zweifel seyn kann, wohin zunächst das Bestreben der Gegenwart gerichtet sey. „Es giebt, nach Bailleul, eine Macht in der Welt, die über den Willen Aller erhaben ist: dies ist die Gewalt der Dinge. Gegen sie würde eine Regierung sich auflehnen, wenn sie dem Geiste des Jahrhunderts widerstehen wollte, das heißt den Ideen, in welche der größte Theil der Menschen Ehre und Glück setzt. Dieß ist eine Regel, welche alle Schmei-

cheleien, alle Täuschungen nicht umstoßen können.“ Hieraus fließen von selbst die Regeln der Weisheit:

α) sich in den Einwirkungen auf das Leben des Staats und der Nation allezeit derjenigen Mäßigung zu befleißigen, welche nie mehr unternimmt, als wovon sie die Folgen mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zu berechnen vermag; da, wo diese Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden ist, lieber weniger, als zu viel thut; und da, wo sie ungewiß ist, dem Treiben der Naturkräfte freyen Lauf läßt. Denn diese stehen unter einer höheren Weisheit, in deren Plänen der Mensch doch nichts ändert, und worauf zu wirken nur so weit vergönnt ist, als die freye Vernunft die Gründe und die Mittel dazu einsieht. Selten gelingt es, mit einemmale und mit einem Mittel eine Absicht zu erreichen. Um zu zerschmettern, dazu reicht die Gewalt wohl hin; aber um eine bestimmte Form zu erzielen, muß auch die Kraft ein gewisses Maaß annehmen, und oft mehrere Wiederholungen machen, die durch ihre Verbindung bewirken, was auf einmal zu schaffen unmöglich seyn würde. Gelassen, aber beharrlich einen Plan verfolgen, viele für sich unbedeutende und kaum bemerkbare Mittel zu dessen Ausführung vereinigen, und ganz vorzüglich die zu Gebote stehenden Kräfte der Natur und des Zeitgeistes dabey benutzen, das fördert am sichersten gelungene Werke. Du kannst mit dem Hammer den Stein zertrümmern, aber du erhältst formlose Stücke davon. Willst Du ihn nach Deinen Absichten theilen, mußt Du

mit wiederholten Zügen der vielzähnigen Säge ihn trennen, oder den spitzen Keil eintreiben. Du hast im letztern Falle nicht nöthig, einen eisernen Keil mit vieler Kraft hineinzuschlagen; ein Keil von Holz, öfter mit Wasser begossen, verrichtet dasselbe. Welch eine Menge von Werkzeugen und von einzelnen kleinen Anwendungen derselben gehören aber dazu, aus dem Marmorblocke die Statue eines Mannes zu schaffen, in deren Zügen Du noch seinen Geist wieder erkennst! —

β) Es ist einerley, ob die Regierung hervorbringen, oder nur hindern will; auch im letztern Falle richtet sie selten viel aus, indem sie sich geradezu den, wider ihre Absichten handelnden, Kräften entgegen stemmt, dafern diese letzteren nicht vereinzelt sind, das soll heißen, wenn sie nicht von dem Willen Einzelner, sondern von dem Zustande der Dinge und dem Zeitgeiste ausgehen. Ein Mineur, ein Bergmann, der die geladene Kammer mit einem Felsenstücke zusetzen wollte, würde vergebliche Arbeit gemacht haben und zusehen müssen, wie die Ausdehnung der Elastizität immer sich auf der Seite Bahn machen würde, wo er es nicht haben will, und wo er arbeitete. Die nachrollenden Körner des losen Sandes hingegen leisten einen Widerstand, den das entzündete Pulver nicht zu überwinden vermag, weil die Kraft der von ihm ausgehenden Bewegung an jedem einzelnen Sandkörnchen Widerstand findet, und immer schwächer wird, je weiter sie wirken muß, um alle fortzubewegen. Abgesehen selbst von den moralischen Grün-

den, welche den sanfteren Mitteln den Vorzug vor den strengeren geben, sobald durch jene der Zweck ebenfalls erreicht werden kann, muß die Politik schon nach den Gesetzen der Mechanik und Statik, welche für die geistige und physische Natur dieselben sind (I. S. 256.), lehren, daß mittelbar größere Wirkungen hervorzubringen und kräftigerer Widerstand zu leisten ist, als unmittelbar.

γ) Die Regierung auf der einen, und diejenigen Anstalten oder Verhältnisse, womit sie zu thun hat, auf der andern sind indessen nicht die einzigen Kräfte, die sich im Raume und in der Zeit bewegen, sondern auch die Kräfte aller übrigen Dinge üben ihre Macht darin aus. Es muß daher, um die Dauerhaftigkeit dessen, was beabsichtiget wird, zu bewirken, auch in Betrachtung gezogen werden, mit welchen andern Dingen die vorhabende neue Einrichtung in Verkehr kommt, und welchen günstigen oder nachtheiligen Einfluß jene darauf auszuüben im Stande sind. Dabey verdient die unaufhörliche Veränderung aller irdischen Zustände und Verhältnisse besonders erwogen zu werden, indem es dadurch unvermeidlich ist, daß die entferntesten Folgen der Dinge sich ganz anders gestalten müssen, als die nächsten. Nur das absolut Wahre, Gerechte und Gute ist beständig (S. 39.); alles Andre, was ihm zugesetzt wird, oder auf endliche Zwecke gerichtet ist, unterliegt dem Wechsel, und die unausweichbaren Veränderungen nehmen nicht nur mit der Zeit zu, sondern sie gehen in der Regel selbst dahin, das

Gegentheil von demjenigen herbeyzuführen, was die nächste Folge war (I. S. 434.). Man gehe die Geschichte durch, und überall wird man die Bestätigung finden, daß gerade das, wodurch die Selbstsucht und die Eigenmacht ihre kurzsichtigen Plane am meisten zu fördern und zu befestigen gewöhnt hat, im Fortgange der Zeiten das Mittel geworden ist, sie zu stürzen und zu vernichten. Schon in der Gegenwart stehen die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Einrichtungen und Anordnungen zu einander in demselben Verhältnisse, und sind unter sich sehr verschieden. Gleichwohl müssen alle erwogen werden; denn die einen, wie die andern werden wiederum Ursachen von Wirkungen und von Rückwirkungen, so daß der Bestand dessen, wodurch sie hervorgebracht werden, auch von ihnen insgesammt abhängig ist.

δ) Alle Verhältnisse der Sachen zu übersehen geht über die Gränzen der menschlichen Einsicht (I. S. 115.); am allerwenigsten ist Alles vorherzusehen, was die Zukunft erst gebären wird. Doch Vieles kann vorher geahndet werden, wenn die Vernunft sich erst über die Tendenz der Erscheinungen in der Gegenwart Rechenschaft gegeben (S. 114.), und das Wesen der Dinge erforscht hat, wodurch sie nicht blos diejenigen Eigenschaften derselben, welche als wesentliche nicht von ihrem Daseyn getrennt werden können (I. S. 32.), sondern auch den Zweck, den Zusammenhang und die Verkettung der bekannten Gegenstände (I. S. 162.), sich zu vergegenwärtigen in den Stand kommt. Vieles und das Wichtigste

von dem, was in der Zukunft sich zutragen wird, vermag deshalb der Weise durch seine geübte Denkkraft und bereicherte Erfahrung sich im voraus vorzustellen, und wird darin das Mittel finden, seine Einrichtungen so zu treffen, daß sie mit dem zukünftigen Zustande nicht in Widerspruch kommen und Gefahr laufen, in demselben unterzugehen, sondern vielmehr als mitwirkende, oder doch nur als modificirende, Mitursachen des Bevorstehenden fortbestehen und sich erhalten können. Sich dem Schicksale, dem großen Gange der Natur entgegenstemmen zu wollen, ist ein vergebliches Beginnen (I. S. 430.). Höchstens vermag der gewaltigste Arm das rollende Rad des Schicksals eine Spanne lang aufzuhalten, villeicht für die Dauer seines Lebens. Doch um so reißender schreitet die Zeit dann auch fort, wenn sie die hemmende Kraft überwunden hat, und bringt dann mit angestrengter Thätigkeit um so reichlicher ein, was sie verabsäumt hatte. Der Riesengeist eines Karls des Großen hat den Verfall seines Reiches und desjenigen bürgerlichen Zustandes, auf welchem es gegründet war, nicht verhindern können. König Friedrich II. aber heißt mit Recht der Weise, weil er der folgenden Zeit rüstig vorgearbeitet hat. Unter allen Unternehmungen die thörichtste ist, dem Gange des Zeitgeistes entgegen arbeiten, ihm eine entgegengesetzte Richtung geben zu wollen (S. 114.), der höchstens eine ganz geringe und anfänglich kaum merkbare Wendung zu geben mit der äußersten Klugheit und Anstrengung gelingen

kann. So wenig die Seele die Beschaffenheit der Elemente ihres Leibes umzuändern im Stande ist, eben so wenig darf eine Regierung den Zustand der Geister ihrer Unterthanen plötzlich umwandeln zu wollen sich gelüsten lassen. Sie würde, wenn sie es unternähme, dadurch nicht nur in dem ganzen Staatskörper ein Gefühl von Unbehaglichkeit verursachen, das, sich selbst bewußt werdend, einen hohen Grad von Unwillen gegen sie und eine starke Versuchung zur Entledigung von jener erzeugen würde, sondern auch die geistigen Kräfte der Nation in ihrer Entwickelung aufhalten und dadurch lähmen (S. 111.). Die Kraft des Volkes ist ja aber die Kraft der Regierung selbst (II. S. 190.).

ε) Nicht was zu einer Zeit und an einem Orte diensam gewesen ist, ist deshalb immer und überall gut, sondern es kommt dabey jedesmal auf die äußeren Umstände, vorzüglich aber auf den inneren Zustand des Körpers selbst an. Was den Gesunden Gift seyn würde, kann in der Krankheit köstliche Arzney seyn, und umgekehrt. Was das eine Uebel heilt, hilft nichts oder schadet in dem andern. In der Staatsverwaltungslehre giebt es daher eine Diätetik zur Erhaltung des Zustandes der Gesundheit, und eine Arzneywissenschaft zur Erkennung und Heilung entstandener Krankheiten. Daß dieser Unterschied nicht sorgfältig genug beobachtet worden ist, hat die Veranlassung zu sehr vielen irrigen und verkehrten Anweisungen und Unternehmungen gegeben. Wie man in der Medizin die Erhaltung der Gesundheit lange Zeit

fast ganz vernachläßiget und sich nur mit den Krankheiten abgegeben hat, so ist in der Staatsweisheit der umgekehrte Fehler begangen worden, nur den Zustand der Gesundheit ins Auge zu fassen und die dafür passenden Regeln als unabänderliche Vorschriften zu verkünden, nicht bedenkend, daß auch Krankheiten entstehen und eine ganz andre Behandlung verlangen. Für die Staatsverwaltungslehre, und für alle ihre einzelnen Zweige ist es von der höchsten Wichtigkeit, die Gesundheitserhaltungskunst von der Heilkunst zu trennen, und jeder ihr gebührend Theil anzuweisen. Die Staatsverfassungslehre hingegen bedarf dieser Eintheilung nicht. Ihre Aufgabe ist, zu zeigen, wie der Organismus des Staats gestaltet werden müsse, um in voller Gesundheit und Lebenskraft bestehen zu können, woraus sich von selbst ergiebt, welche Bildungen die Ursachen von Unregelmäßigkeiten und Krankheiten abzugeben geeignet und zu vermeiden sind.

3) Der innere Gehalt der von der Regierung für den Zweck des Staats zu brauchenden Mittel muß, da der Zweck des Staats die Beförderung des Lebensberufes seiner Unterthanen selbst ist, durch ihre Tauglichkeit für eben diesen bestimmt werden. Deswegen, weil der Staat nicht seinen Endzweck in sich selbst trägt, sondern nur ein Mittel für den Endzweck des Lebens seiner Bürger abgiebt (II. S. 278.), wird eine doppelte Werthschätzung der Dinge im Staate statt finden und beobachtet werden müssen, je nachdem sie unmittelbar in Bezug auf den Endzweck des Staats, oder nur mittelbar auf diesen und unmittelbar auf die Erhaltung des Staats selbst bezogen und gewürdert werden.

a) Für die Beurtheilung des unmittelbaren Werthes aller Dinge und Verhältnisse kann es keinen andern Maaßstab geben, als den der Pflichten selbst, wornach (II. S. 51.)

α) die absolut unerlaßlichen Pflichten zur Erhaltung der eignen Sittlichkeit, und zur Beförderung derselben bey allen Menschen, nicht minder die Pflichten der Wahrhaftigkeit, der Toleranz, und der Achtung des guten Namens jeder Person (S. 101. u. folg), vor allen andern beobachtet; demnächst aber

β) die Pflichten gegen den Staat allen übrigen Pflichten vorgezogen werden müssen (S. 109.), und zwar die durch den Staat selbst erst eingeführten und angeordneten nicht weniger, als die natürlichen (S. 102.). Hieraus erhellet, daß wo auf der einen Seite irgend ein Staatsgesetz in Collision käme mit jenen unerlaßlichen Pflichten, dasselbe unverbindlich seyn würde (II. S. 268.), folglich keinem Unterthan jemals zugemuthet werden könne, sein Gewissen und seinen guten Namen in die Schanze zu schlagen, oder um einer bestehenden Staatsverordnung willen bey eintretender Collision eine jener Pflichten hintenanzusetzen; daß aber auf der andern Seite auch kein Verhältniß, kein Recht, keine Zusage und kein Rücksicht einen Bewegungsgrund oder Rechtfertigung abgeben könne, nicht zu thun oder zu begehen, was der Staat von seinen Unterthanen zu erwarten hat, oder ihm zum Schaden gereicht (II. S. 266.).

γ) Unter den Gütern, deren Erhaltung, Erzeugung oder Hervorbringung zur Sprache

kommen kann, muß, wenn eine Wahl nicht vermieden werden kann, natürlich das- oder diejenigen vorgezogen werden, welche am meisten geschickt sind, als Mittel zur Beförderung des Endzweckes des menschlichen Daseyns zu dienen. Je unmittelbarer sie also zur Vermehrung der Einsichten, zur Uebung der Geisteskräfte, und zur Befestigung der Tugend unter den Menschen beytragen, und je wirksamer, dauerhafter und ausgedehnter ihre Kraft ist, desto höher steht ihr Werth, und desto größeren Vorzug verdienen sie.

δ) Alle und jede Güter, selbst die irdischen, stehen, jedoch nach der eben angegebenen Rangordnung, unter dem Schutze des Staats, und sind keineswegs gleichgültig. Denn nicht nur haben die Menschen ein angebornes Recht auf den Genuß der Freuden des Lebens und auf die Ergötzlichkeiten der Sinnlichkeit, so weit dieselben der moralischen Würde keinen Eintrag thun (II. S. 33.), sondern ganz besonders ist für sie der Zustand der Behaglichkeit, des Gefühles des Wohlbefindens, der naturgemäßen und unverhinderten Thätigkeit ihrer Kräfte, so wie des Besitzes derjenigen Mittel, deren sie zur Fortsetzung ihres physischen und geistigen Lebens bedürfen, nach den durch seinen Zustand selbst bedingten Bedürfnissen, ein Gut, das zu ihrem Glücke ganz unentbehrlich ist (I. S. 245.). Diese Behaglichkeit den Unterthanen zu gewähren, so viel sich mit den höheren Ansprüchen verträgt, mithin auch die Mittel dazu ihnen nicht nur zu belassen, sondern vielmehr solche zu bereiten

und zu vermehren, liegt sonach in den Obliegenheiten der Regierung unmittelbar (II. S. 264.). Ihre Verpflichtung dazu ist um so größer, da diejenigen Gegenstände, worauf die geistige Zufriedenheit der Menschen vernünftigerweise beruht, schon unter den Mitteln der Beförderung ihrer geistigen Cultur einbegriffen oder vielmehr mit diesen einerley sind, und weil selbst die irdischen Güter die Mittel enthalten, durch deren gute Anwendung die Bildung des Kopfes, die Veredlung des Herzens und die Ausbreitung der Glückseligkeit auf der Erde unterstützt und vermehrt werden kann und wird (I. S. 406.).

b) Der mittelbare Werth der Dinge im Staate für dessen Endzweck muß natürlich eben derselbe seyn, wie der unmittelbare; nur muß durch die doppelte Beziehung auf den Lebensberuf der Unterthanen und auf die Erhaltung des Staats bey jeder Rangstufe auch eine zweyfache Schätzung erfolgen. Blos bey den in der ersten Reihe stehenden unerlaßlichen Pflichten kann eine solche Unterscheidung nicht statt finden, weil da, wo von blos geistigen Vollkommenheiten, und deren Erhaltung und Beförderung die Rede ist, der Staat nur allein in den Geistern seiner Unterthanen bestehen und für diese Sorge tragen kann. Erst dadurch, daß die Gesammtheit derselben sich zu einem Gemein-Willen vereiniget, dieser einen Körper annimmt, und solchergestalt in der Welt als Person auftritt, wird es möglich, diese moralische Person von der Summe der physischen Personen zu unterscheiden. Hier also tritt die, schon früher erwähnte, Verschiedenheit des

Inbegriffes aller Unterthanen von der Gesammtheit derselben ein (S. 26.), die sich gerade so zu einander verhalten, wie der Wille Aller zu dem Gemeinwillen (S. 8.). Der Unterschied zwischen beyden stellt sich schon äusserlich in den Staaten dar, wo die Unterthanen sich in Bürger und in Schutzverwandte theilen (II. S. 218.), oder sonst mehrere Classen von Bürgern bestehen, deren Verhältniß zur Gesammtheit nicht gleich ist. Aber auch, wo dies der Fall nicht ist, besteht das Interesse, das Vermögen und die Behaglichkeit oder Wohlfahrt der Gesammtheit nicht in dem Inbegriffe der Interessen, des Vermögens und der Gefühle oder Genüsse aller Unterthanen; sondern nur in der Summe desjenigen Antheiles, den sämmtliche Unterthanen an dem Zustande der Gesammtheit haben und nehmen. Dieser Antheil ist offenbar nur eins von allen den Verhältnissen, wodurch der Zustand jedes Einzelnen zusammengesetzt wird, und hat an seinem Wohl- oder Uebelbefinden nur so viel Theil, als überhaupt der Einfluß der Wirkungskraft des Staates darüber vermag. Es will also weit mehr sagen, weil es von einem weit größeren Umfange ist, das Wohl der sämmtlichen Bürger besorgen, ihr Glück machen, ihre Vollkommenheit vermehren, ihren Zustand verbessern, als alles dies von dem Staate, als der Gesammtheit derselben, behaupten. Dieses ist nur ein Mittel zu jenem; und ob es gleich eins der wichtigsten ist, so ist es doch weder das einzige, noch das allerwichtigste. Denn die Geistesfreyheit Aller, und die in ihr vollbrachte Selbstbeherrschung derselben, steht unbedenklich hö-

her. Gar selten ist dieser Unterschied scharf ins Auge gefaßt worden, wenn vom öffentlichen Wohle oder Wohlfahrt gesprochen worden ist. Man hat es sowohl vom Wohlbefinden aller Einzelnen, als von dem der Gesammtheit, genommen; und eine Menge Streitigkeiten und Mißverständnisse sind blos daraus entstanden, daß beyde Bedeutungen vermengt worden sind. Um diesen Fehler zu vermeiden, wollen wir für das Wohl Aller den Ausdruck: das allgemeine Wohl oder die bürgerliche Wohlfahrt, für das Wohl der Gesammtheit aber: das Gemeinwohl oder die öffentliche Wohlfahrt (Salus publica), gebrauchen.

Was nun das Verhältniß beyder zu einander betrifft; muß man sich daran zurückerinnern, daß der Staat, folglich auch sein Wohlbefinden, nur um des Wohles seiner Unterthanen willen besteht, so daß zu jenem gar nicht gehört noch gerechnet werden darf, was nicht zu diesem förderlich oder nöthig ist. Hierunter ist jedoch, wie sich ohne Beweis versteht, alles das begriffen, was zur Erhaltung des Staats, zum freyen Gebrauch seiner Kräfte, und zum Gedeihen derselben bis zu dem Grade, daß sie dieser Freyheit ganz mächtig werden und sich derselben versichern können, dient und gebraucht wird. Alles, was darüber ist, würde ein unnützer Aufwand von Kräften oder Gütern ohne Zweck, auch nicht mehr zum Gemeinwohle zu rechnen seyn. Es steht ferner bereits fest, daß der Gemeinwille nichts Ungerechtes noch Unsittliches begehren dürfe (S. 102.); das Gemeinwohl dadurch also auch nichts gewinnen kann. Unter diesen Voraussetzungen und Einschränkungen aber ist die bekannte Regel: „Das öffentliche Wohl ist das höchste Gesetz“ durchaus wahr und practisch. Denn in Ansehung der geistigen Güter ist zwischen dem allgemeinen und Gemeinwohle gar keine Collision mög-

lich; es kann der Fall nicht eintreten, die Frage aufzuwerfen, ob in diesem Betrachte das eine dem andern vorzuziehen sey. Jede Bereicherung und Erhöhung der intellectuellen, ästhetischen und moralischen Anlagen der Menschen und ihrer Vollkommenheit muß unmittelbarer Gewinn für das öffentliche Wohl seyn, weil es der Beruf des Staats selbst ist, sie aus allen Kräften zu unterstützen und zu mehren. Eine höchst kurzsichtige und mit sich selbst uneinige Politik nur könnte auf den Gedanken gerathen, daß die Bereicherung der Wissenschaften, die Erhellung des Verstandes und der Wachsthum von Erkenntnissen unter dem Volke, der Sicherheit des Staats gefährlich werden möchte. Eine solche Besorgniß kann nur dem ankommen, dessen Selbstsucht die Fortsetzung angemaßter Befugnisse oder der Dummheit und Unwissenheit über den Kopf genommener Rechte wünscht, welche vor der helleren Einsicht nicht vertheidigt werden könnten, und schon aus Schaam vor derselben aufgegeben werden müßten. Denn die Furcht ist die stete Begleiterin eines bösen Gewissens, eine der Furien, welche die Unglücklichen quälen, die nicht den Muth und die Stärke besitzen, sich vom Unrechte los zu machen. Regierungen, die ihren Beruf kennen und erfüllen, können nie in eine solche Thorheit verfallen. In Ansehung aller übrigen Güter, Rechte und Pflichten hingegen ist es ausgemacht, daß sie dem Zwecke des Staats, also auch dem in dessen Erreichung bestehenden Wohle desselben, nachgesetzt werden müssen (S. 121.). Denn der Staat selbst ist die Bedingung, unter der allein die Unterthanen den Beruf ihres Lebens erfüllen und dadurch glücklich werden können; sie sind eben deswegen verpflichtet, im Staate zu leben, ihn selbst als einen unzertrennlichen Theil ihrer Bestimmung anzusehen, und die Pflichten gegen denselben um keinen Preis zu verleugnen (II. S. 277.); es muß also das Wohl jedes einzelnen mit allem, was dazu gehört, dem öffentlichen Wohle aufgeopfert; und es kann von

dem Inbegriffe Aller nicht in Abrede gestellt werden, was für jeden Einzelnen zugestanden werden muß. Das größte Uebel in der Welt und im Staate ist Nichtachtung des Rechts und der Tugend; nächst diesem giebt es kein größeres, als den Untergang des Staats selbst. Diesen zu verhüten, darf nichts zu kostbar geachtet werden. Ein schlechter Mensch ist es, weil er ein schlechter Bürger ist, der nicht freudig Alles, ausser seiner Sittlichkeit, hingiebt für das Gemeinwohl, wenn es dessen bedarf; der nicht Leben, Gesundheit und Glück gerne opfert, wenn er das Vaterland damit erretten kann. Der Staat würde an der Pflichttreue seiner Unterthanen zum Verräther werden, wenn er solches von ihnen nicht zuversichtlich erwarten, und in diesem Glauben fordern wollte. Die tapfere Brust der Bürger ist der feste Wall des Staats!

4) Endlich rücksichtlich ihrer Ausdehnung richtet sich der Werth der zu machenden Anordnungen nach der Anzahl der Bürger, die sie angehen, für welche dadurch entweder gesorgt wird, oder deren Kräfte dadurch zu einer Unternehmung vereiniget werden. Beym ersten Anblicke könnte es scheinen, als wenn eine Verschiedenheit der Ausdehnung der Maaßregeln der Regierung überhaupt unzuläßig sey, sowohl in Betracht des Wesens des Staats, als der schuldigen Beachtung des natürlichen Rechtes der Gleichheit. Allerdings besteht das Wesen des Staats in dem Daseyn eines verbindenden und unwiderstehlichen Gemeinwillens (S. 30.); dieser Gemeinwille kann sich, weil er ein allgemeiner seyn soll, nur mit solchen Gegenständen befassen, die entweder das allgemeine oder das öffentliche Wohl (S. 126.) angehen. Die Wohlfahrt des Einzelnen, oder Mehrerer von ihnen, kann gar keinen Vorwurf der Thätigkeit der Regierung abgeben, weil es nicht ihre Bestimmung ist, sich mit dem abson-

derlichen Wohle der Individuen zu befassen (II. S. 270.), sondern dasjenige zu wollen und auszuführen, worin der Wille der gesammten Unterthanen vernünftigerweise übereinstimmen muß (II. S. 238.). Die Menschen treten ferner mit dem angebornen Rechte der Gleichheit in den Staat, so weit sie darauf nicht ausdrücklich in den Grundverträgen Verzicht geleistet haben (II. S. 218.). Dieses Zwangsrecht muß der Staat respectiren, so weit es mit dem Gemeinwohle bestehen kann, und darf deshalb weder einzelne Unterthanen begünstigen und ihr Bestes vorzugsweise befördern (II. S. 264.), noch die allgemeinen Lasten ungleich vertheilen (II. S. 187.). So wahr alles dieses ist, so liegen doch die Einschränkungen der allgemeinen Regel der Gleichheit, und die Ausnahme davon, schon in der Ungleichheit der Unterthanen selbst, welche darnach behandelt werden sollen, also, daß die im Staate zu beobachtende Gleichheit immer nur eine relative seyn kann, keine absolute. Denn

a) können die Absichten und das zeitliche Wohl Mehrerer mit einander dergestalt entgegengesetzt seyn, daß sie zusammen unmöglich gefördert werden können, sondern eins dem andern das Feld räumen muß, ohne daß irgend ein Theil bereits ein Recht erlangt hätte, sich einen Vorzug beyzumessen. Ausser dem Staate würde hier die physische Gewalt entscheiden, wenn keiner gutwillig zurücktreten wollte (II. S. 160.); im Staate darf die Gewalt der Unterthanen nichts ausmachen; sondern wo das Recht schweigt, gebietet die Weisheit (S. 109.). Diese spricht sich dahin aus, daß, da die Macht der Gesammtheit in dem Vorrathe von Kräften der Einzelnen beruht, und das Wohl jedes Unter-

thanen der Gemeinwohle nachstehen muß, im Staate bey einem Collisionsfalle der in Rede stehenden Art dem- oder denjenigen Unterthanen der Vorzug gegeben werden müsse, durch deren Wohlfahrts-Vermehrung zugleich unmittelbar oder mittelbar das öffentliche Wohl am meisten gewinnt, und daß diejenigen, welche etwas hiermit Unvereinbares beabsichtigten, ihr Vorhaben aufzugeben gehalten sind. Wo demnach die Beschaffenheit der Sache selbst keinen Ausschlag giebt, da entscheidet die Zahl der Theilnehmer, weil in diesem Falle das Gemeinwohl dadurch den meisten Vortheil hat, daß der Mehrheit vor der keineren Anzahl der Vorzug eingeräumt wird.

b) Wenn der Staat Leistungen bedarf, die ihm nur von Einigen, nicht von Allen dargebracht werden können; so sind jene gehalten, zu thun, was in ihren Kräften ist, und um des Wohles der Gesammtheit willen, ihren Mitbürgern zu dienen. So viel irgend möglich, müssen sie zwar dafür schadlos gehalten werden; betrafen ihre Leistungen aber unschätzbare Güter, so ist keine Entschädigung möglich (II. S. 124.). Mag dies der Fall seyn, oder nicht; so wird doch, wenn eine dergleichen Leistung längere Zeit hindurch begehrt und gethan wird, dadurch von selbst ein Zustand der Ungleichheit unter den Unterthanen herbeygeführt.

c) In beyden Fällen müssen Vortheile und Lasten, Vorzüge und Verpflichtungen, möglichst ins Gleichgewicht gebracht, und mit Zugestehung der einen auch die andren auferlegt werden, weil die Regierung auf diese Weise, wenn auch nicht absolut, doch relativ der

Pflicht nachkommt, die möglichste Gleichheit unter den Unterthanen zu beobachten.

d) Diejenige Gleichheit, worauf den Unterthanen überhaupt nur ein Recht zusteht, ist keine Gleichheit des Besitzes oder Eigenthumes, sondern die des Rechtsanspruches und der Behandlung der Obrigkeit. Jene würde der Einrichtung der Natur, welche die Menschen mit sehr verschiedenen Anlagen in die Welt setzt und dieselben in sehr mannichfaltigen Verhältnissen ausbildet, so wie den wohlerworbenen Rechten eines Jeden, deren Schutz eine Pflicht der Regierung ist, zuwiderlaufen (S. 123.). Diese hingegen ist wohl begründet, indem sie der doppelten Befugniß und Verpflichtung entspricht, daß erstens die Gesetzgebung ohne Vorliebe und Parteylichkeit ihre Bestimmungen lediglich nach den allgemeinen Regeln des Rechts und der Klugheit zum Besten des öffentlichen Wohles und in Gemäßheit der thatsächlich vorhandenen Verhältnisse der Einzelnen zu demselben ertheile; und daß zweytens bey der Anwendung des Gesetzes ebenfalls nur dessen Inhalt, aber kein Ansehen der Person, die Entscheidung und den Beschluß der Obrigkeit leite. Vor dem anzuwendenden Gesetze sind alle Unterthanen gleich, und vor den Organen des Gesetzes; nicht vor der Gesetzgebung. Diese kann sich nicht entbrechen, die thatsächlichen Verhältnisse des Zustandes der Einzelnen, oder ganzer Classen von Unterthanen, zur Gesammtheit unpartheyisch zu erwägen und darnach auch das Rechtsverhältniß abzumessen. Obgleich die Gesetze allgemeine Regeln für alle Unterthanen sind und seynsollen; so sind doch

α) da, wo hinreichende Gründe zu Ausnahmen vorhanden sind, diese nicht nur nicht unzuläßig, sondern vielmehr um des Gesetzes willen selbst nothwendig. Die hinreichenden Gründe hierzu müssen sämmtlich darin übereinkommen, daß die allgemeine Regel des Gesetzes auf die individuellen Fälle und Personen, welche ausgenommen werden sollen, vernünftigerweise keine Anwendung finden, entweder weil die Merkmale, welche das Gesetz in sich faßt, bey denselben nicht vorhanden sind; oder weil andre Umstände hinzukommen, welche überwiegende Bewegungsursachen zur Aufhebung des Gesetzes an die Hand geben, wohin ganz besonders der Fall der Noth (S. 84.), und der Collision mit andern Pflichten zu rechnen ist; oder endlich, weil sich zu Tage legt, daß zwischen dem wirklichen Rechte eines Unterthanen und demjenigen, was nach den Gesetzen für Recht erklärt werden müßte, ein Widerspruch statt findet, so daß das im Staate geltende Recht zum Unrecht werden würde (II. S. 274.). Daß alle diese Fälle eintreten können, darf kein Wunder nehmen, da es bekannt ist (S. 99.), daß es das Unmögliche verlangen heißen würde, wenn von der Gesetzgebung gefordert würde, sie solle alle möglichen vorkommenden Fälle vorhersehen und dafür solche Bestimmungen geben, in deren Fassung gar kein Fehler, und in diesem selbst kein Grund zur Berichtigung desselben in der Anwendung, enthalten seyn sollte. Ein altes Sprichwort sagt dieserhalb: „keine Regel ohne Ausnahme!“ Das Gesetz wird gegeben,

um dadurch das Recht aufrecht zu erhalten; das Recht aber besteht nicht um des Gesetzes willen. Wo es sich daher offenbart, daß das Gesetz seine Bestimmung nicht erfülle, vielmehr entgegenwirke, da würde es zweckwidrig und unvernünftig seyn, es dennoch auszuführen. Da alle Gesetze nur Regeln für ganze Gattungen und Arten seyn können, so kann selbst schon bey der Abfassung des Gesetzes, oder auch späterhin, eingesehen werden, daß sich unter den darunter begriffenen Gegenständen einige befinden, deren eigenthümliche Beschaffenheit eine Abweichung von der aufgestellten Regel rathsam oder nothwendig macht. So oft dies der Fall ist, bleibt nichts übrig, als diese Abweichung selbst als Gesetz auszusprechen. Eigentlich sind also in diesem Falle zwey specielle Gesetze vorhanden, das eine für den größeren Theil der zu einer Art gehörige Gegenstände, das andre für den kleineren Theil; und es liegt nur in der Form der Fassung, daß das erstere als die Regel, und das letztere als die Ausnahme lautet. Es kommen sonach zwey Hauptgattungen von Ausnahmen vor, von denen jede mehrere Arten in sich schließt. Denn entweder wird die Ausnahme selbst als ein Special-gesetz ausgesprochen, was rücksichtlich der örtlichen Eigenthümlichkeiten eines Landestheiles als Partikular-Gesetz, rücksichtlich gewisser Personen als Exemtion, und rücksichtlich gewisser Fälle als Privilegium, geschehen kann; oder es wird nur wegen eines einzelnen Vorfalles die Anwendung des übrigens ferner allgemein verbindlich

bleibenden Gesetzes aufgehoben. Betrifft dieses die Nachlassung von einem gesetzlichen Hindernisse einer Unternehmung oder von einer vorgeschriebenen Form, so heißt es Dispensation; betrifft es hingegen den Erlaß eines nach dem Gesetze sich zugezogenen Uebels, so heißt es Niederschlagung (Abolition) oder Begnadigung (Aggratiation), je nachdem die Vergünstigung dahin geht, den Vorfall gar nicht unter das Gesetz zu stellen und zu untersuchen, oder nur die erkannte Strafe ganz oder zum Theil wegfallen zu lassen. Alle Dispensationen, Niederschlagungen und Strafänderungen können nur zu Gunsten dessen, dem sie zugestanden werden, erfolgen; niemals zu seinem Nachtheile oder zum Schaden andrer Unterthanen. Denn jener, wie diese haben aus dem bestehenden Gesetze ein Zwangsrecht auf die Gewährung alles dessen erlangt, was ihnen das Gesetz zusichert, woran sich der Staat auf keine Weise vergreifen darf (S. 109.), ausser im Falle der Collision mit dem Gemein-Wohl, und auch dann nur gegen vollständige Entschädigung. Insonderheit ist jede Verschärfung der gesetzlichen Strafe, jede härtere Behandlung eines Angeklagten, als sie die Criminalordnung mit sich bringt, ein verabscheuungswürdiger Machtspruch (II. S. 248.). Daß alle zuläßigen Ausnahmen von den Gesetzen nicht von der verwaltenden, sondern nur allein von der gesetzgebenden Obrigkeit ausgehen und angeordnet werden dürfen, ist sogleich daraus, klar, daß die Verwaltung sich streng nach den vorhandenen Gesetzen richten

muß, und jede gesetzwidrige Handlung verbotene Willkühr ist (S. 95.). Nur die gesetzgebende Macht, welche überhaupt befugt ist, die Gesetze zu ändern und auf=ser Kraft zu setzen, kann hierzu auch in einzelnen Fällen ermächtiget seyn. Sie muß es aber auch seyn, weil sie auffer=dem, bey der unübersteiglichen Unvollkom=menheit ihrer Natur, außer Stande seyn würde, ihrer Bestimmung zu genügen, nach welcher sie die Regeln des Rechts und der Weisheit zur Ausführung bringen, und nichts wollen soll, was nicht der ver=nünftige Wille aller Bürger seyn könnte (II. S. 201.). Das Unvernünftige kann die Vernunft nie wollen. Daß früher der vorkommende Widerspruch mit der Ver=nunft nicht eingesehen, und die da=durch bedingte Ausnahme von dem Ge=setze nicht mit demselben zugleich verkün=diget worden ist, kann keinen Bewegungs=grund abgeben, sie ganz zu unterlassen. Die Befugniß, Ausnahmen von dem Ge=setze anzuordnen, ist deshalb mit der ge=setzgebenden Gewalt ihrer Natur nach ver=bunden, und macht diese erst ganz voll=ständig und ihrer Bestimmung entspre=chend, weshalb sie auch das erste Hoheitsrecht oder die Machtvollkommenheit (jus emi-nens vel plenitudo majestatis) (II. S. 183.) genannt wird. So wenig die Ge=setzgebung der Willkühr oder auch nur dem Belieben des Souveräns anheimge=stellt seyn darf, eben so wenig diese Er=gänzung und Vervollständigung derselben, und noch weniger, weil die Heiligkeit des Gesetzes vor den Augen und der Ueber=

zeugung der Unterthanen bewahrt werden muß, und die Obrigkeit sich nicht über das Gesetz stellen darf, so lange solches nicht von der Vernunft selbst für unverbindlich erklärt wird (II. S. 173.). Es müssen folglich auch Anstalten getroffen werden, durch welche die Sicherheit gewährt wird (II. S. 241.), daß von diesem Hoheitsrechte niemals ein willkührlicher und andrer Gebrauch gemacht werden könne, als der durch die Pflicht des Regenten vorgeschriebene (S. 29.).

β) Betrachtet man hiernächst diejenigen Zustände und Verhältnisse der Menschen, deren Verschiedenheit eine Veranlassung zu ungleicher Behandlung im Staate geben kann, so muß man sich fürs erste bescheiden, daß von den Ständen und von den Staatsbeamten nicht eher die Rede seyn kann, als bis deren Natur und Verbindung mit der Regierung erörtert seyn wird, was in die Ausführung der Organisation des Staates gehört. Dahingegen ist kein Hinderniß, sogleich

A) den Unterschied zwischen eigentlichen Bürgern und bloßen Schutzverwandten zu erwägen (II. S. 218.). Die ausserwesentlichen Vorzüge, welche den ersteren durch positive Bestimmungen beygelegt worden sind, können hier so wenig in Betrachtung kommen, als die etwanigen Bürden und Verpflichtungen, welchen die letzteren aus demselben Grunde unterworfen sind. Es ist nichts Unstatthaftes, daß Personen sich in den Schutz Anderer begeben, dabey diesen die gerechte und vernunftmäßige Wahl der Mittel dazu überlassen, ihren eignen Willen unter dieser Voraussetzung den Beschlüssen ihrer Beschützer unterwer-

fen, und für den Schutz selbst sich zur Uebernahme gewißer Lasten anheischig machen, von denen die ersteren befreyt bleiben. Nur gilt ein solches Abkommen blos für diejenigen, die es unter sich getroffen haben, und kann nicht durch die bloße Geburt auf die Nachkommen vererbt werden. Denn jeder Mensch wird mit dem Rechte der Persönlichkeit und der Gleichheit des Rechtsanspruches geboren, und es kann eine theilweise Veräusserung derselben nur durch den freien Willen eines Jeden vollbracht werden (S. 11.). Eine angeborne Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen einen Andern ist dasselbe Unding, wie ein angebornes Recht zur Herrschaft (II. S. 174.). Auch hebt ein solcher Vertrag die natürliche Gleichheit nicht weiter auf, als darin verabredet worden ist, wobey alle Zweifel noch zu Gunsten der Belasteten ausgelegt werden müssen (II. S. 180.), oder als die Natur des Staatsverbandes von selbst mit sich bringt. Das Wesentliche des Unterschiedes zwischen eigentlichen Bürgern und Schutzverwandten kann nicht in einer Entziehung derjenigen Rechte und Befugnisse für die letzteren bestehen, die jedem Unterthan zukommen müssen, weil sie unzertrennlich sind von seiner Pflicht, im Staate unter der Herrschaft der Vernunft zu leben, noch in irgend einer Nothwendigkeit bestehen, sich in die Willkühr oder das Belieben der Regierung zu fügen; denn dazu kann keine Regierung ein Recht haben (S. 93.). Es besteht vielmehr darin, daß die eigentlichen Bürger vermöge der Verfassung des Staats als diejenigen Personen angesehen und behandelt werden, zwischen denen und der Obrigkeit der Staatsvertrag besteht, und welche über die Erhaltung, Ausführung, Aenderung oder Aufhebung desselben, insonderheit auch in Betreff der dazu dienenden Ein-

richtungen und Anordnungen eine anerkannte Stimme, ihr eignes Urtheil, und in ihrer Gesammtheit sogar ein freyes Belieben haben; dahingegen die Schutzverwandten zufrieden seyn müssen, daß der Zweck des Staats für sie in Gemäßheit der beliebten Verfassung in Erfüllung gebracht werde, ohne über die Art, wie dies zu bewerkstelligen sey, ihren Willen wirksam erklären und geltend machen zu dürfen. Ein Bürger hat folglich eine gewiße Mitwirkung bey der Fassung des Gemeinwillens, oder bey dessen Ausführung, jeden Falls zu dessen Unverbrüchlichkeit; der Schutzverwandte nicht. Der letztere genießt im Staate blos den Schutz, die Sicherheit und die Befugnisse des Unterthanen, oder was man bürgerliche Rechte nennt; dem ersteren kommt ein bestimmter Antheil an der Ausübung der Souveränität, an den Rechten der Gesammtheit zu, folglich ausser den bürgerlichen Rechten noch politische. Die Gesammtheit der Bürger ist der Staat selbst, Eigenthümer und Inhaber aller demselben gebührende Rechte und angehörigen Sachen (II. S. 171.); die Schutzverwandten hingegen sind Verbündete und ein Zubehör desselben, gegen die der Staat zwar diejenigen Pflichten beobachten muß, welche er seiner moralischen Bestimmung nach allen unter seiner Gewalt lebenden Personen zu erweisen schuldig ist, die aber in dessen Angelegenheiten gar nichts einzureden haben. Ein Staat braucht keine Schutzverwandte; eine Gesellschaft ohne Bürger aber, blos von Schützlingen zusammengesetzt, ist kein Staat. Denn in diesem muß die Souverainität nicht dem Oberhaupte allein, sondern der ganzen moralischen Person, angehören (S. 29.).

B) Wer nicht sein eigner Herr, nicht mehr ganz im Besitze seines eignen Willens ist, sondern diesen zum Theil schon dem Belieben eines Andern unterworfen hat, ist eben darum nicht tauglich, das volle Bürgerrecht zu genießen, sondern eignet sich nur zum Schutzverwandten. Denn obgleich der Ausspruch: „daß Niemand zweyen Herren dienen könne," nicht buchstäblich verstanden seyn zu wollen scheint, da im Grunde jeder einem Andern dient, gegen den er Verpflichtungen übernommen hat, und mehrere bestimmte Leistungen an verschiedene Personen sich sehr gut miteinander vertragen können, so ist dennoch der Satz durchaus wahr, wenn der Begriff von Herrschaft anders richtig aufgefaßt wird. Herr heißt nämlich der Eigenthümer eines Rechts oder einer Sache, worüber er nach Gefallen schalten kann. Der Herr eines Menschen kann zwar nie Eigenthümer seiner Person seyn (II. S. 80.); aber auch der ist kein Herr, der nur bestimmte Leistungen zu fordern hat, sondern nur derjenige, dessen Belieben innerhalb gewißer Gränzen als Gebot für den Willen eines Andern gilt und der diesen zur Befolgung desselben nöthigen kann (II. S. 178.). Wer aber dem Willen und der Gewalt eines Andern sich unterworfen hat, ist nicht fähig, Staatsbürger in der eigentlichen Bedeutung des Wortes zu seyn, nicht blos deswegen, weil solches der Würde desselben zuwider ist, und gefährlich werden könnte, indem der Herr in dem Gebrauche seiner Gewalt Mittel genug besitzt, die Diener zu bewegen, seinen Willen auch in den Angelegenheiten des Staats für den ihrigen auszugeben und dadurch jenem einen Einfluß zu verschaffen, der ihm als Bürger nicht zukommt, sondern hauptsächlich deswegen, weil es dem

Begriffe der Souveränität widerspricht, einer andern Gewalt unterworfen zu seyn (II. S. 281.), folglich auch dem Begriffe des Bürgerthumes, indem die Souveränität der Gesammtheit der Bürger zusteht. Wer einen Herren hat, kann nur als Schutzverwandter im Staate sich befinden.

C) Aus dieser Ursache wird den Frauenzimmern das volle Bürgerrecht in aller Ordnung versagt. Denn die dem Weibe von der Natur gegebene Bestimmung für die Welt ist, das Geschlecht fortzupflanzen, die Gefährtin des Mannes zu seyn und dem Hauswesen vorzustehen. Sie würden diesen Beruf ihres Lebens nicht erfüllen können, wenn sie gleich dem Manne, die vollen Bürgerpflichten erfüllen sollten. Schon deswegen ist eine Verschiedenheit zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte zu beobachten (S. 130. c.). Das eheliche Verhältniß aber bringt diesen Punkt ganz ins Klare. Nicht in der Verbindung zum Beyschlafe, oder der Kindererziehung, oder der wechselseitigen Hülfsleistung besteht das Wesen der Ehe (S. 8.); sondern in der Vereinigung des Willens beyder Eheleute zu einem Gesammtwillen, der in dem Ehestande herrscht. Ein Leib und Seele sollen beyde Gatten seyn. Durch die Natur selbst aber ist in dieser Gesellschaft der Mann zum Oberhaupte eingesetzt worden, nicht blos, weil er durch seine größere Stärke im Besitze der nöthigen Gewalt ist (S. 30.), sondern auch, weil ihm ein höherer Grad von Geisteskräften und ein mindrer Grad von Reitzbarkeit verliehen ist (I. S. 268.), um einen freyen oder vernünftigen Willen zu haben. „Und er soll dein Herr seyn!“ sagt die Schrift; und die menschliche Weisheit, die der Natur treu bleibt (I. S. 430.), wiederholt

es. Die Ueberfeinerung des Zeitalters hat diese Wahrheit mit Galanterie bedecken wollen; ein wackres Weib verschmäht jedoch eine Galanterie, welche der Wahrheit Eintrag thut. Die Gattin, die mit dem Manne eine Person ausmacht, muß auch im Staate mit ihm nur einen Bürger vorstellen, nur durch ihn ein Glied des Ganzen abgeben, für sich selbst blos als Schutzverwandte darin bestehen. Sie soll sich als die Gefährtin des Mannes und als mütterliche Pflegerin ihrer Kinder um die Menschheit stille und sittsam verdient machen; in der Gemeinde aber schweigen (I. S. 471.). Den ehrbaren Wittwen, welche die moralische Person der Ehegenossenschaft in sich noch fortsetzen (II. S. 164.), wird auch die Repräsentation derselben, und das Bürgerthum nicht zu versagen seyn. Diese Auszeichnung der Matronen ist eine gerechte und weise Huldigung, die der Staat dem Ehestande und der Ehrbarkeit zollt. Sie ist auf Jungfrauen nicht zu erstrecken, weil diese erst ihrem Berufe entgegen gehn, und ihren eignen Willen aufgeben müssen, sobald sie sich verheyrathen. Eine Ertheilung des Bürgerrechtes an sie würde schon darum fehlerhaft seyn, weil es eine sehr vorübergehende Anordnung seyn würde (S. 59.).

D) Der Mangel der Mächtigkeit des Verstandesgebrauchs muß unvermeidlich zu den Ursachen gehören, die eine Rechtsverschiedenheit verursachen. Kindheit, Verrücktheit aller Art, und Geistesschwäche bringen es mit sich, daß Sorge getragen werde, daraus keinen Schaden für Andre oder für die Willensunfähigen selbst entstehen zu lassen (II. S. 54, 126 und 137.). Ein offenbarer Verschwender gehört ebenfalls zu den Leuten, die ihre Vernunft nicht zu brauchen ver-

mögen und ihren Sachen nicht vorstehen können. Auch diejenigen, welche von Jugend auf durch den Mangel eines der edleren Sinne verhindert worden sind, mittelst der damit einzusammelnden Erfahrungen ihren Verstand gehörig auszubilden, endlich die, welche durch anhaltende und unheilbare Krankheiten so mürbe gemacht sind, daß ihr Charakter alle Festigkeit, wenigstens alle Widerstandskraft, verloren hat, bedürfen eines besondern Schutzes, der ihnen im Staate zu Theil werden muß. Außerdem enthält weder die Verschiedenheit der natürlichen Anlagen oder der Ausbildung des Geistes, noch der körperlichen Kraft und Geschicklichkeit, eine Veranlassung zur Ungleichheit des Rechtsstandes im Staate, da alle Privatgewalt in demselben aufgehört hat (II. S. 202.), und der bloße Vernunftgebrauch, ohne Unterschied des Grades, die Fähigkeit in sich enthält, durch den Staatsvertrag des Bürgerrechts theilhaftig zu werden (II. S. 80.). Kommt es hingegen darauf an, gewiße Geschäfte und Dienste zum Besten der Gesellschaft zu übernehmen; so muß deren Uebertragung sich nach dem Maaße der Fähigkeit dazu richten.

E) Ganz in derselben Art verhält es sich mit dem Vermögen, d. h. dem Eigenthume von Gütern, welche Mittel zur Erlangung der Zwecke ihres Besitzers abgeben. Der Mensch ist das Subjekt von Rechten, nicht sein Vermögen; in den Personen der Bürger besteht der Staat, nicht in dem, was ihnen gehört (II. S. 249.). Auch der Aermste ist deshalb fähig, das volle Bürgerrecht zu besitzen. Wohl verschafft der Vermögensbesitz die Herbeyschaffung von mancherley Hülfsmitteln zur Ausbildung des Geistes. Für den Besitz des Bürgerrechtes indessen

ist dieser Umstand ganz gleichgültig; und rücksichtlich der zu ertheilenden Dienstaufträge kommt es nicht blos auf das Daseyn der Fähigkeit, sondern der Erwerbung vorzüglicher Brauchbarkeit an. Nichts desto weniger sind noch zwey andre Wirkungen des Vermögens zu erwägen, welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich zu ziehen geeigenschaftet sind. Denn auf der einen Seite gewährt das Vermögen seinem Besitzer eine Unabhängigkeit, die ihn in den Stand setzt, seiner eignen Einsicht und seinem dadurch geleiteten Willen zu folgen, was der Arme nicht so kann, der von dem Reichen abhängig ist, in dessen Lohn er steht, oder dem zu Gefallen zu seyn, für ihn selbst eine Erwerbsquelle seyn kann. Auf der andern Seite verschafft der Reichthum theils hierdurch, theils anderweitig, seinem Besitzer mancherley Mittel, seinen Willen zur Ausführung zu bringen, und eine damit im Verhältniß stehende Macht, welche, zumal in Verbindung mit andern Begüterten, eben sowohl angethan ist, die Macht der Regierung zu unterstützen, als ihr entgegen zu wirken. Insofern der Bemittelte der Gesammtheit mehr leistet, als der Unbemittelte, würde er auch größeren Anspruch auf Gegenleistungen und Ersatz haben (S. 130.), wenn dieser ihm nicht schon dadurch zu Theil würde, daß er für sein größeres Vermögen mehr Schutz bedarf und genießt, als der Aermere.

F) Nichts weniger als gleichgültig ist die Gesinnung der Menschen für ihre Fähigkeit zum Staatsbürgerrechte. Obgleich nur die äußeren Handlungen der Unterthanen vor den Richterstuhl der Obrigkeit gehören und sie Niemanden ins Herz sehen kann (II. S. 271.); so handelt es sich hier doch nicht um die Beurtheilung und Regu-

kirung der Handlungen, sondern um die Vergesellschaftung mit Leuten, mit denen die Sittlichkeit gemeinschaftlich zu befördern, Vorsatz seyn soll, und doch keine Hoffnung vorhanden ist. Denn da die Gesinnung, das heißt das Maaß der Gewalt der sinnlichen oder der vernünftigen Vorstellungen über das Gemüth (I. S. 345.), eine der werkthätigsten Ursachen der Bestimmungen des Willens ist; so begiebt man sich unvorsichtigerweise in Gefahr, wenn man sich mit Leuten in Verbindungen einläßt, die von schlechter Gesinnung sind. Zwar streitet für jeden Menschen die Vermuthung seiner Rechtlichkeit und Güte; diese Vermuthung aber muß weichen, wenn das Gegentheil an den Tag gelegt wird, was auf zweyerley Art geschehen kann. Nämlich

a) durch das Bekenntniß zu einer Religion, deren Grundsätze den Maximen der Staatsweisheit widerstreiten, oder durch die Erklärung, sich zu gar keiner Religion zu bekennen, oder doch zu keiner der Kirchen, deren Symbole dem Staatszwecke förderlich sind (II. S. 291.);

b) durch Begehung eines absichtlichen Verbrechens, dessen Verübung ohne Niederträchtigkeit der Gesinnung nicht möglich gewesen wäre. Es würde eine Uebereilnng der Gesetzgebung seyn, wenn sie vorschriebe, daß alle Verbrechen unfähig machen sollten, das Bürgerrecht zu erlangen oder fortzusetzen, auch die aus Uebereilung, Affekt, Ehrsucht, falschem Eifer, Fahrläßigkeit oder Dummheit begangenen. Eine Classification der Verbrechen nach ihren Motiven, und die desfallsige jedesmalige Angabe in den Straferkenntnissen ist eben so nöthig, als es weise ist, denen das Bürgerrecht zu versagen, deren Thaten Nieder-

trächtigkeit der Gesinnung offenbaren. Das heißt mit nichten behaupten: „wer einmal böse sich gezeigt habe, sey immer für böse zu halten;" sondern es heißt nur: es ist unvorsichtig, sich mit einem Menschen zu verbinden, der gezeigt hat, daß er niederträchtig seyn kann. Selbst die Nichterledigung eines gegründeten Verdachts (absolutio ab instantia) muß hierzu hinreichend seyn. Als Schutzverwandte hingegen im Staate ferner zu leben, kann ihnen nicht versagt werden (II. S. 261.).

c) Die Angewöhnung solcher Laster, welche zwar an sich nicht Verbrechen sind, aber doch vollkommen die Unfähigkeit der Vernunft beurkunden, der Sinnlichkeit zu widerstehen, wie Trunkenheit, grobe Unsittlichkeiten ꝛc., enthalten eine hinreichende Ursache, vermöge eines Beschlusses der Mitbürger, die Unwürdigkeit zum Bürgerrechte auszusprechen.

6) Endlich ist noch die Heimath ein Grund, das volle Bürgerrecht vorzuenthalten, weil die Nationalität dadurch gefährdet werden würde, wenn Menschen mit ganz andrer Sitte, Gewohnheiten und Charakter, als Mitglieder des Staatsverbandes über dessen Verfassung und Einrichtungen eine entscheidende Stimme erhielten (II. S. 208.). Den Eingebornen darf zwar die Aufnahme in den Staat nicht versagt werden (II. S. 260.); sind sie jedoch unter Verhältnissen geboren und erzogen, welche eine Gesinnung, Geistes- und Charakter-Bildung erwarten lassen, wobey es bedenklich fällt, sie an dem vollen Bürgerrechte Theil nehmen zu lassen, so geschieht ihnen kein Unrecht, wenn der Staat sich nur bereit finden läßt, sie als Schutzverwandte aufzunehmen. Der Wohlthaten, um des

rentwillen die Menschen im Staate leben sollen, werden sie dadurch theilhaftig (S. 136.); Theilnahme an den politischen Rechten der Bürger ist dazu nicht nothwendig. Billig und vernünftig ist es jedoch, sowohl diesen zurückgesetzten Eingebornen als den Eingewanderten das volle Bürgerrecht nicht für immer vorzuenthalten, sondern nur auf eine solche Reihe von Jahren, welche bey einem fortdauernden Aufenthalte im Lande und bey einer angemessenen Lebensart für hinreichend zu erachten ist, sich geistig so umzuwandeln, daß keine Besorgniß des Nachtheils der Ungleichartigkeit länger obwaltet.

Denn ein kostbares Gut sind die politischen Rechte der Bürger (S. 138.) allerdings! und es hat das mit allen übrigen geistigen Gütern gemein, daß es durch Mittheilung an Andre nicht vermindert, sondern vielmehr gestärkt wird. Man begreift sie gewöhnlich unter dem Namen der politischen Freyheit, die noch etwas anders ist, als die bürgerliche. Diese Benennung ist sehr passend, indem dadurch der active Antheil, den die Bürger verfassungsmäßig an der Souveränität haben sollen, welche selbst der Zustand der Unabhängigkeit der Gesammheit von einem fremden Willen ist, zunächst angezeigt wird. Wie die Souveränität nur der Gesammtheit zusteht, so darf auch die politische Freyheit nicht den Individuen, sondern nur der Gesammtheit der Bürger zustehen, obgleich jeder Einzelne an diesem untheilbaren Rechte seinen integrirenden Theil hat. Außerdem müßte sie selbst nothwendig untergehen, weil, wenn die Einzelnen sich derselben bemächtigten, die gesetzliche Ordnung, durch welche allein die Freyheit Aller neben einander erhalten wird, dem Belieben jedes Einzelnen, und die Freyheit aller Einzelnen der Gewalt des Mächtigeren unterliegen muß. Sie ist ein großes Gut, diese politische Freyheit, indem dadurch die natürliche und bürgerliche erst vollkommen sicher gestellt und für jeden

Einzelnen zur Vollendung gebracht wird. Bestand die natürliche Freyheit in dem Zustande der Möglichkeit der eigenen Vernunft nachzuleben, die bürgerliche Freyheit hingegen in dem Zustande der Sicherheit dem Gemeinwillen oder Gesetze gemäß leben zu können (II. S. 243.), so besteht die politische Freyheit in der Annäherung an den Zustand, wo der Gemeinwille mit dem wirklichen Willen der Bürger übereinkommt, und folglich dieser durch jenen in Ausführung gebracht wird. Diese Uebereinstimmung völlig zu beschaffen, ist nicht möglich, so lange die Persönlichkeit der einzelnen Bürger fortdauert (I. S. 196.), so lange ihre Vernuuft irren kann und von der Erfahrung abhängig ist, mit einem Worte, so lange es Menschen giebt. Das ganze Leben, und mit ihm der Staat, ist nur eine fortgesetzte Annäherung an diese Einheit des Willens (I. S. 365.). Je weiter aber es im Staate darin gebracht werden kann, daß der Gemeinwille auf solche Art und Weise gefaßt werden muß, wie es nöthig ist, damit diejenige Weisheit, deren die Menschheit zur Zeit der Entschließung theilhaftig geworden ist, sich in ihm verkünde, alle Willkühr ganz und das Belieben der Regierung so viel möglich demselben unzugänglich sey, und alle Bürger hierüber in Gewißheit gesetzt werden, weil sie selbst darüber wachen und das Gegentheil durch den Antheil, den sie an den Staatsgeschäften nehmen, zu verhüten im Stande sind; desto größer ist die Sicherheit für sie, daß sie im Staate keinem fremden Willen, sondern ihrereigenen, vor Irrthum und Gewalt möglichst bewahrten, Vernunft folgen, mithin nicht blos subjectiv, sondern auch objectiv frey sind und bleiben werden (S. 94.). Versteht man unter dem Ausdrucke: objectiv, das Ergebniß der von den Menschen einer gewissen Zeit und Gegend angestellten Ueberlegung, und Uebereinstimmung, so steht zu behaupten: das Produkt der natürlichen Freyheit sey subjective Vernunftmäßigkeit, das der bürgerlichen die Gesetzmäßigkeit, das der politischen objective Vernunfts-

mäßigkeit. Ist bürgerliche Freyheit gleichbedeutend mit unverbrüchlicher Herrschaft des Gesetzes, so beruht jene auf der Unterordnung jeder Macht im Staate unter das Gesetz. Die ausdrückliche Anerkennung dieser Verpflichtung ist das erste Erforderniß, weil ohnedies die Macht sich selbst die Befugniß nicht versagen würde, das Gesetz nach ihren Absichten zu deuten und lediglich zum Schutze ihrer Pläne zu gebrauchen. Das Gesetz würde nur für die Schwachen, aber nicht für die Gewaltigen existiren, und diese würden sogar mit Hülfe des Gesetzes selbst die Freyheit ihrer Mitbürger ihrer Willkühr opfern.

Capitel V.

Bürgerthum.

Das Bürgerthum ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche einem Menschen in der Eigenschaft als Bürger eines Staates zukommen, in seinem Verhältnisse zum Staate begründet sind.

Der Mensch lebt in einer Menge mannichfaltiger Verhältnisse zu andern, und jedes derselben bringt seine eigenen Rechte und Pflichten mit sich. Rücksichtlich eines jeden derselben stellt er deswegen eine andere Person vor, die ihre absonderlichen Obliegenheiten und Befugnisse hat, vermöge deren sie in dem einen Verhältnisse zu fordern berechtiget oder zu leisten verbunden ist, was sie in einem andern nicht darf. Der Ehemann, der Hausherr, der Unterthan, der Staatsbeamte z. B. sind solche Verhältnisse, die jedes für sich betrachtet seyn wollen, um mit Gewißheit zu erkennen, welche Rechte oder Pflichten sie mit sich bringen, und aus deren Untereinanderwerfung die größte Verwirrung entstehen muß, indem die Folge davon ist, daß den Leuten in dem einen Verhältnisse Dinge angesonnen oder beygemessen werden, welche gar nichts dabey zu schaffen haben, obgleich solche derselben Person aus einem andern, jedoch in vorliegendem Falle nicht zur Sprache kommenden Rechtsverhältnisse, wirklich zu stehen oder ob-

liegen. Diese Vielseitigkeit der Person (duplicitas personarum) darf nie aus den Augen gesetzt werden. Gleichwohl ist und bleibt die Person selbst immer eine, immer dasselbe Subject von Rechten und Verbindlichkeiten, die es in sich zusammenhäuft. Daraus folgt, daß kein Mensch mit Bestande Rechtens in Verhältnisse treten kann, durch welche er verhindert werden würde, seinen schon auf sich habenden Pflichten Genüge zu leisten, noch Verbindungen einzugehen, deren Zwecke, oder auch nur die Mittel dazu, mit einander im Widerspruche stehen. Es kann indessen auch seyn, daß eine solche Unverträglichkeit der Verhältnisse im allgemeinen nicht abzusehen ist, daß aber dennoch im einzelnen die Gelegenheit dieselben verwickelt, und es entweder unmöglich macht, beyde in einer Person zugleich vorzustellen, oder wenigstens zweifelhaft, was zu beobachten sey. Da hier eine Collision von Rechten und Pflichten eintritt; so wüssen auch die allgemeinen Grundsätze für dergleichen Collisionen Anwendung finden (II. S. 51.). Es kann also

1) von den unerlaßlichen Pflichten (S. 22.) unter allen Umständen und ohne irgend eine Ausnahme, nie abgegangen werden; demnächst aber müssen die Pflichten gegen den Staat treu und vollständig erfüllt werden, so daß kein Vorwand zu erdenken ist, der davon dissspensiren könnte.
2) Unter allen übrigen Verhältnissen, deren Eingehung in dem Belieben der Menschen steht, entscheidet das Alter in Ansehung aller übernommenen Zwangspflichten, dahingegen in Ansehung der Gewissenspflichten der Grad der Nähe oder Entfernung, der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit derselben für die Erhaltung der Sittlichkeit des Handelnden, oder ihrer Beförderung unter den Menschen. Da der Zweck kein Mittel heiliget; so versteht es sich von selbst, daß auf die Bewahrung der eignen Sittlichkeit allemal eher als auf ihre Beförderung bey Andren geschehen werden muß.

3) Rechte aus dem einen Verhältnisse können nie einen Grund angeben, Pflichten in einem andern zu verabsäumen; noch können erworbene Rechte auf einem Zustand und Verhältniß übertragen werden, für welche sie nicht zugestanden worden sind. Eine Ausnahme von dieser Regel muß jedoch in Betreff aller derjenigen Rechte gemacht werden, welche unzertrennlich sind von obhabenden Pflichten, und nur um der Ausrichtung dieser willen zustehen. Da Rechte dieser Art unveräusserlich sind, so weit die entsprechenden Pflichten unerlaßlich sind (II. S. 24.), so ist leicht einzusehen, daß solche Rechte zugleich mit diesen Pflichten sich auf alle Verhältnisse des Lebens erstrecken, in denen diese fortdauern und beobachtet werden müssen.

4. Unter den Pflichten gegen den Staat, welche den Vorzug vor allen übrigen haben sollen, können jedoch nicht diejenigen verstanden werden, die zwischen einem Unterthan und der Regierung aus einem besondern beliebigen Rechtsgeschäfte eingegangen worden sind, wobey beyde nicht in der Eigenschaft als Unterthan und Regierung handeln, sondern als Privatpersonen, welche freywillige Geschäfte mit einander verhandeln. Denn eben darum, weil ein solches Geschäft freywillig ist, muß es unterbleiben, sobalb dadurch vorhandene Pflichten verletzt werden würden; wird es eingegangen, so kann solches doch nur ohne Eintrag der letzteren zu Recht geschehen. Diejenigen Verbindlichkeiten, die jedem Unterthanen um dieser seiner Eigenschaft willen obliegen, sind keine freywilligen, sondern nur nothwendige Folgen seiner angebornen Pflicht, im Staate zu leben (II. S. 217.); sie gehen deswegen auch allen andren Verhältnissen vor, und es ist dabey ganz

einerley, ob die Leistung derselben vom Staate ununterbrochen oder nur bey vorkommender Gelegenheit zu erfordern ist, so wie ob dieselbe von allen Unterthanen gleichmäßig erfordert wird und werden kann, oder von einzelnen Unterthanen vorzugsweise und in Folge besonderer Modificationen und Nebenbestimmungen, welche ausdrücklich oder stillschweigend hinzugefügt worden sind. Aus dieser Ursache kann z. B. kein anders Verhältniß den Unterthan zurückhalten, mit Blut und Leben das angegriffene Vaterland zu vertheidigen; aus dieser Ursache begleiten die Amtsobliegenheiten des Staatsbeamten denselben in alle andre Verhältnisse, in die er sich setzt. Denn ohne Obrigkeit kann kein Staat bestehen (II. S. 170), und jede obrigkeitliche Person muß unter den Mitbürgern des Staats gewählt werden, so wie umgekehrt kein Staatsbürger, der diejenigen Eigenschaften besitzt, die ihn vorzüglich geschickt machen, ein Amt zu übernehmen, sich dessen weigern darf (II. S. 187.), und unter mehrern gleich Fähigen sogar das Belieben der Regierung enscheidet (S. 96.). Die Uebertragung und Annahme eines obrigkeitlichen Postens ist also jederzeit eine singuläre Bestimmung und Modifikation einer allgemeinen Bürgerpflicht; ebendeswegen muß dann auch die Amtspflicht höher stehen, als alle übrigen Lebensverhältnisse, und darf nur allein bey einer Collision mit der Tugend oder mit den allgemeinen Bürgerpflichten selbst unterlassen werden. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß jede positive Bestimmung, Deutung und Anwendung einer bestehenden Pflicht die stillschweigende Bedingung in sich enthält, daß diese letztere dadurch nicht aufgehoben noch verhindert werde. Es würde deshalb bey eintretender Collision die Amtspflicht

der Unterthanenpflicht allemal nachstehen müssen. Der Gehorsam gegen die Befehle eines Vorgesetzten könnte z. B. keine Handlung entschuldigen, wodurch das Wohl des Staats, oder die Majestät seines Regenten gefährdet werden würde (S. 127.). Alle Privatverpflichtungen aber stehen dem Amte nach. Mit Recht wird deshalb selbst im Concurse der Gläubiger den Defecten eines Staatsbeamten der Vorzug vor allen übrigen Gläubigern zugestanden, obgleich es politisch angemessen ist, von diesem Vorzugsrechte gegen Pfandgläubiger keinen Gebrauch zu machen. Schwerlich möchte sich ein solches Vorzugsrecht bey denjenigen Personen, mit denen die Regierung Contracte abgeschlossen hat, in Ansehung der älteren Gläubiger derselben vertheidigen lassen.

Die Quellen aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sind keine andern, als: 1) die rechtliche Natur des Staats; 2) die Grundverträge desselben, sowohl die ursprünglichen als die nachträglichen; endlich 3) die positiven Gesetze des Staats. Man muß sie in dieser Ordnung nennen, weil die Grundverträge nur in so weit gültig sind, als sie mit der rechtlichen Natur des Staats in Einklang stehen (S. 19.), und die Staatsgesetze nur, in so fern sie verfassungsmäßig sind (S. 98.). Wenn man die allgemeinen Anordnungen der Regierung Gesetze schlechthin nennt, so geschieht dies nur auszeichnungsweise; denn da jede praktische Regel ein Gesetz ist, so versteht sich, daß es auch die vom Vernunftrechte und durch die Grundverträge vorgeschriebenen Regeln seyn müßen. Das positive Recht enthält keine andere Gattung von Rechten, als das Vernunftrecht, sonsern es soll das empirisch bestimmte Vernunftrecht selbst seyn. Es heißt indessen der Inbegriff der ausdrücklich im Staate vorgeschriebenen praktischen Regeln aus mehr als einer Rücksicht auszeichnungsweise das Gesetz. Der Hauptgrund liegt darin,

daß seine Verordnungen allein darum verbindlich sind, weil sie ausdrücklich vorgeschrieben oder gesetzt worden sind, daher auch die Benennung: positives Recht, kommt (II. S. 273.); wogegen die Vorschriften des Naturrechts durch die eigne Kraft der Vernunft ersichtlich gemacht werden müssen. Weil hierbey Irrthümer oder Trägheit bewirken können, daß die natürlichen Rechtsregeln gar nicht erkannt oder falsch aufgefaßt werden, mithin das natürliche Gesetz unter den Menschen ungewiß ist, indem nur die erkannte Wahrheit zur Maxime werden kann, und weil es der Beruf der Regierungen ist, diese Ungewißheit zu heben (S. 97.), so wird, was Gesetz sey, nur erst durch die Erklärung der Regierung zu einer allgemeinen und gleichmäßigen Gewißheit für alle Unterthanen gebracht, und für diejenigen, die es noch gar nicht vorher erwogen hatten, sogar zur Existenz. Deshalb heißt das positive Gesetz ebenfalls vorzugsweise das Gesetz. Dasselbe geschieht aus dem Grunde, weil das natürliche Recht für die Richtung des Lebens der Menschen unzureichend ist, und nur erst dadurch wirklich praktisch wird, daß durch positive Bestimmungen nicht blos alle die Ungewißheiten aufgehoben werden, welche die Anwendung der natürlichen Gesetze zweifelhaft machen (II. S. 144.), sondern daß auch diejenigen räumlichen oder zeitlichen Maasgaben festgesetzt werden, welche das Vernunftrecht von der Politik entlehnen muß (S. 95.).

Das Produkt des Gesetzes ist das Recht. Wie es nur eine Tugend giebt, deren Anwendungen die Tugenden bilden (I. S. 356.), so auch nur ein Recht, aus dessen Anwendungen die verschiedenen Rechte entstehen. Was das Vernunftgesetz vorschreibt, muß ohne Ausnahme recht seyn; denn die Vernunft kann kein Unrecht wollen, wenn sie nicht sich selbst untreu wird (II. S. 22.). In demjenigen aber, was durch das positive Gesetz verordnet wird, kann wirklich Unrecht liegen; folglich das Gesetzmäßige etwas Unrechtmäßi-

ges seyn. Daher rührt der Unterschied der Bedeutungen von Rechtmäßig und Gesetzmäßig, von denen jenes die Angemessenheit mit dem Vernunftrechte, dieses die mit dem positiven Rechte bezeichnet. Eine Nebenbedeutung beyder Ausdrücke ist hiervon nur die Folge. Denn die Vernunft erkennt kein Recht an, das mit irgend einer Pflicht nicht bestehen kann, wenn es auch nur eine innere ist (II. S. 53.). Das positive Gesetz hingegen hat es lediglich mit den äusseren Handlungen der Unterthanen zu thun (S. 3.); mithin kann etwas dem positiven Gesetze ganz gemäß seyn, was die Vernunft für unrechtmäßig erkennt. Selbst hiervon abgesehen, kann etwas Gesetzmäßiges doch unrechtmäßig seyn, wenn nämlich entweder die Gesetzgebung selbst bey ihrer Erwägung dessen, was sie als dem Rechte gemäß anzuordnen habe, durch Fehler der Erkenntnißkraft oder durch die Einmischungen sinnlicher Vorstellungen geirrt worden wäre, oder wenn ihre, zwar in der Regel zweckmäßigen, Anordnungen in einzelnen Fällen der Ausnahme nicht ausreichen und mit dem Rechte der Vernunft nicht überein kommen wollen. Weder das eine, noch das andere ist ganz zu vermeiden (S. 99 und 103.). Da die Regierungen der Staaten nur aus Menschen bestehen können, so muß man sich in die Möglichkeit ergeben, daß die Gesetze des Staats selbst dem Rechte und der Weisheit nicht angemessen sind (II. S. 196.). Zu dem Unmöglichen giebt es keine Verbindlichkeit; es ist deswegen von den Regierungen nicht zu verlangen, daß sie durchaus kein fehlerhaftes Gesetz geben sollen, sondern nur daß sie allen möglichen Fleiß anwenden, die Unvollkommenheiten des Gesetzes zu vermeiden und abzustellen. Nie zwar kann für irgend einen Unterthanen eine Verpflichtung bestehen, selbst etwas Unrechtes zu thun (II. S. 274.); allein dies hebt noch nicht die Kraft des Gesetzes auf. Denn

a) ist hier nicht sowohl die Rede vom Unrechtthun, sondern vom Unrechtleiden; und dieses letztere

ist, so weit es sich nicht um unveräusserliche Rechte handelt, Keinem verwehrt, vielmehr geboten, in sofern es die Folge der Ausübung einer Pflicht ist, wie hier der des Gehorsams gegen das Gesetz.

b) Obgleich jedem Unterthanen sein eignes Urtheil über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Gesetzes unverschränkt ist, schon darum, weil dies blos eine innere Handlung ist (S. 3.); so ist doch sein Urtheil nicht verbindend weder für die Obrigkeit, noch für seine Mitbürger. Stimmt die Mehrheit der letzteren, und unter diesen besonders die vollziehenden Staatsbeamten, darin ein, daß ein vorhandenes Gesetz unvernünftig und unzweckmäßig sey; so wird dasselbe durch deren, wenn auch nur stillschweigende, Mißbilligung von selbst seiner Kraft beraubt werden. Eine Menge von Gesetzen sind auf diese Weise abgeschafft worden. Vergeblich wird diese stillschweigende Beyseitsetzung verboten. Sie beruht in der Natur des Verhältnisses der Unterthauen zur Regierung, und wird deshalb stets ihre Macht ausüben. Vermag der mit einer Gesetzesvorschrift Unzufriedene aber die Obrigkeit von der Unrechtmäßigkeit derselben nicht zu überzeugen; so kann er auch nicht verlangen, daß das Gesetz auf ihn nicht angewendet werde, da es der Beruf der Obrigkeit ist, das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten (II. S. 174.). Würde er durch die Beobachtung des Gesetzes sein Gewissen verletzen. indem er damit eine unerlaßliche Pflicht übertreten müßte, so darf er sich zwar dazu nicht bewegen lassen, muß aber auch die gesetzlichen Folgen seiner Weigerung ruhig über sich ergehen lassen, hierdurch den hohen Adel des Menschen bewährend, der Alles für die Behauptung seiner Würde ertragen soll, Jede andre

Pflicht hingegen kann ohnehin ihn nicht abhalten, das Staatsgesetz zu befolgen, da der Gehorsam gegen dasselbe eine höhere Pflicht für ihn ist (S. 150.). Es bewährt sich also abermals, was schon früher gefunden wurde (S. 122.), daß nur die Bestimmung des Menschen zur Sittlichkeit für ihn einen Anlaß enthalten kann, nicht als Unterthan sich zu gebaren. Dies vorausgesetzt, und dabey zugleich erwogen, daß die Pflicht, im Staate zu leben, selbst zu den unerlaßlichen gehört, mithin ein Unterthan niemals gehalten seyn kann, gegen den Bestand seines Staats zu handeln und zu dessen Zerstörung oder Auflösung beyzutragen, oder auch nur zu dulden, daß darauf hingearbeitet werde (S. 84.), ist es eine ausgemachte Regel, daß jeder Bürger dem Gesetze gehorsam seyn und ihm in allen Stücken nachleben müsse.

Er darf deshalb auch im Staate kein anders Recht begehren, als dasjenige, was den Gesetzen des Staats gemäß ist. Denn nach Errichtung des Staats, sagt H. Weiß, bedeutet Recht nicht mehr, wie im Naturstande, was ohne Eingriff in die äussere Freyheit Andrer geschehen kann, sondern was geschehen muß, um nicht in Widerspruch mit den für diese Freyheit gegebenen Gesetzen zu stehen. Dies führt auf die beyden letzten Ursachen, um derentwillen zwischen dem Rechtmäßigen und Gesetzmäßigen ein Unterschied ist. Denn im Staate müssen die Unterthanen sich gefallen lassen, daß Rechte, deren Ausübung jenem nachtheilig seyn würde, ganz aufgehoben, und umgekehrt bloße Liebespflichten zu Zwangspflichten erhoben werden (II. S. 266 und 269.); endlich müssen diejenigen Kennzeichen, woran die Erwerbung oder Veräusserung der Rechte geknüpft, oder wovon die Beurtheilung ihres Werths abhängig ist, durch das Gesetz angegeben werden, damit die Erwerbungen selbst unbestreitbar gewiß, und die Schätzungen der

Willkühr entzogen werden (II. S. 142.). Die Aufhebung von Rechten und das Verbot ihres Gebrauches im Staate bewirkt unmittelbar, daß das von Natur Rechtmäßige etwas Unerlaubtes, wohl gar Strafbares wird. Durch die Gesetze, vermöge welcher Liebespflichten in Zwangspflichten umgewandelt werden, wird verursacht, daß da das Gesetz eine allgemeine Regel ist, die Natur der Liebespflichten aber gerade darin besteht, nicht allgemein zu verpflichten (II. S. 49.), unvermeidlich in einzelnen Fällen in Kraft des Gesetzes erzwungen werden kann, was ausserdem zu versagen sehr rechtmäßig gewesen seyn würde. Die Bestimmung der Formen für die Erwerbung oder Veräusserung der Rechte und für ihre Würderung bringt es mit sich, daß nur diejenigen Rechte gültig sind, wobey die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind, und nur nach dem Werthe, der darnach ermittelt wird, wogegen alle übrigen Rechtshandlungen unkräftig bleiben, obgleich deren Gewißheit und Rechtmäßigkeit völlig ausgemacht seyn kann. Es ist sogar hiervon unzertrennlich, daß derjenige, der eine Handlung in den gesetzlichen Formen vollzogen hat, ohne die Absicht zu haben, sich dadurch verpflichten oder ein Recht veräussern zu wollen, dennoch so behandelt wird, als sey dies der Fall gewesen, dafern er nicht vollständig nachweisen kann, daß dadurch ein dritter zu seinem Schaden ohne allen Rechtstitel bereichert werden würde, weil der Ernst der Handlungen immer vorausgesetzt werden muß (II. S. 90.), nicht minder ihre Absichtlichkeit (II. S. 85.), mithin der Gegenbeweis demjenigen obliegt, der die gesetzmäßigen Formen gemißbraucht hat.

Wenn ein Recht von dem Gesetze nicht aufrecht erhalten wird; so kann ihm entweder blos der Schutz im Staate entzogen, oder es kann geradezu untersagt werden, was einen Unterschied macht. Denn im ersten Falle bleibt das Recht als solches bestehen, kann daher auch auf alle Weise gebraucht werden, wo solches ohne

Zuhülfenahme des obrigkeitlichen Armes geschehen kann; nur eingeklagt darf es nicht werden. Im letztern Falle hingegen wird das Recht nicht blos entkräftet, sondern durch den Ausspruch des Gesetzes für Unrecht im Staate erklärt. In beyden Fällen ist etwas Rechtmäßiges nicht gesetzmäßig. Was indessen auch die Ursache seyn möge, daß das Rechtmäßige vom Gesetzmäßigen verschieden sey; so kommt es doch in Bezug auf das von der Obrigkeit zu beschützende und durch ihre Macht zur Ausführung zu bringende Recht immer nur auf die Gesetzmäßigkeit desselben an. Was dem Gesetze gemäß ist, gilt im Staate für Recht; was ihm nicht gemäß ist, ist darum noch nicht Unrecht, aber doch kein gültiges Recht. Hiernach sind die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten gehalten, und müssen die Folgen davon über sich nehmen, wenn sie dadurch auch um ein Recht kommen, das sie auser dem Staate verfolgen könnten. Diese Einrichtung ist unzertrennlich von dem Zustande des Staats, als einem Institute, das nur allein über die Gesetzmäßigkeit der Handlungen und ihrer Erfolge zu urtheilen befugt ist (II. S. 271.). Eben darum, weil es ein Opfer ist, welches alle Unterthanen dem Staate für die von ihm gewährte Rechtssicherheit bringen müssen, hat auch keiner, der darunter leidet, einen Anspruch auf Schadloshaltung oder Vergütigung.

Mit dem Gesetzmäßigen ist das formelle Recht nicht zu verwechseln (II. S. 275.). Es reicht noch nicht hin, daß der Staat die äusseren Bedingungen für die Entstehung und das Aufhören der Rechte bestimme; um es selbst der Obrigkeit unmöglich zu machen, bey der Anerkennung der bey ihr zur Sprache gebrachten Rechte und der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten willkührlich zu verfahren, müssen auch noch die Formen vorgeschrieben werden, nach welchen die Richter selbst handeln, die Partheyen vor Gericht verfahren, und den Beweis ihres Rechtes führen sollen. Ein unerwiesenes Recht existirt für die Obrigkeit nicht, kann also

auch von ihr nicht geschützt werden, und ein den gesetzlichen Verfahrungsvorschriften nicht gemäß dargethanes Recht, ist einem unerwiesenen gleich. Formelles Recht ist daher das, dieser Verfahrungsform gemäß, dem Richter nachgewiesene und von ihm anerkannte Recht. Das Materielle desselben wird durch die Vorschriften des Gesetzes und durch die Unterstellung der concreten Fälle unter dieselben bestimmt. Dafür können der Obrigkeit weiter keine Anweisungen gegeben werden; denn das Ganze ist ein Geschäft seiner Urtheilskraft nach den natürlichen Denkgesetzen, wofür der Obersatz im Gesetze, und der Untersatz durch den Prozeß und das darin statt findende Beweisverfahren, gegeben ist. Da indessen, bevor das Endurtheil in einer Sache gefunden wird, oft eine ganze Kette vorangehender Urtheile und Schlüsse gemacht werden muß, wobey Fehler passiren können; so kann das vom Richter ausgesprochene formelle Recht aus einem doppelten Grunde vom materiellen abweichen und ihm sogar entgegen seyn, theils wenn der Richter zur Fassung seines Schlußurtheiles durch einen Fehler im Schließen vermocht worden ist, oder wenn die Parteyen den Erweis ihres Rechtes nicht so geführt haben, wie sie ihn führen sollten und konnten. Gleichwohl ist der Richter dazu da, um das Gesetzmäßige zu beschützen und demjenigen, der es ihm erweist, zu gewähren. Da nun die Parteyen oft erst durch richterlichen Ausspruch in Erfahrung bringen, worauf es in der Sache ankommt und was zu beweisen verabsäumt worden ist; so würde die Justiz ihren Zweck aus den Augen setzen, wenn sie den Parteyen nicht eine zweyte Instanz zu dem Ende gestatten wollte, um noch dasjenige nachzuholen, was in erster Instanz nicht beygebracht worden ist. Auf jeden Fall muß derjenigen Partey, welche nachweisen zu können vermeint, daß der erste Richter in seiner Urtheilskette Fehler begangen habe, freygestellt bleiben, dieselben zu rügen und aufzudecken; und ein zweyter Richter muß prüfen,

ob diese Rüge gegründet ist oder nicht, auch hiernach festsetzen, was formelles Recht seyn solle. Waren in zweyter Instanz neue Thatsachen oder Beweismittel beygebracht worden; so muß eine dritte dritte Instanz zugelassen werden, insofern dem zweyten Richter vorgeworfen wird, daß er in der Beurtheilung der Wirkung dieser neuen Angaben geirrt habe. Dafern die beyden ersten Erkenntnisse gleichförmig lauteten, in der dritten Instanz aber abgeändert wurden, ist noch eine vierte Instanz nöthig, um dem Verdachte zu begegnen, der aus dem Uebergewichte zweyer Richter gegen einen erwächst. War in der zweyten Instanz nichts Neues vorgekommen, es sind aber die Urtheile beyder Instanzen verschieden ausgefallen; so muß ein dritter Richterspruch zwischen diesen beyden entscheiden. Da in peinlichen Anklagen die Obrigkeit selbst die Stelle des Klägers einnimmt, und diese nicht über sich selbst Beschwerde führen kann (S. 71.); so ist es ganz in der Ordnung, daß in diesen Sachen nur zwey Instanzen zuläßig sind, indem die Beschwerde des Verurtheilten auf keinen Fall dahin gerichtet ist, daß er härter bestraft seyn will. Wird er in zweyter Instanz frey gesprochen, so hat er seine Absicht erreicht; und geschieht dies nicht, so hat er zwey gleichförmige Erkenntnisse gegen sich, da die etwa herabgesetzte Strafe jedenfalls in der zuerst auferlegten einbegriffen war. Hiermit ist Alles geschehen, was vernünftigerweise gefordert werden kann, um das formelle Recht mit dem materiellen in Uebereinstimmung zu bringen. Es muß auch hierbey bewenden, weil die Rechtsstreitigkeiten ein Ende gewinnen müssen, um zur Ausführung des anerkannten Rechtes schreiten zu können. Immer bleibt noch die Möglichkeit übrig, daß das solchergestalt festgesetzte formelle Recht von dem materiellen abweiche; allein diese Möglichkeit ist unter Menschen nie ganz zu vermeiden. Nachdem dafür geschehen ist, wovon zu erwarten war, daß es zu Verhütung jeden Unrechtes hinreichen werde, müssen alle Bürger sich der

Nothwendigkeit unterwerfen, das formelle Recht für das im Staate geltende anzuerkennen. Sie können nicht umhin, der bürgerlichen Ordnung zu Liebe ihr materielles Recht eben so dem formellen zu opfern, wie sie das Recht für die Gesetzmäßigkeit aufgeben müssen. Könnte jedoch dargethan werden, daß entweder das Gesetz, worauf das richterliche Urtheil gegründet ist, gar nicht existirt oder ganz anders, als angeführt, lautet, oder daß in wesentlichen Stücken nicht in der vorgeschriebenen Form vom Richter verfahren worden sey; so würde das vorhandene Erkenntniß als nichtig angefochten und umgestossen werden können, und ein neues Rechtsverfahren einzuleiten seyn. Denjenigen, die ohne ihre Schuld behindert worden sind, ihr Recht zur Genüge auszuführen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzugeben, ist eine Sache der Billigkeit; nur muß auch dafür eine gewisse Frist bestimmt werden, damit die Gewißheit des Rechts nicht allzulange hinausgeschoben werde, es wäre denn, daß durch die Schuld der Gegenpartey zur Bedeckung ihrer Lügen die Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit abhanden gebracht worden wären. Denn durch einen solchen Betrug ein formelles Recht zu erlangen, darf nicht geduldet werden.

Wo das Gesetz klar und bestimmt ist, da ist es die Richtschnur aller Thätigkeit im Staate, worauf es Anwendung findet, und es ist unzuläßig, noch eine andre Quelle des Rechts aufzuführen, ausgenommen, wenn nachzuweisen wäre, daß dasselbe gegen die Grundverträge oder gegen das Recht der Vernunft verstiesse, und deswegen unverbindlich wäre (S. 153.). Die Auslegung muß zunächst nach dem Sprachgebrauche des Gesetzgebers, und sodann nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte geschehen. Bleibt hierbey ein Zweifel übrig, so muß auf die bekannte oder erwiesene Absicht des Gesetzgebers zurückgegangen werden, da es die Bestimmung der Gesetze nur seyn kann, diese Absicht zur Ausführung zu bringen. Ist aber das Gesetz dunkel

und ungewiß, so daß es auf dessen Deutung ankommt, oder ist es nicht vollständig, so daß es für vorkommende Fälle keinen Ausspruch enthält; alsdann bleibt nichts weiter übrig, als dasselbe aus dem allgemeinen Rechte der Vernunft (S. 101.), und so viel dessen Ergänzungen durch die Politik anlangt (S. 109.), aus der Analogie des positiven Rechtes (S. 19.), zu erklären und zu vervollständigen. Die Obrigkeit, der es obliegt, das Gesetz anzuwenden, und die sich darnach unverbrüchlich richten muß (II. S. 173.), ist nur der Diener des Gesetzes; und das Ansehen des letztern, dem jeder Unterthan zu gehorchen allewege verbunden ist (S. 157.), der wahre Herr der Gesammtheit, der über den Willen aller Staatsdiener gebietet, so weit derselbe in den Endzweck des Staates fällt.

Nach Maasgabe der Gegenstände, womit sich das Gesetz beschäftiget, wird dasselbe in verschiedene Theile getheilt. Der formelle Theil enthält die Regeln des Verfahrens vor Gericht, und theilt sich wieder in die Gerichtsordnung, welche die bey unstreitigen Gerichtshandlungen zu beobachtenden Regeln enthält, und wovon die Vormundschafts-, Depositat-, Hypotheken- und Notariatsordnung einzelne besonders wichtige Abschnitte ausmachen, und in die Prozeßordnung, die für das Verfahren in streitigen Angelegenheiten gilt, und entweder den Civilprozeß, oder den peinlichen Prozeß betrifft, von denen der letztere, ausser einigen summarischen oder gemischten Prozessen, wie z. B. bey Forstfreveln, Injuriem, u. s. w., in drey Hauptprozeßarten zerfällt für Criminal-, Zucht-, und Rügenfälle. Der materielle Theil des Gesetzes enthält die Regeln für die Gültigkeit, den Umfang und die Ausübung der Rechte im Staate. Er betrifft entweder blos die mancherley Rechtsverhältnisse der Unterthanen untereinander, was das Privatrecht bildet, oder das Recht der Gesammtheit und ihres Verhältnisses zu den Unterthanen. Dieser letzte Theil, das öffentliche Recht genannt, umfaßt

1) das Verfassungsrecht, welches die organischen Gesetze des Staats in sich enthält; 2) das Verwaltungsrecht, das heißt den Inbegriff der gesetzlich erklärten Maximen der Verwaltung; 3) das Staatsrecht, welches die wechselseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Regierung und Unterthanen bestimmt; 4) das Kirchenrecht, als den Inbegriff der Rechte in Bezug auf das Verhältniß der Kirche zum Staate und zu seinen Unterthanen; 5) das peinliche Recht, enthaltend die Verordnungen zur Verhütung derjenigen Handlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Eigenthum verletzt oder bedroht wird. Diese Handlungen können von dreyerley Art seyn. Denn entweder sind sie schon durch die Vernunft nach dem Begriffe von der Menschheit und vom Staat untersagt, oder sie werden nur erst durch positive Anordnungen im Staate unerlaubt und verpönt. Die ersteren enthalten eine unmittelbare Verleugnung der Vernunft, die andern nur eine mittelbare durch die Uebertretung des schuldigen Gehorsams gegen die obrigkeitlichen Gebote. Letztere heißen Vergehen; jene aber sind entweder Verbrechen, wenn sie durchs Gesetz mit einer Strafe belegt sind, oder Frevel, dafern dies nicht geschehen und deshalb nur eine Züchtigung zulässig ist (II. S. 244.).

Um sich nach einer Regel richten zu können, muß man sie kennen. Gleichwohl kann die Unkunde des Gesetzes dem nicht zur Entschuldigung gereichen, der es wissen konnte und seine Schuldigkeit, sich davon zu unterrichten, selbst vernachläßiget hat (II. S. 246.). Die Möglichkeit aber, es in Erfahruug zu bringen, muß gegeben seyn. Es ist um deswillen nicht hinreichend, wenn die Regierung ihre Anordnungen an dem Orte ihres Sitzes veröffentlichet (publicirt), sondern diese Bekanntmachung muß durchs ganze Land ergehen (promulgiren). Je bequemer es allen Unterthanen gemacht wird, nicht blos das Daseyn und den Inhalt des Gesetzes zu erfahren, sondern auch daran wieder-

holentlich erinnert zu werden und es einsehen zu können, desto zweckmäßiger ist die Pomulgation. Die Wirksamkeit des Gesetzes beginnt mit der Bekanntmachung, weil mit derselben die Pflicht des Unterthanen, die vorgeschriebene Regel zu befolgen, erwacht ist (S. 162.). Das äussere Ansehen der Gesetze beruht also auf deren Promulgation, wie das innere in der Befugniß der gesetzgebenden Macht.

Unmöglich kann also ein Gesetz zur Richtschnur von Handlungen und Vorgängen gemacht werden, welche schon vollbracht waren, bevor es ergieng. Dieser Grundsatz muß allgemein seyn, weil keine Wirkung der Ursache vorausgehen, folglich auch kein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann. Etwas ganz andres ist es, zu sagen: „ein Gesetz dürfe nicht auf ältere Fälle angewendet werden.“ So ausgedrückt würde die Regel ganz unrichtig seyn. Denn nur die Rechtsbeständigkeit der Handlungen, des dadurch vollzogenen Geschäftes selbst, richtet sich nach dem Gesetze, unter dessen Autorität sie vollbracht wurden. Die Folgen des dadurch hervorgebrachten Rechtszustandes fallen aber in die Zeit, und sind deshalb nach der Bestimmung desjenigen Gesetzes zu beurtheilen, unter dessen Herrschaft sie geltend gemacht werden sollen. Ausserdem würde ja der Widerspruch entstehen, daß das geltende Gesetz das Recht bestimmen solle, und doch auch nicht bestimme. Hieraus folgt, daß

a) wenn durch ein Gesetz etwas zu thun oder zu unterlassen verboten wird, was vorher erlaubt war, es nicht mehr geschehen dürfe, obgleich ein Recht darauf aus einem rechtsgültigen Geschäfte erlangt war. Dies Recht muß so lange ruhen, als das Verbot dauert. Ein andres wäre es, wenn nur verboten worden wäre, Geschäfte der Art ferner vorzunehmen; dann würden die rechtlichen Folgen früherer Geschäfte unverändert bestehen bleiben. Ob das Gesetz geradezu verbietet,

oder nur seinen Schutz versagt, ist in diesem Falle für den Erfolg einerley (S. 159.).

b) Umgekehrt wenn das Gesetz einem Rechte, dem es früherhin seinen Schutz vorenthielt, diesen ertheilt; so äussert dasselbe von dem Augenblicke an seine volle Wirksamkeit auch im Staate. War hingegen ein Geschäft oder der Gegenstand desselben ganz verboten; so kann es selbst durch eine spätere Aufhebung dieses Verbotes keine Kraft erlangen, da es niemals etwas rechtlich Bestehendes gewesen ist.

c) Werden daher blos die vorgeschriebenen Formen für ein Geschäft abgeändert; so ist dasselbe nach denjenigen zu beurtheilen, nach denen es am besten aufrecht erhalten und volle Wirksamkeit haben kann. Denn sind die älteren Formen dabey beobachtet, besteht es ohnehin zu Recht; wäre dies aber nicht, so wurde es dadurch doch nur in die Klasse der natürlichen Rechte gesetzt, und kommt also zu Kräften, wenn diejenigen Formen dabey anzutreffen sind, die das vorhandene Gesetz erfordert. Es kann aber auch die Gesetzgebung, wo es ihr zur Vermehrung der Rechtssicherheit nützlich däucht, befehlen, daß alle bereits vollzogene Handlungen der Art nach der neuen Form nochmal wiederholt werden sollen, bey Vermeidung der Ungültigkeit derselben; nur muß zu dieser Wiederholung hinreichende Zeit eingeräumt und keine neue Kosten verursacht werden. Würde selbst die ältere Form späterhin wieder hergestellt, so würden die einmal ausdrücklich für erstorben erklärten Acte doch nicht wieder aufleben.

d) Die Gerichtshöfe des Staats können bey ihrem Verfahren sich nur nach den jedesmal bestehenden gesetzlichen Vorschriften achten. Wer vor dem Richter etwas vorzunehmen hat, muß es da-

her nach Anleitung des zu Zeit in Kraft seyenden Gesetzes thun, und kann nicht verlangen, daß andre Formen beobachtet werden sollen, wenn auch die Folgen davon sein materielles Recht noch so sehr angreifen und verändern sollten. Dies gilt besonders auch in Bezug auf die Rangordnung der Gläubiger im Concurse, welche immer nach demjenigen Gesetze von dem Richter festgesetzt werden muß, das zur Zeit der Fällung des ersten Erkenntnisses in Kraft ist. Eine spätere Abänderung desselben hat keine rückwirkende Macht, weil die höheren Instanzen nur die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des ersten Urtheilsspruches, zum Vorwurfe haben. Auch kann durch die bloße Prioritätsordnung niemalen das an sich rechtsgültige materielle Recht dinglicher Gerechtsame vernichten oder schmälern.

Aus der Schuldigkeit des Gehorsams gegen das Gesetz (S. 162.) ergiebt sich schon von selbst die Verpflichtung, der Obrigkeit Folgsamkeit und Ehrfurcht zu beweisen, welche das Gesetz vollzieht. Doch nicht blos dann ist dies Schuldigkeit, sondern eben so sehr, wenn die Obrigkeit, in Ermanglung des Gesetzes, nach ihrem Ermessen verfahren und anordnen muß (S. 101.), weil die Verwaltung ihres, für den Fortgang des organischen Lebens des Staates nöthigen, Amtes nie unterbrochen werden darf, auch wenn die Gesetzgebung noch unvollständig ist. Es könnte nur dann ein zureichender Grund vorhanden seyn, den Gehorsam zu verweigern, wenn entweder eine Obrigkeit sich eine Wirksamkeit anmaßen wollte, die ihr nach der eingeführten Verfassung, oder nach den auf diese gegründeteten Dienstinstruktionen gar nicht zukommt; oder wenn sie gesetzwidrig verfährt, ausgenommen wo der Regent in seiner Machtvollkommenheit eine Ausnahme von dem Gesetze anordnet (S. 135.). Doch selbst in einem solchen Falle des unstatthaften Befehles darf der Unterthan noch nicht seine Eigenmacht

gebrauchen, die mit dem Eintritte in den Staat aufhört, noch dadurch die eingeführte Ordnung und Ruhe stören, dafern nicht alle Erfordernisse der Nothwehr vorhanden sind (II. S. 227.). Es müßte also nicht nur keine Zeit zur Beschwerde bey der höheren Behörde übrig seyn, sondern auch ein unwiederbringliches Gut auf dem Spiele stehen. Denn wäre letzteres nicht der Fall, so würde der Unterthan wenigstens noch nicht befugt seyn, sich der Gewalt braucheuden Obrigkeit zu widersetzen, sondern er würde ihr, mit Vorbehalt seines Rechts, nachgeben und sodann sich bey der vorgesetzten Behörde, behufs der ihm gebührenden Entschädigung, beschweren müssen. Hat er seine Klagen bis zur letzten Instanz durchgeführt, so muß er sich in dasjenige schicken, was von derselben verfügt wird, selbst dann, wenn er auf das ausgemachteste einzusehen vermeint, daß ihm Unrecht geschehen sey, bedenkend, daß er, als Mensch, so gut wie die obrigkeitlichen Personen, dem Irrthume unterworfen sey, und daß, wenn er auch vollkommen recht hätte, er dennoch nicht befugt seyn kann, um nichts Unrechtes zu leiden, etwas Unrechtes zu thun (S. 156.). Er würde aber etwas Unrechtes thun, wenn er seine Unterthanenpflicht nicht, selbst mit Hintenansetzung aller übrigen Güter und Gerechtsame, treu erfüllen wollte, es wäre denn, daß ihm zugemuthet würde, eine unmoralische Handlung zu begehen, oder seinen guten Namen in die Schanze zu schlagen, wozu Nichts auf der Welt ihn bewegen darf (S. 122.). Denn auch der gute Name gehört zu den absolut unveräusserlichen Rechten (II. S. 33.); soweit Ehre mit ihm gleichbedeutend gebraucht wird, ist es ausgemacht: „Ehre verloren, Alles verloren!“ Jede Art der erworbenen oder positiven Ehre hingegen ist kein Gegenstand, deren Vertheidigung die Verleugnung des schuldigen Gehorsams zu rechtfertigen vermöchte; und eben so wenig das Leben, die äussere Freyheit, oder irgend eins der andren, nur relativ unveräußerlichen, Rechte. Denn sie insgesammt müssen

aufgegeben werden, wenn sie mit der höheren Pflicht des Unterthanen in Collision gerathen. Es leidet daher keinen Zweifel, daß der Unterthan eher sein Leben, wie vielmehr alle andren zeitlichen Güter, hingeben müsse, als sich gegen den Staat, oder gegen dessen Souverän (S. 29.) aufzulehnen, und daß nie ein Fall eintreten kann, der ihn, um irgend eines Angriffes auf seine Person oder sein Eigenthum willen, zur Unterbrechung der geselligen Ordnung und Erschütterung des Staats (S. 128.), oder zur Verletzung der Majestät (II. S. 281.), zu berechtigen im Stande wäre. Er soll jede Schandthat von sich zurückweisen, und die Unwahrheit dessen, wodurch sein guter Ruf beschmutzt worden ist, offen legen; weiter aber darf er nicht gehen, sondern er muß nöthigenfalles zu dulden, und selbst zu sterben wissen.

Aber darf er wenigstens sich nicht durch die Flucht retten? Es scheint, daß dies immer erlaubt seyn müsse, da jedem Unterthanen die Befugniß der Auswanderung zusteht (II. S. 217.). Allein nicht zu jeder Zeit darf von diesem Rechte Gebrauch gemacht, es darf nicht als Mittel benutzt werden, sich einer Pflicht zu entziehen oder ein Recht zu vereiteln. Dies würde geschehen, wenn ein Unterthan zu der Zeit auswandern wollte, wo es sich darum handelt, daß er als Unterthan thue oder leide, was die Obrigkeit über ihn beschließt oder ihm zufügen verordnet. Allerdings wird hierbey vorausgesetzt, daß die Obrigkeit als solche verfahre. Denn Machtsprüche sind keine obrigkeitlichen Handlungen (S. 93.), und selbst die Machtvollkommenheit ermächtiget zu keinen Ausnahmen von dem Gesetze zum Nachtheile eines Unterthanen (S. 134.). Wenn die Obrigkeit sich über das Gesetz stellt und ungesetzmäßig verfährt, handelt sie nicht als Obrigkeit (II. S. 172.); und kein Unterthan ist verbunden, ihr zu gehorchen. Dennoch ist dies kein Grund, die ihr zustehende Majestät zu beleidigen, weil diese von der Person der höchsten Obrig-

keit unzertrennlich ist (S. 152.), und um der einen Handlung willen, in der sie ihre Würde selbst verleugnete, deren Fortdauer in allen ihren übrigen Rechtsverhältnissen nicht aufgehoben wird. Selbst bey Machtspüchen und ungesetzlichem Verfahren darf also der Unterthan sich nicht wider die Heiligkeit der Majestät vergehen. Dies aber thut er auch nicht, indem er weiter nichts thut, als daß er flieht, und dadurch nichts mehr bewirkt, als daß er sich den bösen Folgen des unrechtmäßigen Gebrauchs der obrigkeitlichen Macht entzieht. Verfährt im Gegentheil die Obrigkeit den Gesetzen gemäß, will sie nichts anders seyn, als der Vollstrecker derselben, so liegt auch klar am Tage, daß es unerlaubt seyn würde, ihr zu entrinnen, und durch die That selbst den Gehorsam zu brechen, der dem Gesetze bewiesen werden muß (S. 162.). Ob nach der Meynung dessen, gegen den das Gesetz geltend gemacht wird, die Anwendung desselben gerecht sey oder nicht, kann hierbey nichts ausmachen. Sein desfallsiges Urtheil bleibt ihm unbenommen; aber seinen Willen hat er den Gemeinwillen unterworfen, der von der gesetzmäßig handelnden Obrigkeit ausgesprochen wird. Er ist also gehalten, diesen Ausspruch zu erwarten, und dessen Vollziehung über sich ergehen zu lassen. Sein gegebenes Wort bindet ihn, wenn auch keine Fesseln ihn halten, und kein Riegel ihm den Weg versperrt. Dem tugendhaften Manne können die Thüren seines Kerkers geöffnet werden; er wird, wie Sokrates den Kriton, seinen Befreyer freundlich zu Recht weisen und ruhig den Tod erwarten, durch den er sich ein höheres Leben erwirbt, weil er ausharrte in der Pflichterfüllung bis zum Tode.

Durch den dem Gesetze und der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, wird die Befugniß der Unterthanen, nach ihrem Belieben ihre eignen Zwecke zu verfolgen, so weit dadurch die Rechtssicherheit Andrer nicht gestört, noch dasjenige unterlassen wird, was für die Erreichung des Staatszweckes gesetzmäßig geschehen muß,

keineswegs aufgehoben. Im Gegentheil würde die Regierung Unrecht daran thun, wenn sie das Belieben ihrer Unterthanen weiter beschränken wollte (II. S. 265.). Der Festsetzung eben dieser Gränzen, oder mit andern Worten die Anordnung dessen, was von den Unterthanen in diesem Betrachte zu thun oder zu lassen sey, muß jedoch von dem Urtheile derjenigen Obrigkeit erwartet werden, welche den Gemeinwillen auszusprechen hat. Denn diesem haben alle Unterthanen ihrem eigenen Willen in so weit überantwortet, daß sie sämmtlich eine doppelte Person vorstellen (S. 149.), die eine als Unterthan ohne eignen Willen in allen Angelegenheiten des Staats und der allgemeinen Rechtssicherheit, die andre als Mensch mit freyer Vernunft und Belieben in allen übrigen Stücken. Da beyden Personen unerlaßliche Pflichten ankleben, so beschränkt jede die Sphäre der Thätigkeit der andern nach dem für den möglichen Collisionsfall bereits anerkannten Gesetze (S. 122.). Indessen findet Zwang nur bey Zwangspflichten auch im Staate statt (II. S. 266.); und vor den Richterstuhl der Obrigkeit gehören überdem nur die äusserlichen Handlungen der Unterthanen (S. 3.); woraus sich ergiebt, daß es ein bewährter Grundsatz bleibe: den Bürgern sey alles und jedes erlaubt, wodurch weder natürliche, vom Gesetze nicht aufgehobene, Zwangspflichten, noch die Vorschriften der Staatsgesetze selbst, übertreten werden. Hierdurch wird der Umkreis der bürgerlichen Freyheit umschrieben. Innerhalb dieser Gränze steht also auch jedem Unterthanen nicht nur frey, sondern er ist sogar in seinem Gewissen verbunden, für das allgemeine Beste zu thun, was er vermag und was er demselben ersprießlich erachtet (S. 128.). Dabey ist nur nicht zu vergessen, daß auch dem Staate keine Wohlthat aufgedrungen werden darf (II. S. 54.); daß kein Unterthan befugt seyn kann, den Willen Andrer zu regieren, welches der Obrigkeit allein zukommt; und daß es eine unerlaubte Anmaaßung ist, auf irgend eine

Weise sich ein obrigkeitliches Ansehen beyzulegen (S. 25.), in deren Verrichtungen zu mischen, oder gar deren Anordnungen und Absichten entgegen zu wirken, vorausgesetzt, daß dieselben nicht selbst widerrechtlich sind (S. 167.). Es ist nur eine einzige Ausnahme hiervon anzusehen, nämlich der Nothstand des Staates selbst. Aus denselben Gründen, aus welchen die Obrigkeit ermächtigt ist, im Drange der Noth die Verfassung (S. 84.), wie viel mehr die positiven Staatsgesetze (S. 132.) zu übertreten, muß auch jeder Bürger dazu befugt seyn, weil auch für ihn die Erhaltung des Staats das höchste Gebot ist, und seine Unterthanenpflicht nimmermehr dahin gehen kann, ihr eignes Daseyn zu zerstören (S. 157.). Alles, was für den Staat in der Noth eigenmächtig unternommen wird, geschieht indessen allemal auf die Gefahr hin, daß die gute Absicht und die Vernunftmäßigkeit der Unternehmung vor den Augen der Gesammtheit dargethan und ausser Zweifel gestellt werden könne. Denn nicht der Erfolg entscheidet über den Werth der Thaten, sondern der Vorsatz und die Aufmerksamkeit bey der Wahl der Mittel (I. S. 351.). In Ansehung dieser aber muß der Unterthan, der es unternimmt, nach seinem Ermessen dem Vaterlande zu helfen und zu dienen, es darauf ankommen lassen, daß er die Obrigkeit überzeuge, vernunftgemäß gehandelt zu haben. Gelingt ihm dieses nicht, hat sie zureichende Gründe, die Unternehmung zu mißbilligen und besonders den Vorsatz für unerlaubt zu erklären; so kann die bloße Versicherung der guten Absicht den Unternehmer nicht von den bösen Folgen seiner verworfenen That befreyen, welche auf deren rechtswidrigen Unternehmung stehen. In so fern also ist der Erfolg nicht gleichgültig (S. 110.), weil bey einem schlechten Erfolge der Beweis geführt werden muß, daß die Schuld davon nicht demjenigen beyzumessen sey, durch dessen Wagniß er veranlaßt worden ist; wogegen bey einem günstigen Erfolge schon die Vermuthung dafür streitet, daß er eine Folge der vollbrachten

That sey. Doch bezieht sich dies nur auf den Beweis des einen Merkmales der Straflosigkeit eigenmächtiger Unternehmungen, nicht auf deren Beschaffenheit selbst. Die Bedingungen derselben bleiben einmal: die vernünftige Ueberzeugung, daß der Entschluß von der Weisheit gebilliget werden müsse, und daß es nicht möglich war, die Ausführung auf dem ordentlichen Wege durch die Obrigkeit zu bewerkstelligen. Wo diese ihr Amt verrichten kann, darf der Unterthan ihr nicht vorgreifen.

Der Obrigkeit kommt es also auch zu, zu ermessen und zu bestimmen, was für die ununterbrochen fortzuführende Verwaltung und für den Dienst des Staats überhaupt von den Unterthanen geleistet werden müsse, und ihnen sowohl den Betrag, als die Art der Leistung, vorzuschreiben. Dies führt auf die dritte Aeußerung der allgemeinen Bürgerpflicht; denn Alles, was diese in sich begreift, ist unter die drey Gesichtspunkte zu fassen: 1) den Zweck des Staats zum eignen Zweck des Lebens zu machen, und zwar zum höchsten, nächst der Sittlichkeit (II. S. 267.); 2) dem Gesetze und der Obrigkeit gehorsam zu seyn (S. 167.); und 3) zu leisten, was der Staat bedarf.

Nicht blos seinen verhältnißmäßigen Beytrag ist der Unterthan zu leisten schuldig (II. S. 186.), sondern selbst vorzugsweise vor allen andern muß er sich zu dem verstehen, was nur von ihm beschafft werden kann (S. 130.). Zwar ist die Gesammtheit verbunden, ihn dafür möglichst schadlos zu halten, und das vollkommene Recht auf diese Entschädigung ist nicht zu bestreiten. Es beweist indessen, daß der wahre Sinn für Bürgerthum und Vaterlandsliebe nicht heimisch ist, wenn der Aufruf zu ausserordentlichen Leistungen, für eine Last, und nicht vielmehr für eine ehrenvolle Auszeichnung angesehen wird, vorausgesetzt, daß sie zum gemeinen Besten gefordert werden, und mit Beobachtung der möglichsten Gleichheit (S. 129.). Eine Regierung, die sich in diesen Verpflichtungen nicht streng pflichtmäßig bezeigt,

hat es sich selbst beyzumessen, wenn der Geist der Hingebung für das allgemeine Wohl in Unzufriedenheit über Begünstigungen und Beschwerdenund in eine ängstliche Abwägung der zugetheilten Lasten umschlägt, wobey das Gemeinwohl über dem besondern eignen aus den Augen verloren wird.

Die Leistungen, die von einem Unterthanen verlangt werden, bestehen entweder in der Ueberlassung eines Theiles seines Eigenthumes, oder in persönlichen Diensten. So viel irgend möglich, müssen die Landeseinwohner mit den letzteren verschont, und dafür Beyträge von solchen Gütern ausgeschrieben werden, die Alle besitzen, und wofür die nöthigen Dienste gedungen werden können. Hierinn stimmen die Politik und die Gerechtigkeit bey der Vertheilung der Gemeindelasten überein. Jene lehrt, daß freywillige Leistungen den erzwungenen allemal vorzuziehen sind (S. 40.), und daß mithin die Regierung bessere Arbeit erwarten kann, wenn sie freywillige miethet, als wenn sie dieselbe von den Unterthanen erzwingen wollte, da sie nicht bey allen die Gesinnung erwarten darf, daß sie mit Lust Hand ans Werk legen würden. Die erzwungene Arbeit würde jedenfalls theurer seyn, als die gemiethete, da bey dieser die tauglichsten Leute dazu ausgesucht werden können, bey jener die Arbeiter genommen werden müssen, wie man sie findet, unerachtet sie nicht alle gleiche Kräfte und gleiche Geschicklichkeit haben. Vielleicht würde der für den Nationalertrag erwachsende Verlust an unterbliebener Produktion noch höher zu veranschlagen seyn, als der Schade, der an der erzwungenen schlechten Arbeit gemacht wird, wenn alles das berechnet wird, was die zu andern und werthvolleren Arbeiten geschickten Einwohner nicht verfertigen konnten, weil sie dem Staate zu dienen genöthiget waren. Hierin liegt zugleich die Ungerechtigkeit gegen sie selbst, und eine große Ungleichheit in der Vertheilung der Staatslasten bey der persönlichen Dienstleistung, indem dadurch diejenigen, die inzwischen einträg-

lichere Arbeiten hätten verrichten, und nach Abtrag dessen, was sie ihren Stellvertretern am Lohne geben mußten, noch ein Uebriges für sich hätten verdienen können, darum durch den erzwungenen Staatsdienst gebracht und verhindert wurden. Legt man vollends noch die Lebensgenüsse in die Wagschaale, die sich zu verschaffen ein Jeder die Mittel besitzt; so wird die Ungleichheit der Folgen noch größer, welche eine gleiche Erzwingung persönlichen Dienstleistungen mit sich bringt. Jeden Falls, und alles Uebrige bey Seite gesetzt, enthält die Nöthigung zu diesem eine größere Beschränkung der Freyheit, als die Einforderung von Beyträgen zu dem Lohne derselben gemietheten Arbeit, da im letzteren Falle die Art der Beschäftigung, um diesen Beytrag zu beschaffen, freygestellt bleibt; nicht zu gedenken, daß die gemietheten Arbeiter durch die fortgesetzte Uebung ihre Geschicklichkeit selbst vervollkommnen, und keine Zeit bey der unvermeidlichen Ortsveränderung verlieren, welche bey den Frohndiensten durch den Hin- und Zurückweg an den Ort der vorzunehmenden Arbeit vergeudet wird.

Wollte die Regierung den Unterthanen überlassen, die auf sie vertheilten Dienste durch Stellvertreter zu leisten; so würde sie erleben, daß ihr noch schlechtere Arbeiter gestellt würden, als doch im Durchschnitte die Unterthanen selbst sind; oder sie müßte neue Zeit und Mühe darauf verwenden, erst die Brauchbarkeit der Stellvertreter zu prüfen. Ausgemacht würde dabey den Unterthanen der Miethslohn, wegen der Concurrenz derer, die Arbeit dingen wollen, höher zu stehen kommen, als wenn die Regierung es übernimmt, sich die bemächtigten Dienstleistungen zu miethen. Blos bey ausserordentlichen und unvorhergesehenen Vorfällen, wobey plötzlich eine große Masse von Arbeitern aufzubieten ist, würde die Regierung ausser Stande seyn, Lohnleute dafür herbeyzuschaffen. Diese Betrachtungen werden hinreichen zu beweisen, daß es Grundsatz seyn müsse, die Unterthanen, so viel nur möglich

mit Frohnen zu verschonen und dagegen von denselben die Mittel zu erfordern, um die erforderlichen Arbeiten dingen zu können. Dazu wird indessen vorausgesetzt, daß nicht nur das Geld, als Ausgleichungsmittel des Preises aller veräusserlichen Dinge, überhaupt eingeführt sey, sondern auch dessen eine so große Menge im ganzen Lande umlaufe, daß jeder Unterthan davon leicht soviel sich anschaffen könne, als sein Beytrag zu den Staatsbedürfnissen beträgt. Denn ausserdem würde es weder möglich seyn, diese Beyträge unter die Unterthanen gleichmäßig zu vertheilen, noch von diesen gerade das zu empfangen, wofür die nöthigen Dienste zu erlangen wären, wenigstens nicht um einen mäßigen Preis, weil den Arbeitern, wenn sie andre Dinge, als Geld, nehmen müßten, alle Verluste und alle Unbequemlichkeiten, denen sie beim Umtausche derselben gegen ihre Bedürfnisse nicht entgehen könnten, mit bezahlt werden müßten.

Schon bey der Betrachtung der Gründe, welche es rathsam machten, für Dienste lieber Geld einzufordern, muß sich der Gedanke aufgedrungen haben, daß die Vertheilung dieser Beyträge unmöglich nach den Köpfen der Beytragspflichtigen geschehen köune, sondern nach dem Maaße der Mittel geschehen müsse, woraus sie zu leisten sind. Es soll also keine absolute, sondern eine relative Gleichmäßigkeit unter ihnen beobachtet werden. Denn diese Beyträge sollen zwar das Beschwerliche der persönlichen Dienste vermindern, werden doch aber immer für diese Dienste und an deren Stelle entrichtet, und müssen daher, nur im geringeren Maßstabe, immer das Verhältniß beobachten, was unter den dadurch abgekauften Beschwerden selbst statt gefunden haben würde, wenn die Ablösung nicht geschehen wäre. Dies Verhältniß richtet sich nach der Unabhängigkeit von den Bedürfnissen des Lebens, nach der eben daraus hervorgehenden äusseren Freyheit und beliebigen Beschäftigung, und nach der Größe der Genüsse, welche ausserdem sich zu versagen unvermeidlich gewesen

wäre. Alles dieses aber wird bestimmt durch den Besitz und den Vorrath der Mittel, das eine und das andre zu bewerkstelligen. Der arme Taglöhner, der doch auch im Staatsdienste hätte ernährt werden müssen (II. S. 189.), gewinnt nur sehr wenig dabey, daß die öffentlichen Frohnen in eine Geldabgabe verwandelt werden, da er doch im Schweiße seines Angesichts nicht mehr verdient, als sein täglich Brod und seine Steuern; aber dem Opernsänger, der an einem Tage mehr erwirbt, als seine Frohnarbeit im ganzen Jahre ihm eingebracht hätte, und der Rentenirer, der auf seinem Polster bey wohlbesetzter Tafel oder bey den besseren Freuden der schönen Künste seine Tage angenehm verlebt, diese gewinnen in eben dem Verhältnisse, als ihnen durch die Freyheit von der Frohne Zeit und Kräfte übrig bleiben, ihr Leben nützlicher und angenehmer zu durchbringen, und die Mittel und Kräfte zu benutzen, in deren Besitz sie sich für diesen Zweck befinden. Dieser relative Maasstab glbt also das Gesetz für die Vertheilung der Beysteuern aller Unterthanen ab, soweit nicht durch ausdrückliche Verträge andre Bestimmungen getroffen worden sind (S. 136.). Dergleichen, von der Regel abweichende, Bestimmungen unterliegen jedoch der eingeschränktesten Ausdehnung, und eine fordauernde Befreyung von allen, mit der Zeit erst nöthig werdenden Beyträgen zur Erhaltung des Staats würde eine Berufung auf ein Privilegium seyn, das gar nicht existiren kann (II. S. 219.). Sind dem Staate gerade gewisse Sachen oder Rechte, die einzelnen Unterthanen oder Gesellschaften angehören, unentbehrlich; so kann ihm nicht gewährt werden, gegen vollständige Entschädigung, sein Obereigenthum darauf auszuüben (II. S. 184.).

Es bedarf so wenig eines Beweises, daß der Staat alle und jede erlaubte Dienstleistungen, körperliche wie geistige, sich vertragsmäßig versprechen lassen könne, als daß dies Mittel gerade bey denjenigen Verrichtun-

gen, wobey entweder ein Vorrath von wissenschaftlichen Kenntnissen, oder eine durch Uebung und Erfahrung zu erwerbende Geschicklichkeit, oder eine ausgezeichnete Berufstreue und Charakterfestigkeit, verlangt wird, am wenigsten entbehrt werden kann. Inzwischen ist hier doch immer nur die Rede von solchen Diensten, welche zur Besorgung einzelner Vorfallenheiten und Verrichtungen für den Staat gebraucht werden. Keineswegs dürfen die, zur Ausführung der fortlaufenden Staatsgeschäfte und zur Erhaltung der ganzen Thätigkeit des Organismus des Staatslebens in Gemäßheit der eingeführten Verfassung angestellten, Staatsbeamten als Miethlinge der Regierung betrachtet werden. Ihr ganzes Verhältniß zum Staate erhält ein ganz schiefes Ansehen, wenn man die Staatsämter aus dem Gesichtspuncte von Miethscontracten behandelt. Sie sind Modificationen der allgemeinen Bürgerpflicht, die obrigkeitlichen Personen aus der Mitte der Staatsbürger zu gestellen (S. 152.) und diejenigen persönlichen Leistungen willig zu übernehmen, deren der Staat bedarf, wozu jeder Bürger vorzüglich geschickt ist, und er entweder durch das Vertrauen seiner Mitbürger, oder durch die Wahl des Regenten erkohren wird (II. S. 184.). Aus diesem Grunde darf kein Bürger die auf ihn gefallene Wahl von sich weisen, sondern kann nur verlangen, daß er nach einiger Zeit von einem andern, zu dem Amte gleich fähigen, Mitbürger abgelöst werde. Aus demselben Grunde werden nirgends mit den Staatsbeamten einzelne Miethscontracte abgeschlossen, worinn jeder Theil seine beliebigen Bedingungen festsetzt, und die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten abhängig ist von dem Nachweise der Erfüllung des gegentheiligen Versprechens (II. S. 103.), sondern die Obliegenheiten und Befugnisse der Beamten werden entweder durch die Staatsverfassung selbst, oder durch die darauf gegründeten Dienstinstruktionen und Bestallungen (S. 70.), nach dem Zwecke des Staats allein, und ohne Rück-

sicht auf die besondern Wünsche der Candidaten, festgesetzt, und die ihnen dafür angewiesene Würde und Gehalt ist nur ein Zubehör des Dienstes, jene um die Verwaltung des Amts selbst dadurch zu befördern, diese um der Verpflichtung zu genügen, die obrigkeitlichen Personen für ihre Dienste zu entschädigen (II. S. 189.). So wenig es Jemanden einfallen wird, zu behaupten, daß die dem Regenten zur Behauptung seiner Würde aus dem Vermögen der Gesellschaft zu verabfolgenden Einkünfte ein Lohn für seinen gemietheten Dienst sey, eben so wenig ist solches von der Besoldung der Staatsbeamten zu sagen, da alle obrigkeitlichen Aemter zusammen nur einen einzigen Körper der Obrigkeit des Staats ausmachen. Die Auswahl der einzelnen Personen dazu richtet sich auf der einen Seite nach dem Maaße der Brauchbarkeit, und auf der andern nach dem Ermessen der Mitbürger oder des Regenten darüber, und nur bey gleicher Geschicklichkeit nach deren Belieben (S. 96.). Offenbar hat der Staat Vortheil davon, wenn es nicht nöthig ist, einzelne Bürger zur Uebernahme von Staatsbedienungen zu zwingen, sondern wenn er unter denjenigen wählen kann, die dazu Lust bezeigen und sich die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben.

Das Miethen von Diensten kann nur bey solchen Verrichtungen vorkommen, die nicht zum Laufe des organischen Prozesses im Staatsleben gehören. Es könnte indessen auch geschehen, daß sich Niemand finden wollte, der Lust hätte, ein solches Geschäft freywillig zu übernehmen, das gleichwohl um des allgemeinen Bestens willen besorgt werden muß. In diesem Falle ist jeder Bürger, den der Gemeinwille oder die ihn vertretende Obrigkeit dazu für geeignet hält und ausersieht, unweigerlich verbunden, den Auftrag zu übernehmen und nach bestem Wissen und Gewissen auszurichten, selbst wenn er mit der größten Gefahr, ja sogar wenn er mit der Gewißheit des Verlusts des

Lebens oder andrer Güter verknüpft wäre (S. 128.). So weit Schadloshaltung möglich ist, muß sie ihm oder denen, die durch seinen Verlust mit leiden, reichlich zu Theil werden (S. 130.); das Unersetzliche lohnt das schöne Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht und die Dankbarkeit des Vaterlandes. Diese hehren Gefühle vertragen sich mit keinem Schurkenstreiche, mit keiner Hingebung des ehrlichen Namens. Dazu aufzufordern, ist weder der Obrigkeit erlaubt, noch den Unterthanen, einer solchen Aufforderung zu genügen (S. 168.). Spione, Verräther, Meuchelmörder werden mit Recht verachtet, und wenn sie traurig enden, nicht bedauert.

Niemand kann sein Leben verkaufen; Niemand sich zu einem Geschäfte verdingen, wodurch es in augenscheinliche Gefahr gesetzt wird. Es gehört zu den unveräusserlichen Gütern, die nur der angebornen höheren Pflicht für Recht, Tugend und Staat geopfert werden dürfen (II. S. 32.). Ist es für die Erhaltung des Vaterlandes, zu dessen Vertheidigung gegen den gewaltsam eindringenden Feind, so soll und muß der Bürger mit eherner Brust ihm entgegen treten und kämpfen auf Tod und Leben, auf Sieg oder Tod. Fluch dem feigen Flüchtlinge! Jeder Bürger ist geborner Wehrmann, und dieses sein hohes Recht und seine Pflicht muß immer ihm gegenwärtig erhalten werden. Der Sold, den er im Dienste empfängt, ist kein Miethzins für seinen Dienst, sondern nur die ihm gebührende Entschädigung während desselben. Für Lohn kann kein sittlicher Mensch Soldat werden; keiner sich einem fremden Staate, dem er nicht angehört, verdingen; keiner auch nur für seine Mitbürger die Sicherheit seines Lebens freywillig verkaufen. Es ist eine unnatürliche und unsittliche Anordnung, wenn ein Staat den zum Kriegsdienste bestimmten Unterthanen gestattet, Stellvertreter für sich einzustellen, wohl gar Fremde, die für Geld sich anheischig machen, mit ihrem Blute ein

Land zu vertheidigen, gegen welches sie keine Verpflichtung haben. Miethlingen soll der hohe Beruf anvertraut werden, des Vaterlandes heiligen Boden, den heimischen Heerd zu beschützen? Ihr Bürger des Landes, setzt ihr nicht das Leben ein, wie mag das Leben gewonnen seyn? Es kann und darf Niemand die Waffen tragen zum Schutze des Staats, als dessen Bürger. Es kann und darf keinen Bürger geben, der nicht ein Wehrmann seines Vaterlandes wäre. Dieses Recht und diese Pflicht ist so allgemein, daß keine Ausnahme zuzulassen ist; daß die Einrichtung so getroffen werden muß, damit Alle zu ihrer Zeit unter den Waffen stehen; daß unter keinem Vorwande Befreyungen davon zugestanden werden, weil es für eine Ehre, und für keine Bürde, gelten muß, den Bund auf Leben und Tod durch Einsetzung des eignen Lebens zu besiegeln. Keinem, der als Soldat dienen kann, darf das Bürgerrecht ertheilt werden, bevor er nicht sich geschickt gemacht hat, in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger zu treten, wenn es Noth thut, und bevor er nicht auch an seiner Reihe auf der Schildwacht gestanden hat, welche der Staat ausstellen muß, um immer auf der Hut zu seyn, daß er nicht überfallen werden könne. Sobald daher die jungen Söhne des Landes, die einen Anspruch auf dessen Bürgerrecht haben (II. S. 261.), in das Alter treten, wo sie den Kriegsdienst zu ertragen vermögen, sind sie es sich selbst und dem Vaterlande schuldig, sich unter die Kämpfer zu stellen und durch diesen Eintritt das Bürgerrecht für sich zu gewinnen. Die Wehrhaftmachung der jungen Mannschaft sollte für sie und für das Volk das höchste Fest des bürgerlichen Lebens seyn, wie es das bey unsern tapfern Vorfahren war. Doch der Beruf des Bürgers kann nicht seyn, sein Lebenlang unter dem Gewehre zu stehn. Die Vertheidigung des Staats ist nur das Mittel zur Erreichung des Lebenszweckes eines Jeden. Es folgt

daraus die Verpflichtung der Regierung, zu keiner Zeit mehr Bürger im wirklichen Kriegsdienste zu halten, als zu jeder Zeit unumgänglich nöthig ist, und keinen länger die Waffen tragen zu lassen, als die öffentliche Sicherheit auf der Stelle, und die Ausbildung der Bürger für den Fall des Krieges nöthig macht. Denn die Kriegskunst hat es so weit gebracht, daß die Armeen sehr zusammengesetzte Maschinen, und nur in dieser Zusammensetzung und bey der möglichsten Beweglichkeit brauchbar sind. Der vereinzelte Krieger, wie der ungeübte, leistet keinen Widerstand. Es muß deswegen jeder geübt werden, damit er nicht blos die größtmögliche Beweglichkeit und Geschicklichkeit im Gebrauche der Waffen erlange, sondern auch die Fertigkeit, sich unter allen Verhältnissen mit seinen Kameraden zu ganzen Massen zusammenzufügen und mit diesen zugleich jederzeit nur eine und dieselbe Bewegung vorzunehmen. Hierzu wird eine mechanische Ausbildung und Angewöhnung erfordert, die das, was geschehen soll, auf den ersten Wink zu vollbringen die Fertigkeit gewährt (I. S. 254.). Weniger trägt hierzu die äußere Dressur bey, als die Uebung des Geistes, unter dem Gewehre durchaus willenlos zu handeln, und sich selbst zum Automaten zu machen, der nur durch die äußere Kraft des Commando-Wortes in Bewegung gesetzt wird. Dies ist die Seele der Taktik; denn alle Bewegungen der militärischen Körper, die aus einzelnen Menschen zusammengesetzt sind, wird nur dadurch möglich, daß sie in jedem Augenblicke zugleich dasselbe thun, folglich sich allein durch das Commando-Wort regieren lassen, und nach dessen Bestimmung ihre sämmtlichen Kräfte und deren Wirkungen auf ein und dasselbe Ziel richten. Weil diese gänzliche Unterstellung aller Seelenthätigkeit, der ganzen Aufmerksamkeit und des ganzen Willens, unter dem Befehl eines Andern nicht so leicht, sondern nur durch anhaltende Gewöhnung zu erlangen ist; so kann auch die Ausbildung

des Soldaten nicht in kurzer Zeit vollbracht werden. Sobald sie aber genügt, muß auch der Staat seine Wehrmänner aus dieser Kriegsschule entlassen, damit sie ihrem bürgerlichen Berufe nachgehen können, und sie nur von Zeit zu Zeit, mit der möglichsten Schonung und Vermeidung der Störungen ihres Gewerbes, zusammenziehn, um zu verhüten, daß die erlangte Geschicklichkeit durch Ungewohntheit nicht wieder verloren gehe. Indessen können nicht alle Wehrmänner nach vollendeter Einübung sogleich entlassen werden, weil 1) die Erwerbung derjenigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten, welche die Anwendung der Kriegskunst im Felde und die Anführung der Truppen, nach Verschiedenheit der Bestimmungen und der Stufen, eine anhaltendere praktische Schule erfordert, und diejenigen, welche sich dazu bereits geschickt gemacht haben, nicht wohl entbehrt, noch von Andren ersetzt werden können; 2) weil eben dies selbst von einigen besondern mechanischen Fertigkeiten gilt, welche zu gewissen Verrichtungen im Heere gebraucht werden; und endlich 3) weil diejenigen, welche das Einüben der immer neu eintretenden Wehrmänner vornehmen sollen, im Dienste erhalten werden müssen, sowohl an Unteroffizieren zur Ausarbeitung der einzelnen Leute, als an Offizieren zur Leitung der Bewegungen der kleineren und größeren Massen. Die Männer, welche diese Dienste übernehmen und von der Regierung übertragen erhalten, gehören zu den Staatsbeamten, und es findet auf sie Alles Anwendung, was von den letzteren bereits bemerkt worden ist (S. 178.). Der Kriegsdienst an sich aber ist noch kein Staatsamt, sondern die Leistung einer von den ganz allgemeinen Bürgerpflichten. Ebendeswegen hat der Staat auch nicht nöthig, es auf den guten Willen der Bürger ankommen zu lassen, ob sie sich zu deren Erfüllung verstehen, oder nicht; sondern er ist berechtiget, dies vorauszusetzen, und dem gemäß anzuordnen, wie es geschehen soll. Selbst auf die jungen Leute, die erst

mit ihrer Wehrhaftmachung das Bürgerrecht erhalten, bezieht sich eben dies, da sie, sobald sie ihrer Vernunft mächtig sind, auch die Verpflichtung anerkennen müssen, im Staate zu leben, und denjenigen, der sie bisher beschützt hat, nicht in dem Augenblicke zu verlassen, wo es sich darum handelt, an ihrer Reihe die Theilnahme an der nnübertragbaren Werkthätigkeit zur wechselseitigen Vertheidigung zu beweisen (S. 169.); zumal sie für die künftige Beobachtung ihrer Bürgerpflicht, sie mögen sich demnächst wenden, wohin sie wollen, sich immer zum Kriegsdienst geschickt machen müssen. Wollte man sie daher noch als Unmündige betrachten; so würde ihre militärische Einübung einen Theil derjenigen Erziehung ausmachen, wodurch sie zum Bürgerthume reif gemacht werden. Betrachtet man sie als mündig; so haben sie schon durch die That ihres Aufenthaltes bewiesen, weß Staates Bürger sie seyn wollen, und welchem sie also auch zu dienen schuldig sind. Da die Rechte und Pflichten immer wechselseitig sind, so erwerben alle Genossen eines Staats durch ihren Beytrag zu dem allgemeinen Schutze ein Recht auf die Wiedervergeltung desselben von allen übrigen. Es würde ungerecht gegen diejenigen seyn, die ihrer Schuldigkeit genügt haben, sie denen gleich zu stellen, die sie nicht erfüllten, weil Vortheile und Beschwerden durchaus im Gleichgewichte erhalten werden müssen (S. 130.). Es kann folglich denen, die dem Ganzen nicht als Wehrmänner dienten, das volle Bürgerrecht nicht zugestanden, sondern sie mögen höchstens nur als Schutzverwandte im Staate geduldet werden (S. 137.).

Ob Jemand durch körperliche Gebrechen gehindert werde, den Kriegsdienst zu leisten, oder nicht, kann dem strengen Rechte nach keinen Unterschied machen. Dies hätte er nur mit der Natur auszumachen, die ihn in diesen Stand setzte. Es verhält sich damit, wie mit allen andern Naturgaben, deren Besitz Be-

dingung ist, den Obliegenheiten des Bürgers zu genügen. Wie Geschlecht, Heimath und Geisteszustand Ursachen sind, um derentwillen das volle Bürgerrecht nicht gewährt werden kann, mit demselben Rechte auch der Zustand der körperlichen Gebrechlichkeit. Denn wem das Vermögen abgeht, zu kämpfen, der kann keinen Vertrag schließen, dessen Wesen in der Verpflichtung zum gewaltsamen Schutze Aller besteht. Da indessen die Vernunft dazu treibt, die Ungleichheiten der Natur auszugleichen (I. S. 157.), und da der Besitz des vollen Bürgerrechtes ein Gut ist, wornach den Vernünftigen verlangen muß (S. 146.); so ist dadurch die Aufgabe gemacht, einen Ausweg zu finden, wodurch dieser Anspruch des Krüppels mit dem Anspruche der Gesammtheit an ihn vermittelt werde. Gold und Gut kann eine solche Vermittlung nicht bewirken; es wäre schändlich, diese heilige Pflicht, diese Uebertragung der Gefahr eines unschätzbaren Gutes, bezahlen zu lassen. Sie kann nur darin bestehen, daß diejenigen, die zum Kriegsdienste ganz untauglich sind, für die Gesammtheit eine andre persönliche Leistung übernehmen, welche, obschon nicht dieselbe Lebensgefahr, desto mehr persönliche Beschwerlichkeit mit sich führt. Wer Wissenschaft oder Kunst besitzt, kann mit dieser dem Staate eine Zeitlang unentgeldlich dienen; jeder Andre wenigstens als Schreiber. Jedoch ist hierbey die Vorsicht dringend zu empfehlen, daß 1) diese Dienstleistungen in der That mehr Ungemach mit sich führen müssen, als der Militärdienst, da jene immer gefahrloser sind, und sie nicht auf das entfernteste ein Mittel abgeben dürfen, sich auf eine bequemere Weise einer allgemeinen Bürgerpflicht zu entziehen; und 2) daß eine dergleichen Ausnahme auch nur denen zugestanden werden darf, die von Natur ganz und gar unfähig sind, die Waffen zu führen, Gebrechen, die nur der Brauchbarkeit im Felddienste im Wege stehen, sind keine hinreichende Ursache,

da es ein Leichtes ist, bey dem Ausrücken ins Feld diejenigen auszuziehen, welche dazu nicht tauglich sind, und sie für den Festungs- und Garnisonsdienst zu verwenden, dem sie vorstehen können und der auch Soldaten erfordert.

Außer dem Kriegsdienste ist kein andrer zu erdenken, zu dessen persönlicher allgemeinen Leistung die Unterthanen im Zustande der Ordnung anzuhalten wären. Nur im Kriege können Fälle eintreten, wo es darauf ankommt, plötzlich große Massen von Kräften zu einem Unternehmen zu vereinigen; da kann es vielleicht unvermeidlich seyn, Frohnen auszuschreiben, zu denen auch der Vorspann gehört. Der Krieg hat kein anderr Gebot, als die Durchsetzung der Gewalt. Weil aber jeder Krieg eine Unternehmung ist, die vom Staate ausgeht und durch den Gemeinwillen beschlossen worden ist; so müssen auch alle diejenigen Folgen des Krieges, wovon er als die Ursache zu betrachten ist, nicht aber die mittelbaren Folgen, zu denen er blos die Gelegenheit gegeben hat (II. S. 115.), von allen Unterthanen mit gleichen Schultern getragen, und es muß von ihnen zu dem den Beschädigten zu leistenden Ersatze verhältnißmäßig (S. 176.) beygetragen werden. Dies gebietet nicht blos die Billigkeit, sondern es ist ein strenges Recht, welches unmittelbar aus der Gewährleistung des Rechtszustandes Aller im Staate, und aus der von der Gesammtheit nicht bewerkstelligten Erfüllung des zugesicherten Schutzes fließt. Die Errichtung einer Ausgleichungsanstalt und die Anordnung des Verfahrens bey derselben rücksichtlich des Erweises und der Abschätzung der Kriegsschäden, der Ersatzleistung und der Aufbringung der hierzu nöthigen Mittel, erscheint hiernach als eine von den Anstalten, an welche noch weit weniger gedacht worden ist, als hätte geschehen sollen.

Gleich fest steht die Verbindlichkeit des Staats zur Versorgung der Krieger, die invalid im Dienste

geworden sind. Leben und gesunde Glieder können zwar nicht bezahlt, noch dafür eine Entschädigung gegeben werden. Das aber, was der Mann, hätte er gesunde Glieder behalten, sich verdienen konnte und nunmehro entbehrt, das kann und muß ihm verabreicht werden; nicht minder denen, deren Versorger er war, und die mit ihm im Verhältnisse zum Staate eine Person vorstellen. Die letztern werden am regelmäßigsten, gewissesten und einfachsten durch Jahrgelder zufrieden gestellt, welche ihnen aus Wittwen- und Kinderkassen gezahlt werden, zu denen der Staat die Fonds anweisen muß, dies nicht als Gnadensache mit Willkühr, sondern als Obliegenheit nach bestimmten Grundsätzen behandelnd. Zur Versorgung der Invaliden sind drey Mittel vorhanden, solches mit der möglichsten Sparsamkeit und dem größten Vortheile für das Ganze ins Werk zu setzen. Denn 1) bey denjenigen, die zu aller Arbeit untauglich sind, oder bey denen wenigstens abzusehen ist, daß sie solche Arbeit nicht finden können, wozu sie die Fähigkeit besitzen, oder die ihnen, wie bey den höheren Offizieren, nach ihrem Stande angesonnen werden darf, bleibt freylich nichts weiter übrig, als sie in Invalidenhäusern, oder durch angemeßne Jahrgelder, zu ernähren. 2) Von denjenigen aber, die noch arbeiten können, und zur Handarbeit gewöhnt sind, werden nur Colonieen in solchen Gegenden des Landes, deren größere Bevölkerung und Bodenbeurbarung noch zu wünschen ist, mit Nutzen angelegt werden können; und 3) allen übrigen, die dazu nicht Geschick oder Lust haben, oder denen ein besseres Auskommen gewährt werden muß, sind alle diejenigen Staatsbedienungen zu übertragen, wozu keine absonderliche wissenschaftliche Ausbildung, sondern nur Geschäftskenntniß und mechanische Fertigkeiten erforderlich sind, zu deren Erwerbung ihnen auf bestimmte Zeit ein Wartegeld anzuweisen ist. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Invaliden, welche genugsa-

me technische Kenntnisse nachweisen und Lust zu solchen Staatsämtern zeigen, bey denen jene vorausgesetzt werden, der Vorzug vor allen andern Candidaten dazu zu geben wäre.

Die Durchgehung der Obliegenheiten der Regierung für die Erfüllung des Staatszweckes, so wie der Pflichten der Unterthanen, hat die Gelegenheit geben müssen, zugleich alle die Rechte zu erwähnen, welche in dem Staatsbürgerthume enthalten sind, weil Rechte und Pflichten einander immer gegenüber stehen (II. S. 21.). Es würde auf eine unnütze Wiederholung hinauslaufen, sie noch einmal, ihrem Grunde und ihrer Bedeutung nach, zu deduciren; aber eine gedrängte Uebersicht derselben zu veranstalten, kann nicht am unrechten Orte seyn.

Die wesentlichsten Rechte der Unterthanen bestehen einmal in dem Rechte auf Sicherheit der Person und des Eigenthums, oder auf den Schutz vor jeder Gewalt, außer der der Obrigkeit (II. S. 202.), die jedoch selbst sich weder jemals an den absolut unveräußerlichen Rechten vergreifen (S. 122.), noch die Vorschriften der Vernunft, der Verfassung, oder ihrer eignen Gesetzgebung überschreiten darf (S. 153.), und sich aller Willkühr zu enthalten verbunden ist (S. 93.), selbst in den Fällen, wo Ausnahmen von dem Gesetze unvermeidlich sind (S. 135.), weßhalb auch von ihr dahin gestrebt werden muß, die Gesetzgebung immer mehr zu vervollkommnen (S. 97.), und solche dem Naturrechte, der Moral und der Weisheit anzupassen (S. 101.), ja selbst das formelle Recht mit dem materiellen möglichst in Uebereinstimmung zu bringen (S. 161.), so wie das Gesetzmäßige mit dem Rechtmäßigen (S. 155.); zweytens in dem Rechte der Theilnahme an allen denjenigen Anstalten und Einrichtungen im Staate, durch welche die Regierung nicht blos diesen allgemeinen

Frieden und diese Rechtssicherheit zu erhalten (II. S. 266.), sondern auch die allgemeine Wohlfahrt zu befördern (S. 126.), sich angelegen seyn lassen muß, vor allen Dingen die Vermehrung und Ausbreitung der Erkenntniß und der Sittlichkeit (S. 102.), nächstdem aber auch die Erleichterung des Erwerbes aller andern Güter, welche die Behaglichkeit des Lebens begünstigen (S. 123.). Hieraus entspringen weiter, die Rechte auf Erhaltung des guten Namens und auf Enthaltung von jeder unsittlichen Zumuthung (S. 168.); auf ungehinderte Gedankenmittheilung (S. 107.), und Benutzung aller Mittel des Unterrichts (S. 105.); auf den Genuß der bürgerlichen Freyheit (S. 171.), und selbst auf die Verfolgung aller beliebigen Zwecke, durch welche nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen wird (II. S. 265.), selbst noch über das Grab hinaus (S. 69.); weßhalb auch die Eingehung aller öffentlichen Gesellschaften und Verbindungen, deren Mittel und Zwecke sittlich gut sind, in ihrem Belieben steht (II. S. 326.). Es liegt in diesem Rechte weiter, daß Anordnungen der Obrigkeit im Staate nur die Beförderung der Rechtsgewißheit oder der öffentlichen und allgemeinen Wohlfahrt angehen dürfen (S. 4.), aber sich weder mit den besondern Absichten und dem Zustande einzelner Bürger befassen (S. 103.), noch weniger zu deren Begünstigung gereichen dürfen (S. 129.). Vielmehr besteht auch im Staate das Recht der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und vor der Obrigkeit (S. 131.), das es mit sich bringt, daß auch die zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen Leistungen verhältnißmäßig gleich vertheilt (S. 176.), und der Ersatz alles für den Dienst des Ganzen in Anspruch genommenen Eigenthumes oder Arbeit (S. 173.) nicht minder alles um des Ganzen willen (S. 185.), oder im Dienste des Staats (S. 187.), erlittenen Schadens, von allen Theilnehmern der Genossenschaft auf-

gebracht werden müssen. Die Unterthanen sind ferner befugt, zu verlangen, daß ihnen der mindest kleine Beytrag zu den Staatsbedürfnissen abgefordert werde (II. S. 185.), und insbesondere, wenn irgend möglich, keine Frohnen (S. 175.). Auf Erhaltung und Achtung der Nationalität, so wie Schonung der herrschenden Sitten und Gewohnheiten, ist der Unterthan zu rechnen befugt (S. 1.). Wo endlich die Hülfe des Staats zum Schutz gegen ungerechte Angriffe nicht zu erlangeu wäre, ist der Unterthan zur Nothwehr berechtiget, selbst gegen die ungesetzmäßig vorschreitende Obrigkeit (S. 168.), jedoch immer ohne Verletzung der Majestät; denn Aufstand gegen die Regierung ist nur erst dann zu rechtfertigen, wenn er das einzige Mittel ist, den durch verkehrte Maaßregeln herbeygeführten Untergang des Staats, oder die eigenmächtige Zerstörung der Verfassung, oder endlich das Festhalten an Grundsätzen zu verhüten, wobey Recht und Sittlichkeit nicht aufkommen können (II. S. 197.).

Die Vollbürger haben außer dem Rechte auf bürgerliche Freyheit auch noch einen Anspruch auf politische (S. 146.); wie sie denn überhaupt Theilnehmer an der Hoheit des Staats, und an dessen Eigenthume sind (S. 137.) und begehren können, daß alle Aenderungen in der Verfassung mit ihnen vertragsweise (S. 91.), und ohne alle Beschränkung ihres freyen Ermessens (S. 82.), verhandelt werden. Sie sind sogar befugt, diejenigen Verbesserungen der Verfassung, mithin noch mehr der in Kraft derselben gegeben Gesetze (S. 96.), in Antrag zu bringen und darauf zu beharren, welche bey den Fortschritten der Einsicht, oder bey veränderten Umständen, nöthig scheinen, um den Anforderungen der Staatsweisheit an die Verfassung zu genügen (S. 88.). Sie sind

endlich diejenigen, denen das Recht nicht abgesprochen werden kann, sich um die Aufrechthaltung der Verfassung und um die Beobachtung des Gesetzes zu bekümmern und darauf zu halten, indem nur unter diesen Voraussetzungen Gehorsam von ihnen rechtlich gefordert werden darf (II. S. 173 und 199.). Mit einem Worte, die Angelegenheiten des Staats sind ihre Angelegenheiten.

Capitel VI.

Ehre.

Sollen die Bürger sich um die Angelegenheiten des Staats kümmern, und soll die Ueberzeugung ihnen gewährt werden, daß die Obrigkeit nicht willkührlich, sondern verfassungs- und gesetzmäßig ihr Amt verwalte, wie der Schluß des letzten Capitels besagt; so darf ihnen aus der Geschäftsführung der Obrigkeit und aus der ganzen Betreibung der Angelegenheiten des Staats kein Geheimniß gemacht werden. Schon bey den wichtigsten Gegenständen der Ausübung der Regierungsrechte hat sich die Verbindlichkeit ergeben, das Verfahren offen zu legen. Das Bedürfniß des Staats, das von den Unterthanen durch Dienste oder Abgaben aufgebracht werden soll, so wie die Verwendung der geleisteten Beyträge, muß ihnen nachgewiesen werden (II. S. 185.); bey jeder im Nothstande unternommenen Uebertretung der Verfassung (S. 85.), nicht minder bey jeder Ausübung der Machtvollkommenheit des Souveräns (S. 135.), ist der öffentliche Ausweis nöthig, daß nicht aus Willkühr, sondern aus pflichtgemäßer Sorgfalt für das Wohl des Staats und für die Gewährung des Rechts in demselben, so und nicht anders gehandelt werden mußte; ja die Nothwendigkeit der Aufstellung allgemeiner Regeln und Gesetze für die

Verwaltung und für alle Thätigkeitsäußerungen der Obrigkeit ist eine unmittelbare Folge der Pflicht erkannt worden, alle Willkühr im Staate zu vermeiden, und hiervon die genügenste Ueberzeugung zu verschaffen (S. 98.). Es versteht sich ganz von selbst, daß wenn dieß schon in Rücksicht der einzelnen obrigkeitlichen Handlungen zu beobachten ist, es noch weit mehr bei der Aufstellung der allgemeinen Regeln geschehen muß, nach welchen künftig alle Unternehmungen eingerichtet werden sollen. Also die ganze Gesetzgebung und Verwaltung ist Gegenstand der Kenntnißnahme aller Staatsbürger; sie müssen in den Stand gesetzt werden, deren wahre und ganze Beschaffenheit vollständig einzusehen; und es darf ihnen nichts vorenthalten werden, was zu ihrer Belehrung hierüber und zur Begründung ihres Urtheils dient: daß die Gesetzgebung die Vorschriften der Staatsweisheit und der Staatsverfassung beobachte, und die Verwaltung gesetzmäßig geführt werde.

Mit nichten ist hieraus der Schluß zu ziehen, daß die Regierung Alles und Jedes, was sie unternimmt, offen legen müsse, daß Nichts von ihr geheim geschehen dürfe, und daß Alles, was den Staat und seine Geschäfte betrifft, auf dem Markte verhandelt werden müßte. Gewiß Vieles würde besser in der Welt seyn, vieles Unrecht und viele Dummheiten wären gewiß nicht begangen worden, hätten sie nicht in die Nacht des Geheimnisses eingehüllt werden können. Das Recht und die Weisheit scheut das Auge und das Urtheil der Leute nicht; sie buhlen nicht um deren Beifall, noch scheuen sie deren Tadel. Aber das böse Gewissen, die Schaam, welche ihm folgt, und die Furcht, die es erregt, verstecken gern sich und dasjenige, woraus sie hervorgegangen sind. Selbst die Erfahrung bestätigt es, daß diejenigen, die eine wirklich große und echte Politik besessen und ausgeübt haben, mit der Geheimnißkrämerey nichts zu thun hatten. Noch mehr! so lange alle Geschäfte des Staats auf dem Forum entschieden

wurden, wuchs Roms unbedeutende Macht zu einer ungeheuren Größe; sie fiel von dem Augenblicke an, als die Politik ins Kabinet der Cäsaren sich zurückzog; es unterlag endlich der Kraft der Germanen, welche alle Angelegenheiten der Gemeinde auf ihren Marsfeldern ausmachten.

Dennoch ist es weder nöthig zu verlangen, daß alle Geschäfte der Regierung vor aller Welt Augen betrieben werden müßten; noch würde solches durchzuführen seyn. Sie steht nicht allein in der Welt; sie hat es mit äußeren und inneren Feinden zu thun, deren böse Absichten vor der Ausführung verborgen gehalten werden, und deren Pläne sie nicht entdecken würde, noch die dagegen nöthigen Vorkehrungen treffen könnte, wenn sie dieselben nicht im Stillen und unbemerkt beobachten ließe. Sie würde denselben die Gelegenheit in die Hand geben, ihre besten Unternehmungen zu vereiteln oder doch die Ausführung ungemein zu erschweren, wenn sie ihnen ihre Absichten verrathen und die dazu getroffenen Anstalten ihren Angriffen blos geben wollte. Sie würde selbst in der Meinung ihrer Unterthanen das Ansehen der höchsten Weisheit, Festigkeit und Stärke vernichten, das ihr nöthig ist, wenn sie alle die Nachforschungen und Untersuchungen, die Ueberlegung und Abwägung der Gründe für und wider, und das davon unzertrennliche Hin- und Herschwanken des Urtheiles (I. S. 339), welche vorangehen müssen, um zu einem gereiften und weisen Entschlusse zu gelangen, vor den Augen derselben vornehmen wollte. Es haben aber auch die Bürger hiernach gar nicht zu fragen. Wie die Obrigkeit nur über die äußerlichen Handlungen der Unterthanen zu urtheilen hat, so geht auch diese nur das an, was sie thut, nicht was der That vorhergeht. Alle Erkundigungen, Berathungen, Vorbereitungen und Verabredungen, welche den Entschließungen der Regierung, oder vielmehr deren Ausführung, vorangehen und nicht für den Zustand des Staates und seiner Bürger selbst bestim-

mend sind, können folglich öffentlich oder geheim vorgenommen und vollzogen werden, wie es jedesmal am zweckmäßigsten erscheint; und die Bürger haben keine Befugniß, hierunter das Belieben der Regierung einzuengen. Dagegen von allen definitiven Anordnungen, und deren Anwendung und Ausführung, Kenntniß zu nehmen, sind die Bürger wohl befugt, und die Regierung zu deren Verbergung auf keine Weise berechtigt. Es läßt sich aus dem ganzen Umkreise der Regierungspflichten für sie keine solche Ermächtigung herleiten (S. 29).

Das dunkle Bewußtseyn von diesem Rechtsverhältnisse hat sich in unserer Sprache sehr gut ausgedrückt. Die obersten Staatsbehörden, die es in der Regel nur mit der Aufsicht, Berathung und Beschließung zu thun haben, sind mit dem Titel: Geheim, belegt worden, der den ausführenden Behörden nicht beigelegt worden ist. Umgekehrt heißt Alles öffentlich, was den Zustand des Staats selbst und den Zustand der Bürger im Staate angeht, wie: öffentliche Wohlfahrt, öffentliche Angelegenheiten und Anstalten, öffentliches Recht. Es würde auch den größten Widerspruch in sich selbst enthalten, wenn diejenigen Dinge, welche Angelegenheit des Inbegriffes aller Bürger sind (S. 191.), behandelt werden dürften, als wenn sie ihnen fremd wären und sie nichts darnach zu fragen hätten. Was aber allen nicht verheimlicht werden darf, ist öffentlich.

Darin eben besteht das Wesentliche dieses Rechts auf Oeffentlichkeit, daß der Inbegriff der Bürger, folglich auch jeder Einzelne von ihnen, erfährt oder doch erfahren kann, woran ihm, es zu wissen, gelegen ist, und wornach er sich zu erkundigen irgend ein Interesse haben kann. Es ist also weder nöthig, daß die Geschäfte von allen Obrigkeiten insgesammt vor den Augen aller Welt vorgenommen werden, noch daß über diejenigen Auskunft gegeben werde, welche die Nachfragenden nichts angehen.

Es reicht vielmehr hin, wenn blos

1) alle die Handlungen der Staatsverwaltung öffentlich vollbracht werden, wobey alle Unterthanen, in Betreff der Erhaltung der Staatsverfassung, ihrer Rechtssicherheit, und der Verwendung des Staatseinkommens, interessirt sind; und wenn

2) von denjenigen Angelegenheiten, die nur für einzelne Unterthanen von Wichtigkeit oder Einfluß auf ihren Zustand sind, auf Erfordern alle Nachrichten unweigerlich mitgetheilt werden. Auch ist

3) keinem Unterthan zu wehren, die auf diese Weise, oder sonst, erlangte Kenntniß von der Betreibung der Geschäfte im Staate mitzutheilen, an wen er will, und sie auszubreiten, wie er will, nicht minder sein Urtheil über deren Rechtmäßigkeit, Weisheit und Gesetzmäßigkeit hinzuzufügen, dafern nur

a) die bekannt gemachten Thatsachen selbst richtig sind, oder jener wenigstens, dieselben für richtig zu halten, vernünftige Gründe hatte, indem die Verbreitung unwahrer Beschuldigungen zugleich als Lüge und als Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit (S. 167.), strafbar seyn würde; dafern

b) das mißbilligende Urtheil sich an die Sache hält, und nicht entweder in quali und in quanto darüber hinausschweift, das heißt, entweder ganz andere Gegenstände hinein verflicht, oder aus der Mißbilligung bestimmter Thatsachen Veranlassung zu allgemeinen Vorwürfen gegen die Obrigkeit hernimmt, in denen ihr Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Amtes oder böser Wille zugeschrieben wird; endlich

c) dafern es sich wirklich um Amtsverrichtungen und öffentliche Angelegenheiten handelt, nicht um Sceuen oder Ereignisse in dem Privatleben der obrigkeitlichen Personen, wodurch

die Mehrseitigkeit derselben aus den Augen gesetzt (S. 149.), und eine Befugniß, die nur rücksichtlich der öffentlichen Person zusteht, auch gegen die Privatperson geltend gemacht würde.

Denn nach den Handlungen anderer Leute hat kein Mensch zu fragen, sofern sie nicht seine Gerechtsame betreffen, noch darf er sich darüber zum Richter aufwerfen (II. S. 119.), noch durch Verbreitung ehrenrühriger Nachrichten, obgleich sie wahr seyn mögen, sobald sie ihn nichts angehen, dessen guten Namen Schaden thun. Die Kränkung irgend eines Rechtes eines Andern, folglich auch die Kränkung des guten Namens, ist nur einzig und allein dann erlaubt, wenn sie zum Mittel der Verhütung einer zu befürchtenden Beschädigung, oder zur Bewirkung einer Entschädigung dient (II. S. 133.). Die Amtshandlungen der Obrigkeiten aber, wodurch rechts=, verfassungs= oder gesetzwidrig verfahren worden ist, betreffen die allgemeine Rechtssicherheit im Staate, welche dadurch verletzt wurde, und deren Ungewißheit und Unzulänglichkeit eben daraus erhellet, daß sie verletzt werden konnte. Da dieß den Zustand aller Unterthanen im Staate angeht und bedroht; so sind sie auch befugt, einander darüber die betreffenden Nachrichten mitzutheilen, sich über die Abhülfe der Gefahr und die Sicherungsmittel zu berathen, und ihr individuelles Urtheil auszusprechen, indem jedes Urtheil in dem Kopfe eines einzelnen Menschen entstehen und ausgesprochen werden muß, bevor aus der Zusammenstimmung der Urtheile Mehrerer ein Gesammt = Urtheil gebildet werden kann (II. S. 198.). Unter den angegebenen Einschränkungen ist hiernach das Recht auf Oeffentlichkeit der öffentlichen Angelegenheiten gewiß nicht in Abrede zu stellen.

Ohne diese Oeffentlichkeit steht jeder einzelne Unterthan bei jedem Acte der Verwaltung allemal der Obrigkeit ganz allein gegenüber und ist jeder Behand=

lung ausgesetzt, die ihr beliebt (II. S. 242.). Die bürgerliche Freiheit (S. 171.) ist daher ohne allen Schutz, und die politische (S. 146.) hat keinen Grund, auf welchem sie fußen könnte; die Willkühr der Obrigkeit hätte ungemessenen Spielraum. In jeder obrigkeitlichen Handlung, welche das Recht des Einzelnen verletzt, ist gleichwohl zugleich eine Uebertretung der Pflicht überhaupt enthalten, welche der Obrigkeit gegen die Gesammtheit zur treuen Erfüllung ihres Berufes obliegt, mithin eine Kränkung des Rechtes aller Bürger, diese Berufstreue zu verlangen. Jede Verletzung des Einzelnen ist allemal eine Kränkung Aller; denn eben in der Verbürgung Aller für die Rechtssicherheit jedes Einzelnen und für die möglichste Hülfsleistung bei der Erreichung der Lebenszwecke Aller besteht ja das Wesen des Staats. Dieser Inbegriff aller Bürger ist es, mit welchem die Obrigkeit die Staatsverträge eingegangen ist, und welcher auf der einen Seite, wie die Obrigkeit auf der andern, auf die Beobachtung derselben zu halten befugt ist (II. S. 199.). Die Vorenthaltung irgend einer zur Beurtheilung dieses Rechtszustandes gehörigen Nachricht, oder die Behinderung der Mittheilung derselben ist offenbarer Eingriff in diese Befugniß und eine Beleidigung des ganzen Inbegriffes aller Bürger. Es könnte dabei keine andere Absicht seyn, als dieselben zu vereinzeln und getrennt der Uebermacht der Obrigkeit blos zu stellen. Eine solche Vereinzelung würde eine Auflösung des Staatskörpers selbst seyn, der nur durch das Zusammenhalten aller Bürger und deren Vereinigung hergestellt wird (S. 47.), und in seine leblosen Elemente zerfällt, sobald diese Verbindung aufgehoben wird. Die Oeffentlichkeit ist das Palladium der bürgerlichen Freiheit; ein untrüglicher Maaßstab für dieselbe. Jede, nicht in ihr selbst enthaltene, Beschränkung der erstern macht zugleich eine Einzwängung der letztern aus; und die gänzliche Verhinderung jener spricht es aus: daß diese nicht anerkannt wird, und nicht geachtet

werden soll. Mit dem Bewußtseyn eines guten Gewissens, mit der Ueberzeugung, der Vernunft, der Verfassung und dem Gesetze absichtlich nie entgegen gehandelt zu haben, und mit dem Vorsatze, auch ferner nach Kräften gerecht und weise verfahren zu wollen, ist es durchaus unmöglich, daß eine Regierung von der Oeffentlichkeit etwas zu befürchten haben, und sich versucht fühlen könnte, sie zu verhindern oder auch nur zu erschweren. Vielmehr würde sie durch jede Unternehmung der Art nur ein sehr gerechtes Mißtrauen gegen sich erwecken, das ihr unendlich mehr Schaden bringen muß, als die freimüthigste, ja selbst als die frechste, Beurtheilung ihrer Maximen und Handlungen.

Von dem Rechte des Einzelnen, und von seiner Pflcht, bei erfahrnen Unbillen von Seiten einer Obrigkeit, Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu führen (S. 168.), ganz verschieden, ist ferner das politische Recht der Bürger, der Regierung Vorstellungen zu machen, wenn sie vermeinen, daß die Verfassung einer Abänderung (S. 88.), oder die Gesetzgebung einer Verbesserung (S. 190.) oder die Verwaltung einer Zurechtweisung und strengeren Controlle (S. 196.), bedürfe, also das Recht zu Bitten und Beschwerden. Treffend ist dieses Recht das Petitionsrecht genannt worden; denn den Unterthanen steht allerdings nur zu, Anträge und Vorschläge zu machen, um die Regierung zu bewegen, in Unterhandlungen wegen der Veränderung der organischen Gesetze zu treten (S. 91.), oder die von der Gesetzgebung erlassenen Bestimmungen verfassungsmäßig aufzuheben und andere bessere an deren Stelle zu setzen. Niemals dürfen die Unterthanen hierin der Obrigkeit vorgreifen, noch sich deren Befugniß und Ansehen beilegen (S. 22. Nr. 9.). Hingegen ist es ein ungegründetes Vorgeben, daß die Ausübung des Petitionsrechts wohl der Gesammtheit der Bürger zustehe, nicht den einzelnen Bürgern oder einzelnen Massen derselben. Dieß ist wohl wahr in Beziehung auf Ent-

schliessungen über Veränderungen der Verfassung und des Zustandes des Staats, welche rücksichtlich desjenigen Antheiles, den die Bürger daran zu nehmen haben, nur in Verfolg eines gültigen Beschlusses der Gesammtheit derselben vorgenommen werden dürfen. Es ist unwahr in Beziehung auf das Petitionsrecht, weil dieß letztere nur ein Mittel zu der Ausübung jenes Antheiles an der Staatshoheit ist, und weil demjenigen, dem ein Recht gebührt, auch das Recht auf alle erlaubte Mittel, welche zur Ausübung von jenem nicht entbehrt werden können, nicht abzusprechen ist. Die Fassung eines Beschlusses setzt die Anregung derjenigen Gedanken, die Aufstellung des Gegenstandes, und die Vorstellung der dafür oder darwider sprechenden Gründe voraus, worüber der Beschluß gefaßt werden soll. Da jeder Gedanke nur in dem Kopfe eines Menschen seinen Ursprung nehmen kann, und immer Einer der erste seyn muß, der ihn zur Sprache bringt; so kann keinem Bürger gewehrt werden, dasjenige, was er für das allgemeine Beste räthlich oder nöthig erachtet, zuerst vorzuschlagen, seine Gedanken darüber seinen Mitbürgern mitzutheilen, und sie zu veranlassen, darübere benfalls ihre Meinung zu erklären. Ob solches mündlich oder schriftlich geschieht, macht keinen Unterschied; beides sind nur verschiedene Formen der Mittheilung, und so lange keiner von den Excessen dabey begangen wird, welche bey der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten strafbar sind (S. 196.), kann der öffentlichen Verhandlung selbst nichts im Wege stehen. Jedem Bürger muß deshalb unbenommen seyn, in einem schriftlichen Umlaufe seine Ansichten seinen Mitbürgern vorzutragen, und sie aufzufordern, ihre beyfällige oder mißbilligende Meinung darunter zu bemerken, oder auch dieselben einzuladen, mit ihm an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit zusammen zu kommen, um ihnen seine Gedanken vorzutragen und auseinander zu setzen. Es bleibt auch in seinem Belieben gestellt, an welche

von seinen Mitbürgern er eine solche Veranlassung ergehen lassen will. Denn auf der einen Seite würde es auf eine Vereitelung des ganzen Rechts hinauslaufen, wenn es für nothwendig erklärt würde, seinen Vortrag an alle Bürger eines ausgedehnten Staates zu richten, die auf einen Fleck nicht zusammen gebracht werden können, und mit welchen sich selbst schriftlich zu vernehmen, unübersteiglichen Hindernissen ausgesetzt seyn würde; auf der andern Seite ist auch dazu gar kein Rechtsgrund vorhanden, da die Absicht der Mittheilung zunächst gar nicht dahin gerichtet ist, einen Beschluß der Gesammtheit zu Stande zu bringen, sondern nur sich mit einigen Mitbürgern über eine sie sämmtlich angehende Angelegenheit zu verständigen, die noch unerwogenen Ansichten und Gründe zur Sprache zu bringen, und gegenseitig auszutauschen, eben dadurch aber eine Uebereinstimmung des Urtheiles unter denjenigen zu bewerkstelligen, die zur Berathung eingeladen wurden. Hierdurch werden alle Regeln für den Umfang und die Ausübung des Petitionsrechtes bestimmt. Denn

1) Da im Staate keine Art von Verbindungen unter den Bürgern ohne Vorwissen und Beaufsichtigung der Obrigkeit zulässig ist, alle andern vielmehr in verbotene geheime Gesellschaften ausarten würden (II. S. 326.); so darf auch ein solcher Umlauf oder eine Einladung zu einer Zusammenkunft nicht herausgelassen werden, dafern nicht der Obrigkeit davon Anzeige gemacht, und ihr der ganze Inhalt und Zweck des Vorhabens vorgelegt worden ist. Daß die Obrigkeit ferner bei den Zusammenkünften selbst zugegen zu seyn, und von allen Vorgängen in denselben Kenntniß zu nehmen, befugt sey, bedarf keiner Ausführung. Sie ist gehalten, ruhig zuzusehen, und den Bürgern volle Freiheit zu lassen, so lange dieselben sich in den Schranken ihrer Befugnisse erhalten. Aber

sie ist zur Erhaltung der Ruhe des Ganzen verpflichtet, und berechtiget, sofort Einhalt zu thun, sobald diese Schranken übertreten werden; und wenn gegen dies Verbot ferner sich vergangen wird, oder die Besprechung nicht in einem ruhigen Austausche von Ansichten und Gründen besteht, sondern in ein leidenschaftliches Geschrey Mehrerer und in tumultuarisches Betragen überzugehen anfängt, die Beendigung der Versammlung und das Auseinandergehen der Leute auf der Stelle zu befehlen. Diesem Gebote muß ohne alle Weigerung sogleich nachgegangen werden, da jeder Widerstand zum Verbrechen des Aufruhrs der erste Schritt seyn würde (II. S. 191.).

2) Die schriftliche oder mündliche Besprechung darf keine Gegenstände betreffen, worüber den Besprechenden kein Urtheil und kein Entschluß gebührt. So weit ihr freyes Belieben uneingeschränkt ist (S. 189.), sowohl für Privat-Zwecke als zur öffentlichen Wohlfahrt (S. 171.), mögen sie Beschlüsse fassen, in denen nicht blos ihr Urtheil und ihre Wünsche, sondern das Vorhaben und die Mittel der Ausführung selbst ausgedrückt sind. Ueber unerlaubte und verbotene Gegenstände dürfen sie gar nicht berathschlagen; und über alle Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staats und seiner Gewalt kann ihr Beschluß nur dahin gehen: die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines desfallsigen Antrages an die Regierung zu behaupten, unmaaßgebliche Vorschläge mit derjenigen Bescheidenheit hinzuzufügen, welche ihnen die Erinnerung an die Schwäche ihrer Erkenntnißkraft einflößen muß, und die Gründe dazu auseinanderzusetzen. Wollten sie sich mehr herausnehmen, würden sie sich eine Anmaaßung und Be-

leidigung der Hoheit des Staats zu Schulden kommen lassen.

Daß auch hierbey Alles nach Regeln zugehen müsse und der Willkühr kein Raum gelassen werde, ist hieraus (in thesi) wohl klar. Allein dies reicht nicht zu; es muß im Staate auch die Gewißheit vorhanden seyn, daß diese Regeln in der Ausübung (in hypothesi) befolgt werden (II. S. 237.). Hierzu sind Organe nöthig (S. 40.), durch welche es vermittelt wird, daß weder die Obrigkeit noch das Volk eben diese Regeln überschreiten, oder gar ihre entgegenlaufenden Absichten mit Gewalt durchsetzen könne, die vielmehr, wenn irrige und unstatthafte Ansinnen vorgekommen oder gar vollbracht worden wären, den fehlenden Theil in seine Schranken zurückweist und dem andern Theile zu seinem Rechte verhilft (II. S. 242.). Außerdem würde das ganze Petitionsrecht keine taube Nuß werth seyn, weil es allezeit in der Macht der Obrigkeit stehen würde, jede ihr unangenehme Ausübung desselben zu vereiteln, ja selbst die Beschwerdeführung über diese Unterdrückung zu verhindern. Wo sollte auch diese Beschwerde angebracht werden, wenn es etwa die höchste Obrigkeit selbst wäre, die eine willkührliche Behinderung des Petitionsrechtes sich herausgenommen, oder doch dergleichen Unternehmungen ihrer untergeordneten Behörden Einhalt zu thun keine Lust hätte?

Es findet noch ein wichtigerer Grund statt, der es unumgänglich nothwendig macht, im Staatskörper Werkzeuge zur regelmäßigen Vermittelung der Vorstellungen und Anträge der Bürger, sey es von Einzelnen oder Mehrern, und der Annahme und Beachtung derselben von Seiten der Regierung, zu bilden und in den Organismus des Ganzen einzureihen. Denn ausserdem würden zwey Kräfte, die der Regierung und die der Bürgerschaft, oder des jedesmal thätigen Theiles der letzteren, einander bey jeder Veranlassung zur Ausübung des Petitionsrechtes gegenübertreten, und

einen Kampf beginnen, der nur mit der Unterdrückung der einen dieser Kräfte, also mit der Aufhebung des Organismus und dem Untergange des Staats sich endigen könnte (S. 52.). Es würde nicht zu vermeiden seyn, daß entweder die bürgerliche Freyheit unter die Willkühr der Regierung gebracht, oder die Macht der Obrigkeit durch den vereinigten Widerstand der Bürger überwunden werden, und der verfassungsmäßige Gemeinwille in beyden Fällen dem Eigenwillen der stärksten Partey unterliegen würde. Despotie oder Anarchie ist der unausbleibliche Erfolg des Mangels vermittelnder Organe.

Dies ist um so gewisser, da die Fälle, wo die Regierung und Bürger entgegengesetzte Ansichten über dasjenige, was zu den Gerechtsamen der einen oder der andern gehört, oder deren Ausübung unrechtmäßigerweise behindert, fassen können, unausweichbar häufig vorkommen, und wo gleichwohl die Obrigkeit nicht selbst Richter seyn, wenigstens nicht ihr Urtheil dem andern Vertrag schließenden Theile rechtlich aufdringen kann, weil es sich eben darum handelt, ob jene ihren vernunft- und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten Genüge geleistet und sich keine Beleidigung der bürgerlichen oder politischen Freyheit der Bürger schuldig gemacht habe, deren Aufrechthaltung zu verlangen diese berechtiget sind. Der Wille einer jeden Person muß, da er sowohl von der Vernunft als vom Begehrungsvermögen bestimmt wird, und es sich nicht einmal eingestehen kann, wenn das letztere die Oberhand hat (I. S. 339.), sich nothwendigerweise selbst als einen freyen Willen anerkennen (I. S. 129.), um deswillen jeden Zwang und Hinderniß hassen (S. 41.), und das natürliche Bestreben haben, dieselben zu überwinden und unabhängig zu werden von jeder Beschränkung. Ohne die Natur des Menschen zu verwandeln, hofft man vergeblich, es dahin zu bringen, daß nicht jede physische oder moralische Person darnach unwill-

kührlich trachten sollte, ihre Macht, soviel möglich, zu vermehren, um ihren Willen unabhängig zu machen. Das einzige Mittel, sie hiervon abzuhalten, besteht darin, ihre Vernunft zu der Einsicht zu bringen, daß nicht sie, sondern das Begehrungsvermögen, den Willen regiere, und daß sie sich selbst zerstören würde, wenn sie nicht das Vorhaben aufgäbe. So liegt es denn auch in der Natur des Willens sowohl der Regierung als der Bürgerschaft eines jeden Staates, daß er sich von dem andern ganz unabhäng zu machen begierig sey, und dies zu bewerkstelligen nur dann unterlassen könne, wenn er zu der Einsicht gelangt, daß er das Unvernünftige wollen würde, vielmehr um sein selbst willen wollen müsse, was auch die andre Partey begehrt. Das Mittel also, das entgegengesetzte Verlangen der Regierung und der Bürger des Staats auszugleichen und ihre Kräfte zu neutralisiren besteht darin, es so einzurichten, daß unumgänglich nothwendig beyde, bevor sie ihren Endschluß fassen und ins Werk setzen, sich miteinander besprechen, verständigen, die Gründe für und wider erwägen, und nur mit der möglichst vollständigen und deutlichen Einsicht derselben sich entschließen können. Der Organismus des Staats muß durch seine Einrichtung diese Nothwendigkeit in sich enthalten, also auch Werkzeuge haben, in welchen und durch welche eben dieses Geschäft vollbracht wird.

Keineswegs darf es blos dem Zufalle überlassen bleiben, ob es dem einen oder dem andern Bürger belieben möchte, die Bedürfnisse und Wünsche oder die Beschwerden, die ihm einleuchten, zu äußern, seinen Mitbürgern mitzutheilen, und mit diesen gemeinschaftlich oder auch allein der Regierung vorzutragen; sondern es sind im Staatsorganismus eigne Körper dazu unentbehrlich, durch welche immerfort die Bedürfnisse, Ansprüche und Klagen der Bürgerschaft zur Sprache gebracht, beleuchtet und in Ueberlegung ge-

nommen werden, um darüber mit der Regierung zu verhandeln und sich mit ihr zu vertragen. Es wird durch die Erschaffung dieser Anstalten nicht das Petitionsrecht, welches jedem Bürger als solchen gebührt, aufgehoben, noch auf diese Körperschaften übertragen. Wenigstens ist, obgleich das letztere geschehen könnte, dazu kein Grund vorhanden, weil die Bestimmung dieser Organe gar nicht ist oder seyn kann, die natürliche Beschaffenheit des Bürgerthumes zu verändern, sondern nur die Wirksamkeit desselben mit der der Regierung in lebendige Wechselwirkung durch ihre Vermittelung zu bringen. Die Ausübung des Petitionsrechtes mag daher ungestört fortdauern, jenen Organen Nahrung und Stoff zur Verarbeitung zuführen, und durch dessen Absetzung selbst die Lebensthätigkeit des Bürgerthumes anregen und erhalten; nie aber darf dieses Recht in unmittelbare Berührung mit der Regierung kommen, sondern alles, was dadurch erzeugt wird, muß zunächst den vermittelnden Organen überliefert, in diesen gesichtet und so verarbeitet werden, daß es geeignet wird, der Regierung zugebracht und übergeben zu werden. Hierdurch wird zugleich der Nebenvortheil erreicht, daß die Regierung durch die Zudringlichkeit einzelner Bürger oder Gesellschaften nie verführt werden kann, ihnen Begünstigungen auf Kosten der Gesammtheit einzuräumen (S. 129.), oder ihnen Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften zuzugestehen, wodurch die Heiligkeit des Gesetzes beleidiget wird (S. 135.).

Diese vermittelnden Organe können nichts anders seyn, als besondre Körperschaften, die aus Bürgern nach einer für ihren Zweck bestimmten Form zusammengesetzt sind (S. 40.), und deren Leben auf der einen Seite durch die Kraft der Regierung, auf der andern Seite durch die Einwirkungen der ganzen Bürgerschaft, geregelt und erhalten wird. Da ihre Hauptbestimmung ist, eins der vorzüglichsten Rechte der Bürger theils selbst auszuüben, theils solches, bey der

eignen Benutzung von den Bürgern, so zu modificiren, daß es zur Mittheilung an die Regierung geschickt gemacht wird; so vertreten dieselben die Bürgerschaft, und ihre Mitglieder, als Bürger=Repräsentanten, müssen von den Bürgern mit aller der Freyheit ausgewählt werden, welche für die Wahl der Stellvertreter zur Eingehung des Verfassungsvertrages für nothwendig erkannt wor=den ist (S. 92.). Denn das organische Leben des Staats ist und soll ja die ununterbrochene Entwicke=lung und Vervollkommnung seines Organismus selbst seyn (S. 20.). Was zur Zustandebringung des letz=tern innerlich unumgänglich nothwendig war, muß es auch sein ganzes Leben hindurch bleiben.

Diese freye Wahlbefugniß hindert gleichwohl nicht, daß nicht dabey diejenigen Maaßregeln beobachtet wer=den sollten, von deren Angemessenheit die Vernunft sich selbst überzeugen muß; sie würde nur durch willkühr=liche Vorschriften der Regierung aufgehoben werden. Aus der Bestimmung der repräsentativen Körperschaften selbst, ist zu entnehmen, daß

A) alle Bestandtheile und alle Interessen der ganzen Bürgerschaft, so wie sie alle wahrgenommen und beachtet werden müssen, um das dem Gan=zen Zuträglichste ausfindig zu machen, auch in jenen Körpern repräsentirt werden müssen, und zwar möglichst nach demselben Verhältnisse, wel=ches in der Bürgerschaft selbst desfalls statt fin=det. Ist diese also nach geographischen Grän=zen oder nach Classen eingetheilt, so muß sich hiernach auch die Repräsentation richten.

B) So wie aber, unerachtet aller Eintheilungen der Bürgerschaft und aller Verschiedenheiten in den=selben, der Inbegriff aller Bürger ein Ganzes ausmacht, dessen Seele die Regierung ist, und aus der Verschmelzung der Interessen aller dieser Theile, ihrer wechselseitigen Einschränkung und Unterstützung, die allgemeine Wohlfahrt hervor=

geht; eben so müssen auch die Repräsentanten aller Bürgerklassen zu einem einzigen Organe zusammentreten, um durch die Wahrnehmung und Verbindung aller besondern Interessen die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles zu Stande zu bringen. Jede Absonderung und Vereinzelung könnte keinen andern Erfolg haben, als in den vereinzelten Körperschaften Einseitigkeit, Streben nach Vermehrung und Befestigung der absonderlichen Eigenthümlichkeiten und Vorzüge, und Widerspruch und Anfeindung der übrigen Köperschaften zu erzeugen, den Gemeinsinn zu ertödten, und etwas ganz anders zu schaffen, als die Repräsentation des Gesammt-Interesse des ganzen Landes. Damit ist jedoch

(C) keinesweges gesagt, daß diese ersten und unmittelbaren Repräsentanten der Bürgerschaft das einzige vermittelnde Organ constituiren sollen. Vielmehr ist es gewiß, daß ein einziges solches Mittelorgan nur wenig leisten würde, und daß zur Herstellung eines kräftigen und thätigen Organismus eine Reihe von in einander wirkenden Organen unumgänglich nöthig ist (S. 52.). Eben deshalb dürfen aber diese mehreren Organe nicht zu gleicher Bestimmung und mit gleichem Ansehn neben einander, sondern sie müssen über einander stehen, so daß das höhere wieder eine weitere Ausbildung und Veredlung der unteren ist, und gleichsam eine Instanz, und eine Darstellung dessen wird, was die unter ihm stehenden Körperschaften zwar auch bewerkstelligen sollten, aber bey ihren Unvollkommenheiten noch nicht konnten. Diese höheren Organe haben immer noch den Beruf zur Repräsentation der gesammten Bürgerschaft, aber nur mittelbarerweise; daher wird auch die Ernennung ihrer Mitglieder

nicht unmittelbar von der Bürgerschaft, sondern von den zunächst untergeordneten Körperschaften ausgehen müssen. Wie lang die Reihe dieser Organe seyn solle, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen, da dies von dem Umfange des Staats abhängig ist; es fällt indessen sogleich in die Augen, daß es zweckmäßig seyn müsse, hierbey dieselbe Instanzenzahl zu beobachten, welche die Regierung für die Verwaltung einzuführen gerathen findet, damit auf denselben Stufen, wo hier die Kraftäusserung der Regierung hinab=, und dort die veredelte Kraft des Bürgerthumes hinaufsteigt, zwischen beyden überall Verbindungen eingegangen und die Wechselwirkungen der organischen Einrichtung vervielfältiget werden.

D) Da alle diese Organe dazu bestimmt sind, die Anträge der Bürgerschaft von Stufe zu Stufe immer mehr von den Mängeln und Unvollkommenheiten zu reinigen, welche sie unausführbar machen, und sie dagegen so zu verarbeiten, daß sie der Regierung mit der Erwartung vorgelegt werden können, sie von derselben angenommen zu sehen; so darf nicht verabsäumt werden, die Organe selbst so zusammenzusetzen, daß sie dieser Aufgabe zu entsprechen vermögen. Wenn der Beruf der Regierung darin besteht, alles das, aber auch nur das, zu verfügen und einzuführen, was die Gerechtigkeit und die Weisheit der allgemeinen Wohlfahrt für zuträglich erkennen; so ist daraus leicht zu bestimmen, was in den, vermöge des Petitionsrechtes einkommenden, Anträgen durch die repräsentativen Organe ausgemerzt oder verbessert werden soll. Es ist dasjenige, was die Unwissenheit, die Unüberlegtheit, die Kurzsichtigkeit, das Vorurtheil, der Eigennutz, die Begierden und die Leidenschaften

erfunden und verlangt haben, und was vor der Beleuchtung der Vernunft nicht die Probe besteht. Die mehrfache Ueberlegung der Anträge in mehreren Körperschaften und die damit verbundene Auseinandersetzung der Gründe thut allerdings schon sehr viel, um die Leidenschaften abzukühlen, die Ideen zu berichtigen, und die Wünsche zu läutern. Doch würde dies noch immer nicht zureichen, wenn die Menschen in diesen Körperschaften auf allen Stufen von derselben geistigen Beschaffenheit bleiben, nicht klüger und nicht sittlicher sind. Die Ursache, daß verwerfliche Anträge überhaupt vorkommen können, ist die schon erwähnte (S. 204.), daß der Wille nicht frey ist, sondern dem Begehrungsvermögen unterliegt. Die Herrschaft dieses letzteren wird von der Rohheit und Ungeübtheit der Vernunft, und von der damit Hand in Hand gehenden Uebung und Erhöhung der Sinnlichkeit, hervorgebracht (I. S. 332.). Je größer daher unter einer Menge von Menschen die Zahl derer ist, welche wenig ihre Vernunft aufgeklärt haben, und weniger dieser als ihrer Sinnlichkeit leben und ergeben sind, desto öfter werden die Beschlüsse einer solchen Menschenmenge der Weisheit widerstehen und thöricht seyn. Leider ist nicht zu bestreiten, daß diese Schilderung auf die Mehrheit der lebenden Menschen paßt, und daß wohl kaum je etwas Unrichtigeres behauptet worden ist, als in dem Ausspruche: „Volksstimme, Gottesstimme!" Um die Beschlüsse der ganzen Masse von Bürgern, oder blos geographischer Abtheilungen derselben, zu läutern, ist deshalb vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß in die hierzu eingesetzten Körper nur Männer gewählt werden dürfen, welche auf einer höheren Stufe der geistigen Ausbildung und Ver-

edlung stehen, und daß dies von Stufe zu Stufe fortgesetzt werde. Es giebt indessen keinen Barometer für die geistige Cultur, und es lassen sich daher durchaus keine positiven Vorschriften geben, wornach die Wählbarkeit abgemessen werden könnte. Auch kommt es darauf nicht eben so sehr viel an, da schon dadurch, daß von Stufe zu Stufe die Zahl der Wähler und der zu Erwählenden gar sehr abnimmt, dafür gesorgt ist, daß die Auswahl sich immer mehr auf einen Kreis solcher Menschen beschränkt, die sich das Zutrauen ihrer Mitbürger erworben haben. Darum ist noch nicht nöthig, daß in jeder Körperschaft die Mitglieder nur aus ihrer Mitte die Repräsentanten zu der höheren Stufe wählen. Im Gegentheil, weil auf jeder Stufe die Vermuthung der geistigen Vollkommenheit höher steigen soll, muß den Mitgliedern erlaubt seyn, auch solche zu ihren Repräsentanten zu wählen, welche auf der niederen Stufe nicht gewählt worden sind. Im allgemeinen aber ist zu erwarten, und die Erfahrung bestätiget es, daß durch freye Wahlen gewöhnlich die besseren aus der ganzen Menge ausgezeichnet werden. Denn diejenigen, die selbst nicht fähig sind, ihren Willen durch die Vernunft regieren zu lassen, wenn sie Entschließungen fassen sollen, tragen doch Bedenken, ihr Wohl und Wehe in die Hände dummer, boshafter oder eigennütziger Menschen zu geben, und ziehen es gewiß vor, sich und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten denen anzuvertrauen, von denen eine gute Besorgung zu hoffen ist. Dennoch ist hierauf kein sicherer Verlaß; weshalb es wohl gut ist, durch negative Vorschriften wenigstens alle diejenigen von der Wahl auszuschließen, welche die Besorgniß erregen, daß ihre Ernennung nicht durch ihre Vorzüglich-

keit, sondern durch unlautere Motive, bewirkt worden seyn möchte, oder daß sie als erwählte Repräsentanten nicht diejenige Unabhängigkeit zu behaupten im Stande sind, die nöthig ist, um nur allein das allgemeine Wohl, und keine andern Rücksichten, im Auge zu haben. Um deswillen wird

a) Niemand sich selbst, oder seine nächsten Angehörigen wählen dürfen;

b) wird Jeder von der Wahl ausgeschlossen seyn müssen, der durch Bestechung aller Art, oder unlautere Versprechungen, sich Stimmen zu verschaffen gesucht hat;

c) diejenigen, deren Geist ganz ungebildet geblieben ist, und denen sogar die ersten Vorkenntnisse abgehen, ohne welche weitere Fortschritte der Erkenntniß entweder gar nicht, oder doch nur äußerst schwer, zu erlangen sind.

d) Ferner diejenigen, welche nicht so viel im Vermögen, oder einen solchen Verdienst haben, wodurch sie von der Willkühr Andrer unabhängig gestellt sind (S. 143.). Dazu wird auf der untersten Stufe der Repräsentation nur nöthig seyn, daß mehr erworben werde, als die Ausgabe eines nicht kärglichen Haushaltes erfordert; aber mit jeder Stufe muß dieses Erforderniß ansehnlich steigen, weil mit jeder der Einfluß jedes einzelnen Repräsentanten, mithin auch die Gefahr eines äußeren Einflusses auf dieselben, wächst. Freylich wird dadurch es unmöglich gemacht, daß ausgezeichnete, aber arme, Leute auf die höheren Stufen der Repräsentation gestellt werden können. Allein das Talent ist einmal an sich noch kein Bürge der Berufstreue; und andrer Seits ist es

besser, auf einen möglichen Vortheil zu verzichten, als sich einer wahrscheinlichen, viel größeren, Gefahr zu unterziehen. Endlich

e) müssen alle diejenigen ausgeschlossen bleiben, die von den Befehlen der Regierung abhängig und ihr subordinirt sind, nicht blos weil sie ihr obrigkeitliches Ansehn leicht dazu brauchen können, ihre Wahl zu befördern, sondern weil sie als Repräsentanten der Bürgerschaft nicht mit der Regierung unterhandeln können, der sie selbst einverleibt sind. Diese beyden Verhältnisse collidiren an und für sich. Es ändert nichts, daß die Regierung sie für die Dauer der Repräsentation ihres Subordinationsverhältnisses entlediget; denn dies lebt bald wieder auf, und die Rücksicht darauf kann um so weniger ausbleiben, je mehr die Regierung es in ihrer Gewalt hat, ihren Untergebenen ihren Unwillen fühlbar zu machen, wenn auch allenfalls nur durch Versagung derjenigen Vortheile, die sie den Gefälligen zuzuwenden vermag. Daß die Mitbürger durch ihre Wahl das Vertrauen beweisen, nichts destoweniger ihre Angelegenheiten in gute Hände zu übergeben, ist schon darum kein Einwand, weil das Gesetz weiser seyn soll, als die Kurzsichtigkeit und die Unüberlegtheit einiger Bürger. Wer der Regierung mit allem Eifer dienen soll, kann nicht der Bevollmächtigte derer seyn, die als Gegenpartey mit jener zu verhandeln haben.

E) Da jeder Bürger in der Gemeindeversammlung nicht seinen Vortheil vor Augen haben, sondern solchen dem allgemeinen Wohl nachsetzen soll; so sind auch die erwählten Repräsentanten nicht als die Stellvertreter ihrer Committenten, sondern

der ganzen Bürgerschaft anzusehen, und müssen nicht darauf bedacht seyn, das Wohl jener auf Kosten dieser zu befördern, sondern das Gemeinwohl (S. 127.). Sie bedürfen daher auch keiner Instruktion, und könnten durch eine solche nicht abgehalten werden, nach ihrer strengsten Ueberzeugung für das Bessere zu stimmen. Sie sind nicht blos Bevollmächtigte, sondern Stellvertreter, und müssen an der Stelle ihrer Committenten das thun, was diese bey gehöriger Einsicht selbst hätten thun müssen. Ist daher ihre Wahl ihre Bestallung, so dictirt ihr Gewissen ihre Instruction.

F) Die Verrichtung dieser Organe und das Zusammenseyn der Mitglieder derselben darf nicht unterbrochen fortdauern, damit nicht aus diesen Repräsentanten der Bürgerschaft eine neue Obrigkeit werde (II. S. 172.), welche sich der Regierung gegenüber zu stellen und mit derselben den Unabhängigkeitskampf zu beginnen (S. 204.) versucht seyn würde. Es kann nicht dem Belieben der Regierung ganz überlassen werden, ob und wann diese repräsentativen Körper zusammen und in Wirksamkeit treten sollen, weil diese für den Bestand des Ganzen nothwendig ist. Es wird daher der regelmäßige Zusammentritt durch das Gesetz selbst dergestalt zu bestimmen seyn, daß diese Versammlungen zur gesetzten Zeit ohne weitere Einladung eröffnet werden, welches am geschicktesten für einen Zeitraum von 2 bis höchstens 5 Jahren, für welchen zugleich das Budget anzufertigen ist, wird geschehen können, um weder zu oft, noch zu selten versammelt zu seyn. Oefter können die repräsentativen Körper der niederen Ordnungen zusammenkommen. Zugleich muß aber auch das Gesetz den Zeitraum bestimmen, binnen welchem die zu benennenden re-

gelmäßigen Geschäfte und die eingegangenen Petitionen zu erledigen sind. Die Zulässigkeit einer Verlängerung dieser Frist muß dann lediglich dem Urtheile der Regierung überlassen werden, so wie auch von deren Ermessen abhängen muß, ob sie außerordentliche Sitzungen zu veranlassen für nöthig findet.

(5) Selbst die erwählten Mitglieder dürfen aus dem angeführten Grunde nicht für ihre Lebensdauer ernannt werden. Es giebt kein sichereres Mittel, diese Repräsentanten ihrer Pflicht treu zu erhalten, als durch die Gewißheit, daß sie nach kurzer Zeit in die Reihen ihrer Mitbürger zurücktreten und dort die Früchte von alle dem mitgenießen werden, was sie zu Stande oder nicht zu Stande gebracht haben. Hierzu kommt, daß jede Korporation ihrer Natur nach die Eigenthümlichkeiten, wodurch sie sich von allem sonst Bestehenden auszeichnet und zu einem eigenen Körper wird, stets zu vermehren und zu erweitern strebt, auch die angenommenen Maximen und Meinungen immer mehr befestiget, und auf deren unveränderliche Erhaltung Werth setzt (S. 52.). Dieser Korporationsgeist hindert nicht blos die zeitgemäßen Fortschritte, sondern erstickt sogar im Zunehmen seines Wachsthums den Sinn für das allgemeine Beste. Um ihn nicht aufkommen zu lassen, ist es gut, die Mitglieder öfter und in großer Anzahl zu wechseln. Doch hat eine plötzliche totale Umwandlung der Grundsätze, nach welchen ein Organ thätig ist und in das Leben des Ganzen einwirkt, fast noch mehr Gefährliches, weshalb bei jedem Wechsel neuer Mitglieder doch die Mehrzahl der alten bleiben muß. Es wird also füglich zu jeder regelmäßigen Sitzung etwa ein Drittheil der Mitglieder abgehen und ersetzt werden können, so daß

nach drey Sitzungen der ganze Körper erneut wäre. Endlich

H) kann den Repräsentanten nicht zugemuthet werden, daß sie ohne Ersatz für ihre Mitbürger die Kosten der Reise und ihres Unterhaltes bei den Sitzungen tragen sollen. Die Versagung derselben könnte manchen brauchbaren Mann abhalten, dem Rufe Folge zu leisten. Es würde selbst zu besorgen seyn, daß, wenn man den Posten zu einer bloßen Ehrensache machen wollte, die Geschäfte übereilt werden möchten. Umgekehrt ist es, wie auch die Erfahrung hinlänglich bestätigt hat, noch viel schlimmer, wenn den Repräsentanten reichliche Tagegelder ausgesetzt werden. Sie werden nur allzubald zur Hauptsache, und um sie zu beziehen, die Geschäfte verschleppt, und damit der Geist für Gemeinwohl gelähmt. Es werden sonach wohl Reisekösten und Tagegelder verwilligt werden können, aber so kärglich, daß sie durchaus keinen Reitz abzugeben vermögen, um ihrentwillen sich mit dieser Verrichtung zu befassen. Die Verschwendung des öffentlichen Eigenthumes kann ohnehin niemals anständig seyn.

Diese drey ungemein wichtigen Rechte der Oeffentlichkeit, der Petition und der Repräsentation, welche Ausflüsse der politischen Freiheit sind, vermehren wiederum die Bedeutung und den Umfang derselben außerordentlich, und erhöhen die Ehre, der Bürger eines Staats zu seyn. Wenn Ehre überhaupt in der Meinung der Nebenmenschen von den sich angeeigneten und erworbenen Vortrefflichkeiten und Vorzügen besteht, die natürliche Ehre mithin in der Meinung von denjenigen Vollkommenheiten, die einen Menschen vor den andern auch außer dem Staate auszeichnen; so besteht die bürgerliche Ehre in der Anerkennung des Besitzes der jedem Unterthan im Staate gebührenden Rechte und derjenigen persönlichen Eigenschaften, ohne welche ihm jene

nicht hätten zu Theil werden können. Die politische Ehre ferner besteht in der Beymessung derjenigen Vorzüge und persönlichen Eigenschaften, welche der eigentliche Bürger vor dem bloßen Schutzverwandten voraus hat und gesetzlich haben soll. Es sind folglich die bürgerliche und politische Ehre nichts anders, als die Aneignung der bürgerlichen und politischen Freyheit (S. 146). Darf die Regierung diese ihren Bürgern und Unterthanen nicht schmälern, so darf sie ihnen auch ihre Ehre nicht entziehen. Ehrerbietung beweisen, heißt die gebührende Ehre äußerlich zu erkennen geben. Ist jeder Unterthan verbunden, der Obrigkeit die schuldige Ehrfurcht zu beweisen (S. 167.), so ist umgekehrt auch diese gehalten, den Unterthanen und Bürgern die Ehre zu geben, die ihnen vermöge ihrer Freyheit zukommt.

Es ist z. B. nicht gleichgültig, in welchem Style und Ausdrücken die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Repräsentanten der Bürgerschaftge pflogen werden. Worte erwecken Vorstellungen; es kann nicht ausbleiben, daß die ununterbrochene und öftere Wiederkehr derselben Vorstellungen nicht nach einiger Zeit die Meinung hervorbringen sollte, als wenn diejenigen Verhältnisse wirklich vorhanden wären, welche die gebrauchten Worte bezeichnen, obgleich sie anfänglich nur eine der gewöhnlichen Uebertreibungen der Höflichkeit sind, die kein Bedenken trägt, sich zum gehorsamsten und unterthänigsten Knecht von aller Welt zu erklären. Die erwählten Repräsentanten hören allerdings nicht auf Unterthanen zu seyn; aber sie sind eine doppelte Person als Unterthanen und als Stellvertreter der ganzen Bürgerschaft. In der letztern Eigenschaft sollen sie mit dem Regenten verhandeln, gegenseitige Ansprüche oder Beschwerden ausgleichen und sich einigen. Hierbei kann von Befehl oder Gehorsam nicht die Rede seyn, wenn nicht das ganze Verhältniß verrückt werden soll. Jeder Theil muß sich frey erklären, aber auch jeder dem Andern diejenige Ehre erweisen, welche die

Anerkennung seiner Freyheit ist. Eine Verläugnung oder Vergessenheit dieser Schuldigkeit berechtiget jeden Theil, den andern daran zu erinnern, und die Anhörung oder Annahme solcher Erklärungen zu verweigern, durch welche er seine Ehre für verlezt hält. Zu andern Maaßregeln kann es keine Befugniß geben, wenn man nicht die Freyheit vernichten will, die die Summe aller Rechte und der dadurch erzeugte Rechtszustand jedes Theiles selbst ist, und ohne welche es zu gar keiner gültigen Vereinbarung kommen könnte (II. S. 86.). Es würde also eine große Unschicklichkeit der Regierung seyn, wenn sie sich herausnehmen wollte, den Repräsentanten Verweise und Vorwürfe zu ertheilen, oder gar Drohungen zu äußern. Diese Unschicklichkeit wird recht fühlbar dadurch, daß die Repräsentanten diejenigen, welche den Regenten dazu vermocht haben, darüber zur Verantwortung ziehen können. Es muß aber durch die Constitution selbst darauf Bedacht genommen werden, daß dergleichen Rechtskränkungen nicht vorkommen können, daß also eine Form der Mittheilung festgesetzt werde, wobey weder die Ehrfurcht gegen die Regierung, noch die Ehrerbietung gegen die Repräsentanten, Gefahr läuft, aus den Augen gesetzt zu werden.

Nach Maaßgabe der Beylegung von Rechten oder Vorzügen steigt die Ehre eines Jeden im Staate; und das Größenverhältniß seiner Ehre zu der Ehre Anderer macht seinen Rang aus. Wer Andern zu befehlen das Recht hat, muß unausbleiblich einen höheren Rang einnehmen, als die seinem Befehle Untergebenen. Es haben deshalb von Natur alle Obrigkeiten den Rang vor den schlichten Bürgern; und unter den Obrigkeiten steigt der Rang immer höher mit jeder Stufe der Ueberordnung. Den höchsten Rang nimmt die höchste Obrigkeit ein, der Niemand gleich gestellt werden kann. Außerdem steht es der Regierung zu, die Rangordnung in Gemäßheit des Ansehens, das jede Obrigkeit genießen soll, zu bestimmen, auch andern Personen einen gewissen Rang

zu verleihen. Denn da der Rang nach dem Genusse gewisser Rechte und der Meinung der dazu vorausgesetzten vorzüglichen Eigenschaften sich richtet, das Bewußtseyn der Vorzüglichkeit aber an sich ein sehr angenehmes Gefühl verschafft, und die Meinung Anderer von eben derselben ein gar sehr wirksames Mittel ist, sie sich geneigt zu machen und bey ihnen leichteren Eingang zu finden; so ist derselbe ein Gut, durch dessen Zuwendung der Staat denjenigen Bürgern, die er auf andere Weise nicht belohnen oder entschädigen kann, seine Schuld abzutragen vermag. Dieß kann auf dreierlei Art geschehen: durch erbliche Verleihung, durch Ertheilung von Titeln, oder durch gewisse äußere Auszeichnungen, mit denen ein gewisser Rang und Ehrenrechte verknüpft sind. Von der erstern muß weitläuftiger gehandelt werden bei der Untersuchung über den Adel. Von den beyden andern Arten verdient die letztere, wozu willkührliche Zeichen gebraucht werden können, die in der neuern Zeit durch Bänder befestiget zu werden pflegen, bei weitem den Vorzug. Denn die Ertheilung des Titels eines Amtes, das nicht zugleich mit übertragen wird, enthält immer eine Täuschung und verursacht eine Ideenverwirrung und eine Verringerung des Ansehens derer, die diesen Titel vermöge ihres Amtes führen. Diesem kann zwar zum Theil dadurch aus dem Wege gegangen werden, daß man Titel erfindet, die kein Amt bezeichnen, sondern lediglich die Bestimmung haben, das Mittel zur Beylegung eines gewissen Ranges zu seyn. Es bleibt aber immer noch Täuschung zurück, da Jedermann durch einen Titel versucht wird, zu fragen, welches Amt damit bekleidet sey, indem Titel nur die Benennungen der verschiedenen Aemter sind. Die Verleihung eines Ordens, dessen Namen schon auf die Rangordnung hinweiset, obgleich geschichtlich die Orden einen ganz andern Ursprung hatten, mit dem sie aber nichts mehr gemein haben, ist schon darum wirksamer, weil dieses äußere Merkmal den Sinn mehr af-

ficirt, als ein Titel. Auf welche Art indessen die Rangertheilung erfolgen möge, immer ist so viel ausgemacht, daß sie nicht der Willkühr und der Laune überlassen, oder selbst zur Belohnung nichtswürdiger und schändender Dienste gemißbraucht werden dürfe, sondern in der That bleibe, was ihre Bestimmung ist, Auszeichnung des Verdienstes und bewiesener Vorzüge. Denn jede Bevorzugung des Einen setzt alle Uebrigen hinter ihn zurück, und ist eine Begünstigung, die nur aus Rücksichten und zur Beförderung des Gemeinwohles zulässig seyn kann (S. 127.). Es ist sogar nöthig, daß dieses Mittel nur selten angewendet werde, weil durch jeden Gebrauch der Werth desselben, durch die Verminderung der Nichtbevorzugten, verringert wird. Seit die Orden mit Haufen weggegeben worden sind, haben sie an Achtung gar sehr verloren. Durch eine übertriebene Austheilung von Auszeichnungen aller Art verändern sie ihre ganze Natur, indem es dahin kommt, daß es nicht mehr für eine Ehre gilt, sie erhalten zu haben, sondern für eine Schmach und Zurücksetzung, sie nicht zu besitzen. Es wird dadurch die Sucht erweckt, solche Ehre, sey es auf welche Art es sey, sich zu verschaffen, ohne die Würdigkeit zu besitzen; und anstatt, daß die Auszeichnung eine Anerkennung des Verdienstes und ein Sporn zur Nacheiferung desselben seyn soll, wird sie durch Titel- und Rangsucht eine Nahrung der Eitelkeit, ein Spielzeug der Thorheit, ein Betrug der öffentlichen Meinung, und ein Reitz zur Gleisnerey und Unlauterkeit. Sparsamkeit und strenge Gerechtigkeit müssen verhindern, daß die edle Begeisterung für Ehre nicht ein verderblicher Rausch werde.

Da nur die Vollbürger politische Freyheit im Staate genießen, so ist ihr Rang bedeutend größer als der der bloßen Schutzverwandten. Es darf ihnen derselbe nicht nur nicht genommen werden, vielmehr ist hinreichende Veranlassung dazu da, ihn, so viel nur immer ohne Beeinträchtigung der allgemeinen bürgerlichen

Freyheit und der darin begriffenen wesentlichen Rechte aller Unterthanen (S. 188.) geschehen kann, zu erhöhen. Es liegt schon an und für sich in der Natur des Verhältnisses der Schutzverwandten zum Staate, daß mit Ausnahme derjenigen, welche als Weiber und Kinder der Bürger nur eine Person mit den letzteren im Staate vorstellen, die Zahl der Schutzverwandten weit geringer seyn müsse, als die der Bürger, weil die letzteren sonst den ersteren nicht blos wenig Schutz gewähren würden, sondern sich auch nicht einmal selbst gegen jene in Sicherheit befänden, ihre politischen Rechte gebrauchen und wider den Willen jener geltend machen zu können (S. 137.). Die Staatsweisheit fordert noch besonders dazu auf, es so einzurichten, daß die Schutzverwandten bewogen werden, alles aufzubieten, um des Bürgerrechtes theilhaftig zu werden. Denn die Bürger sind es, die den Beruf haben, den Staat und dessen Verfassung durch die Vereinigung ihrer Kraft aufrecht zu erhalten (S. 181.); je mehr diese Kraft verstärkt wird, desto sicherer ist das Vaterland. Der Genuß der politischen Freyheit ist überdieß an sich ein Gut, dessen Vermehrung gewünscht werden muß, da es die Bürger würdiger und fähiger macht, für den Zweck des Staats zu leben (S. 146); ihre Vorenthaltung wird bey allen denen, die nicht von der Natur selbst an den Willen eines Andern gewiesen sind, nur bedingt durch den Mangel derjenigen Eigenschaften, welche der Beruf des Bürgers voraussetzt. So weit diese Eigenschaften sich erwerben lassen, sorgt daher der Staat für sein Bestes, indem er die Bewegungsgründe zur Erwerbung des vollen Bürgerrechtes verstärkt. Zu dem Ende müssen nicht blos diejenigen Rechte, welche in der politischen Freiheit enthalten sind, ausdrücklich anerkannt und die Bürger im ausschließlichen Besitze derselben geschätzt, sondern auch dafür gesorgt werden, daß die Ehre, Bürger zu seyn, überall bemerkbar gemacht werde, und damit diejenigen Vorzüge verbunden sind, welche eine Vergeltung der

gröſsern Verpflichtungen der Bürger gegen den Staat mit sich führen (S. 130. c.). Die erheblichsten dieser Ehrenrechte dürften nachbenannte seyn:

I. Nur Bürger sind fähig zu Mitgliedern der repräsentativen Körperschaften (S. 204.), und überall, wo es auf eine Repräsentation von Bürgern ankommt, gewählt zu werden, weil nur von ihnen die Eigenschaften und die Theilnahme am Gemeinwohl in der Regel zu erwarten sind, welche erheischt werden, um letzteres gut zu berathen (S. 212.)

II. Nur Bürger können zu Obrigkeiten bestellt werden, weil die Obrigkeiten zugleich Bürger seyn müssen (II. S. 172.). Wie alle Bürger die Pflicht haben, die ihnen aufgetragenen Aemter zu übernehmen (S. 178.), so haben sie zusammen auch das Recht, daß nur aus ihrer Mitte die Beamten des Staats genommen werden dürfen, und nach keiner andern Rücksicht, als allein der der vorzugsweisen Tauglichkeit für jedes Amt. Ueber die Art und Weise, wie diese zu ermitteln ist, muß die Staatsweisheit Regeln aufzufinden sich bemühen, so daß die Besetzung der Aemter nach diesen, zum Gesetze erhobenen, Regeln erfolgt. Wenn es für den Staat von ganz besonderm Werthe wäre, einen Schutzverwandten oder selbst einen Ausländer auf einen Posten zu berufen; so würde es gerechtfertigt seyn, eine Ausnahme von dem Gesetze zu machen, zugleich aber auch die dabey nöthige Vorsicht angewendet werden müssen (S. 135.).

III. Nur Bürgern steht das Petitionsrecht zu. Jedem Unterthan muß unbenommen seyn, in den einzelnen Fällen, wo er vermeint, daß ihm von einer Obrigkeit unrecht angethan worden sey, darüber Beschwerde bei der höheren Behörde zu führen, und diese von Instanz zu Instanz bis zum Regenten fortzusetzen. Von dieser bloßen Befugniß der Beschwerdeführung sehr verschieden aber ist

das Recht, allgemeine Klagen über bestehende Einrichtungen im Staate oder über den Mangel anderer zu erheben und der Regierung vorzulegen (S. 199.). Ueber die öffentlichen Angelegenheiten öffentliche Mittheilungen zu machen und zu urtheilen, kann auch den Schutzverwandten nicht gewehrt werden, weil dazu alle Unterthanen befugt sind (S. 197.), und es zum Nutzen der Bürger und des Staats selbst gereicht. Aber diese Aeußerungen sind immer nur Erklärungen einer Privatmeinung; und die Befugniß hiezu schließt noch nicht das Recht ein, zu verlangen, daß die Regierung davon Kenntniß nehme und sich darüber mit dem Erklärenden verständige.

IV. Nur Bürger dürfen im Staate Grund und Boden an sich bringen, Grundeigenthum erwerben, wozu Wohnhäuser und Fabrikengebäude jedoch nicht zu rechnen sind, bey denen der Boden nicht die Hauptsache ist, so wenig als bey einem Gemählde die Leinewand, oder bey einem Buche das Papier. Ein Staatsgebiet ist jedem Staate unumgänglich nothwendig (II. S. 252.); es muß folglich auch dieses Gebiet denen angehören, in deren Inbegriff der Staat selbst besteht, wofern er selbst nicht das unmittelbare Eigenthum davon hat, und seinen Bürgern nur den Nießbrauch davon gestattet. Hierzu kommt, daß in der Produktionskraft des Bodens die allerergiebigste Quelle der Güter liegt, durch deren Erzeugung, Sammlung und Umtausch das Einkommen und, vermittelst der Ersparung, das Vermögen der Landeseinwohner gewommen wird. Grund und Boden in die Hände derer geben, die nicht active Mitglieder des Staats sind, würde also eben soviel seyn, als die reichhaltigste Quelle des Vermögens, und der von ihm abhängigen Macht, aus der Hand lassen, und denen

zuwenden, welche nicht Schutz geben, sondern erwarten sollen. Da der Mensch nicht umhin kann, eine Vorliebe für das zu hegen, womit er sich anhaltend beschäftiget und was der Gegenstand seiner Anstrengungen und Sorgen gewesen ist (II. S. 16.); so knüpft sich an den Grundbsitz die Liebe zum Vaterlande und die feste Anhänglichkeit an den Boden der Heimath, während der Verkehr mit den beweglichen Gütern, vorzüglich Handel und Wandel, auch den Sinn beweglich macht, wenigstens den Ortssinn, und das Auge mehr in die Ferne richtet, als an den heimischen Boden heftet, eher eine Sehnsucht nach dem vorzüglichern oder doch einträglichern Fremden, als die Zufriedenheit und Wohlgefallen an dem heimathlichen Guten einflößt. Daß es wünschenswerth sey, diese Neigung und Vorliebe für das Vaterland vorzüglich in den Bürgern zu erhalten, und daß das Verlangen nach den fremden Gütern, was der Heimath entfremdet, mit geringerer Besorgniß bey den Schutzverwandten, als bey den Bürgern gesehen wird, bedarf weiter keines Beweises. Die Betreibung des Landbaues und der übrigen Gewerbe unterscheidet sich außerdem noch wesentlich darin, daß jener, indem er die Menschen äußerlich auseinanderhält, sie innerlich näher verbindet, da hingegen umgekehrt Fabrikation und Handel die Menschen äußerlich in nähere Berührung bringt, aber innerlich desto mehr trennt, so daß beyde dem Charakter eine ganz entgegengesetzte Richtung geben. Der Landmann bestellt seine Scholle, und hat dabey mit seinen Nachbarn wenig oder nichts zu schaffen; sie sehen sich kaum auf ihren Feldern; sie haben keinen Grund einander zu stören, zu beneiden, oder den Ertrag ihrer Arbeiten wegzukapern. Denn wenn auch der eine durch erhöhte Industrie es

dahin bringt, mehr auf den Markt führen zu können, als die übrigen, so verliert sich doch dieser Ueberschuß in der ganzen Masse der Erzeugnisse so, daß kein Einfluß davon auf den Preis wahrzunehmen ist. Nur um einander bei gemeinschaftlichen Anlagen oder in Gefahren nachbarlich zu helfen, oder sich mit einander zu freuen, kommen sie zu einander. Dabei ist die ganze Arbeit des Landmannes einfach und wenig veränderlich; die Fortschritte der Landbaukunde bewirken nur langsame und wenig sichtbare Verbesserungen der durch Gewohnheit zur andern Natur gewordenen mechanischen Verrichtungen; die Arbeit selbst aber erfordert Kräfte, stärkt sie, erhält den Leib gesund, und die Seele in heiterer und ruhiger Stimmung. Ein fleißiger und ordentlicher Landmann geht nicht leicht zu Grunde; Unglücksfälle hilft ihm die Natur meistentheils selbst ersetzen; durch Fleiß und gute Wirthschaft kann er in den Stand kommen, zurückzulegen und allmählig zu sammeln; aber fast nie hat er Gelegenheit, auf einmal seine Umstände durch ein großes Glück zu verändern. Mäßigkeit und Beständigkeit erhalten ihn. Ganz verschieden ist es im Gewerbe. Die Theilung der Arbeiten setzt die Arbeiter in unaufhörliche Abhängigkeit von andern, und verursacht dadurch nicht nur eine Menge von Verdrüßlichkeiten und Verlusten, sondern bewirkt auch die möglichste Verschärfung der Aufmerksamkeit auf alle und jede Kleinigkeiten, aus deren sorgfältiger Wahrnehmung der hauptsächlichste Profit hervorgeht. Jeder Gewerbsmann erwirbt um so mehr, je mehr Absatz er hat, folglich mit je weniger Concurrenten er ihn theilen darf. Seinen eigenen Vortheil bedenkend, kann er nicht umhin, mit Verdruß den Abgang anzusehen, den ihm der Verdienst der Uebrigen zuzieht; und er muß

darauf sinnen, es ihnen voraus zu thun, um so viel möglich von ihrem Verdienste sich anzueignen. Alles Gewerbe hat seiner Natur nach das Bestreben, sich zu monopolisiren. Es ist sehr viel, wenn dieß nur auf redliche Weise durch Erhöhung der Industrie und Ermäßigung des Profitsatzes, nicht durch unlautere Mittel geschieht, die oft um so wirksamer sind, je unbemerkter sie angewendet werden. Der Gewerbsmann würde seine ganze Nahrung verlieren, wenn er in seinem Gewerbe nicht sich nach der Zeit richten wollte, sowohl in dem, was die Vervollkommnung seiner Production, als was die wechselnde Laune seiner Abnehmer verlangt; er muß gelehrig, aufmerksam und selbst erfinderisch seyn, und darf sich an Nichts so gewöhnen, daß er es nicht augenblicklich mit dem zu verwechseln fähig wäre, was die Zeit fordert. Seine Arbeiten sind größtentheils mühsam, verdrießlich und zum Theil ungesund. Das Glück hat ihn fast ganz in seiner Gewalt, und wird sein Abgott. Um viel zu gewinnen, wird er versucht, viel zu wagen, nicht immer blos auf seine alleinige Gefahr. Bittere Armuth und müheloser Reichthum wechseln oft plötzlich; wenigstens hausen sie dicht neben einander, und vermehren die Noth, Abhängigkeit und Hingebung des Dürftigen, wie den Uebermuth, die Eitelkeit und die Versuchungen des Reichen. Noch andere Farben würden aufzutragen seyn, um beide Gemälde zu vollenden. Ein jeder Stand hat sein Gutes und sein Schlechtes, seine Vortheile und seine Nachtheile. Doch schon das Angeführte genügt, um zu erkennen, wie groß die Verschiedenheit der Wirkungen von beyderley Beschäftigungen sey. Auf der einen Seite Beharrlichkeit, Ruhe, oft bis zur Trägheit, Eintracht, Einfachheit mit Ungelehrigkeit,

Kraft, Frohsinn, Zufriedenheit und Mäßigkeit; auf der andern Veränderlichkeit, Unstätigkeit, Eigennutz, Raffinement, Körperschwäche, Unzufriedenheit und Ueppigkeit neben Verzweiflung. Es kann nicht schwer seyn, sich zu gestehen, daß der Staat alle Ursache habe, darauf bedacht zu seyn, so viel von seinen Bürgern dem Landbaue zu erhalten, als dieser zu beschäftigen vermag. Nicht alle Grundbesitzer bauen zwar selbst ihr Feld; doch die meisten, und der Besitz selbst reitzt dazu.

V. Nur aus Bürgern müssen alle die Korporationen bestehen, aus denen der Staatskörper zusammenzusetzen ist, und welche Theile seines Organismus ausmachen (S. 84.). Fremdartige Elemente sind nicht darin aufzunehmen. Wenn also Innungen und Gilden im Staate eingeführt seyn sollten, so ist nur Bürgern die Genossenschaft und das Meisterrecht zu ertheilen.

VI. Nur Bürger sind berechtiget, bewaffnet zu seyn und zu gehen. Die Schutzverwandten, die von jenen ihren Schutz erwarten, müssen öffentlich auch nicht in Waffen erscheinen. Den gebornen Vertheidigern des Vaterlandes aber (S. 181.) können die Waffen nicht entzogen werden. Die Entwaffnung eines Volkes ist der Anfang seiner Unterdrückung; und daß es die Waffen hingiebt, schon ein Beweis, daß es ächten Bürgersinn nicht besitzt. Was würde ein Römer, was ein Teutscher in der Zeit, als es noch Rechtens war: „da wir nicht mit rathen, wir auch nicht mit thaten!“ begonnen haben, wenn man ihm die Waffen hätte nehmen wollen! Es ist indessen nicht genug, daß es den Bürgern erlaubt sey, bewaffnet zu seyn; das Gesetz muß es ausdrücklich für ein Vorrecht der Bürger erklären, öffentlich in Waffen zu gehen. Wer sie je getragen hat, wird wissen, welch ein eigenes Gefühl des

des Selbstvertrauens, der Sicherheit und der Kraft daraus erwächst. Dabey können Polizeimaaßregeln zur Verhütung des Mißbrauches an Orten, wo dazu Veranlassung ist, immer bestehen, z. B. daß in Trinkhäusern die Waffen gleich beim Eintritte an den Wirth abgegeben werden müssen. Einzelne Unglücksfälle, die dennoch vorkommen werden, vermögen den Nutzen nicht aufzuwiegen. Ist es doch noch Niemanden eingefallen, darum den Soldaten die Waffen abzunehmen.

VII. Um die Vorstellung von dem Besitze der Bürger-Ehre durch sinnliche Wahrnehmung zu verstärken, kann nichts zweckmäßigeres geschehen, als eine Bürgertracht einzuführen, welche nur die Bürger, deren Frauen und Wittwen, tragen dürfen, und bey Feyerlichkeiten müssen. Sie wäre so einzurichten, daß sie in den Hauptstücken zugleich zur National-Kriegs-Bekleidung geeignet wäre, so daß für den wirklichen Kriegsdienst nur die Feldzeichen hinzugethan werden dürften, mithin die Staatskasse für die Bekleidung der Armee weiter keine Ausgaben hätte, als was im Dienste selbst davon verbraucht wird. Größer wäre der Gewinn, der an dem verminderten Verbrauche ausländischer Waaren zu machen wäre; und noch größer der, welcher daraus entspringen würde, daß der in so mancherley Hinsicht verderblichen Modesucht und Formenwechsel Einhalt geschähe. Für den verschiedenen Rang würden leicht geschmackvolle und passende Verzierungen anzubringen seyn. Man denke an die Toga der Römer, und man wird nicht bestreiten, daß es in gewisser Beziehung wahr sey: „Kleider machen Leute.“

VIII. Obgleich die Rechtssicherheit im Staate allgemein seyn, und dem Schutzverwandten derselbe

Schutz gewährt werden muß, wie dem Bürger, so wird doch in allen Collisionsfällen, wo einer von beyden unvermeidlich nachstehen muß, der Bürger vorzuziehen seyn. Am meisten wird dieß Anwendung finden, wo es sich um den Genuß von Anstalten oder um die Beziehung von Vortheilen handelt, zu denen nur Einer gelangen kann. Wo indessen das Maaß der geistigen Würdigkeit hierbey zu beachten ist, muß darauf unbedenklich noch mehr gegeben werden.

IX. Wenn endlich Volksfeste überhaupt von großer Wirkung auf den Nationalsinn sind, und weise eingerichtet, vielen Nutzen stiften können; so wird durch sie auch besonders der Bürgerehre Nahrung zu geben seyn. Es sind zwey bürgerliche Feste, die in jedem Staate begangen werden sollten: das Jahresfest der Verfassung, und der Wehrhaftmachung der jungen Bürger. Möge dabey der Freude und der Lust ihr Recht gegönnt werden; aber nicht die Hauptfeyer des Festes müsse darin bestehen! Die Lust folgt gern dem Ernst; der Schmerz nur allzu oft der Lust. Außer der religiösen Feyer werden festliche Verlesung der Verfassungsurkunde, mit Betrachtungen darüber, andre passende Nachrichten, Rechenschaften über den Zustand der Gemeinde und Berathungen darüber, die feyerliche Einkleidung der neuen Wehrmänner, die Bekauntmachung und Austheilung der verdienten Auszeichnungen, ferner die vorzunehmenden Wahlen von Repräsentanten und Beamten, in jedem Kirchspiele mit gemeinnützlichen gymnastischen Wettübungen, z. B. im Schießen, Reiten, Schwimmen, Rennen, Klettern, Setzen ꝛc. unter einander abwechseln können. Schmausereyen und Ostentationen sind auf alle Weise zu vermeiden; und so viel möglich muß der Bürger

an diesem Tage als die Hauptperson erscheinen. Weder Prachtaufwand noch Zeitverschwendung sind zu diesen Festen nöthig oder nützlich; ganz am unrechten Orte würde jede Art von Zwang seyn. Man mache nur, daß die Bürger ein Fest mit frohem, freyem Sinne feyern können; es wird mit Jubel gefeyert werden.

Capitel VII.

Der Regent.

In dem System der repräsentativen Körper hat sich das Mittel gefunden, dem einen Prinzipe, welches den ganzen Staatskörper durchdringen soll, dem Prinzipe der Schwerkraft und der Ruhe, sein Theil zu geben, und es so zu stellen, daß es mit dem entgegengesetzten Prinzipe in sanfte Wechselwirkung treten kann (S. 43.). Denn die Masse der Unterthanen bildet den Stoff, aus welchem der Staatskörper gebaut wird; und in diesem Stoffe waltet die Kraft der Trägheit so vor (S. 46.), daß es nur darauf ankommt, zu verhindern, daß sie durch keine andre Kraft in Bewegung gesetzt werde, als durch die Kraft der Regierung, um ganz sicher zu seyn, daß im Staate die Ruhe fortdauern, und nur so viel und nur diejenige Bewegung in seinem Innern statt finden werde, als nach den Absichten der Regierung zur Fortsetzung des Lebensprozesses erforderlich und dienlich ist.

Eine unregelmäßige Aufregung dieser schlummernden Kraft im Volke ist also das, was die Staatsweisheit vermeiden muß. Um hierüber das Nöthige zu erforschen, ist vor allen Dingen der Begriff von dem genau zu bestimmen, was unter Volk verstanden werden soll, da dieses Wort mehrere Bedeutungen hat. Die Grundbedeutung davon ist indessen eine Masse von Men-

schen von gleicher negativen Beschaffenheit, durch welche sie von den übrigen abgesondert werden, mit denen sie vermöge ihrer positiven Beschaffenheit ein Ganzes ausmachen. Es ist hiernach der Umfang des Ganzen und die Verneinung der Eigenschaften, worin die Verschiedenheit der Anwendungen dieses Grundbegriffes begründet ist. In der allgemeinsten Bedeutung des Wortes versteht man unter einem Volke den Inbegriff von Menschen, welche wegen ihrer übereinstimmenden, und durch ihre Sprache ausgedruckten, Individualität nur einen absonderlichen Theil der Menschheit darstellen, nicht einen integrirenden Theil derselben in ihrer ganzen Vollkommenheit und Uebereinstimmung (II. S. 208.). Da ferner die Vernunft für jedes Volk die Bildung eines Staats erheischt (II. S. 255.), und jeder Staat sein Oberhaupt haben muß (S. 35.); so ist daraus der Gegensatz von Fürst und Volk entstarden, wo also das letztere der Inbegriff aller Unterthanen des ersteren ist. In einer noch engern Bedeutung wird das Wort genommen in Erwägung, daß der Souverän die Regierung nicht allein führen kann, sondern Gehülfen braucht, wo also alle die Unterthanen, die zugleich Obrigkeiten oder deren Werkzeuge sind, von der übrigen Masse ausgeschieden werden. Endlich wird unter Volk auch noch der Inbegriff derjenigen Unterthanen verstanden, welche wegen ihrer Rohheit, Unwissenheit und Abhängigkeit vernünftigerweise gar keinen thätigen Antheil an den Angelegenheiten des Staates haben dürfen, von welchen die activen Staatsbürger schon ausgesondert sind. In dieser letzteren Bedeutung, die ihrer Natur nach etwas Verächtliches enthalten muß, erhält das Wort: Volk, gewöhnlich, aber doch nicht immer, den Zusatz: gemeines Volk (Sentina). Man würde Unrecht thun, wenn man aus einer übertriebenen Philantropie von einem solchen gemeinen Volke im Staate nichts wissen wollte. Es ist da, von der Natur gegeben; es muß ihm also auch von der Staatsweisheit seine Stellung im Staate

angewiesen werden, damit dieser seine Bestimmung ungehindert erreichen könne, die nicht darin besteht, die Unterthanen in dem Zustande zu belassen, worin sie sich befinden, sondern sie der Vervollkommnung zuzuführen. Diejenigen, welche nicht einmal eine Vorstellung davon haben, worin diese besteht, noch weniger darnach streben, oder überhaupt in ihren Entschließungen nicht frey sind, können unmöglich durch ihre Mitwirkung das Wohl des Staats befördern, wenn ihrem Willen freyer Lauf gelassen würde. Es müssen ihnen daher zwar alle Rechte der Unterthanen gewährt werden, aber sie müssen ausgeschlossen bleiben von allen Berathungen und Beschließungen über den Zustand und die Bedürfnisse des Staats. Weil es keine äußern Kennzeichen giebt, woran die Kraft der Einsicht und des Willens eines Jeden abzumessen wäre; so ist es auch nicht möglich, aus den Versammlungen des Volkes mit Zuverläßigkeit alle die zu entfernen, deren Anwesenheit zu vermeiden hinlänglicher Grund da wäre. Man muß sich darauf beschränken, nur diejenigen zurückzuweisen, bey welchen die Untauglichkeit zu vermuthen ist. Hierauf gründen sich die bereits aufgefundenen Regeln für die Ausschließung der Diener eines andern Herren, der Geistesunmächtigen, der Unreligiösen, der Verbrecher und der Unsittlichen (S. 139. ꝛc.), von der Bürgerschaft überhaupt, und der Unwissenden, der Dürftigen, und der Staatsdiener von der Repräsentation derselben (S. 212.). Es kann seyn, daß durch diese Vorschriften in einzelnen Fällen Jemand zurückgesetzt wird, der tüchtiger wäre, als mancher Andre, das öffentliche Wohl zu besorgen; denn es ist möglich, daß Jemand, der nie lesen gelernt hat, durch eigenes Nachdenken weiter gekommen sey, als Andere durch vielen Unterricht, so wie es möglich ist, daß ein ganz Armer die Charakterstärke besitze, die seine Selbstständigkeit vor allen Versuchungen bewahrt. Da indessen die Gesetzgebung nicht die einzelnen Fälle, sondern nur die Regel bedenken kann (S. 99.); so muß sie sich

durch jene auch nicht abhalten lassen, diese zum Gesetze zu machen, um dadurch die Anwendung der allgemeinen Regel zu bestimmen, nach welcher das gemeine Volk von allen öffentlichen Verhandlungen von Stufe zu Stufe immer mehr zu entfernen ist.

Es ist indessen nicht in dieser Bedeutung, daß das Wort: Volk zu nehmen ist in dem Satze: die Aufregung der schlummernden Kraft des Volkes müsse im Staate vermieden werden; sondern hier wird unter Volk der Gegensatz der Obrigkeit im Staate, der Inbegriff aller Unterthanen, die mit keiner obrigkeitlichen Gewalt bekleidet sind, verstanden, in welchem Sinne dasselbe auch ferner gebraucht werden wird. Denn unläugbar bildet der Inbegriff der gehorchenden Unterthanen und die Gesammtheit der Obrigkeiten im Staate einen Gegensatz. Alle Obrigkeiten zusammen machen ein Ganzes aus (S. 70.); es ist und soll nur ein Geist seyn, von dem sie bewegt und in ihrer Thätigkeit geleitet werden. Obgleich die höchste Obrigkeit nichts Anderes wollen soll, als die allgemeine Wohlfahrt (S. 126.), und obgleich bey allen ihm untergeordneten Obrigkeiten die Pflichten des Bürgers durch ihre Unterordnung nicht aufgehoben werden (S. 152.); so sind doch diese Maximen, als Motive der Vernunft, der Gefahr blosgestellt, mit den Motiven des Begehrungsvermögens in Widerspruch zu kommen und diesen letzteren zu unterliegen. Diese Besorgniß ist um so dringender, da die untergeordneten Obrigkeiten außer den Lockungen der eigenen Sinnlichkeit, noch dem Zwange ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind, die Folgen des sich zugezogenen Beyfalles oder Mißfallens derselben in Erwägung zu ziehen versucht werden, und der Souverän selbst, indem er das Unzuläßige begehrt und verlangt, es meistentheils nicht einmal weiß, daß er es nicht wollen sollte (S. 204.). Bey dem Volke ist ohnehin das Uebergewicht der Sinnlichkeit über die Vernunft zu erwarten (S. 210.), und deshalb zu besorgen, daß seine Wünsche

nicht den Absichten der Obrigkeit entsprechen, und diese nicht jenen genügen werden.

Wäre also im Staate die Obrigkeit dem Volke geradezu gegenübergestellt; so würden sich beyde nur allzu oft feindlich begegnen. Da jeder Kraft das Bestreben inwohnt, alle Hindernisse ihrer Thätigkeit zu überwinden; so würde ein solcher Zustand ein fortgesetzter Krieg zwischen Volk und Obrigkeit, und das Ziel desselben die Auflösung des ganzen Staats seyn (S. 203.), was nicht seyn darf (S. 59.). Man hat geglaubt, diesen unläugbaren Gegensatz dadurch unschädlich zu machen und zu vernichten, daß man entweder die eine von beyden Kräften zu lähmen, oder ein künstliches Gleichgewicht zwischen ihnen hervorzubringen bemüht gewesen ist.

Die Unterdrückung der Selbstthätigkeit des Volkes indessen, da von der Vernichtung der Thätigkeit der Regierung gar nicht erst die Rede seyn kann, indem ohne Regierung kein Staat vorhanden wäre, und deren Wesen in der Bewegung besteht, ist weder ausführbar, noch würde damit etwas gewonnen seyn. Sie ist unausführbar, weil die vereinte Kraft des Volkes allemal stärker seyn muß, als die der Regierung, und weil, wie man es auch anfange, jene zu zertheilen, die einzelnen Theile außer Verbindung zu bringen, und es so einzurichten, daß die Regierung jeden einzelnen gebrauchen kann, um damit einen andern zu zwingen, dies doch nur so lange vorhält, als nicht der Mehrheit die Ueberzeugung aufgeht, daß sie gemißbraucht werde, um in ihrem eignen Fleische zu wüthen. Diese Ueberzeugung kann nicht ausbleiben, wenn der Grund dazu wirklich vorhanden ist und eine Weile fortbesteht, weil sie aus der Empfindung der Unbehaglichkeit und selbst der Schmerzen unmittelbar erwächst, welche durch die Durchsetzung ungerechter oder unweiser Pläne, oder mit andern Worten durch die Ausführung der einseitigen und selbstsüchtigen Absichten der Regierung, erregt wird; weil nicht

viel Ueberlegung dazu gehört, die Ursachen fortdauernder Wirkungen inne zu werden, und zu erkennen, ob der klägliche Zustand, in dem ein Volk lebt, von der Regierung verschuldet werde; und weil endlich der einfachste Verstand dazu hinreicht, einzusehen, daß die Regierungen nicht dazu da seyn können, die Völker zu unterdrücken, oder mit deren Schweiß und Blute blos den Begierden und Wünschen der Befehlenden zu fröhnen. Sobald diese Ueberzeugung aber bey der Mehrheit im Volke erwacht ist, wird auch der Wille bey ihm entstehen, der Regierung nicht ferner zu dienen, ihr nicht mehr zu gehorchen (I. S. 126.). Blos die Furcht, durch den fortdauernden Gehorsam der Mehrzahl der Mitbürger gezwungen und für den Ungehorsam bestraft werden zu können, mag diesen letzteren noch eine Weile aufhalten, aber nicht lange, weil auch dazu wenig Verstand gehört, um zu wissen, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen müssen, und weil bey dieser Voraussetzung es gar nicht schwer hält, die Gesinnung der Meisten auszukundschaften. Was auch von der Regierung begonnen werden möge, dies zu verhindern, kann nur wenig fruchten, ist vielmehr selbst eins der deutlichsten Kennzeichen, daß sie die Mittheilungen fürchte, und daß die Gemüther schon empfänglich sind für den Affect des Mißmuths, der, wie jeder (II. S. 287.), ansteckend ist. Dem vertrauten Worte den Zugang zu den Ohren zu versperren, reicht keine Macht hin; könnte jedoch selbst jeder Mund verschlossen werden, würden die Augen und jeder Theil des Leibes sprechen, um so nachdrücklicher, je einfacher ihr Ausdruck ist. Es bedarf, wenn es so steht, keiner Verabredung, um den Aufstand zu bewirken. Die nichts mehr zu verlieren haben, oder die mit Muth die Hoffnung verbinden, sich an die Stelle der verhaßten Regierung zu setzen, oder doch bey den bürgerlichen Unruhen zu gewinnen, ja selbst die Tugendhaften, die lieber Alles über sich zu nehmen be-

reit sind, als daß sie Feinde der Menschheit werden, oder sie nicht vom Uebel erlösen sollten, wagen es, Widerstand zu leisten, in der stillen Voraussetzung, unterstützt zu werden von denen, deren Unzufriedenheit sie kennen. Es fallen oft die ersten, die sich hervorwagen, unter dem Richtbeile. Aber das vergoßne Blut versöhnt nicht; es gießt nur Oel in die Flamme und nährt die Unzufriedenheit und die Hoffnungen der Unternehmenden. Sie hoffen nicht vergeblich, wenn sie sich nicht geirrt hatten. Ein kleiner Funke entbindet die verschlossene Kraft der zusammengepreßten Dämpfe; ein Wort entreißt jeder Brust den Ausruf des lang verborgenen Gefühles; in wenig Tagen hat das ganze Volk seine Gesinnung an den Tag gelegt und die Regierung gestürzt, die sich allmächtig wähnte, weil sie nicht wußte, daß ein Volk nicht weiter und nicht länger zu zwingen ist, als es gehorchen will. Auf diese Weise haben wir vor unsern Augen Revolutionen schneller vollbringen sehen, als Zeit dazu gehörte, den Vorgang zu beschreiben. Auf die Gewalt ist kein Verlaß; jeder Angriff erzeugt Widerstand (S. 51.); und jeder Widerstand verstärkt sich, bis er seiner Seits angreifen kann. Wer keinen Widerstand erfahren will, muß sich hüten, anzugreifen. — Hierin liegt das ganze Geheimniß! Die Völker müssen so regiert werden, daß sie sich dabey wohl befinden, und keine Aufforderung erhalten, ihre Kraft zur Gegenwehr zu vereinigen; so sind sie eben so leicht, als sicher zu regieren. Denn es ist eine vernunftbegabte Seele, die in jedem der Menschen lebt, woraus das Volk zusammengesetzt ist. Der Vernunft ist es eigen, daß sie sich bey dem beruhiget, was ihr gemäß ist (I. S. 157.), hingegen durch das beunruhiget wird, was ihr zuwider ist. Mag sie durch Irrthum oder durch den Sinn auch noch so oft verführt werden; dergleichen unrichtige Ansichten haben keinen Bestand, sondern Recht und Wahrheit gewinnen endlich immer die Oberhand (S. 39.), und um so schneller und gewißer, je weniger die freye Untersuchung und Mittheilung ge-

hindert ist (S. 105.). So lange daher das Volk nicht entweder absichtlich in den Zustand der Selbstthätigkeit gesetzt, oder dazu dadurch aufgeregt wird, daß die Regierung sich in entschiedenen und anhaltenden Widerspruch mit dem setzt, was das Volk für vernünftig zu halten fähig und reif ist, so lange bleibt dasselbe gewiß in seiner Ruhe, und es gehört keine kleine Kraft dazu, es aus dieser Trägheit herauszubringen. Um dasselbe in dieser Ruhe zu erhalten, muß

I. es an der Leitung der Verwaltung des Staats gar keinen, wenigstens keinen entscheidenden und unmittelbaren Antheil haben, sondern diese durch die dazu bestellten Obrigkeiten besorgt werden (II. S. 181.). Denn da die Verwaltung keinen Augenblick still stehen kann, so wird dazu in denjenigen, die solcher vorstehen, eine Thätigkeit erfordert, aber auch unterhalten, die sich mit der Ruhe nicht verträgt, so im Volke sich befindet und erhalten werden soll.

II. Wichtiger noch ist, daß die Wünsche des Volkes und seine Ansichten niemals unmittelbar den Absichten der Regierung gegenüber gestellt, sondern vorher möglichst durchdacht, geprüft und geläutert werden, bevor sie als wirkliche Anträge gelten. Dies nun geschieht von den Ausschüssen des Volkes selbst in den repräsentativen Körpern, welche für dieses Geschäft die Stelle desselben einnehmen, dessen Thätigkeit vorstellen, in seiner Seele denken, und dadurch zugleich die Vorstellungen des größeren Haufens aufklären und berichtigen, diesen selbst dabey aber in unmittelbarer Unthätigkeit erhalten, obgleich er mittelbar durch die Theilnahme an den Verhandlungen seiner Stellvertreter lebhaft beschäftiget wird. Denn da in diese Ausschüsse von Stufe zu Stufe, so viel möglich, einsichtsvollere und mit dem allgemeinen Interesse ver-

trautere Leute gezogen werden sollen; so müssen durch deren Erörterungen die Gegenstände mehr aufgeklärt und die Eingebungen der Sinnlichkeit dabey mehr in ihrer Blöße dargestellt und verworfen werden. Daraus ergiebt sich, daß in diesen repräsentativen Körpern ohne Unterschied laut gedacht, das heißt öffentlich verhandelt werden muß, damit nicht blos die Vollmachtgeber wissen, was ihre Bevollmächtigte in ihrem Namen thun, und ihnen ohne Argwohn und Unruhe zuhören, sondern auch damit die ersteren wirklich durch diese laute Abwägung der Gründe und Gegengründe ihre Ansichten aufklären und jeden Falls diejenige Heftigkeit des Willens mäßigen lernen, welche von der blinden Begierde oder Leidenschaft ausgeht.

III. Die Regierung aber erfährt durch diese stufenweisen Erörterungen am zuverläßigsten die Gemüthsstimmung, die Vorstellungsweise und das Verlangen des Volkes. Sie wird dadurch in den Stand gesetzt, die Reife ihrer Absichten und Unternehmungen zu beurtheilen (S. 65.), und die Vorurtheile, Gewohnheiten oder Neigungen ihrer Unterthanen so zu schonen, wie es die Weisheit ihr gebietet. Sie wird dadurch gesichert, nichts zu beginnen und mit Gewalt durchzusetzen, wodurch sie Gefahr liefe, einen kräftigen Widerwillen, oder wohl gar Leidenschaften, aufzuregen, und dadurch die Ruhe zu stören, in der das Volk erhalten werden soll. Eben deswegen muß es auch Grundsatz der Regierung seyn, daß sie keine Verordnung erlasse, worüber sie nicht zuvor die Vertreter des Volkes vernommen hätte.

Auf diese Weise wird und kann die Regierung nie in den Fall kommen, Gewalt gegen das Volk oder große Massen desselben zu brauchen, weil sie mit dem-

selben durch die vermittelnden Organe in Einklang erhalten wird. Nur gegen einzelne Uebertreter des Gesetzes kann Gewalt nöthig seyn, aber auch durchaus nie entstehen. Gegen diese ist die Macht der Regierung immer unwiderstehlich; sie kann und soll es nicht seyn gegen das Volk. Denn es kann nie die Bestimmung dieser Macht seyn, gegen das Volk sich zu richten, für welches und um dessentwillen sie existirt (S. 126.). Selbst diejenige Regierung, welche sich zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht hätte, stets gut, gerecht und weise zu verfahren, welche in der That die Regeln der Staatsweisheit und aller der technischen Wissenschaften, die sie zu Hülfe nehmen muß, ganz inne hätte, und in einem so hohen Grade von allen Eingebungen der Sinnlichkeit, und selbst der bloßen Gemüthlichkeit (I. S. 343.), wie auf Erden kaum zu hoffen ist, sich frey zu erhalten wüßte, würde dieser Repräsentation nicht entbehren können, weil sie auf keinem andern Wege so sicher und so genau von den Bedürfnissen, Wünschen und herrschenden Meinungen im Volke sich unterrichten kann, die ihr doch nicht unbekannt bleiben dürfen, wenn sie mit der nöthigen Schonung derselben verfahren und nicht unreife Pläne unternehmen will. Es fehlt indessen sehr viel, daß die Regierungen so sind, oder auch nur so seyn können, da auch sie durch Menschen von Fleisch und Blut verwaltet werden, und da die Macht selbst eine Lockung zur Sünde ist, der zu widerstehen nur ein kräftiger Geist vermag. Es darf im Staate nicht dem Zufalle anheim gegeben werden, was und wie es seyn soll; er, der selbst ein Gebot des Sittengesetzes ist, trägt die Nothwendigkeit in sich, daß Alles, was zu seiner Vollkommenheit gereicht, hergestellt, und Alles, was ihn gefährdet, vermieden werden müsse. So weit es die Staatsweisheit irgend ersehen kann, muß Alles in ihm so eingerichtet werden, daß mit Zuversicht erwartet werden kann, es werde gut seyn und auch gut bleiben.

Die schlechtesten Rathgeber der Regierungen, weil sie die gefährlichsten und am Ende gewiß zu Grunde richtenden sind, sind diejenigen, welche sie auf ihre Macht und Gewalt verweisen; die besten diejenigen, die es so zu ordnen wissen, daß von der Gewalt der mindest kleinste Gebrauch zu machen nöthig ist. Denn wäre es selbst möglich, die Macht der Regierung auf den Gipfel zu erheben, daß sie blinden und unbedingten Gehorsam zu erzwingen vermöchte; könnte es dahin gebracht werden, die Widerstandskraft des Volkes ganz zu unterdrücken; und würde dabey selbst vorausgesetzt, daß die Regierung nur auf des Volkes Wohl bedacht wäre und solches mit der höchsten Weisheit beförderte; lauter Annahmen, die doch nicht anzunehmen sind: so würde die Regierung dennoch verpflichtet seyn, eine solche Macht nicht einmal anzunehmen, und einen solchen Zustand nicht zu Stande kommen zu lassen. Indem alsdann alle Bewegung und alle bewegende Kraft nur ausschließlich in der Regierung vorhanden wäre, nicht im ganzen Staatskörper, der aus Volk und Regierung zusammen besteht, würde auch dieser Körper aufhören ein organischer zu seyn, sondern zu einer bloßen Maschine werden, welche kein inneres Leben besäße, sondern blos durch die äussere Kraft der Regierung in Bewegung gesetzt werden kann, und deren Theile sich drehen und wirken müssen, wie es jener beliebt. Ein solcher unorganischer Zustand ist demjenigen geradezu zuwider, in welchem die Staaten sich befinden sollen (S. 33.). In demselben würde alle Freyheit der Bürger aufhören, sie nur die mechanischen Theile einer Maschine vorstellen, und an kein Bürgerthum, mit allen dazu gehörigen Rechten und gegenüberstehenden Obliegenheiten (S. 188.). zu denken seyn.

Darin besteht der gewaltige Unterschied der Herrschaft und der Regierung, daß der Oberherr seine Unterthanen als seine Knechte behandelt, die seinem Befehle unbedingt unterworfen sind, und der sich um des-

ren Willen gar nichts kümmert; da hingegen der Regent den eignen freyen Willen der Bürger achtet, aber ihn so leitet, daß er sich zu einem rechtmäßigen Gemein-Willen vereint, auf dessen allgemeine Beobachtung er sodann hält (S. 24.). Ist nicht zu läugnen, daß die allermeisten Länder bisher Oberherren oder Selbstherrscher gehabt haben, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß die Zeit mit Macht dahin treibt, sie in Regenten zu verwandeln. Die Menschen sind zur Freyheit geboren; ihre unaufhörliche Erweiterung ist die Bestimmung des Lebens (I. S. 336.). Eine Freyheit, die abhängig ist von dem Befehle und der Gewalt eines Andern, ist ein Unding (I. S. 368.). Durch sich selbst muß sie erworben und erhöht werden. Zur Erreichung des Lebenszweckes aller Bürger, folglich auch der Bestimmung des Staats (II. S. 276.), ist die erste und unerlaßliche Bedingung, daß die Bürger ihren freyen Willen behalten. Frey ist derselbe nur, in so fern er von der Vernunft bestimmt wird (I. S. 130.). Es ist ganz gleich, wer die Maxime erfunden und aufgestellt haben mag, nach welcher sich der Wille richten soll; aber das ist doch unbedingt nothwendig, daß die eigene Vernunft sich dieselbe anzueignen, sie als Folge ihrer Erkenntniß einzusehen, im Stande gewesen sey (II. S. 243.). Da indessen die menschliche Vernunft keine absolut vollkommene ist, sondern nur nach und nach immer vollkommener wird; so kann die Regierung den Unterthanen keine Gesetze geben, die ihre Vernunft sich zur Maxime zu machen noch nicht fähig ist, ohne gegen ihre Freyheit und ihre Menschenwürde sich zu vergehen (I. S. 151.). Es zerstört also eine Regierung den Zweck des Staats, indem sie ihren Unterthanen ihren eignen Willen raubt und sie völlig dem Befehle unterwirft. Daß dieser Befehl selbst gut sey, und daß er zur Wohlfahrt der Unterthanen gereiche, ändert die Sache nicht. Der eigne Nutzen der Regierungen bringt es wohl mit sich, darnach zu trachten,

weil sie einsehen müssen, daß ihr eigner wahrer Vortheil davon abhängig ist, und sie von ihren Unterthanen nur dann viel erhalten können, wenn diese selbst viel haben. Aber Menschen sind kein Inventariumvieh eines Landgutes, keine Heerde Schafe, die man gut hält, um von ihnen viel Wolle zu bekommen; sondern die Freyheit ist ihr höchstes Gut, dessen Erhaltung der Obrigkeit Pflicht ist. „Der Wille, sagt unser unsterblicher Schiller, ist der Geschlechtscharakter des Menschen, und die Vernunft selbst ist nur die ewige Regel desselben. Alle andre Dinge müssen; der Mensch ist das Wesen, welches will." Seinen vernünftigen Willen nicht ehren, will eben so viel sagen, als ihn nicht für einen Menschen anerkennen. Darum darf die Obrigkeit nicht herrschen, sondern soll regieren, das heißt den Willen der Unterthanen richten und zurechtführen.

Mit dem Projekte, durch ein künstliches Gleichgewicht der entgegengesetzten Kräfte im Volke und in der Regierung den zerstörenden Kampf derselben zu verhindern, sieht es eben so windig aus, wie mit der Unterdrückung der Kraft des Volkes, was ja schon daraus zu entnehmen ist, daß die einmal aufgeregte Kraft des Volkes nothwendig stärker ist, als jede Anstrengung der obrigkeitlichen Gewalt. Doch gesetzt, es wäre möglich, die unberechenbaren Kräfte ins Gleichgewicht zu bringen; so würde dieses gleich wieder durch jedes Steinchen verloren gehen, das in die eine oder die andre Wagschaale gelegt würde, durch jeden Reitz, der von außen, oder durch den Fortgang des inneren Lebensprozesses selbst, auf die eine der beyden Kräfte wirkte (S. 53.). Die Erhaltung des Gleichgewichts unter zwey beweglichen und bewegten Kräften, oder auch unter mehreren, die mechanisch zusammentreten und sich verbinden, ist ein Hirngespinst (S. 52.). Der Grund des Irrthumes liegt darin, daß man die Natur der im Volke liegenden Kraft ganz verkannt, sie für einen durch sich selbst bewegten und von selbst thätigen

Geist angesehen, und vermeint hat, darnach ein mechanisches Verhältniß zwischen ihm und der Kraft der Regierung herstellen zu können. Aber der Geist des Volkes wird durch die Trägheit des Stoffes gebunden und ruht, wenn er nicht geweckt und bewegt wird; die Ursache seiner Thätigkeit muß immer ein äußerer Anstoß seyn, aber von zweyfacher Art, entweder durch Bewegung des Stoffes selbst, die bis zum Geiste fortgepflanzt wird, oder durch bloße Reitzung des letztern; und diese letztere kann nur ein Angriff auf seine Vernunft, nach der jedesmaligen Beschaffenheit derselben seyn, weil der Geist selbst ein vernünftiger ist.

So widernatürlich diese ganze Vorstellungsweise von einem zu bewirkenden Gleichgewichte in ihrem Grunde ist, so verkehrt sind denn auch die Folgen davon gewesen. Man hat zwey Prinzipe als Feinde betrachtet und einander feindlich gegenüber gestellt, die bestimmt sind, sich auf das freundschaftlichste entgegen zu kommen und sich auf das innigste zu vereinigen; man hat getrennt und auseinander gehalten, was zusammen gehört und nur durch seine Verbindung lebendig werden und bleiben kann. Man hat die Kraft der Regierung, wie die des Volkes, einschränken, beschneiden und hemmen zu müssen geglaubt, die beyde durch ihre Uebung erstarken, einen um so kräftigeren Leib hervorbringen, je stärker sie werden, und nur dadurch, daß sie nicht aufgehalten werden, ohne Reaktion fortwirken. Der Gegensatz zwischen Regierung und Volk, und die Erhaltung desselben in einem beständigen Gleichgewichte, kann nicht die Aufgabe der Staatsverfassungslehre seyn; denn er ist als vorhandene Thatsache schon von der Natur gegeben, und muß fortbestehen, weil nur durch wenigstens zwey entgegengesetzte Kräfte etwas in der Welt hervorgebracht werden kann (S. 43.). Dieser Gegensatz wird jedoch nur dann feindlich, wenn die beyden positiven Pole einander gegenüber gestellt werden (S. 48.); er erzeugt eine feste Verbindung und

frey thätige Wechselwirkung, wenn die entgegengesetzten Pole in Berührung gebracht wurden. Der positiven Kraft der Regierung muß die negative Seite des Volkes, und der positiven Wirksamkeit des letztern die negative Seite der erstern dargeboten werden; so kann es zu keinem Widerstreite und Zurückstoßung unter beyden kommen. Die Regierung wird also den Vorträgen und Anträgen des Volkes sich nicht widersetzen oder sie unfreundlich zurückweisen dürfen, sondern sie muß sie sich gelassen übergeben lassen und sie in sich aufnehmen, um sie in sich naturgemäß weiter zu verarbeiten. Umgekehrt muß das Volk die Anordnungen und Einrichtungen der Regierung mit Gehorsam und Willfährigkeit annehmen, um mittelst deren Befolgung deren Erfolge wiederum in sich, seiner Beschaffenheit gemäß, zu verarbeiten. Keine von beyden soll oder kann die Einwirkungen der andern gerade so wieder von sich und zurückgeben, wie sie dieselben empfangen hat; sondern jede bereitet daraus das, wozu sie bestimmt und eingerichtet ist. Da indessen im Volke das Prinzip der Trägheit, in der Regierung das der Bewegung vorwaltet (S. 43.); so muß alle Thätigkeit im Staatskörper von der letzteren ausgehen, und von ihr Maaß und Ziel erhalten, folglich im gesunden Zustande keine andre Bewegung des Volkes, insoweit dasselbe als die Materie des Staatskörpers, nicht als Inbegriff sittlicher Wesen, betrachtet wird, statt finden, als die ihm von der Regierung mitgetheilte.

Nachdem also die für die Staatswissenschaft wichtige Natur und Beschaffenheit des Volkes, seiner Pflichten und Rechte im Staate, durchgegangen worden ist, wird es von nicht geringerem Belange seyn, dies ebenfalls mit der Regierung (Gouvernement) vorzunehmen.

Auch dies Wort wird in zweyerley Bedeutung gebraucht. Es bedeutet sowohl diejenige Kraft, welche den Gang der Dinge im Staate lenkt und regiert, als

die Gesammtheit der Personen, welche lenken oder regieren. Für uns fallen beyde Bedeutungen in eins zusammen. Denn jeder Körper ist für sich unbeweglich, und bedarf zu einem organischen Leben einer den Anstoß gebenden Kraft, welche aber im Staate selbst zu ihrer Darstellung sich verkörpern, das heißt von Personen vorgestellt werden muß (S. 47.). Selbst in diesem Sinne ist jedoch Regierung und Regent nicht gleich bedeutend, sondern es gehören, außer dem Regenten, noch mehrere Personen zur Regierung, so daß diese jederzeit einen collectiven Begriff ausmacht. Endlich wird noch das Wort Regent ebenfalls sowohl in einem allgemeinen als engeren Sinne genommen, je nachdem es überhaupt diejenige Person bezeichnet, welche an der Spitze der Staatsgeschäfte steht und in deren Hand sie sich insgesammt am Ende vereinigen, oder Regent dem Souverän entgegengesetzt wird, wo man denn unter dem ersteren diejenige Person versteht, welche einstweilen die Pflichten und Geschäfte des letzteren versieht, weil dieser ihnen selbst vorzustehen behindert oder außer Stand gesetzt worden ist. Weil nämlich der Souverän (S. 29.) auf die durch die Staatsgrundverträge ihm übertragenen Rechte, nicht minder auf diejenigen, welche ihm um der durch eben dieselben übernommenen Pflichten willen gebühren, ein Zwangsrecht erworben hat, und eben dieses zu seinem Eigenthume gehört (II. S. 65.), das ihm wider seinen Willen rechtlich nicht entzogen werden kann, selbst wenn er unfähig geworden wäre, es zu gebrauchen oder auch nur seinen eignen Willen zu regieren (II. S. 80.); so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diejenige Person, welche einmal Souverän geworden ist, diesen Charakter, und die damit verknüpfte Würde und Rechte nicht wieder verlieren kann, als bis sie entweder ganz aus der Reihe der Personen verschwindet, oder freywillig auf ihr Eigenthum und ihre Würde verzichtet. Das erstere geschieht durch den physischen Tod des- oder derjenigen

Personen, welche zum Souverän ernannt worden sind, oder durch die Trennung und thätige Verfeindung der mehreren physischen Personen, welchen die Souveränität gemeinschaftlich zusteht, so daß sie die moralische Person, die sie bilden, selbst zerstören, indem sie es sich unmöglich machen, in der durch die Verfassung bestimmten Maaßgabe ihre Verrichtungen zu vollbringen. Denn darüber, ob der Regent eine physische oder moralische Person seyn müsse, ist in dem Begriffe davon gar keine Bestimmung enthalten; sondern nur soviel steht darnach fest, daß die etwanigen mehreren Menschen zusammen eine moralische Person ausmachen müssen, die nur einen gemeinschaftlichen Willen hat, weil der Staat nur von einem Gemein-Willen regiert werden soll (S. 30.).

Das letztere, die freywillige Verzichtleistung, heißt Abdankung. Daß diese nicht zu Gunsten eines Nachfolgers geschehen dürfe, der nach der Verfassung des Staates dazu nicht berufen ist, steht bereits fest (II. S. 177.). Ist eine solche eigenmächtige Ernennung des Nachfolgers damit nicht verknüpft, so muß einem jeden Souverän unbenommen seyn, seine Würde aufzugeben und darauf Verzicht zu leisten. Denn des Eigenthums derselben, insofern es sich nur darum handelte, könnte er sich jederzeit nach seinem Gefallen begeben (II. S. 80.). Nun ist zwar mit der Erwerbung dieses Eigenthumes zugleich die Pflicht übernommen und die Zusage gegeben worden, nach bestem Wissen und Gewissen den Zweck des Staats zu befördern und die anvertraute Gewalt zu keinem andern Zwecke zu gebrauchen. Weil indessen der Zweck des Staats die Beförderung der Vervollkommnung der Menschheit selbst ist (S. 37. Nro. 4.); so ist auch diese Zusage nichts andres, als eine Wiederholung der ohnehin schon jedem Menschen angebornen Verpflichtung für denselben Zweck, welche ihrem Wesen nach eine bloße Gewissenspflicht ist (II. S. 50.), zu deren Ausführung der Souverän

nur größere Mittel anvertraut erhielt. Zwar können im Staate auch bloße Liebespflichten zu Zwangspflichten erhoben werden (S. 5.); dazu wird aber erfordert, daß die Art und Weise der Erfüllung derselben durch das Gesetz vorgeschrieben werde und daß ihre Erzwingung, wenn auch vielleicht physisch unmöglich, doch wenigstens moralisch möglich sey. Weder das eine noch das andre ist hier der Fall, da es einen Widerspruch in sich selbst enthielte, dem Souverän die Souveränität aufzuzwingen (II. S. 281.). Auch aus den Staatsgrundverträgen ist keine Verbindlichkeit herzuleiten, die übernommene Würde lebenslänglich behalten zu müssen, selbst wenn ein solches Versprechen ausdrücklich gegeben worden wäre, weil es unverbindlich seyn würde. Denn sobald der Souverän sich überzeugte, daß er seinem Berufe nicht gewachsen sey, daß er der Gesammtheit mehr schade, als nutze; so würde er sogar verpflichtet seyn, abzutreten von dem Platze, worauf er Rechte nur erworben haben und ohne Unmoralität freywillig nur behaupten kann, insofern deren Besitz selbst nicht ein Hinderniß wird, seiner angebornen unerlaßlichen Pflicht nachzuleben. Da er hierüber nur mit sich selber ins Reine kommen kann, so ist es unmöglich, daß das Volk ein Recht haben könnte, ihn zu hindern, seiner Ueberzeugung zu folgen und abzudanken. Es findet auf ihn keine Anwendung, was von der Pflicht zur Uebernahme obrigkeitlicher Aemter gesagt ist (S. 179.). Auch hierzu ist die Verbindlichkeit begränzt, und findet überhaupt nur statt in Gemäßheit eines Auftrages durch den Gemeinwillen. Da sich aber Niemand selbst einen Auftrag ertheilen kann, so kann sich auch der Souverän nicht selbst zwingen, sein Geschäft weiter zu betreiben, als er selbst will. Daß die Abdankung immer zu Gunsten seines durch die Verfassung berufenen Nachfolgers geschehe, bedarf keines Beweises, da dieser letztere von selbst und aus eignem Rechte die Souveränität überkommt, sobald die

suspensive Bedingung eintritt, daß solche erlediget werde, und er zu deren Uebernahme bereit ist (II. S. 174.). Ueberließe es daher die Verfassung dem abgehenden Souverän ausdrücklich, seinen Nachfolger nach seinem Ermessen zu bestimmen, so würde durch diese Ernennung ohne alles Bedenken die Nachfolge desselben rechtmäßig werden (II. S. 165.).

Die Verfassung aber muß auf irgend eine Weise bestimmen, wie es bey dem Abgang eines Souveräns mit der Ernennung seines Nachfolgers gehalten werden soll; sie muß, um vollkommen ihrer Aufgabe zu genügen, dafür gesorgt haben, daß diese Ernennung nicht beym Abgange eines Souveräns mehr ungewiß, sondern schon entschieden sey, wer zu seiner Würde berufen seyn solle. Denn wäre dies nicht, so würde alsdann ein Zwischenreich eintreten, wo gar kein Oberhaupt des Staats vorhanden wäre, oder mit andern Worten, ein Staatskörper ohne Kopf und Willen, ein Ding, was kein Staat ist, der ohne Gemeinwillen nicht existirt (II. S. 218.). Es würde, um die Fortdauer des Staats zu erhalten, dessen Auflösung das größte Uebel ist (S. 59.), nur zweyerley statt finden können. Entweder es müßte, wenn die Verfassung gar nichts über diesen Punkt festgesetzt hätte, angenommen werden, daß jedesmal der Mächtigste, oder die Mächtigsten, unter den Bürgern zur Nachfolge berufen seyn sollen (S. 32.). Ganz abgesehen von der Gefahr, welche dadurch für den herrschenden Souverän bereitet wird, daß die Verfassung selbst die Mächtigeren herausfordert, ihre Kraft zu versuchen, um durch dieselbe, wenn auch nicht zur Regierung, doch zur Herrschaft zu gelangen (S. 241.), würde durch eine solche Verfügung die Ruhe und der Bestand des Staats wenig oder gar nicht gesichert seyn. Denn wer ist der Mächtigste? Als eine Sache der Erfahrung, steht dies nicht an sich fest, sondern die sämmtlichen Bürger müssen sich erst darüber entweder gütlich ver-

einigen, oder es muß durch die That selbst ausgemacht werden, wer die Kraft besitze, alle Uebrigen zu überwinden. In beyden Fällen tritt also ein Zwischenreich ein, bevor die Nachfolge entschieden ist, das eben vermieden werden soll; in der Regel sogar ein Bürgerkrieg, eine Unterbrechung der Herrschaft des Gesetzes durch den Kampf der Gewalt. Oder, um diesem Ungemach vorzubeugen, müßte in der Verfassung die Fiction gemacht werden, daß der abgegangene Souverän noch da, und nur behindert sey, selbst seinem Berufe vorzustehen, so daß bis zur Ernennung des neuen Souveräns eine Regentschaft im Namen und an der Stelle des abgegangenen die Regierung zu führen angeordnet würde. Obgleich diese Einrichtung, wenn sie in dem Verfassungsvertrage ausdrücklich beliebt worden wäre, nicht gerade zu unrechtmäßig seyn würde, da nicht die Souveränität selbst dem abgegangenen Souverän eigenthümlich gehörte, sondern nur das Recht auf die Verwaltung derselben (S. 29.), das Eigenthum der erstern vielmehr der Gesammtheit zukommt, und deren Verwaltung in Ermangelung eines solchen, der ein Recht darauf hat, einem Andern auf eine bestimmte Zeit oder bis zum Eintritte einer Begebenheit, wohl übertragen werden kann; so würde doch das ganze Verfahren überaus unweise, und deshalb mittelbarerweise (S. 109.) auch unrecht seyn. Es ist darum unweise, weil die Uebertragung der Macht eine Versuchung mit sich führt, sie nicht wieder abzutreten, wie doch hier geschehen soll; weil dieß nur durch den bestimmten neuen Souverän mit den Mitteln erzwungen werden könnte, die er entweder der Regentschaft aus der Hand zu winden gewußt hat, oder die er außer der, noch in deren Gewalt befindlichen, Macht der Gesammtheit eigenthümlich besitzt, das will sagen durch einen Krieg der List oder der Gewalt zwischen der Regentschaft und dem neuen Souverän; weil endlich die erstere, um dieß zu vermeiden, ihren Einfluß darauf verwenden wird, die Ernennung

des neuen Souveräns auf alle Weise zu verzögern oder zu vereiteln. Wäre auch dieß Alles nicht; so würde die Einführung einer solchen Regentschaft schon darum Tadel verdienen, weil sie eine, für keine Dauer berechnete, vermeidbare Anordnung ist (S. 59.), und weil von einer solchen vorübergehenden Ausübung der Staatsgewalt nicht zu erwarten, noch es dahin zu bringen ist, daß das Oberhaupt und die Glieder nur ein Interesse und einerley Wünsche zu verfolgen haben, im Gegentheil die Gewißheit des Aufhörens dieses Zustandes und der Unnachhaltigkeit seiner Benutzung darauf hinführt, den größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen, den die Zeit gestattet, ohne sich dabey um die spätern bösen Folgen zu bekümmern.

Etwas Anderes ist es mit denjenigen Regentschaften, welche nicht vermieden werden können, weil der verfassungsmäßige Souverän noch vorhanden, aber außer Stande ist, seine Rechte zu gebrauchen und seine Pflichten auszuüben. Für diesen möglichen Fall muß die Staatsverfassung Vorsehung treffen, weil das Staatsleben nicht in Stocken gerathen darf, gleichwohl still stehen müsse, wenn diejenige Kraft, von der es allein in Bewegung gesetzt wird und werden soll, in Fällen, wo sie sich gar nicht rühren oder doch nicht mit Freyheit handeln könnte, keinen Stellvertreter erhielte. Eine vollständige und umsichtige Verfassung darf diesen wichtigen Punkt nicht übergehen. Bevor indessen die Ursachen, welche eine solche Vorsicht nöthig machen, die Bildung der Regentschaft, und ihre politische Ehre und Gerechtsame, angegeben werden können, müssen zuförderst die Natur und Staats-Verhältnisse des Souveräns selbst ins Licht gestellt werden.

Die wichtige Entdeckung haben wir aber bey dieser Betrachtung gemacht, daß, so gewiß der Souverän die erste Obrigkeit im Staate ist, da alle Bürger entweder Obrigkeit oder Unterthanen seyn müssen (S. 234.), es dennoch grundfalsch ist, zu sagen: der Souverän sey

der erste Staatsbeamte. Alle Obrigkeiten, welche integrirende Theile des Souveräns ausmachen, gehören nicht zu der Classe der Staatsbeamten. Letztere sind die von dem Souverän bestellten Obrigkeiten (S. 178.); der Souverän selbst ist die durch den Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag angeordnete Obrigkeit, welche den Gemeinwillen im Staate repräsentirt (S. 29.). Die Staatsbeamtenschaft ist bloß ein Auftrag, zu dessen Uebernahme jeder Bürger verbunden ist (II. S. 177.); der Souverän hingegen besitzt ein eigenthümliches und ausschließendes Recht auf die Ausübung der Souveränität, dessen Erwerbung in seinem freyen Willen stand (II. S. 174.).

Möge die Regierung durch den Verfassungsvertrag gestaltet seyn, wie sie wolle; so steht immer so viel fest, daß, wenn sie aus mehreren Behörden zusammengesetzt ist, darunter eine das höchste Ansehn und Gewalt haben müsse (II. S. 180.), welche durchaus souverän ist, und der allein die Majestät zukommt (II. S. 281.), und welche in der höchsten Instanz den Gemeinwillen ausspricht. Es kann sonach die Organisation der verfassungsmäßigen Obrigkeiten vor der Hand ganz dahin gestellt bleiben, wenn wir uns vornehmen, in das Wesen der höchsten Staatsgewalt einzudringen, und die unentbehrlichen Eigenschaften der dieselbe repräsentirenden Obrigkeit zu erforschen. Im Gegentheil werden wir durch diese Untersuchung selbst erst erfahren, was geschehen müsse, und wie es anzufangen sey, dasjenige zu verwirklichen, was uns als Bedürfniß erschienen seyn wird.

Das Wesen der souveränen Obrigkeit besteht darin, den Gemein-Willen im Staate äußerlich darzustellen, zu verkünden und auszuführen (II. S. 189.); ihr Beruf ist, den Zweck des Staats zu verwirklichen, so viel sie vermag, durch die Beförderung des Gemeinwohls die allgemeine Wohlfahrt zu erhöhen (S. 234.), und zu dem Ende unter allen Umständen das Gerechteste

und Weiseste zu wollen, um es zu vollbringen (S. 73.); ihre Obliegenheit endlich ist, die Vermeidung aller und jeder Willkühr (S. 93.), ja selbst des freyen Beliebens (S. 96.), wo es irgend zu vermeiden ist, folglich die äußerste Vorsicht und Anstrengung, in jedem vorkommenden Falle das, dem Zwecke und den Mitteln nach, Beste zu erwählen und sich davon durch nichts abwendig machen zu lassen, auch zu dem Ende die Gesetzgebung zur höchstmöglichen Vollkommenheit zu bringen. Hieraus entspringen unmittelbar die beyden obersten Grundsätze für die Beschaffenheit der souveränen Obrigkeit:

I. Sie muß die höchste Intelligenz im Staate seyn, und

II. sie muß das Vermögen haben, zu bewirken, daß, was sie in ihrer Weisheit beschließt, so und nicht anders zur Ausführung gebracht werde, wie es ihr Wille ist.

Wie wäre dieß letztere möglich, wenn es mehrere selbstständige und von einander unabhängige Gewalten im Staate gäbe? wenn die eine das Gegentheil von dem wollen könnte, was die andere zu beschließen für nothwendig erkennt? wenn die eine zu hindern sich berufen fühlte, was die andere mit aller Kraft durchzusetzen sich verpflichtet erachtete? Wie es im Menschen nur einen Geist, nur eine Vernunft, nur einen Willen gibt, wovon immer das letztere nur ein Vermögen und eine Thätigkeitsäußerung des vorangehenden ist; so kann im Staate auch nur ein alleiniger Gemeinwille vorhanden seyn, dessen Geist jenen regiert, der aber auf mehrfache Weise sich thätig beweisen kann. Wie nur ein Recht und eine Tugend (S. 154.) existirt, deren verschiedenartige Anwendungen die Rechte und die Tugenden vorstellen, so auch nur eine Staatsgewalt, welche nach der Verschiedenheit ihrer Anwendung sich äußerlich verschieden darstellt und besondere Namen annimmt, ihrem Wesen nach aber immer ein und dieselbe ist.

Es ist von außerordentlicher Erheblichkeit, diese Wahrheit einzusehen und festzuhalten. Aus ihrer Verkennung sind alle die sonderbaren und unhaltbaren Theorien von der Theilung der Staatsgewalten, von ihrem Gleichgewichte und ihrer Beschränkung entsprungen, worüber man so viel hin und her gestritten hat, und nie aufs Reine kommen kann, weil die Grundlage hinfällig ist. Es ist nur eine einzige Staatsgewalt im Staate möglich, und diese ist der allgemeine Wille selbst, insofern er thätig ist, und durch seine Thätigkeit die im ganzen Staatskörper enthaltenen und zu seiner Verfügung stehenden Kräfte so stellt und bewegt, daß sie die von ihm beabsichtigten Wirkungen hervorbringen müssen. Nichts desto weniger hat es seine vollkommene Richtigkeit damit, daß die Gesetzgebung und Verwaltung verschiedenartige Verrichtungen sind (II. S. 181.), die im Staate durchaus von einander getrennt werden müssen (II. S. 236.). Nur folgt daraus nicht, daß es eine ganz andere Person, oder eine andere Kraft seyn müsse, von welcher diese verschiedenartigen Verrichtungen vollbracht werden; sondern es sind nichts weiter, als die verschiedenen Aeußerungen der Thätigkeit des Gemeinwillens, je nachdem er, wie jeder Wille überhaupt, entweder für den Inbegriff einer Art von Fällen eine allgemeine Regel für seine künftigen Entschließungen aufstellt (I. S. 273.), oder in einem concreten Falle die vorhandenen Kräfte und Mittel gebraucht (I. S. 124.), beydes, um dadurch seine Absicht zu erreichen und dem Endzwecke seines Daseyns zu genügen.

Da ein Wille, der sich selbst widerspricht, seinen eignen Absichten entgegen handelt, und was er wollen soll, nicht will, ein unvernünftiger wäre (I. S. 136.); so dürfen auch die verschiedenen Verrichtungen des Gemeinwillens nicht in Widerspruch kommen. Folglich darf die Organisation der Staatsgewalt auf keine Weise so eingerichtet werden, daß dadurch die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit eines Gegensatzes in den einzelnen

Verrichtungen derselben herbeygeführt würde. Wenn dieses unvermeidlich der Fall seyn müßte, sobald die verschiedenen Verrichtungen der Staatsgewalt ganz verschiedenen Personen überwiesen würden, von deren Einsicht und Entschließung sie völlig abhingen; so erhellet, daß eine solche Trennung der Staatsgewalten, nämlich der mannigfaltigen Anwendungen der Staatsgewalt, wodurch sie dem Willen von einander abgesonderter Personen oder Behörden definitiv unterworfen werden, durchaus unzuläßig ist, sondern daß alle und jede Verrichtungen der Staatsgewalt in höchster Instanz, in der die endliche Bestimmung gegeben wird, nur ausschließlich der höchsten Obrigkeit zukommen können und ihr allein zustehen müssen. Nur allein durch die Sanction des Souveräns wird, was in Angelegenheiten des Staates zu beschließen und zu vollbringen ist, verbindlicher Gemeinwille; nur durch sein Geheiß oder Genehmigung werden alle Unterthanen verbunden, ihren eigenen Willen darnach zu richten und zu gehorchen; nur ihm allein gebührt es, zu bestimmen, sowohl was im Staate als Gesetz gelten, als was in jedem vom Gesetze noch unentschiedenen (S. 100.), oder von dem Gesetze auszunehmenden (S. 132.) Falle geschehen solle. Es hindert dieß auf keine Weise, daß nicht der Souverän sich, sowohl zur genugsamen Vorbereitung seiner Willensbestimmungen, als zur Ausführung derselben, anderer Mittelspersonen bedienen könne, und, wie sich zeigen wird, bedienen müsse; aber diese gehen dabey nicht aus eigener, ihnen von der Gesammtheit übertragener Macht zu Werke, sondern handeln unter der Autorität und im Namen des Souveräns.

Daß dieses Verhältniß selbst in der Form ihrer Verhandlungen ausgedrückt und beständig daran erinnert werde, hat sein vieles Gute. Es ist in der Hauptsache wohl gleichviel, ob die einzelnen Staatsbehörden in Kraft der ihnen ertheilten Vollmacht und unter dem ihnen beygelegten Namen verfahren, oder im Namen

der Gesammtheit und des Regenten. Denn auch im ersteren Falle versteht es sich von selbst, daß letzteres stillschweigend damit verbunden sey. Allein die ausdrückliche Erinnerung daran ist wohl gut, damit es nie von den Obrigkeiten, noch von den Unterthanen aus den Augen gesetzt werde; damit besonders die ersteren nie in den Wahn gerathen, aus eigner Macht etwas vorzunehmen; damit alles blos die Privat-Person der Obrigkeiten Angehende von ihren Amtsgeschäften auf das weiteste entfernt gehalten werde (S. 149.); damit endlich auch die höheren Behörden nicht vergessen, in den ihnen untergeordneten die Stellvertreter des gemeinschaftlichen Oberhauptes zu ehren und deren Wirkungskreis zu respectiren.

Die einzelnen Gewalten, die als Arten von Verrichtungen der einen untheilbaren Staatsgewalt von einander unterschieden werden können, werden gewöhnlich als aufsehende, gesetzgebende, richterliche und ausführende aufgeführt. Manche wollen die erstern weglassen, weil sie nicht eine eigene Art der Ausübung der Staatsgewalt, sondern mit den übrigen Verrichtungen derselben verbunden sey. Allein dieser Einwand hält nicht Stich. Es kommt nicht darauf an, bey welcher Gelegenheit und mit welchen Mitteln die Anwendung der Staatsgewalt vorgenommen werde, ob also die Aufsicht nur in Verbindung mit einer der andern Gewalten und durch dieselben Werkzeuge ausgeübt werden könne; sondern darum handelt es sich, was der Gegenstand und der Zweck einer jeden Art der Anwendung sey. Offenbar ist die Aufsicht auf etwas ganz anderes gerichtet, als die Gesetzgebung, das Richteramt oder die Ausführung. Jene will blos wissen, wie es um diejenigen Verhältnisse und Dinge steht, die für den Staat von Belang sind, und von deren Beschaffenheit genaue Kenntniß zu erlangen dem Souverän eben deswegen nicht gleichgültig seyn kann, ohne dabey vor der Hand irgend eine Absicht oder den Vorsatz zu haben, darin etwas ändern oder eine

Abänderung verhüten zu wollen. Gerade diese Absicht und Vorsatz unterscheidet die aufsehende Gewalt von allen übrigen Aeußerungen der Staatsgewalt, und macht, daß die erstere ein ganz eigenes Geschlecht bildet, also, daß die Staatsgewalt zunächst in die aufsehende und verordnende oder verfügende einzutheilen ist. Freylich setzt die letztere schon die erstere voraus und kann ohne solche nicht thätig werden. Darnach ist aber auch nicht die Frage, sondern blos darnach, welche Befugnisse in jeder Aeußerung der Staatsgewalt enthalten sind. Die richterliche Gewalt setzt ebenfalls die gesetzgebende voraus, ohne daß die letztere darum aufhörte, für sich selbst eine eigenthümliche Ausübung der Staatsgewalt zu seyn. Auch ist es nicht an dem, daß die Aufsicht blos zu dem Ende geführt würde, um darnach sich bey der Gesetzgebung oder Verwaltung zu richten. Jene wird um ihr selbst willen geführt, auch da, wo für die letztere gar keine Veranlassung vorhanden ist, wenigstens vor der Hand nicht, sich zu äußern, sondern wo es lediglich darum zu thun ist, daß im Staate nichts ohne Wissen des Souveräns geschehe, was ihm zu wissen nöthig oder nützlich ist, wie z. B. bey der Kirchengesellschaft (II. S. 292. und 310.) und bey allen andern Arten von Gesellschaften (II. S. 326.) Dasselbe ist der Fall bey der Aufsicht auf die Geschäftsführung der Obrigkeiten aller Korporationen und der Staatsbehörden selbst. Endlich kann auch darüber kein Zweifel seyn, daß der Souverän seine Befugniß zur Aufsicht nöthigenfalls durch Gewalt geltend machen könne, daß folglich die aufsehende Gewalt ein Hauptast der Staatsgewalt sey.

Den andern Ast in die gesetzgebende, richterliche und ausführende Gewalt zu theilen, ist abermals ein Verstoß gegen die Regeln der Logik. Denn entweder wird unter der ausführenden Gewalt die Vollstreckung oder Verwirklichung der Beschlüsse der Staatsgewalt verstanden, oder die Besorgung derjenigen Angelegen-

heiten, in deren Verwaltung die Wohlfahrt der Gesammtheit unmittelbar beruht. Im ersteren Falle ist gar keine eigenthümliche Gewalt vorhanden, weil jede Verordnung des Staats nur in der Absicht gegeben seyn kann, zur Ausführung gebracht zu werden, wozu nöthigenfalls auch Gewalt angewendet werden muß. Im letzteren Falle ist die Polizeygewalt (S. 74.), und die aus dem Obereigenthume hervorgehende gemeint, die zwar ganz mit Recht eigenthümliche Gewalten ausmachen, nur nicht, so wenig als die richterliche, neben der Gesetzgebung als Eintheilungsglieder stehen können. Die richterliche, die obereigne und die Polizeigewalt sind nur Zweige der Staatsverwaltung, welche mit der Gesetzgebung die beyden Aeste der verfügenden Gewalt abgeben. Hiernach zerfällt die Staatsgewalt in die

auffehende verfügende

gesetzgebende ausübende

richterliche verwaltende

polizeyliche obereigne

über die persönlichen Kräfte. über das Eigenthum.

Daß die Polizeygewalt mit dem Namen der ausführenden oder vollstreckenden unrichtigerweise belegt worden ist, hat viel Verwirrung gemacht, und verursacht, daß sie selbst und die richterliche nicht richtig erkannt werden konnten. Man hat sich vergeblich bemüht, den wahren Grund des Unterschiedes beyder zu erforschen, und hat am Ende zu willkührlichen Gränzbestimmungen seine Zuflucht genommen, besonders bey Unterscheidung der Criminaljustiz von der Polizey, wobey die Höhe

der beliebig bestimmten Strafen zum Eintheilungsgrunde genommen worden ist. Andre, denen ein solches Verfahren denn doch zu anstößig war, haben der richterlichen Gewalt die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, alle übrige Thätigkeit der Staatsgewalt aber der Polizey zuweisen wollen, so daß der letzteren selbst die Vollstreckung der Aussprüche der erstern überlassen werden müsse. Wenn indessen die richterliche Gewalt nicht ermächtiget ist, ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, so wäre sie ja gar keine Gewalt. Die Richtersprüche können nicht der Zweck der Justizverwaltung seyn, sondern sind nur das Mittel dazu, indem bevor das Recht durch die Gewalt des Staats zu schützen ist, was die Bestimmung aller Rechtspflege nur seyn kann, erst in Zweifel festgestellt werden muß, was in jedem vorliegenden Falle Rechtens sey. Richter kommt her von richten, gerade stellen, nach der Regel oder dem Rechte ordnen und strecken, also den Rechtszustand eines Unterthanen in Uebereinstimmung mit dem Gesetze bringen. Daher gehören auch nicht blos streitige Sachen vor die Justiz, sondern alle, wo die Erweisung schuldiger Pflichten nur durch Gewalt zu erzwingen ist, obgleich die Schuldigkeit gar nicht bestritten wird, nicht minder alle die Sachen, wobey es auf die künftige Liquidität oder Sicherstellung eines gewissen Rechtes abgesehen ist. Hieraus eben entspringt die Eintheilung der Justiz in die für streitige und unstreitige Sachen. Es sind noch Andere, die den Unterschied der Justiz und der Polizey darin gesucht haben, daß die erstere in der Anwendung des Gesetzes auf die vorkommenden einzelnen Fälle, die letztere hingegen in der Ausrichtung dessen, was die Staatsgewalt auf erhaltene Veranlassung anzuordnen für nöthig erachtet, ihren Beruf finde. Hierdurch wird nicht blos die Polizeygewalt mit der gesetzgebenden vermengt, sondern es werden auch Unterscheidungs-Merkmale angegeben, die beyden Gewalten gemeinschaftlich zukommen. Denn für alle Gegenstände und Vorfälle

der Ausübung der Staatsgewalt muß ja die Gesetzgebung, soviel sie vermag, die Regeln vorher bestimmen (S. 97.). Diese vorhandenen Regeln müssen bey der Ausübung jederzeit befolgt werden; es muß also die Polizey, wie die Justiz, bey deren Anwendung die vorkommenden Fälle darnach beurtheilen (S. 99.), so wie beyde wiederum in denjenigen Fällen, welche sich unter kein Gesetz bringen lassen, nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatsweisheit sich entschließen sollen (S. 100). Beyder Verfahren ist also im Wesentlichen dasselbe, und es kann ihre Verschiedenheit nicht in der Form desselben, sondern nur im Gegenstande begründet seyn, rücksichtlich dessen denn erst auch für das Verfahren besondere und abweichende Maaßgaben ersichtlich werden können.

Die ausübende Staatsgewalt muß nothwendigerweise in die richterliche und in die verwaltende zerfallen. Denn die erste Bedingung des Staatsverbandes ist, daß auf der einen Seite Jedem im Staate sein Recht gewährt und geschützt werde, und daß auf der andern Seite Niemand sich sein Recht selbst nehme, sondern die Obrigkeit um dessen Schutz anspreche (II. S. 265.). Die unmittelbare Erfüllung dieses Berufes der Staatsgewalt, wodurch allein es möglich wird, den Gebrauch der Nothwehr im Staate, und die Unterbrechung des allgemeinen Friedens durch dieselbe zu verhüten (II. S. 227.) ist der Vorwurf der Rechtspflege im Staate, wie schon ihr Name bezeichnet. Ihr Beruf ist also, darüber zu wachen und es zu bewirken, daß einem Jedem im Staate sein Recht zu Theil werde. Dieses geschieht entweder auf positive Weise, so daß durch die Rechtspflege dem Berechtigten dasjenige verschafft wird, was er rechtlich zu fordern hat, oder auf negative Weise, indem einem Unterthan derjenige Theil seiner Rechte entzogen und sein Rechtszustand um so viel verschlimmert wird, als zur Erhaltung der allgemeinen, von ihm angegriffenen, Rechtssicherheit nöthig

ist (II. S. 244.). Im erstern Falle ist also das Recht des Einzelnen, im andern das Recht der Gesammtheit gegen den Einzelnen, zugleich aber der Schutz aller seiner übrigen, nicht verwirklichten, Rechte, der Gegenstand der Rechtspflege, woraus die Eintheilung in die Civil- und peinliche Rechtspflege entspringt. (S. 164.). Vor jene gehört natürlich auch die Verfolgung aller Gerechtsame und Ansprüche, die ein Unterthan an den Staat selbst, oder dessen Behörden, aus dem Staats- und Verwaltungsrechte, so wie aus der Ausübung der Staatsgewalt selbst in allen ihren Zweigen, herleiten und erlangt haben kann. Die Regierung oder diejenigen Behörden, gegen welche der Anspruch gerichtet ist, müssen dieserhalb vor der Justiz selbst zu Recht stehen, weil sie keine Befugniß haben können, das Recht irgend eines Unterthanen zu kränken, und weil der Staat seine eigene Bestimmung vernichten würde, wenn er irgend ein gekränktes Recht ohne Vertheidigung und Gewähr lassen wollte. Die peinliche Rechtspflege hat es allemal mit einem Rechtsverhältnisse zwischen der Gesammtheit, das heißt dem Staate, und einem oder mehreren Einzelnen zu thun, welche ihre Unterthanenpflichten übertreten haben, um die rechtlichen Folgen dieser Uebertretung zu bestimmen, und nach Maaßgabe derselben nicht nur den ihnen gebührenden Rechtsschutz zu vermindern, sondern sie auch zu nöthigen, sich denjenigen Uebeln zu unterziehen, welche der rechtmäßige Lohn ihrer Thaten sind. Alle Strafe ist, um mit Weiß zu sprechen, eine, als physisches Uebel empfindbare Beschränkung der bürgerlichen Freyheit (S. 146.), womit der Uebertreter des allgemeinen Willens von Seiten des Gesetzes belegt werden muß, damit die Heiligkeit desselben, und durch diese die Gewährleistung des allgemeinen Rechtszustandes, für das Urtheil Aller erhalten werde. Der Zweck aller Strafe beruht in dieser Erhaltung der Heiligkeit des Gesetzes, als des Gesammtwillens Aller, daher denn auch der

zu Bestrafende, weil sein Wille in diesem Gesammtwillen von Anfang an rechtlich einbegriffen war, verbunden ist, die verwirkte Strafe über sich ergehen zu lassen und sich derselben freywillig zu unterwerfen (S. 170.), weil er im voraus dazu seine Zustimmung zu geben nicht umhin konnte, daß die Unverbrüchlichkeit des Gesetzes durch jedes dienliche und nöthige Zwangsmittel im Staate zu erhalten sey. Strafen können hiernach nur von dem oder den Repräsentanten des Gemeinwillens verhangen werden, sowohl in der Androhung als in der Anwendung, und wenn jene ein Geschäft der Gesetzgebung ist, so muß diese in den Kreis der Rechtspflege fallen, weil dadurch der individuelle Rechtszustand des oder der Angeklagten im Staate unmittelbar bestimmt und angegriffen wird. Daß der Hauptzweck der Strafe in dem Antriebe zur Beobachtung des Gesetzes besteht, hindert nicht, damit noch Nebenzwecke zu verbinden, wie z. B. die Entschädigung des Beleidigten, oder die Besserung des zu Bestrafenden. Im Gegentheil je mehrere, dem Hauptzwecke nicht zuwiderlaufende und sonst lobenswerthe, Absichten dadurch erreicht werden, desto besser.

Der Staat ist indessen keine bloße Anstalt zur Verwirklichung des Rechts, sondern er soll zugleich diejenige Anstalt seyn, welche für Alle die Möglichkeit schafft, ihre bürgerliche Freyheit mit dem möglichst größten Erfolge zu benutzen, um in sich und für die Menschheit das Gute und die Mittel dazu zu vermehren (II. S. 267.), oder mit andern Worten, die allgemeine Wohlfahrt weislich zu erhöhen (S. 126.). Diejenige Anwendung der Staatsgewalt nun, welche eben dieses unmittelbar zum Vorwurfe ihrer Thätigkeit gemacht hat, ist die Polizeygewalt. Da der Staat ein collectiver Begriff ist, welcher sowohl die untheilbare Gesammtheit, als den theilbaren Inbegriff der Bürger, in sich faßt (S. 26.); so kann es die Polizey mit jener und mit dieser zu thun haben. Denn obgleich der

Staat nicht um sein selbst willen besteht, sondern um der Bürger willen, in deren Verbindung er wesentlich vorhanden ist und seine Realität erhält; so wird doch um dieses Endzweckes willen, zu dessen Erlangung er ein unentbehrliches Mittel ist (II. S. 278.), er sich selbst zum Zwecke. Die Polizey hat also den doppelten Beruf, einmal die im Staate enthaltenen Kräfte, und besonders die Handlungen der Menschen so zu regieren, wie es zum Wohle des Staats oder der Gesammtheit seiner Unterthanen förderlich ist, zweytens aber auch den im Staate lebenden Einwohnern durch die Benutzung und Anwendung der zur Verfügung der Gesammtheit stehenden Kräfte die Erlangung ihrer vernunftgemäßen Zwecke oder den Gebrauch ihrer vernünftigen Freyheit zu erleichtern, folglich den Zustand eines Jeden so weit zu verbessern, als ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Andern geschehen kann. Die Weisheit des Lebens besteht darin, alle Kräfte in den Subjekten und in den Objekten zu nöthigen, den Absichten der Vernunft zu dienen (S. 73.). Die Befestigung und Vermehrung des öffentlichen Wohles der Gesammtheit, so wie des allgemeinen Wohles sämmtlicher Unterthanen, nach der für deren Verhältniß bereits erkannten Rangordnung (S. 122.), macht also den Beruf der Polizeygewalt aus, weshalb sie in die höhere und niedere eingetheilt wird, weil die Wohlfahrt der Gesamtheit der Wohlfahrt jedes Einzelnen vorgeht (S. 127.). In Bezug aber auf die Art der Ausführung dieses Berufes kann die Polizey entweder blos negativ zu Werke gehen, indem sie durch die Dazwischenkunft ihrer Gewalt blos die Unternehmungen der Menschen und die Wirkungen von Naturbegebenheiten, wodurch die öffentliche oder die allgemeine Wohlfahrt beeinträchtiget werden und Schaden nehmen würde, verhindert; oder positiv, indem sie die Kräfte der Menschen und der Natur nöthiget, für das Beste ebenderselben wirksam zu seyn. Geschieht jenes, so heißt sie die Sicher-

heitspolizey, und die Wohlfahrtspolizey, wenn dieses geschieht. Es drängt sich von selbst die Bemerkung auf, daß die Sicherheitspolizey mittelbarer Weise eben dahin wirkt, wohin die Criminaljustiz unmittelbar strebt (S. 260.), die Störung der Sicherheit des Rechtsstandes zu verhüten. Allein die Justiz handelt immer um des Schutzes des Rechtszustandes willen, der Polizey ist es um die Beförderung des allgemeinen Wohles zu thun. Wenn bey beyden also schon der nächste Zweck sehr verschieden ist, da die erstere nur darum, weil die Rechtsunsicherheit der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig ist, handelt, die letztere hingegen darum, weil die Rechtsbeeinträchtigungen an und für sich im Staate nicht geduldet werden dürfen; so unterscheiden sie sich noch weit mehr in Ansehung ihres Umfanges, und der anzuwendenden Mittel. Die peinliche Rechtspflege hat es allein mit menschlichen Handlungen, und unter diesen nur mit solchen zu thun, durch welche ein natürliches Zwangsrecht oder ein unter Androhung einer Strafe erklärtes Staatsgesetz verletzt wird oder werden konnte; vor die Polizey aber gehören alle Handlungen, welche schädlich oder gemeinnützlich zu werden geeignet sind, selbst die Wirkungen der willenlosen Natur. Die Justiz vollstreckt blos das Uebel, durch dessen Erduldung das Vorstellungsvermögen vermocht werden soll, den Willen von dem verbotenen Entschlusse abzuhalten, und wirkt also psychisch.

Die Polizey ist für sich gar nicht befugt, einem Unterthanen etwas Böses um einer begangenen That willen zuzufügen, denn dieser Eingriff in die bürgerliche Freyheit würde nur gerechtfertiget seyn, insoweit dieselbe in dem Gesetze schon für den in Rede stehenden Fall aufgehoben worden ist, worüber die Entscheidung vor die Justiz gehört. Es würde eine Verwechselung beyder Gewalten seyn, wenn die Polizey sich anmaaßen wollte, was jener gebührt. Sie ist nur ermächtiget, mit Güte oder Gewalt die noch nicht vollbrach-

ten verbotenen Handlungen zu verhindern, also auf physischem Wege denselben in den Weg zu treten, oder die Gesetzgebung zu veranlassen, solche Handlungen noch zu verbieten, welche sie für schädlich hält, obgleich sie noch unverboten sind. Denn wäre es ihr gestattet, selbst das Verbot zu verordnen, so würde sie wieder der gesetzgebenden Gewalt vorgreifen; die bürgerliche Freyheit (S. 146.) wäre in ihre Hände gegeben und der Polizeygewalt blosgestellt. Sie muß von der Gesetzgebung und von der Rechtspflege getrennt erhalten werden. Dies hindert aber auf keine Weise, daß sie nicht Verordnungen erlassen könnte, in denen sie die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes auf Zeit und Ort anwendet, und speciellere Regeln des Verhaltens vorschreibt, welche als Arten unter das Geschlecht gehören, wovon das Gesetz handelt. Eben so wenig geht sie schon dadurch in die richterliche Gewalt über, wenn sie blos die vorgefallnen Uebertretungen der von ihr veranlaßten Gesetze und darnach erlaßnen Verordnungen untersucht, den Schuldigen die darauf stehende Strafe bekannt macht, und es ihrem freyen Willen überläßt, ob sie sich dieser Anweisung sofort fügen oder auf rechtliches Gehör antragen wollen. Denn ziehen jene das erstere vor, und erfüllen dadurch von selbst ihre Verbindlichkeit (S. 261.); so bedarf es weiter gar nicht erst der Thätigkeit der richterlichen Gewalt.

Man wird bey einigem Nachdenken bald inne werden, daß die Polizey unmöglich besondre und eigenthümliche Objekte ihrer Wirksamkeit haben könne, sondern daß sie sich auf Alles und Jedes, was im Staate vorhanden ist, erstrecken muß, insofern es mittelbar oder unmittelbar sich auf ihren Zweck bezieht. Aus diesem Grunde muß sie sich, als eine Gehülfin und Dienerin auch allen übrigen Gewalten im Staate zugesellen, da dieselben insgesammt für den Zweck des Staats selbst thätig sind. Der Justiz geht deshalb die gerichtliche Polizey, der Finanzverwaltung die Fi-

nanz-Polizey an die Hand, u. s. w. Außer den Verrichtungen aber, welche diesen besondern Gewalten obliegen, gehört vor die allgemeine Polizey Alles, was Verhinderungs- und Beförderungsmittel des Staatszweckes seyn kann. Wenn dieser in der Ausbildung der Menschheit besteht; wenn die Erfüllung desselben nicht blos negativ, sondern auch positiv befördert werden muß, weil eine bloße Verneinung oder Behinderung sich mit der Wirksamkeit eines organischen Lebens nicht vertragen würde; wenn der Mensch ein geistig-sinnliches Wesen ist, und seine sinnlichen Bedürfnisse in mancherley Hinsicht selbst unentbehrliche Hülfsmittel zu seiner geistigen Ausbildung sind; wenn endlich der Bestand und die Macht des Staats selbst auf der Vermehrung der geistigen und der zeitlichen Güter der gesammten Unterthanen beruht, indem dadurch zusammengenommen die Masse der Staatskräfte bestimmt wird (S. 122.): so kann durchaus Nichts, was der Gegenstand des Strebens eines vernünftigen oder begehrlichen Menschen seyn kann, der Polizeygewalt fremd und nicht dazu angethan seyn, ihre Aufmerksamkeit nicht zu beschäftigen. In wie weit das Staatsrecht ihr nicht gestattet, die Autonomie der Unterthanen zu beschränken (II. S. 265.), oder in die Aeußerungen ihrer Geistesthätigkeit sich zu mischen (S. 103.), und wie weit die Staatsklugheit ihr nicht erlaubt, der Vorsorge und Selbstthätigkeit der Individuen in den Weg zu treten (II. S. 270.), oder kleinere Vortheile mit größeren Beschwerden zu erkaufen (S. 64.), das bestimmt die formalen Gränzen der Wirksamkeit der Polizeygewalt, gehört aber nicht zur Angabe ihres objektiven Wirkungskreises.

Wahr ist es allerdings in dieser Beziehung, was Garve anführt: „Das Ziel, wornach die Regenten ringen sollen, die Glückseligkeit des Staats, insofern diese so viel bedeutet, als die Summe der Glückseligkeit, deren seine sämmtlichen Glieder genießen, sey ein

für menschliche Augen unübersehbarer Gegenstand. Sie müssen ihn deshalb unter gewisse allgemeine und abstrakte Gesichtspunkte, dergleichen die der Macht, des Reichthumes, der Bevölkerung des Staats sind, zu fassen suchen. Je mehr diese Endzwecke, welche sie unmittelbar zu erreichen sich vorsetzen, von der ersten Absicht entfernt sind; je ungewißer es wird, wie viele ihrer Unterthanen und in welchem Grade sie wirklich durch Ausführung ihrer Entwürfe glücklicher machen werden: um desto weniger Erlaubniß haben sie, zur Beförderung jener Endzwecke, zur Unterstützung dieser Unternehmungen, gewaltsame Mittel zu wählen, oder in Andrer Rechte und Besitzungen Eingriffe zu thun."

Weder die Rechts- noch die Polizey-Gewalt würden gehandhabt werden können, dafern dem Staate nicht Mittel zu Gebote stünden, die dazu nöthigen Anstalten herzustellen und wirkliche Gewalt anzuwenden, wenn es Noth thut. Die Befugniß in Verbindung mit der Macht, diese Mittel herbeyzuschaffen, die Unterthanen zu den desfallsigen Leistungen anzuhalten, deren Ertrag wirthschaftlich zu verwalten und zweckgemäß zu verwenden, ist diejenige Gewalt, welche ihren Sitz in dem dem Staate zustehenden Verfügungsrechte über die persönlichen Kräfte und das Vermögen seiner Unterthanen hat (S. 173.). So weit, als durch die Rechts- und Polizeygewalt über die Handlung der Unterthanen verfügt wird, oder Beamte zur Ausübung derselben angestellt werden müssen, fällt damit schon die Befugniß zu den desfallsigen Anordnungen in jene Gewalten selbst. Vor die Gewalt aus dem Obereigenthume gehört daher nur die Bereitung und Instandehaltung der allgemeinen Mittel, worüber die Staatsgewalt demnächst den Umständen und dem Bedürfnisse nach zu verfügen Veranlassung erhält. Diese bestehen theils in der bewaffneten Macht, theils im Gelde oder Geldwerthe, und sind hiernach entweder der Militär- oder der Finanzgewalt unterworfen. Denn es versteht

sich, daß der Staat von seiner bewaffneten Macht, eben so gut gegen innere als äußere Feinde Gebrauch machen, und dadurch denjenigen Zwang ausüben kann, den er anzuwenden rechtliche Veranlassung hat. Es ist nur der Zweckmäßigkeit wegen, wenn ein kleiner Theil der bewaffneten Macht abgesondert und so eingerichtet wird, um überall im Innern des Landes gegenwärtig und dazu bereit zu seyn, mit Gewalt gegen Einzelne durchzusetzen, wozu die Kraft der übrigen Gewalten nicht hinreicht.

Da es die Polizey-, Militär- und Finanzgewalt sind, durch welche die fortlaufenden Geschäfte besorgt werden, deren Verwaltung die Lebensdauer und Thätigkeit des Staats erhält und sichert; so sind sie es, die zusammen unter dem Namen der verwaltenden Gewalt oder der Staatsverwaltung (Administration) verstanden werden. In einer weiteren Bedeutung dieses Wortes, hauptsächlich dann, wenn die Verwaltung der Gesetzgebung gegenüber gestellt wird, begreift man darunter auch noch die Rechtsgewalt. Um beyde Bedeutungen zu unterscheiden, haben wir uns der Bezeichnung: verwaltende und ausübende Gewalt, bedient. Diese 6 Gewalten, die auffehende, gesetzgebende, Rechts-, Polizey-, Militär-, und Finanzgewalt, erschöpfen den ganzen Umfang der Anwendungen, welche von der Staatsgewalt zu machen sind. Es könnte scheinen, als wenn noch etwas fehlte, da auch die auswärtigen Angelegenheiten besorgt seyn wollen. Da aber der Staat zu allen Menschen, die ihm nicht angehören, nicht minder zu allen andern Staaten, in dem Verhältnisse des Naturstandes steht (II. S. 255.); so kann er über diese gar keine Gewalt haben, sondern es steht ihm nur die Befugniß zu, sich gegen ihre Beleidigungen durch Gewalt zu schützen. Nur die Bereithaltung der Mittel im Innern, um nach Außen wirken zu können, wie es die Umstände erfordern, ist Sache der Staatsgewalt. Gegen alle Auswärtige steht

der Staat immer als eine moralische Person da, mit einem allgemeinen Willen. Zu den Befugnissen und Verbindlichkeiten des Souveräns gehört es deshalb unbedenklich, im Namen des Staats mit den Auswärtigen gütliche Unterhandlungen zu pflegen, Verträge einzugehen, Krieg anzufangen und Waffenstillstand oder Frieden zu schließen. Dies ist jedoch kein Theil der Staatsgewalt, sondern eins von den wesentlichen Regierungsrechten, oder Regalien. — — — Unter den Regalien versteht man nämlich alle diejenigen Rechte und Gerechtsame, welche dem Regenten ausschließlich zustehen, und woran kein Unterthan Theil hat. Man theilt sie in die höheren, welche zum Wesen der Verwaltung der Souveränität gehören, mithin weder erst erworben zu werden brauchen, noch davon getrennt werden können; und in die niederen Regalien, worunter alle diejenigen Gerechtsame verstanden werden, die dem Regenten vermöge ausdrücklicher Festsetzung der Staatsgrundverträge oder des positiven Staatsrechts angeeignet worden sind. Die höheren Regalien bestehen in dem Majestätsrechte, in der Ausübung der Staatshoheit in Bezug auf Auswärtige, und in der gesammten Staatsgewalt. Der niederen Regalien kann es so viele geben, als sich Dinge um des gemeinen Bestens willen dem allgemeinen Verkehre entziehen und der Regierung vorbehalten lassen, als z. B. Münzen, Landesgränzen, Landstraßen, Ströme, Meeresufer, Bergwerke, Salzwerke und Salzdebit, Tabacks-, Getränke- oder Waaren-Monopole, Posten, Stempel ꝛc.

Von den niederen Regalien verschieden sind noch die Domänen, oder das Dominium des Staats, wozu alle Dinge und Gerechtigkeiten gehören, welche ihrer Beschaffenheit nach vom gemeinen Verkehr nicht ausgenommen sind, wovon aber das Eigenthum durch dazu gesetzlich geeignete Titel für den Staat erworben worden ist. Man unterscheidet in einer engeren Bedeutung noch Domänen und Kammergüter in der Art,

daß zwar von beyden das Eigenthum dem Staate angehört, die Einkünfte aber von den ersteren zu den Ausgaben der Staatsverwaltung, von den letzteren hingegen zum Haushalte des Staatsoberhauptes bestimmt sind. Chatullgüter endlich sind solche, welche der Regent aus seiner Chatulle angeschafft hat, und wovon er das Eigenthum nicht in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt, sondern als Privatperson, besitzt.

Kapitel VIII.

Die Regierungskörper.

Die aufsehende Gewalt des Staats braucht nur alsdann für sich allein zu stehen und handeln, wo sie entweder wit Gegenständen zu thun hätte, mit welchen sich keine andre Gewalt beschäftiget, oder wo es bey ihr auf eine Aufsicht über die Diener und Werkzeuge der andern Gewalten selbst, und über die ganze Art und Weise, wie diese Gewalten ihr Geschäft vollbringen, abgesehen ist. Denn wo die übrigen Gewalten in ihrem Wirkungskreise thätig seyn sollen, wird vorausgesetzt, daß sie sich sowohl von der Bewandniß alles dessen, was ihre Thätigkeit aufruft, und was für ihre Zwecke zu brauchen sey, als auch von dem Erfolge ihrer Bemühungen und von der Brauchbarkeit ihrer Gehülfen und Werkzeuge, unterrichtet habe und zu unterrichten fortfahre. Es ist folglich die Aufsicht mit jedem Zweige der verfügenden Gewalt in der Ausübung zu verknüpfen. Da nun die allgemeine Polizey den Beruf hat, für Alles zu sorgen, wodurch Nachtheil für das allgemeine Wohl vermieden und dessen Gedeihen befördert werden kann (S. 265.); so wird ihr die allgemeine Aufsicht auf alle Dinge, mit denen die übri-

gen Gewalten nicht besonders beauftragt sind, vorangehen müssen, folglich für die Praxis füglich mit ihr zu verbinden seyn. Es wird also die aufsehende Gewalt von den übrigen nur allein zu dem Ende getrennt werden müssen, um sich frey und selbstständig zu bewegen, in so fern sie über die übrigen Gewalten selbst und deren Thätigkeit die Aufsicht zu führen, und sie zu controliren hat.

Die allgemeine Vermuthung, welche für alle Menschen spricht und von ihnen das Beste erwartet, muß auch für die obrigkeitlichen Personen aller Art sprechen. Die aufsehende Gewalt darf so wenig gegen diese letzteren, als gegen die Unterthanen überhaupt vom Mißtrauen ausgehen, und darnach ihre Maaßregeln nehmen. Allein es ist dennoch ein großer Unterschied in Bezug auf das Maaß der Aufsicht zwischen den bloßen Unterthanen und denen, die zugleich obrigkeitliche Würden bekleiden. Die ersteren sind in ihren Handlungen und in ihrem ganzen Lebenswandel frey, unter der Bedingung, daß sie gesetzmäßig leben (S. 146.). Die Unterthanen sind außer Verantwortung gegen die Obrigkeit, so lange sie dem Gesetze gemäß sich betragen, (S. 159.), und die Regierung hat bey ihnen nach weiter nichts zu fragen, als nach dieser Gesetzmäßigkeit (II. S. 271.). Es ist daher auch gar kein Grund zu einer Verbindlichkeit für die Unterthanen vorhanden, ihre Privat-Handlungen vor dem Auge des Gesetzes oder der Obrigkeit zu verrichten; vielmehr würde es in Willkühr ausarten, welche gegen die Vermuthung für die treue Erfüllung aller Pflichten, auch der des Gehorsams gegen das Gesetz, verstößt und die Freyheit der Bürger verletzt, wenn die Obrigkeit sich darum in einer andern Absicht zu kümmern herausnähme, als um eine unternommene Uebertretung des Gesetzes zu hintertreiben, rückgängig zu machen, oder zu ahnden. Es muß bereits eine Wahrscheinlichkeit vorhanden seyn, woraus ein gegründeter Verdacht eines wenigstens an-

gefangenen oder doch vorbereiteten unerlaubten Unternehmens erzeugt wird (II. S. 118.), bevor die Obrigkeit befugt seyn kann, von den Unterthanen Rechenschaft über ihre Handlungen zu verlangen, und vermöge der aufsehenden Gewalt Untersuchungen vorzunehmen, welche das Recht der freyen Verfügung eines jeden Unterthans über seine Person und sein Eigenthum beschränken und ihm Zwang anthun. Ein nicht grundloser Verdacht also ist die Bedingung zu Zwangsmaaßregeln, wie Haussuchungen, Beschlagnahme der Papiere, Einsichten der Briefschaften, Versicherung der Personen Behufs ihrer Vernehmung, oder Verhaftung derselben, wobey immer noch von der Obrigkeit zu bedenken ist, daß sie sich dabey keiner Mittel bedienen darf, die gegen das Moralgesetz, gegen Treu und Glauben (S. 102.), und gegen die Anmahnungen der Weisheit (S. 110.) verstoßen.

Auch den obrigkeitlichen Personen steht dieselbe Vermuthung zur Seite, daß sie sowohl ihre Privat- als ihre Amtshandlungen dem Gesetze gemäß einrichten, daher jede entgegenstehende Beschuldigung erst erwiesen werden muß, und bey übrig bleibender Ungewißheit immer noch zu Gunsten der Obrigkeiten zu urtheilen ist. Es darf mithin auch gegen sie kein Mißtrauen bewiesen werden; aber weigern können sie sich auf keine Weise, der aufsehenden Gewalt des Staats von allen ihren Amtsverrichtungen Rechenschaft zu geben, und dieselben unter deren Augen oder vor deren Ohren zu verrichten. Denn es sind nicht ihre eigenen Geschäfte, die sie betreiben, und worüber sie Herr sind, sondern es sind die ihnen nur aufgetragenen Geschäfte des Staats, wornach dieser, als Machtgeber, zu fragen wohl befugt ist (S. 197.). Derselbe ist hierzu nicht blos berechtiget, sondern auch verbunden. Der Regierung liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Angelegenheiten des Staats auf das Beste betrieben werden. Gleichwohl sind es nur Menschen, deren sie sich zur

Ausrichtung ihrer Anordnungen bedienen kann, und von denen sie mit Gewißheit weiß, daß sie aus Schwachheit und aus Bosheit fehlen können. Sie soll keinem von ihnen etwas Böses zutrauen; aber die Möglichkeit kann sie sich nicht verhehlen, daß nicht ein Jeder, mehr oder weniger oft, ein Versehen begehen werde, und daß einige sogar vorsätzlich schlecht handeln oder wenigstens zu Schlechtigkeiten werden hingerissen werden. Diese Möglichkeit ist genug, um die Regierung zu Maaßregeln zu verpflichten, durch welche jene aufgehoben wird, so viel sich thun läßt; durch welche jeder Einzelne und Alle zusammen abgehalten werden, von ihren Dienstobliegenheiten abzuweichen; und welche wenigstens die Regierung in den Stand setzen, die begangenen Verstoße zu entdecken, um sie theils zu ahnden, theils ihnen für die Zukunft vorzubeugen. Hat es die Regierung in ihrer Gewalt, dergleichen Anstalten zu treffen, und sie unterließe es; so würde sie ihre eigene Pflicht verabsäumen (S. 253. Nro. II.). Es versteht sich, daß diese Maaßregeln, weder im Ganzen noch im Einzelnen, mehr Aufwand verursachen, oder die Amtsthätigkeit mehr hemmen, oder den Geschäftsgang mehr aufhalten, oder für die Unterthanen mehr Unbequemlichkeiten, Verdrüßlichkeiten oder Verluste herbeyführen müssen, als der Vortheil werth ist, der im Durchschnitte von der Art von Verhandlungen erlangt werden mag (S. 64.). Mit dieser Maaßgabe aber ist es kein Beweis von Mißtrauen, sondern nur eine unerlaßliche Vorsicht, welche die aufsehende Gewalt des Staats vermögen muß, es so einzurichten, daß

I) bey allen Geschäften und Verhandlungen, wodurch unwiderruflich etwas festgesetzt wird, was entweder für den Rechtszustand eines Unterthanen bestimmend ist, oder wobey die Pflichtmäßigkeit mit der Unüberlegtheit oder der Sinnlichkeit der obrigkeitlichen Personen in solche Berührung kommt, daß die erstere den letzteren ganz blos gestellt ist,

das Verfahren derselben von einer aufsehenden Controle für jeden einzelnen Akt begleitet werde;

II. daß mindestens alle übrigen Geschäfte und Handlungen so vorgenommen werden müssen, daß darüber zuverläßige und unveränderliche Nachrichten verbleiben, durch welche auf Erfordern darüber, wie verfahren worden ist, sich ausgewiesen werden kann;

III. daß ferner über die Geschäftsverwaltung jeder einzelnen Obrigkeit sowohl, als ganzer Systeme derselben, folglich einer jeden Gewalt im Staate, überhaupt und im Ganzen eine fortwährende allgemeine Aufsicht geführt werden müsse. Dieses ist vorzüglich um zweyerley Ursachen willen nothwendig, weil einmal nur dadurch verhindert werden kann, daß nicht unter dem Scheine des Rechts Unrecht geschehe, und das obrigkeitliche Ansehn selbst dazu gemißbraucht werde, Concussionen vorzunehmen, oder selbstsüchtige Absichten und Leidenschaften zu befriedigen; und weil außerdem nicht blos das, was geschieht, sondern auch das, was nicht geschieht, Aufmerksamkeit verdient. Die Controle bey Nro. I. kann höchstens nur bewirken, daß die einzelnen Vorgänge, die unter ihrer Aufsicht geschehen, gesetzmäßig vollzogen werden. Außerdem kann jedoch von einer Obrigkeit noch sehr viel vorgenommen werden, wornach sie auf amtliche Weise befragt zu werden nicht besorgen darf, und wobey sie ihr Ansehn schändlich zu mißbrauchen im Stande ist. Ganz besonders gehören in diese Classe die Unterlassungen und Vernachläßigungen der Berufspflichten, welche oft mehr Schaden anrichten, als die Mißbräuche der Gewalt. Darum ist eine Controle der ganzen Verwaltung aller Obrigkeiten unentbehrlich. Ja die zu führende Aufsicht muß endlich

IV. sich nicht blos auf die Amtshandlungen der obrigkeitlichen Personen erstrecken, sondern ihren ganzen Lebenswandel umfassen, um in Erfahrung zu bringen, ob dieselben sich unsittlichen Neigungen und lasterhaften Gewohnheiten ergeben, welche sie unwürdig machen, ihren Mitbürgern als Obrigkeiten vorzustehen, und das Vertrauen vernichten, das allein ihre Wahl zu rechtfertigen vermag. Denn obgleich der Staat nur nach der Gesetzlichkeit seiner Unterthanen, nicht nach ihrer Sittlichkeit zu fragen hat, außer in so fern die Unsittlichkeit zu einem öffentlichen Aergernisse wird (II. S. 244.); so ist doch zu erwägen, daß die Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens von einem Menschen, der sogar seine gemeine Ehre nicht einmal zu bewahren weiß, allemal Aergerniß gibt, und daß es überhaupt hier nicht darauf ankommt, Maaßregeln gegen die vorhandenen Laster zu ergreifen, sondern nur sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die obrigkeitlichen Personen das Vertrauen verdienen, ohne welches die Amtsführung ihnen fernerhin zu übertragen unverantwortlicher Leichtsinn seyn würde. Zu denjenigen Lastern, die einen Menschen unfähig machen, Obrigkeit zu seyn, gehört namentlich das unüberlegte Schuldenmachen. Die Gesetze sollten überhaupt weit strenger gegen die Bankerutirer seyn; denn sie sind viel gefährlicher, als die Diebe. Nichts aber kann verkehrter seyn, als wenn die Beamten des Staats vom Gesetze selbst vor der Rechtsverfolgung ihrer Gläubiger sicher gestellt werden. Wer sich selbst außer Stande setzt, seinem Amte vorzustehen, ohne das Recht im Staate zu kränken, dem muß jenes keinen Vorwand zur Verletzung des Rechts seiner Mitbürger geben. Der Rechtsschutz ist die erste aller Pflichten der Staats-

gewalt; aus Mangel an tauglichen Personen zum Staatsdienste hingegen wird kein Staat zu Grunde gehen.

Unleugbar hat jede Obrigkeit nach allen diesen Rücksichten die Aufsicht über alle ihre Untergebenen zu führen, und ist für die darauf zu verwendende Aufmerksamkeit verantwortlich. Die aufsehende Gewalt des Staats aber muß sich davon möglichst vollständige und zuverläßige Ueberzeugung verschaffen, daß solches auch wirklich geschehe; sie muß ferner auch die Handlungsweise der höchsten Obrigkeiten prüfen und die Verwaltung eines jeden Zweiges der ausübenden Gewalt im Ganzen beobachten. Sie würde hierüber nur höchst unsichere, und fast unglaubliche Nachrichten erhalten, wenn sie sich auf die amtlichen Berichte der Behörden selbst ganz allein verlassen wollte. Denn da diese dafür einstehen sollen, wenn sie nicht so gehandelt haben, wie von ihnen zu verlangen ist, und da sie sich also selbst anklagen müßten, wenn sie zur Sprache bringen sollten, was ihnen zur Last fällt: so darf, daß dieses geschehen werde, nicht erwartet werden. Endlich sind die amtlichen Mittel, welche von den Obrigkeiten angewendet werden können, um ihre Untergebnen zu beobachten, nicht hinreichend, um in die Schlupfwinkel zu dringen, in denen das Laster haust, noch um den Schleyer aufzuheben, womit der listige Heuchler seine Verbrechen zu bedecken weiß. Man denke nur an das einzige, gar nicht seltene, Gebrechen der Bestechlichkeit; was wird davon auf offiziellem Wege erfahren? Ist es irgendwo von Nutzen, das Verbrechen zu entdecken, und die Missethäter zu entlarven zu suchen, wo sie sich nicht beobachtet wähnen; so ist es bey der über den gesammten Beamtenstand zu führenden Aufsicht. Eine solche geheime Controle von Stufe zu Stufe der Obrigkeiten einzuführen, würde die ganze Einrichtung in sich selbst zerstören. Sie kann nur von einem Central-Punkte

aus geführt werden, hat aber auch nicht das allermindeste Bedenkliche, wenn es zum unumstößlichen Grundsatz gemacht wird, daß von dieser aufsehenden Behörde durchaus nichts unmittelbar gegen irgend einen Beamten verfügt werden darf, sondern daß dieselbe sich, nach der Beschaffenheit der vorliegenden Anzeigen und der zu rügenden Mißstände, darauf beschränken muß, entweder die gerichtliche Anklage einzuleiten, oder nur die betreffende vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen und sie zur weiteren Verfolgung der aufgefundenen Spur zu veranlassen. Hat es hiermit seine Richtigkeit, so wird die aufsehende Gewalt eine vierfache Controle zu führen haben, um sich selbst zu genügen, nämlich:

A) eine persönliche durch das Generalfiskalat, das in allen Landestheilen seine ihm untergeordneten Fiskale und Agenten hat, über die Amtsführung und den Lebenswandel aller Beamten zu wachen, und alle nöthig werdenden Rügen in der eben angegebnen Art vorzunehmen bestimmt ist, zu dem Ende die Befugniß hat, alle Akten abzufordern und einzusehen, so wie über Alles Rechenschaft zu verlangen, und endlich alle wegen Gesetzübertretungen und Schändlichkeiten anzustellenden peinlichen Klagen einleiten und betreiben muß.

B) Die materielle Controle über das Ganze der Geschäftsverwaltung kann von der Staatsgewalt unmittelbar nur, theils durch strenge Untersuchung der bescheinigten Beschwerden in einzelnen Fällen, theils durch die Generalberichte, welche die höchsten Landesstellen periodisch abzustatten haben, geführt werden, in so fern durch deren öffentliche Bekanntmachung der Inhalt allen Landeseinwohnern mitgetheilt und dadurch das Volk in den Stand gesetzt wird, den Inhalt mit dem wirklich vorhandenen Zustande zu

vergleichen, die entdeckten Unrichtigkeiten aber durch die repräsentativen Körper der Regierung anzuzeigen (S. 205.). Die sonstigen Mittel der Aufsichtsführung, als Tabellen und Listen, Revisionen und Visitationen, eignen sich nicht für die unmittelbare Aufsicht der Staatsgewalt, sondern nur für die vorgesetzten Dienstbehörden.

C) Die Controle des Erfolges der Verwaltungsmaaßregeln wird durch die einzusammelnden und im statistischen Büreau zusammen zu stellenden statistischen Nachrichten bewirkt, dafern nur zugleich dafür gesorgt wird, daß diese Nachrichten mit mehr Treue und Sorgfalt aufgenommen werden, als gemeinhin geschieht. Sie sind für die Gesetzgebung und für die Verwaltung von großer Wichtigkeit, da in vielen Fällen, wenn sie nicht zu Grunde gelegt werden können, ganz nach Ungefähr oder Gutdünken verfahren werden müßte, und besonders eine gleichmäßige Vertheilung der Landeslasten (S. 177.), ganz unmöglich seyn würde. Endlich ist noch

D) die Controle des Verbrauchs der Mittel zum Zwecke, oder der für jeden Zweig der Landesregierung erforderlichen Menschenkräfte und Geldsummen übrig. In jedem ordentlichen Haushalte ist ein Ueberschlag der Einnahme und der Ausgabe unentbehrlich, wenn derselbe bestehen soll. Dies ist um so mehr der Fall, je verwickelter und unübersichtlicher der Haushalt ist, so wie auch da, wo der Bedarf selbst noch nicht feststeht, sondern erst ausgemittelt und nach Verhältniß der Leistungen ermessen werden soll, die bis zu einer gewissen Höhe von Andren erfordert werden müssen. Zur Ordnung im Staatshaushalte gehört sonach, daß

1) periodisch von allen Theilen der gesammten Obrigkeit die Etats ihres Bedarfes eingereicht werden: daß
2) sie der Quantität und Qualität der Anforderungen nach, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, geprüft und alle zusammengestellt werden, um daraus einen allgemeinen Etat zu machen, der das ganze Bedürfniß nachweiset (II. S. 185.); daß
3) angegeben wird, was zur Bestreitung desselben noch vorräthig, oder aus den vorhandenen Fonds mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, und wie viel also nach Abzug dessen von den Unterthanen noch aufgebracht werden muß; daß
4) untersucht und festgesetzt wird, ob solches von den Unterthanen zu erschwingen ist, oder wie viel weniger; daß
5) nach dieser Festsetzung eine allgemeine Uebersicht der zu beschaffenden Einnahmen und daraus zu bestreitenden Ausgaben, das Budget, gefertiget wird; daß
6) Rechnungen darüber gelegt werden, was wirklich nach dieser Anweisung eingegangen und verwendet worden ist, welche jede Behörde für ihren Geschäftskreis anzufertigen hat, und welche in die Rechnungen der vorgesetzten Behörden als Unterlagen summarisch aufgenommen werden; daß ferner
7) alle diese Rechnungen mit ihren Belegen in allen Theilen wiederum, ob sie nach Form und Materie richtig sind, untersucht werden; und daß endlich
8) nach Ausweis derselben die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben unter sich und mit den Sätzen des Budgets balancirt werden, um sowohl das Hauptresultat daraus zu er-

sehen, als das Verhältniß jedes einzelnen Titels zum Ganzen beurtheilen zu können.

Es liegt am Tage, daß die Etats und Rechnungen sub Nro. 1. und 6. von den Behörden eingereicht werden müssen, und daß die Beurtheilung und Eintheilung sub Nro. 4. und 5. vor die oberste Finanzbehörde gehört. Zu den damit vorzunehmenden Prüfungen aber sind in vielen Ländern drey ganz von einander getrennte Behörden vorhanden; nämlich zur Prüfung des Bedarfes und der vorhandenen Mittel sub Nro. 2. und 3. die Generalcontrolle; zur Untersuchung der Rechnungen sub Nro. 7. die Oberrechenkammer, und zur Zusammenstellung und Balance sub Nro. 8. die Staatsbuchhalterey. Diese Absonderung der zusammen gehörenden und in einander greifenden Geschäfte ist unnöthig und schädlich. Die Generalcontrole kann die Gründe ihrer Beurtheilung nur aus den Ergebnissen der Arbeiten der Oberrechenkammer und der Staatsbuchhalterey entnehmen. Es gereicht daher zu einer großen Vereinfachung des Geschäfts, sowohl die Prüfung des Budgets, als die Decharge der Rechnungen der Generalcontrole zu übertragen, welche zu den dabey vorzunehmenden calculatorischen Vorarbeiten und Buchführungen ihre Calculatur und Buchhalterey, als Büreau's, unter sich hat. Auf diese Weise sind die Körper, deren die Regierung für ihre auffsehende Gewalt bedarf, gestaltet. Es bleibt nur noch übrig, zu ermitteln, welchen Antheil das Volk an der auffsehenden Gewalt zu nehmen habe.

Daß dasselbe auch in dieser Beziehung nicht in Masse, sondern nur durch seine repräsentirenden Körper thätig werden dürfe, erhellet aus den dafür schon angeführten Gründen (S. 206.), deren Wiederholung es nicht bedarf. Eben so bekannt ist es aber auch, daß durch diese Repräsentation das Petitionsrecht der sämmtlichen Bürger nicht aufgehoben wird (S. 205.); daß in diesem Rechte die Befugniß zur Beschwerdeführung

über die Verwaltung schon enthalten ist (S. 199.); daß dem Volke die Führung und Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten nicht verborgen werden darf (S. 195.); und daß endlich die Regierung selbst die materielle Aufsicht nur dadurch zu führen vermag, indem sie die Verwaltungsberichte der Behörden zur öffentlichen Kenntniß bringt (S. 279.). Innerhalb derjenigen Gränzen, welche die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate gebietet, unterliegt es auch nicht dem mindesten Zweifel, daß dem Volke das Recht der Mitaufsicht gebühre, da dasselbe Theilnehmer an der Souveränität ist, und die Ausübung der darin begriffenen Befugnisse ihm nur in so fern entsteht, als dadurch die Einheit des Gemeinwillens aufgehoben (S. 253.), oder die Masse des Volkes in Bewegung gesetzt würde (S. 238.), welches letztere wohl die Ausschließung desselben von der Leitung der Verwaltung, aber nicht von der Beaufsichtigung derselben nöthig macht. Um demnach den desfallsigen Gerechtsamen des Volkes zu entsprechen, ist nichts weiter nöthig, als die einfache Wahrheit, welche schon in dem Begriffe des Staats, als einer Gesammtheit der Staatsbürger, liegt, deren gemeinschaftliche Angelegenheiten von den dazu angestellten Behörden betrieben werden, unumwunden anzuerkennen und durchzuführen, wornach alle Staatsbehörden dem Volke über ihre Geschäftsführung öffentliche Rechenschaft abzulegen gehalten, und dafür verantwortlich sind.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Verantwortlichkeit steht nicht im entferntesten Widerspruche mit der Unverantwortlichkeit der höchsten Obrigkeit im Staate, die wir anzuerkennen nicht umhin gekonnt haben (II. S. 198.).

Nur der Regent ist unverantwortlich, weil ihm die Majestät anklebt (II. S. 281.), welche ihn unverletzlich macht, und welche ihm zukommen muß, da er der Repräsentant der Souveränität des ganzen Staates ist

(S. 29.), und keinen Richter oder Gewalt über sich haben kann. So wie der Staat selbst unverletzlich ist, müssen es auch diejenigen seyn, die ihn in ihrer Person vorstellen, woher das Recht der Unverletzlichkeit der Gesandten rührt, welche sich von derjenigen der Majestät blos darin unterscheidet, daß jene ein Attribut der erhaltenen Vollmacht, diese hingegen ein eigenthümlich erworbenes Gut ist. Eben hierin besteht überhaupt der wesentliche Unterschied zwischen dem Regenten und allen übrigen Obrigkeiten, welche dazu eingesetzt werden, um in Auftrag und Stellvertretung des ersteren einen Theil der demselben obliegenden Verrichtungen zu besorgen (S. 251.). Keine dieser Behörden repräsentirt die ganze Person und die ganze Würde des Regenten, sondern nur einen bestimmten Theil seiner Obliegenheiten, der ihr übertragen worden ist; keine hat deswegen einen Anspruch auf die Majestät, die nur eine einzige und untheilbare ist. Zwar machen alle Obrigkeiten zusammen ein Ganzes aus (S. 70.), aber nur in so weit sie als Obrigkeiten sich gebaren, nicht in so fern sie pflichtwidrig sich betragen, weil sie in dieser Hinsicht nicht als Mitglieder der obrigkeitlichen Gesammtheit anzusehen sind (S. 6.), und ihre obrigkeitliche Würde sie also nicht vor der verdienten Strafe schützen kann (S. 152.). Nunmehro wird es keinen Anstand finden, die Art der Theilnahme des Volkes an der aufsehenden Gewalt näher dahin zu bestimmen, daß

1) die amtlichen allgemeinen Verwaltungsberichte der Behörden den Repräsentanten des Volkes auf jeder Stufe der eingeführten Ordnung (S. 208.) mitgetheilt und von diesen veröffentlicht werden; daß

2) sowohl diesen repräsentirenden Körpern, als jedem einzelnen oder mehreren Bürgern unbenommen bleibt, dagegen Ausstellungen zu machen, auch sonst über das Verfahren der Behörden Beschwerde zu führen. Es muß aber im letzteren

Falle die für die Ausübung des Petitionsrechtes vorgeschriebene Ordnung genau befolgt (S. 199.), auch in keinem Falle in das obrigkeitliche Amt eingegriffen werden. Hingegen können

3) die Staatsbehörden sich nicht entbrechen, den repräsentirenden Körperschaften die von diesen verlangte Auskunft amtlich vorzulegen, und befriedigende Auskunft zu geben. Sollten dieselben sich dessen weigern, oder den Verdacht der Unredlichkeit oder Mangelhaftigkeit erwecken, oder sonst die in Rede stehenden Beschwerden nicht zu erledigen vermögen; so ist der repräsentirende Körper befugt, seine desfallsigen Klagen bey dem ihm vorgesetzten repräsentirenden Körper zu erheben, dessen Beurtheilung es sodann überlassen bleibt, ob die Sache zur weitern Verfolgung angethan sey oder nicht. Im ersteren Falle ist derselbe sodann befugt, die vorgesetzte Instanz anzugehen, der Klage abzuhelfen, die angeklagten Beamten zur Verantwortung zu ziehen, und sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. In der Art geht der Zug fort bis zur höchsten Instanz.

4) Wenn die obersten Staatsbehörden sich vor der höchsten Versammlung der Volksvertreter, nach deren Meynung, nicht zu rechtfertigen vermöchten, noch Abänderung zu treffen sich verstehen wollen; so muß dieser unbenommen seyn, gegen jene förmliche Klage zu erheben. Der Regent darf der darauf anzustellenden strengen Untersuchung und dem hiernächst ergehenden Urtheilsspruche auf keine Weise Einhalt thun, noch sich die mindeste Einwirkung darauf erlauben; und die Angeklagten müssen während des Prozesses nicht nur von ihrem Amte entfernt, sondern auch in sichere Haft gebracht werden, damit sie ihre Macht nicht dazu brauchen können, die Sache

zu verdunkeln, oder auf Richter oder Zeugen einen ungebührlichen Einfluß auszuüben.

5) Insonderheit sind denn auch alle Verwaltungsrechnungen in jeder Instanz den repräsentirenden Körperschaften zur Einsicht unaufgefordert vorzulegen, von ihnen durchzugehen und zu moniren, damit sie daraus ersehen, wie mit den der Obrigkeit anvertrauten Mitteln gewirthschaftet und was damit bewirkt worden ist. Endlich gehört

6) die Prüfung des Bedarfes und des Vorrathes vorzüglich zu der Aufsichtsführung der Volksvertreter, zu welchem Ende ihnen das Budget vorzulegen ist, um daraus zu ersehen, was die Obrigkeit nöthig zu haben vermeint, wozu und wie es beschafft werden soll.

Wenn die Ordnung und Gerechtigkeit im Staatshaushalte es ohnehin schon erfordert, daß die allgemeinen Bedürfnisse des ganzen Landes von den particulären einzelner Landestheile abgesondert, und von jeden eigene Budgets angefertiget werden müssen; so wird auch die repräsentative Versammlung jedes Landestheils am füglichsten dasjenige, was für seine eigenthümlichen Anstalten und Einrichtungen erforderlich seyn mag, zu beurtheilen, zu bewilligen, und über die Verwendung zu wachen im Stande seyn, so daß die allgemeine Landesversammlung es nur mit den allgemeinen Bedürfnissen für das gesammte Land und mit der Erhaltung der nöthigen Gleichförmigkeit in den sämmtlichen Landestheilen zu thun hat. Denn so weit nicht die eigenthümliche Beschaffenheit einzelner Gegenden Abweichungen von allgemeinen Maaßregeln rathsam macht, sind dieselben sorgfältig zu vermeiden, weil durch jede Verschiedenheit die allgemeine Verwaltung erschwert wird, und weil in jeder eine Ursache zur Hervorbringung weiterer Verschiedenheiten enthalten ist, wodurch die Bewohner eines Landes von einander immer mehr entfernt werden, da im Gegentheil sie immer mehr auf

gleichen Fuß zu bringen, soviel ohne Gewalt geschehen kann, von der Staatsweisheit verlangt wird (II. S. 257.). Es versteht sich daher auch, daß alle Anordnungen, welche für das ganze Land ergehen, für die Budgets aller Landestheile eine qualitative Grundlage abgeben.

Wo immer die Bewilligung geschehen möge, bleibt es von entscheidendem Einflusse, auszumachen, wie weit das Bewilligungsrecht gehe? ob der Regent sich mit dem begnügen müsse, was ihm bewilliget wird, oder ob er, bey erfolgter Verweigerung dessen, was er begehrt, befugt sey, die Leistung dennoch zu erzwingen? Diese Frage fällt offenbar in die höhere, wie es überhaupt mit der gesetzgebenden Gewalt stehe? ob den Repräsentanten des Volkes dabey eine Mitwirkung zukomme? wie groß diese Theilnahme seyn solle? ob ihnen eine entscheidende oder blos berathende Stimme beyzulegen sey? Denn es liegt am Tage, daß die Festsetzung des Budgets eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt, und der gebilligte Etat des ganzen Staatshaushaltes selbst ein Theil des öffentlichen Rechtes ist (S. 163.), indem dadurch das Verhältniß dessen, worüber den Unterthanen freye Verfügung bleibt, und was sie zur Verfügung des Staats stellen müssen, so wie die Art der Einbringung des letzteren bestimmt wird.

Wir werden hierdurch daran erinnert, daß der Regent im Staate die höchste Autorität ist, sein Wille der entscheidende und verbindende, folglich auch der unwidersprechliche (S. 255.). Allein dieser Wille kann seiner Natur nach nicht ungemessen oder unbeschränkt seyn (S. 12.); weil ein unbegränzter Gehorsam und ein uneingeschränktes Recht zu befehlen zu den moralischen Ungeheuern gehören. Ein gänzlicher Mangel an Ueberlegung und Sachkenntniß hat die Eintheilung von uneingeschränkten und eingeschränkten Regierungen, folglich auch von unbeschränkten oder beschränkten Monarchien, erfunden. In objectiver Hinsicht ist an gar

keine Beschränkung einer Regierung zu denken, weil durchaus alles und jedes, was den Staat und seinen Zweck angeht, ihrer Kenntnißnahme (S. 271.) und ihrer Verfügung (S. 265.) unterworfen ist. In subjectiver Hinsicht hingegen ist jede Regierung unvermeidlich eingeschränkt, weil sie einmal in der Materie ihre Befugnisse auf keine Weise über ihren Beruf ausdehnen darf (S. 4.), und in der Form Alles aufbieten muß, um Willkühr zu vermeiden, und den Geboten der Staatsweisheit zu huldigen (S. 252.). Es darf auch nicht dem Zufalle, oder dem Belieben des Regenten überlassen werden, daß dem wirklich und immer so sey (S. 240.); sondern es muß den Bürgern die möglichste Sicherheit verschafft werden, daß es nicht anders seyn werde und seyn könne. Was aber im Staatskörper als wirkende Ursache erscheinen soll, muß Form annehmen, und als selbstthätiger Körper in dem Organismus des Ganzen einen Platz einnehmen (S. 39.). Zur Verfassung eines Staats, welcher den Anforderungen der Vernunft und seinem eigenen Zwecke entsprechen soll (S. 67.), ist unerlaßlich nothwendig, daß sie Formen und Anstalten in sich schließe und aufstelle, welche es, so weit menschliche Vorsicht reicht, und der Vollkommenheit sich anzunähern vermag, mit sich bringen, daß auf der einen Seite der souveräne Wille die in ihm selbst enthaltenen Gränzen seiner Gewalt nicht überschreiten, also weder ungerechte noch unweise Entschliessungen fassen kann, und daß auf der andern Seite die Unterthanen hiefür die nöthige Bürgschaft erhalten (II. S. 241.). Dieß ist so wesentlich für das Daseyn des Staats, daß außerdem in der Wahrheit gar kein Staat besteht (II. S. 237.), noch eine Regierung (S. 241.), sondern eine Willkührherrschaft, welche allemal Despotismus ist (S. 24.). Eben diese Institutionen und diese organischen Körper, wodurch jene lebendig und wirksam erhalten werden, sind es, welche, außer dem Regenten, noch zur Regierung eines Staats gehören

(S. 246.), also daß nur die von ihnen gemeinschaftlich nach der von der Verfassung dafür bestimmten Form vorgenommenen Willensbestimmungen und Handlungen im Staate das Ansehen obrigkeitlicher Anordnungen haben, und für Aeußerungen des Gemeinwillens gelten können. Die Beobachtung dieser verfassungsmäßigen Formen ist so unzertrennlich von aller Thätigkeit des Regenten, daß er nur allein da, wo solche beobachtet worden sind, als solcher erscheint und die Anerkennung seiner Würde, so wie den ihr schuldigen Gehorsam verlangen kann (S. 167.), wogegen er überall, wo diese Formen nicht vorhanden sind, nur als Privatperson anzusehen ist (S. 149.), den einzigen Fall der unausweichlichen Noth ausgenommen (S. 85.).

Diese Formen und Anstalten dürfen nicht von der Art seyn, daß sie selbst eine Gewalt über den Willen des Souveräns auszuüben, und denselben zu etwas zu zwingen vermöchten, was er nicht mit eigener Freyheit und Selbstständigkeit will, wobey er also Souverän seyn sollte, und doch nicht souverän wäre; sondern sie sollen nur bewirken, daß die Selbstthätigkeit seiner freyen Vernunft wirklich frey zu handeln im Stande sey, und durch nichts davon abgehalten oder bewogen werden könne, was ihre Freyheit ihrem Begehrungsvermögen unterordnen könnte (S. 209.). Ihre Wirkung auf den Regenten und die Stellung ihrer Kraft zu der Macht des letzteren soll folglich keine positive, sondern eine blos negative seyn; sie sollen ihm nicht einen Willen eingeben oder einflößen, der nicht sein freyer Wille wäre, sondern sie sollen es ihm nur unmöglich machen, einen andern Willen zu haben als einen freyen, nicht als höchste Intelligenz, sondern als schwacher Erdensohn zu handeln (S. 253. Nr. I.). Wie man es auch anfange, die Regierungen zu formen, so kann man doch nicht darüber hinwegkommen, daß der an der Spitze derselben stehende Regent nicht aus einem oder mehreren Menschen bestünde, welche als Menschen sich sowohl

von ihrer Vernunft als von ihrem Begehrungsvermögen regieren lassen können, und um deswillen als Regenten noch einen Zusatz erhalten müssen, der das leztere in ihnen unterdrückt, und die erstere in ihnen so kräftig und frei macht, daß sie werden, was sie seyn sollen, die Stellvertreter der ewigen Weisheit und Güte (S. 1), in der keine Willkühr ist (I. S. 131).

Die Staatsweisheit stellt, nach dem Vorangehenden, das Gesetz auf: daß in Angelegenheiten des Staats nichts geschehen dürfe, als vermöge des Willens des Regenten, daß jedes Gesetz, jede Anordnung, jede Einrichtung nur durch sein Ansehn und Sanction verbindliche Kraft erhalte, und jeder andere Wille im Staate ihm untergeordnet seyn müsse; daß aber auch dieser sein Wille nur in der verfaßungsmäßigen Form thätig seyn darf und nur unter deren Beobachtung souveräne Kraft und Gültigkeit habe. Daraus ergeben sich von selbst die Eigenschaften der für diesen Zweck zu treffenden Einrichtungen und zu bildenden Staatskörper. Denn

1. Ist dabei Alles zu vermeiden, so viel geschehen kann, was den Gebrauch der Gewalt nöthig macht, oder auch nur in ein grelles Licht stellt (S. 240), das heißt in ein solches, wobey nicht zugleich die Ueberzeugung gegeben wird, oder doch vernünftigerweise zu hoffen ist, sie zu gewinnen: es werde die Gewalt nur allein zum allgemeinen Besten angewendet. Die Erzeugung dieser Einsicht ist eine der vornehmsten Rücksichten für die Bildung der in Rede stehenden Anstalten; und die unentbehrlichen Bedingungen dazu sind: Oeffentlichkeit der Verhandlungen (S. 239), und Achtung vor Wahrheit, Recht und Sittlichkeit (S. 38). Insonderheit gehört hierzu, daß der Regent sich selbst davon überzeuge, wie ganz unmöglich es ist, ein ganzes Volk auch nur eine kleine Weile zu täuschen, zu überlisten und zu hintergehen; und daß er dieser Ueberzeugung stets gemäß handle. Die

Millionen Augen durchschauen bald jedes Gewebe, wie künstlich es angelegt sey. Vor der Fackel der Einsicht zerstäuben die Spinngewebe der arglistigsten und feinsten Politik; aber dieser Staub fällt wie ein Honigthau auf die Gefilde des Landes, und verdirbt die schwellende Frucht. Das Vertrauen wandelt er in Mißtrauen und Argwohn, die Hoffnung in Furcht, die Hingebung in Abneigung und Haß. Verderblicher ist den Regenten diese Erndte, als selbst die Frucht verübter Gewalt. Denn wenn diese nur Widerstand gegen die sichtbare Kraft erregt, so gebiert der einmal erweckte Argwohn aus sich selbst Schreckbilder und reizt auch da zur Gegenwehr, wo es wirklich gut gemeint wird. Es ist nicht immer nöthig, daß der Regent seine Absichten öffentlich ausspreche; es kann Fälle geben, wo es weise ist, sie zu verschweigen (S. 66). Nie aber kann es gut seyn, etwas Unrichtiges vorzugeben, und zu betrügen.

II. Die zu treffenden Einrichtungen müssen nicht in sich selbst einen Reiz enthalten, sie über den Haufen zu werfen oder zu umgehen, um sich von den Hindernissen unabhängig zu machen, die sie der freyen Wirksamkeit der Kräfte in den Weg legen (S. 204). Einen solchen Reiz führt jede willkührliche Beschränkung der freyen Thätigkeit mit sich. Es würde überhaupt jede Einengung der Bewegung denselben Erfolg haben, wenn nicht die moralische Natur des Menschen zu Hülfe käme, und es möglich machte, daß er selbst diejenigen Gesetze billiget und aufrecht erhalten wissen will, die vernunft- und zweckgemäß sind. Es ist also darauf Bedacht zu nehmen, daß weder die Regierung, noch das Volk, in ihrer Thätigkeit mehr oder auf andre Art gehemmt werden, als sie überzeugt werden können, daß sie solches selbst wünschen müssen, um vor Gefahren bewahrt zu wer-

den. Sehr viel werth ist es, daß nicht nur dieses Maaß genau in Acht genommen werde, sondern daß auch die Verfassung selbst bei jeder anzuordnenden Form die Gründe und den Zweck derselben angebe (S. 205).

III. Durch die aufzustellenden Einrichtungen darf kein Gegensatz von Kräften, kein Gegeneinanderwirken zweier oder mehrerer organisirter Theile unter den zusammen die Regierung ausmachenden Körpern, kein neuer Kampf oder künstliches Gleichgewicht eingeführt werden (S. 243), weil ein solches Gleichgewicht von coordinirten Kräften, wie diejenigen der auf gleicher Stufe stehenden Glieder der Regierung doch nur seyn könnten, zu erhalten eine Aufgabe der Unmöglichkeit wäre. Folglich wird dahin zu sehen seyn, daß die einzelnen Theile der Regierung unter einander in die möglichst kleinste Berührung kommen; daß sie unmittelbar wenig oder gar nicht auf einander wirken können; daß vielmehr ihre Wirksamkeit die Richtung auf der einen Seite nach dem Regenten hin, und auf der andern nach den der Regierung zunächst stehenden Organen des Lebensprozesses hin annimmt; daß sie ins gesammt der höheren Autorität des Regenten auf gleiche Weise untergeordnet sind (S. 283), und ihren Beruf allein darin finden, diesem ihrer Bestimmung gemäß zu dienen, um ihn davon abzuhalten, andern Motiven Gehör zu geben und zu folgen, als denen der Pflicht, der wahren Ehre und der Klugheit.

IV. Wenn die Ursachen, welche den Regenten zu unerlaubten Entschließungen vermögen könnten, nur darinn bestehen können, entweder daß er die Natur und Eigenschaften der Erfahrungsgegenstände, um welche es sich handelt, gar nicht oder nicht richtig kennt (I. S. 132), oder daß er die nahen und entfernteren Folgen der Unternehmungen nicht

gehörig ermißt oder verwechselt (S. 117), oder daß er noch nicht zu Maximen gelangt ist, die vor der Beleuchtung des Rechts und der Weisheit Probe halten (I. S. 134), oder endlich daß er durch seine Neigungen und Begierden, oder durch Affecten und Leidenschaften abgehalten wird, mit ruhiger Ueberlegung den Sachen auf den Grund zu gehen, um die Wahrheit zu erkennen (I. S. 138); so werden die Anstalten so zu machen seyn, daß sie die Nothwendigkeit mit sich führen, Alles nach allen Gesichtspunkten und mit deutlicher Entwickelung der Gründe zu überlegen, damit die Sinnlichkeit und ihre Eingebungen, wenn auch nicht zum Schweigen, doch dahin gebracht wird, mit der Vernunft zu rechten, wobei jene ermattet, diese hingegen sich verstärkt, und nicht eher einen Beschluß zu fassen, bis möglichst vollständig die Eigenschaften und die Folgen zur Sprache gekommen sind, und die darauf anzuwendenden Maximen auf Neue untersucht wurden.

V. Die Möglichkeit des Irrthums und die daraus erwachsende Nothwendigkeit, die ersten Verfügungen der Obrigkeit einer anderweitigen Prüfung und Beurtheilung zu unterstellen, welche für die Verfolgung des Rechts jedes einzelnen Unterthanen einen Instanzenzug erfordert (S. 160), macht einen solchen überhaupt für alle Handlungen der ausübenden Gewalt unentbehrlich. Für die gesetzgebende Gewalt kann eine solche Unterordnung der verfügenden Behörden nicht statt finden. Denn ihr Geschäft ist nicht, die Vergleichung der Merkmale in einzelnen concreten Fällen mit den Merkmalen aufgestellter Regeln, keine Wiederholung der Anwendung der letztern, so oft die Veranlassung dazu gegeben wird; sondern sie soll die Regeln selbst durch Theilung und Verbindung der Begriffe ausfindig machen (S. 99), und vollbringt

für jede gefundene Regel ihre Arbeit ein für allemal. Ist daher hier aller Fleiß darauf zu verwenden, daß der Verstand richtige Begriffe hat und der Vernunft zur Verarbeitung liefert; so ist dort darauf zu sehen, daß die Urtheilskraft bei der Vergleichung der Merkmale richtig verfährt (II. S. 181). Führt die Entdeckung eines Fehlers bei der Arbeit der Gesetzgebung zur Aufhebung oder Abänderung des ganzen Gesetzes; so bringt die Entdeckung einer Unrichtigkeit in dem Beschlusse einer verwaltenden Obrigkeit nur die Veränderung dieses einzelnen Beschlusses zu Wege. Es ist also dahin zu trachten, daß bei der Gesetzgebung die Aufmerksamkeit allseitig sey, hingegen bei der Verwaltung vielfältig, um bei jedem einzelnen Beschlusse wiederholt werden zu können. Dort darf nichts gespart werden, um sofort die möglichste Vollkommenheit zu erlangen, so daß eine höhere zu derselben Zeit und unter denselben Umständen nicht denkbar ist, sondern die Verbesserung den Fortschritten der aufklärenden Zeit überlassen werden muß. Hier würde die Verwaltung unter ihrer eigenen Last erliegen, wenn bei jedem einzelnen Beschlusse der Obrigkeit dieselbe Vorsicht angewendet werden sollte; um so mehr ist es nöthig, daß diese Beschlüsse einer mehrmaligen Beleuchtung unterzogen werden, sobald irgend ein Unterthan sich dadurch beschwert, oder die gemeine Wohlfahrt gefährdet vermeint. Wie diese Instanzen für die Ausübung der richterlichen Gewalt zu bestimmen sind, damit haben wir uns früher schon beschäftigt. Giebt aber eine Obrigkeit von der verwaltenden Gewalt zu Beschwerden Veranlassung, so gehen diese entweder dahin, daß der Klagende dadurch an seinem Rechte verletzt zu seyn vermeint, oder er ficht die Verfügung darum an, weil er sie den Grundsätzen der Verfassung

entgegen erklärt. Im erstern Falle gehört die Beschwerde ohnehin vor die richterliche Gewalt, deren Beruf es ist, das Recht zu schützen, selbst wenn es von der Obrigkeit verletzt wurde (S. 261). Im andren Falle ist die Beschwerde von Stufe zu Stufe an die höheren Obrigkeiten zu bringen, denen es obliegt, die Verwaltung der Staatsangelegenheiten zu führen, bis zur höchsten Instanz, bei deren Beschluß es bewenden muß (S. 168). Es kann jedoch auch der Weg eingeschlagen werden, die Beschwerde vermittelst des Petitionsrechtes in Gang zu bringen. Jeden Falls ist es ausgemacht, daß die ausübende Gewalt mehrere Instanzen haben muß.

VI. Ganz auf dieselbe Art, wie die Strafen für die Unterthanen einen Antrieb enthalten, den Eingebungen des Begehrungsvermögens zu widerstehen (S. 261), wirken sie auch auf die obrigkeitlichen Personen. Hiervon ist allerdings der Regent wegen seiner Majestät gänzlich ausgenommen (S. 283); allein es darf diese seine Unverletzlichkeit für alle übrige Obrigkeiten kein Vorwand werden, ihre Verantwortlichkeit aufzuheben. Sie sind zwar den Befehlen des Regenten untergeben (S. 286); aber wie es überhaupt keine Verbindlichkeit zu einem Gehorsam geben kann, der eine Pflichtverletzung mit sich führt, und wie der rechtswidrige Willensbeschluß einer jeden Gemeinheit die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder derselben nicht aufhebt (S. 6); so dürfen auch die Beamten des Staats sich nicht durch den Befehl des Regenten bewegen lassen, das Gesetz zu übertreten, dem sie als Bürger Folge zu leisten verbunden sind (S. 152), ohne in die gesetzliche Strafe zu verfallen. Findet der Regent keine Werkzeuge zur Ausführung rechtswidriger Befehle, so müssen sie wohl unvollzogen bleiben, und der Staat mit sei-

nen Bürgern ist auſſer Gefahr, dadurch in Schaden gebracht zu werden. Die Verantwortungslosigkeit des Regenten schließt von selbst die Bestimmung in der Verfassung in sich, daß der Regent in Staatsangelegenheiten nichts für sich allein vornehmen oder verfügen dürfe, sondern alle seine Befehle von der betreffenden Behörde gezeichnet und zur Vollziehung gebracht werden müssen, welche dafür verhaftet ist, daß auf der einen Seite dem rechtmäßigen Willen des Regenten pünktlicher Gehorsam bewiesen werde, auf der andern Seite aber auch nichts geschehe, was dem Rechte und dem öffentlichen Wohle zuwider läuft.

VII. Schon die gänzliche Verschiedenheit des Verfahrens, welches bey der Gesetzgebung und Verwaltung zu beobachten ist (S. 293), würde es mit sich bringen, daß beyde von einander abgesondert betrieben werden. Noch dringender wird diese Nothwendigkeit dadurch, daß es überhaupt geboten ist, das geschriebene Recht zur höchsten Vollkommenheit zu bringen (S. 97), um der Willkühr in den einzelnen vollkommenden Fällen vorzubeugen, und daß aus demselben Grunde auch die Form des Verfahrens und der Thätigkeit einer jeden Behörde, eben so, wie bey dem Regenten (S. 288), im Voraus möglichst genau vorgeschrieben seyn muß. Dies gilt nicht blos für die richterliche (S. 160), sondern überhaupt für die gesammte ausübende Gewalt, da deren Handlungen immer entweder unmittelbar auf den Zustand der einzelnen Bürger von Einfluß seyn müssen, oder doch mittelbar durch die Bestimmung der öffentlichen Verhältnisse, auf deren Vollkommenheit, so weit den Einsichten, den Kräften und den Umständen nach zu beschaffen ist, sämmtliche Bürger ein unbestreitbares Recht haben (S. 189). Die Obliegenheit der Obrigkeiten, gesetzmäßig zu verfahren (S. 159),

setzt schon das Daseyn des Gesetzes für jede einzelne Verrichtung ihres Amtes voraus. Die unumgänglich nothwendige Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung (S. 254) darf indessen nicht die Einheit der höchsten Staatsgewalt vernichten (S. 289). Es ist immer nur der Regent, dessen Wille im Gesetze verkündet und bei der Ausübung vollzogen werden soll. Die Trennung beider Gewalten kann sich daher nur auf die Zeit und auf die Regierungskörper erstrecken, in der und durch welche beyde ihre Thätigkeit vollbringen. In der ersteren Beziehung wird es Regel seyn, daß Gesetzgebung und Ausübung nie in einen Act zusammenfallen, nie in ein und derselben Willensäußerung oder Handlung zugleich vorkommen, oder mit einander verbunden werden können (S. 165). In der zweiten Beziehung bietet sich die Bemerkung dar, daß diejenigen Behörden oder Regierungskörper, durch welche der Regent die Gesetzentwürfe verarbeiten läßt, und diejenigen, durch welche er seinen Willen ausüben läßt, nicht die nämlichen seyn dürfen. Keinesweges folgt hieraus, daß sie nicht wechselseitig einander zu Hülfe kommen, an dem andren Geschäfte Antheil nehmen, und in einzelnen Gliedern für beyde thätig seyn könnten. Im Gegentheil werden die ausübenden Behörden über den Sinn und den Umfang der Gesetze um so weniger zweifelhaft seyn, wenn sie aus eigener Wissenschaft davon unterrichtet sind, welches die Absichten der Gesetzgebung waren (S. 163); so wie umgekehrt der letzteren von jenen alle die Fälle vorgelegt werden müssen, wofür neue Gesetze oder Abänderungen der vorhandenen nöthig erscheinen (S. 101), nicht minder alle Nachrichten und Erfahrungen über die Beschaffenheit und die eingetretenen oder zu erwartenden Folgen der Dinge, welche bey der Ausarbeitung der Gesetze in Betrachtung gezogen werden müssen (S. 292).

Die Anwendung dieser Regeln auf die Bedürfnisse der Regierung bei ihren Verrichtungen wird keine Ungewißheit übrig lassen, welcher Werkzeuge sie dazu bedarf. Also zuerst die Organe für die Gesetzgebung! Es ist durchaus unrichtig zu sagen: gesetzgebende Körper. Diese falsche Benennung allein hat großen Wirrwar in die Staatsverfassungen gebracht. Gesetzgebend ist im Staate Niemand, als der Regent (S. 289). Aber um Gesetze geben zu können, welche der Form und dem Inhalte nach sind, was sie seyn sollen (S. 292), müssen berathende Organe für die Gesetzgebung vorhanden seyn, ohne deren Zuziehung kein Gesetz ins Daseyn treten darf (S. 287). Hätten diese berathenden Körper selbst eine entscheidende Stimme, so wäre es um die Einheit des Willens gethan, die eine wesentliche Eigenschaft der Ausübung der Souveränität ist (S. 253). Ob dieser einzige Wille einen bejahenden oder verneinenden Entschluß faßt, ist ganz gleich; denn in einem wie in dem andern Falle geht ja derselbe dahin, daß es anders seyn solle, als wie es ist. Man verkennt die Natur des Willens, wenn man glaubt, er sey frei, wenn es ihm unmöglich gemacht wird ins Werk zu setzen, was er zu verlangen nicht umhin kann; man täuscht sich selber, wenn man meint, die Freiheit des Willens schon dadurch zu sichern, wenn er nur nicht genöthigt werden kann, ein neues Gesetz anzunehmen, da hingegen die Erhaltung eines schon bestehenden seiner Freyheit keinen Eintrag thue. Eine Verbietungsbefugniß (Veto) bei der Gesetzgebung ist ein Ding, wovon die Staatsverfassungslehre nichts weiß. Der Regent bedarf ihrer nicht, weil Niemand ein Recht haben kann, ihn in die Lage zu bringen, davon Gebrauch zu machen, und jede andre Person im Staate darf es nicht haben, weil damit die Souveränität des Regenten unverträglich seyn würde. Man vergesse jedoch nicht, daß hier blos von der Gesetzgebung im bestehenden Staate die Rede ist, bei welcher sich schon von selbst versteht, daß sie eine verfassungsmäßige seyn müsse, und daß von

ihr als einer Gewalt des Souveräns nur unter der Voraussetzung der treuen Beobachtung der Verfassung die Rede seyn kann (S. 153). Dies anerkannt, ist es eben so ausgemacht, daß es, außer dem Regenten, im organisirten Staate keinen gesetzgebenden Körper, noch einen Theilnehmer an der Gesetzgebung geben könne, sondern nur Werkzeuge für die Berathung, jedoch dergestalt, daß ihre Zuziehung zu dieser Berathung zur wesentlichen Form jedes für die Unterthanen verbindlichen Gesetzes gehört.

Grundsatz des Verfahrens bei der Gesetzgebung ist, daß sie Alles erwäge, was zur Fassung eines gerechten und weisen Entschlusses in Betrachtung gezogen werden muß (S. 293). Sie kann nicht anders dazu gelangen, als die Seele jeder Person verfahren muß, um weise zu leben (S. 37). Diese aber wird zunächst durch die Empfindung der Wirkungen der Dinge auf das sinnliche Vorstellungsvermögen und durch die Betrachtung der Folgen der vorgestellten Dinge erregt (I. S. 125), wodurch das Begehrungsvermögen bestimmt wird; sodann werden diese Vorstellungen von der Vernunft untersucht, und mit ihren entweder schon vorräthigen Maximen verglichen, oder auf anerkannte Gesetze zurückgeführt (I. S. 140); endlich entscheidet der Wille zwischen dem Begehrungsvermögen und der Vernunft für die Anforderungen der letzteren (I. S. 340). Da der Wille im Staate von dem Regenten selbst vorgestellt wird; so bedarf es nur für die beyden zuerst genannten Vermögen der Errichtung besonderer Organe im Staatskörper, welche das Begehrungsvermögen und die reine Vernunft in denselben repräsentiren. Das erstere kann im Staate nicht mehr durch die Sinnlichkeit allein geleitet werden; denn es kann das repräsentirende Werkzeug nur aus Menschen bestehen, in denen die Vernunft schon ihr Recht behauptet und behaupten soll. Das ist ja die Bestimmung des Staats, als einer moralischen Person, daß in ihm die Freyheit der Vernunft

die Oberhand über die Antriebe der Sinnlichkeit erlangt (S. 5). Es muß deßhalb das Begehrungsvermögen des Staats von der Beschaffenheit seyn, daß in ihm selbst die Vernunft schon mächtig ist; es entspricht der Bestimmung des Staats um so mehr, je mehr in ihm die Vernunft bereits zu der Kraft gediehen ist, den blos sinnlichen Anreizungen zu widerstehen und sich solche unterzuordnen; es soll also dem Willen nur dazu dienen, um ihm diejenigen Erkenntnisse, welche auf Erfahrung beruhen, die Wirkungen der Verhältnisse und Einrichtungen, und die wahrscheinlichen Folgen derselben, bey seinen Entschließungen zu vergegenwärtigen. Je ausgesuchter, erfahrner, unterrichteter und überlegter die Männer sind, aus denen die berathenden Körper zusammengesetzt werden, desto nützlicher müssen sie dem Regenten, und durch ihn dem ganzen Staate werden; desto geringer kann der Widerspruch zwischen ihren Beschlüssen und den Aussprüchen des andern Organes seyn, durch welches die Vernunft repräsentirt wird; desto leichter also die Wahl des Regenten; desto kleiner die Gefahr, durch Sophistereien des Begehrungsvermögens auf den unrechten Weg verleitet zu werden; desto größer hingegen die Gewißheit, daß der Wille des Regenten das Beste für den Staat jedesmal erwählen und anordnen werde. Da indessen im Staate ein Gegensatz zwischen Obrigkeit und Volk von der Natur desselben unzertrennlich ist (S. 234), und da zwischen dem allgemeinen und dem Gemein-Wohl ein Unterschied obwaltet (S. 125); so können die Empfindungen der Obrigkeit und ihre Ansichten über die Folgen der Dinge allerdings von denen des Volkes in vielen Fällen sehr abweichen, und das Begehrungsvermögen auf eine sehr verschiedene Weise bestimmen. Die Regeln für die Entscheidung solcher Differenzen sind schon gefunden, indem das Wohl der Einzelnen, auch Aller als Einzelner, immer dem Gemein-Wohle nachgesetzt werden muß, dieses letztere aber in dem Wohle der Gesammtheit Aller selbst besteht (S. 126). So z. B. ist

keine Frage, daß alle genöthigt werden können, für die Erhaltung des Staats Leben und Gesundheit aufs Spiel und dem Feinde blos zu stellen, oder Abgaben von ihrem Vermögen für das gemeine Beste zu entrichten; aber es darf der Staat keinen Krieg beginnen, noch seine Einkünfte zu etwas anderem anwenden, als zum allgemeinen Besten.

Häufig ist mit dem Gemeinwohl der besondre Vortheil der Obrigkeit, ihr Ansehen, ihre Macht, und die Mittel zur Befriedigung ihrer Wünsche verwechselt worden. Nie darf vergessen werden, daß alle Obrigkeit nur um des Staats willen da ist, nicht dieser für jene, daß aber auch der Staat nicht ohne Obrigkeit bestehen kann. Das wahre Wohl beyder kann niemals mit einander in Streit gerathen, weil es ein und dasselbe ist (S. 244), in insofern nämlich bey der Obrigkeit nur ihre öffentliche und physische Person unterschieden wird. Das verfassungsmäßige Ansehen und die Macht der Obrigkeit, wie deren Erhaltung, ist schon in der öffentlichen Wohlfahrt eingeschlossen; umgekehrt eine eigenmächtige Vermehrung derselben über diese Gränzen hinaus ist an sich ein verfassungswidriges Unternehmen, und schon deswegen nicht zu dulden. Wie aber das Bestehen der Verfassung selbst und ihre Verbesserung abhängig ist von ihrer Wirksamkeit für das öffentliche Wohl (S. 19); so muß sich darnach auch die Verminderung oder Vermehrung der obrigkeitlichen Gewalt richten. Auch die physische Person der Obrigkeiten kann mit dem Wohle des Staats in Collision kommen. Da indessen alle Rechte der Obrigkeit auf ihre Pflichten gegründet sind, und die letzteren den ersteren immer vorgehen müssen (II. S. 53.); da ferner alle Obrigkeiten zugleich Bürger sind und ihre Bürgerpflichten durch ihr obrigkeitliches Verhältniß nicht aufgehoben werden (S. 152), so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß auch die obrigkeitlichen Personen ihre besondere Vortheile und selbst ihre physische Person dem Gemein-Wohle aufzuopfern bereit seyn müssen. Hochge-

ehrt ist der Name der Fürsten in dem dankbaren Andenken der Menschen, die ihr Leben einsetzten für ihr Volk; höher strahlt der Glanz derer, die es mühsam durchlebten in der Sorge für dessen Wohlfahrt; der höchste Ruhm gebührt denen, welche freywillig sich einer Macht entäußerten, die gefährlich oder schädlich seyn mußte, weil sie nicht in den Gränzen eingeschlossen war, welche die Vernunft und das Wesen des Staats ihr setzten (S. 286).

Weil indessen die Obrigkeiten Menschen sind, die ihren Beruf verabsäumen können; weil es möglich ist, daß sie sich selbst lieber haben, als ihre Pflichten; und weil endlich das Daseyn der obrigkeitlichen Macht von Natur den Reitz enthält, sich auszudehnen (S. 203): so darf der Regent nicht blos den Rath hören, den ihm ein die Obrigkeit repräsentirender Körper zu geben vermag; sondern er muß auch den vernehmen, der ihm in Stellvertretung des Volkes zu ertheilen ist (S. 297). Dies ist um so unerlaßlicher, da das ganze Staatsleben nur durch die Wechselwirkung der Kraft der Regierung und des Volkes erhalten wird (S. 245), und weil der Regent bei seiner Gesetzgebung immer im Auge behalten soll, daß das Wohl seines Volkes die höchste Aufgabe für ihn sey, mithin die Vergegenwärtigung der Erinnerung daran nicht verabsäumt werden darf.

Aus diesen Gründen ergiebt sich, daß drei verschiedene Behörden für die Gesetzgebung nöthig sind, nämlich eine Volksvertretung, ein Staatsrath und ein Senat.

Die Nationalversammlung kann keine andre seyn, als ebendieselbe Versammlung von Repräsentanten, welche auf der höchsten Stufe die Gerechtsame der Nation überhaupt wahrnimmt, deren Stelle vertritt, und für diesen Zweck mit der Regierung in Verbindung steht (S. 208). Ihre Bestimmung ist also eine doppelte, weil das Rechtsverhältniß des Volkes ein zwiefaches ist, und weil diejenigen, die dessen Stelle vertreten, dieselben Rechtsverhältnisse beobachten und behaupten müssen, was schon

der Begriff von Stellvertretung mit sich bringt (S. 206). Das Volk steht einmal zu der Regierung als Vertrag schließende Partei, und ist in dieser Eigenschaft befugt, nicht blos auf die getreue Erfüllung der Staatsgrundverträge, auf die pünktliche Beobachtung der Verfassung, und auf die recht- und gesetzmäßige Regierung des Staats zu dringen (S. 153), sondern selbst die Verbesserung der Verfassung zu verlangen (S. 88), und die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten geltend zu machen (S. 284). Diese Befugnisse des Volkes sind unabhängig von dem Willen des Regenten; vielmehr sind alle Willensäusserungen desselben nur unter der Bedingung Regierungshandlungen, daß sie verfassungsmäßig sind (S. 287). In dieser Beziehung müssen daher auch die Vertreter des Volkes so unabhängig von der Regierung seyn, als das Volk selbst, und es kann ihnen bei allen hierhin einschlagenden Gegenständen nicht blos eine berathende, sondern es muß ihnen eine entscheidende Stimme zustehen. Das Volk ist aber auch zugleich der Inbegriff der Unterthanen, und in dieser Beziehung eine andre Rechtsperson, als diejenige, wo es im Vertragsverhältnisse mit dem Regenten steht. In dieser zweiten Eigenschaft, in der seine Repräsentanten zur Gesetzgebung zugezogen werden, können sie nur eine berathende Stimme haben (S. 298), keine entscheidende. So gebietet es das Staatsrecht, das keine getheilte Staatsgewalt kennt (S. 253), und das, weil die Regierung die höchste Intelligenz im Staate seyn muß, nicht dulden kann, daß deren Entschließungen von einer geringeren Einsicht abhängig gemacht werden können.

Das bloße Daseyn einer Volksvertretung und die Nothwendigkeit eines fortgesetzten Verkehrs zwischen dieser und der Regierung bringt es von selbst mit sich, daß die letztere die ausgezeichnetsten und unterrichtetsten Köpfe an sich zu ziehen und mit sich zu verbinden suchen muß, weil sie außerdem nicht im Stande seyn würde, sich gegen die entgegenstrebende Kraft des Volkes aufrecht zu er-

halten (S. 244), und nur durch Gewalt zu herrschen, nicht durch Ueberzeugung zu regieren im Stande seyn würde (S. 241). Diese Wirkung der repräsentativen Verfassung ist eine der bedeutendsten und schönsten. Es folgt aber daraus auch von selbst, daß, da der Obrigkeit mehr Mittel zu Gebote stehen, die vorzüglichsten Männer mit sich zu vereinigen, unter den Repräsentanten des Volkes nicht wohl ein gleich hoher Grad von Einsicht vorhanden seyn könne, wenigstens nicht im Durchschnitte und der Mehrheit nach, wenn auch einzelne ausgezeichnete Köpfe sich darunter gewiß befinden werden. Denn obgleich durch die mehrfache und stufenweise Auswahl in die Repräsentation der Nation die verständigsten und würdigsten Männer im Volke zu bringen, die Hoffnung vorhanden ist, wie solches für einen der Gesetzgebung dienenden Körper zu wünschen ist (S. 299); so bleibt doch immer gewiß, daß die Regierung das Interresse und die Mittel hat, die erfahrensten und fähigsten Leute in die obrigkeitlichen Aemter zu versetzen, was sogar ihre Schuldigkeit ist (S. 179), und daß sie eben dadurch sich selbst in den Besitz der höchsten Einsicht setzt. Es kommt hinzu, daß bei der Ausdehnung, welche die Wissenschaft bereits gewonnen hat, es Niemanden mehr möglich ist, in allen Fächern derselben gleich bewandert zu seyn. Die Regierung hat es in ihrer Gewalt, und muß in den einzelnen Verwaltungszweigen Männer anstellen, die ihrem Fache ganz gewachsen sind, und vermittelst der Verbindung der Behörden nach der Verwandtschaft der Gegenstände kann sie die Sache so ordnen, daß sie für jeden Theil der Verwaltung völlig ausgearbeitete Gutachten durch sie zu Tage fördert. Die Repräsentanten des Volks werden nach ganz andern Rücksichten gewählt, und ihre Versammlung in ganz anderer Art zusammengesetzt. Niemand kümmert sich darum, ob die Erwählten von dieser oder jener Wissenschaft etwas verstehen, noch ob der ganze Kreis der gesammten Staatshülfswissenschaften in ihrer Versammlung ausgefüllt sey

oder nicht. Da alle Erwählte ein gleiches Stimmrecht haben müssen, so ist es gewiß, daß diejenigen, die von einem eigenthümlichen technischen Fache gründliche Kenntnisse haben, in hundert Fällen gegen einen, die Minorität ausmachen und von denen überstimmt werden, die gar nichts davon verstehen, oder, was noch viel schlimmer ist, die von Allem nur etwas wissen. Denn die Vielwisser oder Halbwisser sind immer diejenigen, welche die schiefsten Urtheile fällen, aber sie mit der meisten Arroganz für Weisheit ausgeben. Aus dieser Ursache erfährt man so viele unerhörte Reden und so viele unreife Beschlüsse aus den Versammlungen der Repräsentanten, und darf es nicht anders erwarten. Wie wäre es möglich, daß zugleich und beständig über administrative, privatrechtliche, prozessualische, Consistorial- und Cultus-, polizeyliche und gewerbschaftliche, agronomische und merkantilische, medicinische und pharmazeutische, Finanz- und Steuer-, Bergwerks- und Münz-, Post- und Bau-Angelegenheiten in diesen Versammlungen in die Sache eindringende, gründliche und den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Beschlüsse gefaßt werden könnten! Wenn dies aber nicht anzunehmen ist, wenn vielmehr vorausgesetzt werden muß, daß die Regierung in der Regel mehr Kenntnisse besitze; so würde das Wohl des Volks dadurch nicht gefördert werden, wenn der Regent durchaus genöthigt wäre, seine bessere Meinung um deswillen nicht zum Gesetze zu erheben, weil die Volksvertretung eine unverständigere Ansicht hat. Die Aufgabe des Regenten: die weisesten Gesetze aufzustellen, um sie aufs unverbrüchlichste zu halten und halten zu lassen, würde ihm durch eine solche verkehrte Bestimmung der Verfassung unmöglich gemacht. Er müßte sich gefallen lassen, daß die verderblichsten Gesetze und Einrichtungen fortbestehen, sobald die Nationalversammlung ihre Zustimmung zu einer Abänderung versagte (S. 297); er wäre verbunden, die allgemeine Wohlfahrt allmählig zu Grunde richten zu sehen, deren Beförde-

rung seine Pflicht und Beruf ist. "Die Gesetzgebung darf nicht ein Spiel physischer Kraft seyn, sagt de Pradt, sondern eine Frucht der moralischen Kraft, die aus der Evidenz der Vernunft hervorgeht, welche der große römische Redner so schön die Gebieterinn des Universums nannte. Wenn die Vernunft der gegen sie vereinten Zahl unterliegen kann, dann ist das Prinzip der Gesetzgebung in der Wurzel zerstört; dann giebt es wohl noch Gesetze, aber keine Gesetzgebung. Der Gehorsam ist dann nur ein Act persönlicher Sicherstellung, nicht mehr ein Act jener Zustimmung, die aus der Befriedigung der Vernunft herstammt. In diesem Falle würde zwar die Empörung der Arme immer noch ungesetzmäßig, aber die des Herzens wird unausbleiblich seyn.

Es ist eine ganz andre Bestimmung, als über die Weisheit der Gesetzentwürfe und ihrer einzelnen Anordnungen zu entscheiden, welche die Versammlungen der Volksvertreter haben. Es soll durch sie der Regent von den herrschenden Ansichten und Begriffen im Volke unterrichtet werden; er soll durch sie erfahren, welchen Eindruck eine vorhabende Maaßregel auf das Volk macht, und was dasselbe bei der Vorstellung davon empfindet; er soll in den Stand gesetzt werden, das verborgene Talent kennen zu lernen, und annoch zu benützen, was von demselben gegen die Gesetzvorschläge sachdienliches erinnert wird; er soll endlich aufmerksam gemacht werden auf diejenigen Folgen, die der am besten kennt, dem sie fühlbar werden, die aber denen oft entgehen, auf welche ein Gesetz keine Anwendung findet. In allen diesen Hinsichten ist weit weniger an dem Entschlusse der Mehrheit der Versammlungen gelegen, als an den vorangehenden Verhandlungen und Erörterungen, woraus sich der Regent das Beste zu nehmen hat. Es folgt hieraus, daß

1) diesen Besprechungen der freiste Lauf gelassen und alles aufgeboten werden muß, damit Jeder ohne allen Rückhalt seine Meinung sage, und die Er-

klärungen recht vielseitig werden. Ebendeswegen wird,

2) wenn es die Zeit irgend gestattet, ein jeder Gesetzvorschlag nicht blos in der Landesversammlung, sondern auch in allen ihr stufenweis untergeordneten Particular-Versammlungen, zum Bespruch gebracht werden müssen. Ja es wird von augenscheinlichem Nutzen seyn, wenn

3) Die Gesetzentwürfe einige Zeit vorher, bevor sie an die Volksvertretungen gebracht werden, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, damit nicht nur jeder Einzelne darüber seine Beurtheilung aussprechen könne, sondern auch dem ganzen Volke die Gelegenheit gegeben werde, mittelst des Petitionsrechtes seine Meinung laut werden zu lassen. „Dadurch wird, wie sich Fr. v. Stael ausdrückt, die öffentliche Meinung eine so schöne Sache, daß sie Freiheit und Stärke zu gleicher Zeit besitzt: denn sie besteht aus der Einsicht jedes Einzelnen und aus dem Uebergewichte der größeren Menge.“

Für alle Fälle der Thätigkeit der Gesetzgebung, welche nicht die Verfassung und die in ihr begründeten Rechte angehen, steht es sonach fest, daß der Volksvertretung nur eine berathende Stimme zukomme. Nichts desto weniger wird die Nationalversammlung dennoch jedesmal einen Beschluß fassen müssen, und zwar nach der Stimmemehrheit (S. 31); und es wird dieser Beschluß für die Regierung darum von Bedeutung seyn, weil sie das, was die Vertreter des Volkes beschließen, so ansehen muß, als sey es die Meinung der Mehrheit des Volkes selbst. Es soll aber die Regierung die Sitten, die Denkungsweise und die Gewohnheiten des Volks ehren, und selbst dessen Vorurtheile schonen (S. 65); sie soll es möglichst vermeiden, ihre besseren Einsichten dem Volke aufzudringen, und lieber erst die richtigeren Ansichten zu verbreiten und zu gewinnen suchen; ja um der po-

litischen Freiheit der Bürger willen, soll die Regierung dahin streben, daß ihre Absichten der eigne Wille ihrer Unterthanen, und ihnen nicht aufgezwungen werden (S. 242). Es würde ein sehr oberflächlicher Einwand seyn, wenn Jemand hiergegen erinnern wollte, daß ja doch nicht alle Bürger sich in den Versammlungen der Volksvertreter erklärten, sondern eigentlich diese ihren Mitbürgern die Sache über den Kopf nähmen. Er würde damit das Wesen des Staats vernichten, das in der Herrschaft des Gemeinwillens besteht. Wie in dem Regenten sich der allgemeine Wille in der höchsten Instanz vereiniget, so in einer untergeordneten in den repräsentativen Körpern. Durch die Respectirung der Beschlüsse dieser letztern wird sonach der vereinigte Wille des Einzelnen schon um einen großen Schritt mehr zum Gelten gebracht. Ueberhaupt aber kommt es es nicht darauf an, daß jeder Bürger wirklich seinem eigenen Willen folgen könne, welches er im Staate nur soll, in so fern es sich mit der Ordnung und dem Bestande des Staats verträgt, als daß er einen Anspruch darauf habe, ihn geltend machen zu können unter den Bedingungen, die zur zweckmäßigen Begränzung desselben nöthig gefunden worden sind (S. 286). Die politische Freiheit ist kein Recht, dessen Ausübung jedem Einzelnen überlassen werden kann, woran aber jeder Bürger Theil hat, und dessen Gebrauch in der verfassungsmäßigen Art und Weise erfolgen muß (S. 146). Dieser Freiheit zu Ehren kann der Regent nicht umhin, in der Regel sich nach dem Beschlusse der Nationalversammlung zu richten, und kein Gesetz zu geben und vermöge seiner Gewalt einzuführen, wogegen sich das Volk durch seine Repräsentanten erklärt hat. Diese Regel wird durch die Verfassung aufzustellen, zugleich aber auch die Ausnahme hinzuzufügen seyn, daß in den Fällen, wo der Regent den Aufschub der Ein- und Ausführung eines Gesetzentwurfes für schädlich und gefährlich erachtet, es zu seinen Souveränitäts-Rechten gehöre, die Aufnahme desselben in die

Gesetzsammlung und dessen Befolgung aus gesetzgebender Macht, des erhobenen Widerspruches ungeachtet, anzubefehlen. Denn seiner Beurtheilung muß es überlassen bleiben, ob in einem vorliegenden Falle Gewalt zu brauchen heilsam (S. 112), oder ob nicht vielmehr Aufschub und Schonung angemessen sey. Ein solcher Befehl kann aber

1) nur vom Regenten selbst ertheilt werden, vor dessen Ansehn allein die Vertreter des Volks schweigen müssen, weshalb das Gesetz diesen von jenem in Person öffentlich und feierlich verkündet, und die Einregistrirung in die authentische Sammlung der Gesetze angeordnet werden muß. (Lit. de justice).

2) Sind dabei allemal die bewegenden Gründe an und auszuführen, um, wo möglich, die Ueberzeugung dafür zu gewinnen (S. 289).

3) Wird dieser Gattung von Gesetzen ein eigner Name beizulegen, und ihre Gültigkeit immer nur bis zur nächsten Versammlung der Volksvertreter zu bestimmen seyn, binnen welcher Zeit die Regierung beobachten kann, welche Wirkungen sie sowohl in der Gemüthsstimmung des Volks, als im Verkehre desselben, hervorgebracht haben. Es steht sodann in dem Ermessen des Regenten, ob das Gesetz der folgenden Versammlung aufs Neue, mit oder ohne Veränderungen vorgeschlagen, auch bei abermaligem Widerspruche dennoch aufs neue anbefohlen werden solle. Selbst wie oft diese Wiederholung vorzunehmen sey, muß lediglich dem Urtheile des Regenten anheim gestellt bleiben. Denn

4) wenn überhaupt der Regent niemals genöthiget seyn kann, dem Beschlusse der Volksvertreter Folge zu leisten (S. 297), so kann auch eine noch so ofte Wiederholung desselben Beschlusses eine solche Folge unmöglich haben.

Man kann sicher seyn, daß unter diesen Maaßgaben ein Regent von seiner Gewalt bei der Gesetzgebung gewiß sehr selten Gebrauch machen, sondern es bei der Regel bewenden lassen und inzwischen auf andre Mittel denken wird, seine Absichten ohne Gewalt zu erreichen; doch das Recht dazu mußte ihm verbleiben. Daß er davon keinen Mißbrauch zu machen im Stande sey, um sich unter diesem Titel an der Verfassung selbst zu vergreifen, daran wird bei dem Capitel von der Erhaltung derselben noch zu handeln seyn. Auch muß der ganzen inneren Organisation der Volksvertretung noch ein eignes Capitel gewidmet worden dem jedoch die Organisation des Volks selbst voranzuschicken seyn wird.

Nunmehro ist auch der Umfang des Bewilligungsrechtes des Volkes zu bestimmen, vermöge dessen die Festsetzung des Budgets, wie jedes andren Gesetzentwurfes, vor die Volksvertretung zu bringen und deren Beschluß zu unterwerfen ist (S. 286). Da der Staat keine vom Belieben abhängende Gesellschaft (S. 18), vielmehr jeder Bürger verbunden ist, Alles für dessen Gedeihen hinzugeben, so weit es jedesmal nöthig und nützlich ist (S. 127); so kann die Summe der zu übernehmenden Lasten nicht durch die Verfassung im voraus vorgeschrieben, und eben so wenig von dem guten Willen der Bürger abhängig seyn. Sie können folglich kein Recht haben, nur so viel zu bewilligen, als sie Lust haben; sondern sie müssen sich zu dem verstehen, was gebraucht wird. Eben so wenig steht es in dem Belieben des Regenten, was zu fordern sey; denn er darf nichts weiter fordern, als was zum allgemeinen Besten gereicht. Was und wieviel aber wird gebraucht? das ist die Frage, welche zunächst von der Gesetzgebung entschieden werden muß, worauf dann auch die Aufbringungsart in Betrachtung kommt. Hierbey könnten die nothwendigen von den blos nützlichen Leistungen unterschieden werden (S. 20), indem jene ganz unbedenklich beschafft werden müssen, dahingegen bei diesen eine Vereinbarung zwischen

Regenten und Volksvertretern von der Verfassung aus bedungen werden könnte. Allein die Sache ist dadurch noch nicht ins Reine gebracht, weil sich, besonders rücksichtlich der entfernteren Folgen, schwer ausmachen läßt, was nothwendig oder blos nützlich sey, und weil, wenn auch die Nothwendigkeit ausgemacht ist, immer noch über die zur Abhelfung zu nehmenden Maaßregeln und die Größe des Bedarfes Zweifel übrig bleiben. Wenn gleichwohl der Regent verbunden ist, nicht blos für die Erhaltung des Staats, sondern auch für dessen Aufnahme und für die fortschreitende Verbesserung des bürgerlichen Zustandes in demselben zu sorgen, und wenn alle Bürger verbunden sind, hierzu nach Kräften mitzuwirken; so muß die gesetzgebende Gewalt anordnen, welche Leistungen hierzu nothwendig und unentbehrlich, so wie in welcher Art sie aufzubringen sind. Es kann sonach mit dem Bewilligungsrechte nicht anders gehalten werden, als mit der Gesetzgebung überhaupt. In der Regel muß sich der Regent mit der Bewilligung der Volksvertreter begnügen; wenn es jedoch die Noth erfordert, ist er befugt, die Leistung dessen anzubefehlen, was nothwendig, gleichwohl nicht bewilligt ist (S. 85), und die Unterthanen müssen gehorchen, jedoch unter der Voraussetzung der Rechnungslegung und der dagegen, sowohl wegen der Qualität als Quantität des Verbrauches, zu machenden Erinnerungen (S. 285). Hiervon treten jedoch ein Paar Ausnahmen ein, die nicht übergangen werden dürfen.

Zu den nothwendigen Bedürfnissen des Staatshaushaltes gehört die Summe dessen, was dem Regenten zu seinem persönlichen Verbrauche gewährt werden muß, und worauf er ein vollkommenes Recht hat (II. S. 189). Es wäre nicht einmal gut für die Gesammtheit, wenn er soviel im Vermögen hätte, daß er auf alle Zahlungen aus der Staatskasse Verzicht leisten könnte. Denn in eben diesem Vermögen würde er ein Mittel besitzen, das der bürgerlichen Freiheit sehr gefährlich werden könnte. Es ist um deswillen ein weises Staatsgesetz, welches in

einigen Ländern verordnet, daß wenigstens alles unbewegliche Eigenthum, das ein Regent auf seinen Nachfolger vererbt, unmittelbar in die Staatsdomäne übergehen soll (S. 269). Es liegt schon in dem Begriffe der Anweisung dessen, was dem Regenten zukommt, daß er darüber frey verfügen könne, ohne davon irgend Jemand Rechenschaft zu geben. Schon hieraus folgt, daß die Summe dessen, was in die Chatulle des Regenten fließen soll, verfassungsmäßig bestimmt seyn müsse, weil ausserdem über alle und jede Staatseinkünfte Rechnung gelegt werden muß. Noch mehr leuchtet diese Nothwendigkeit daraus hervor, wenn man erwägt, daß die Bestimmung des Civil-Etats zu den erheblicheren Puncten gehört, über welche die Verfassung Festsetzungen enthalten soll. Denn die Größe der Mittel, welche der beliebigen Verfügung des Regenten überlassen und ihm in die Hände gegeben werden, ist darum nicht gleichgültig, weil Alles, was er über seinen Bedarf erhält, nicht blos eine Verschwendung des öffentlichen Einkommens, sondern auch eine sehr nahe gelegte Versuchung seyn würde, damit Gehülfen zu erkaufen und Anstalten zu treffen, um die natürliche Neigung zur Erweiterung der Macht zu befriedigen. Geschähe dies auch wirklich nicht, so würde ein übermäßiger Civil-Etat schon darum schädlich seyn, weil er entweder eine Masse von Umlaufsmitteln, die der Verkehr bedarf, in der Truhe des Regenten vergraben müßte, oder das Mittel wäre, einem gewaltigen Luxus bei Hofe Thor und Thür zu eröffnen, dessen unausbleichliche Nachahmung die Sitten und den Wohlstand des Volkes angreifen und zerrütten würde. Auf der andern Seite darf wiederum der Etat des Regenten nicht mit Kargheit abgemessen werden. Er nimmt den höchsten Rang im Staate ein und repräsentirt die Gesammtheit (S. 218). Wenn Alles, was im Staate wirksam und von Bedeutung seyn soll, äußerlich dargestellt werden muß (S. 40), so darf auch dem Range die äußere Repräsentation nicht fehlen und es dürfen ihm die Mit-

tel nicht abgehen, in der Vorstellung der Menschen durch seine ganze Umgebung und Lebensart die Idee der seinem Range entsprechenden Macht und des Besitzes der Mittel zu ihrer Unterhaltung zu nähren. Der häusliche Befehl über viele und selbst schon geehrte Personen und ein sich über Alles, was zum Gebrauche des Regenten dient, verbreitender Glanz ist daher kein eitler Prunk, sondern eine nothwendige Bekleidung seines Ranges, die anzuschaffen und zu erhalten seine Chatulle in den Stand gesetzt werden muß. Es kann aber nur Schaden bringen, wenn hierauf zugleich Ausgaben angewiesen werden, welche wirkliche Staatsangelegenheiten betreffen, weil, es möge dabey gespart oder verschwendet werden, immer die Gesammtheit darunter leidet, und weil dieser über Alles, was für sie aufzuwenden ist, der Zweckmäßigkeit und des Betrages wegen Rechnung zu legen bleibt. Der Haushalt des Staats und des Regenten muß nicht minder sorgfältig unterschieden werden, als in der Person des letztern die öffentliche und die Privat-Person (S. 300). Auf keine Weise darf der Regent seinen Etat eigenmächtig erhöhen. Die Anträge und Verhandlungen dieser Art müssen daher auch von dem Budget ganz abgesondert und in dieses nur die bewilligte Summe, ohne weitere Erörterung, aufgenommen werden. Dasselbe gilt von einer Ermäßigung des Civil-Etats, dessen Festsetzung stets Vertrags-Sache ist.

Ein größerer Fehler des Budgets, als die Vermengung des Civiletats mit demselben, würde der seyn, wenn es sich blos auf die Abgaben beschränkte, und nicht ebenfalls die persönlichen Leistungen enthielte, wozu die Unterthanen angehalten werden sollen (S. 174), ganz vorzüglich die Kriegsdienste. Ist der Aufruf dazu gleich ehrenvoll (S. 181), so mag doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Leistung selbst eine viel größere Unbequemlichkeit enthält, und durch Beschränkung der äußeren persönlichen Freyheit ein viel höheres Gut in Anspruch nimmt, als alle auf das Vermögen gelegte Staatslasten.

Schon aus dieser Ursache muß die Bewilligung der Bürger bei jener noch viel dringender erscheinen, als bei diesen. Es wird außer allem Zweifel auch hier dem Regenten überlassen bleiben müssen, das unumgänglich Nothwendige zu befehlen und anzuordnen; es wird aber nicht minder die Regel seyn müssen, daß die Stellvertretung der Bürger das Bewilligungsrecht dabey auszuüben habe, vermöge desselben die Stärke der verschiedenen Abtheilungen, in welche die gesammte Landwehr einzutheilen ist, mit Einschuß des stehenden Heeres, die Dauer der Dienstzeit in jeder Abtheilung, die innere Einrichtung (S. 70) und den Sold bestimme, und sich darüber mit dem Regenten gütlich vertrage. Die Benennung von Soldaten, in welcher der Sold als das Haupt-Merkmal hervortritt, sollte ganz abgeschafft werden, zumal sie eine unnütze und schädliche Unterscheidung zwischen Soldaten und Landwehr erhält. Es giebt im Staate nur eine bewaffnete Macht, und kann nur eine geben: die ganze Masse der bewaffneten Bürger (S. 227). Diese Landwehr wird in mehrere Abtheilungen zu theilen seyn, in eine stehende, und mehrere nachrückende; aber es darf ihr kein fremdartiger, nicht zu ihrem Fleisch und Blute gehörender, Bestandtheil einverleibt werden. Ein Staat mit einem gesunden Organismus kann unmöglich eine, diesem fremde, Macht von angeworbenen Truppen in sich leiden. Eine solche Cohorte ist an und für sich ein Produkt der Immoralität (S. 180), und verpflanzt dieses Princip in den Staat, der die Entwikelung des Moralgesetzes in allen seinen Theilen darstellen soll (S. 102). Es muß durch die Aufnahme eines solchen fremden, nicht durch den eigenen Organismus des Staatslebens erzeugten, Körper in demselben unvermeidlich Krankheit und ein innerer Kampf hervor gebracht werden, um denselben wieder fortzuschaffen (S. 55), so daß die Gesundheit nur wieder zu erlangen ist, wenn die Fortschaffung gelingt, im umgekehrten Falle der Tod dem Streite ein Ende macht. Es wird durch eine solche Macht nur dem

ohnehin statt findenden Streben nach Unabhängigkeit (S. 204), in dessen Beschränkung und Verhinderung die ganze Geschicklichkeit des Staatskünstlers besteht, neue Nahrung gegeben; denn der geworbene Soldat ist immer Diener dessen, dem er sich verdungen hat. In so fern also der Regent der Versuchung nachgiebt, etwas gegen die Verfassung, mithin gegen die Gesammtheit der Bürger zu unternehmen, wird der Söldner nicht dem Staate sondern dem Regenten gegen den ersteren dienen. Gleichwohl soll die Staatsverfassungslehre es dahin bringen, daß der Regent seine Pflichten niemals hintansetzen, dieselben nie seinen sonstigen Wünschen aufopfern, nie der Gesammtheit in einer andern Person, als in der des verfassungsmäßigen Staatsoberhauptes erscheinen könne (S. 152). Um dies zu bewirken, ist es unerlaßlich, daß der Regent keine Macht besitze, welche verfassungswidrig anzuwenden in seiner Macht steht. So wie die im Volke vorhandene Kraft dadurch in Ruhe erhalten wird, daß die Masse des Volks keinen thätigen Antheil an der Betreibung der Staatsgeschäfte erhält, so lange in ihm das moralische Gefühl für Wahrheit und Recht nicht beleidiget und aufgeregt wird (S. 237); so muß umgekehrt die thätige Kraft der Regierung keine andere seyn, als der verfassungsmäßige Gehorsam der Unterthanen selbst, und die vermöge desselben der ersteren zu Gebote stehenden Kräfte der letzteren. Ist diese Macht die einzige, so kann kein Streit vorkommen; aber dieser wird geboren, indem neben dieser noch eine zweite Macht gestellt wird. In der moralischen Natur des Menschen liegt die untrügliche Bürgschaft, daß die Regierung, so lange sie verfassungsmäßig regiert, des Gehorsams der Masse der Unterthanen versichert ist, folglich immer so mächtig, als sie der Verfassung nach seyn soll. Zur Erhaltung des Staats gegen gewaltsame Angriffe kann der Fall der Nothwendigkeit eintreten, eine größere Macht aufzubieten (S. 84); diesen Nothstand ausgenommen, darf sie sich keine größere Macht anmaaßen, als ihr die Verfassung beigelegt hat,

und als jeder Bürger sich unterworfen hat (S. 12). Es gehört folglich die Bestimmung der ganzen Art und Weise, wie die öffentliche Macht gestaltet seyn soll, zu den Grundbestimmungen des Verfassungsvertrages, in denen einseitig nichts, sondern nur vertragsweise irgend etwas, geändert werden kann (S. 82). Das Bewilligungsrecht in Ansehung der persönlichen Dienste ist deßhalb intensiv noch größer, als in Ansehung der Abgaben, weil über die letztern Rechnung zu legen ist und dabei deren Verwendung beobachtet werden kann (S. 310), über den Gebrauch der öffentlichen Macht aber keine Rechnung statt findet. Man hat wohl gemeint, daß wer nur Geld habe, auch sich die Gewalt verschaffen könne. Ist indessen durch die Verfassung verboten, wie es seyn muß, Truppen anzuwerben; so vermag das Geld nicht, alle die Gewalt zu ersetzen, die in den menschlichen Kräften ihren Sitz hat. Diese Kräfte sind es, welche das Geld erschaffen, in Besitz nehmen und verwenden; wer ihrer Herr ist, ist auch Herr des Geldes, das sie zu bewegen vermögen. Wer hinlängliche Truppen hat, ist zwar darum noch nicht Eigenthümer, wohl aber Besitzer (II. S. 64) aller der Güter, über welche er durch jene zu verfügen Macht hat.

Der zweite organische Körper für die Gesetzgebung, der Staatsrath, soll die Stellvertretung des ganzen Körpers der Obrigkeit seyn (S. 301), um für die Gesetzgebung die Masse der Einsichten an Kenntissen und Erfahrungen möglichst zu benutzen, welche die gesammte Beamtenschaft besitzt, und die Folgen der vorseyenden Anordnungen reiflich zu überlegen. Es ist der Beschluß dieses Staatskörpers das Resultat der sorgfältigen Betrachtungen, welche die ein Ganzes ausmachende Obrigkeit für sich allein anstellt (S. 70), und eben darum dessen Veröffentlichung nicht nöthig, noch rathsam (S. 195). Er darf seiner Zahl nach nicht gering seyn, da es Bedürfniß ist, für alle Theile und Gegenstände der Staatsverwaltung in ihm die ausgezeichnetsten und unterrichtet-

sten Männer zu versammeln (S. 299), um jeden Vorschlag von allen Seiten gründlich zu betrachten. Zu dem Ende wird er in eben so viele Abtheilungen zu zerfällen seyn, als die Verwaltung Departements hat, damit in jeder derselben Männer vom Fache fürs erste, nach den Regeln der einschlagenden besonderen Staatshülfswissenschaften und den in diesem Zweige der Verwaltung gemachten Erfahrungen, die vorgelegten Gesetzentwürfe prüfen. Demnächst aber sind dieselben mit dem Gutachten der Abtheilung in das Plenum des gesammten Staatsrathes zu bringen, um hier nicht nur aus dem allgemeinen Gesichtspunkte der Staatsweisheit beurtheilt zu werden, sondern auch alle die Verbindungen, Ein- und Rückwirkungen, zur Sprache zu bringen und in Betrachtung zu ziehen, welche zwischen den sämmtlichen Verhältnissen des Staatslebens obwalten, und nicht übersehen werden dürfen, wenn nicht oft ganz entgegengesetzte Folgen von denen, die beabsichtigt wurden, verursacht werden sollen (S. 117). Die Nothwendigkeit, das Gutachten des Staatsraths in jedem Falle zu vernehmen, folglich auch die innere Einrichtung dieses Staatskörpers selbst, muß in der Verfassung vorgeschrieben seyn; sein Beschluß kann jedoch nur lediglich als ein Rathschlag für den Regenten gelten (S. 297), da alle Obrigkeiten dem letztern untergeordnet sind und bleiben müssen (S. 255). Hiernach muß auch die Auswahl und Ernennung der Mitglieder dieses blos begutachtenden, und gleichsam die Ueberlegung des Regenten in der Unzertrennlichkeit seiner moralischen und physischen Person repräsentirenden (S. 298). Körpers ebendemselben anheim gestellt bleiben, der schon durch das Daseyn der Nationalversammlung in die Nothwendigkeit gesetzt ist (S. 303), um sein selbst willen die gescheutesten Männer dazu zu berufen. Nur allein das ist nothwendig, daß die sämmtlichen Chefs aller Verwaltungszweige allemal Mitglieder des Staatsraths sind. Sie müssen die Minderzahl desselben ausmachen, weil nicht ihre Meinung den Beschluß bestimmen, vielmehr

solcher von der Gesammtheit wohl erwogen werden soll, bevor das Gutachten des Staatsraths darüber abgegeben wird. Ihre Anwesenheit in demselben kann aber darum nicht entbehrt werden (S. 296), weil sie, als Vorsteher ihres Departements, die meiste Erfahrung und besonders eine Total-Uebersicht von dem Zustande desselben und von den Erfolgen der statt gefundenen Unternehmungen besitzen müssen, ganz vorzüglich aber weil von ihnen die Mittheilung derjenigen Vorgänge zu erwarten ist, um derentwillen die Gesetzgebung zur Thätigkeit aufzurufen für nöthig erachtet wird. Die Entwürfe zu den, dem Staatsrathe zur Begutachtung vorzulegenden, Gesetzen werden daher demselben nur von den Chefs der Verwaltungszweige überreicht werden dürfen. Es ist darum nicht nöthig, daß sie solche selbst ausgearbeitet haben; vielmehr kann dieses von den ihnen beygegebenen Räthen, oder auch von einer ihnen untergeordneten Behörde geschehen. Ja es wird nützlich seyn, daß sie über die gefertigten Entwürfe zuvor die Gutachten der Provinzialbehörden vernehmen, um nicht blos jene zur möglichsten Reife, sondern auch die etwanigen Rücksichten zur Sprache zu bringen, die von der örtlichen Verschiedenheit geboten werden möchten. Wenn sie aber den solchergestalt vorbereitenden Entwurf übergeben, muß er ihre Meinung enthalten, und sie müssen dafür einstehn.

Der Senat endlich, als der dritte Gesetzgebungskörper soll beurtheilen, ob die Gesetzentwürfe den Anforderungen des Rechts und der Staatsweisheit genügen, ob sie den Bestimmungen der Verfassung gemäß sind, und ob sie mit den übrigen vorhandenen Gesetzen in Einklang stehen, oder welche Abänderungen in diesem oder in dem neuen Vorschlage vorgenommen werden müssen, um Widersprüche und Reibungen zu vermeiden; er soll hierüber nicht nach seiner Empfindung, noch nach individuellen Plänen und Absichten, nicht nach dem zu erwartenden Nutzen oder Schaden, wie die beiden andern Gesetzgebungs-Körper, sondern einzig und allein nach rei-

nen Maximen der Vernunft und nach den Grundsätzen der Theorie der einschlagenden Wissenschaften urtheilen; er soll endlich die Form der Gesetzentwürfe einer sorgfältigen Kritik unterwerfen, damit alle Ungewißheit, Dunkelheit, Zweideutigkeit und Lücken dabey vermieden, im Gegentheil die erreichbare Bestimmtheit und Vollständigkeit geschafft werden. Für diesen Zweck bedarf es keiner zahlreichen Versammlung. Nur das Endliche in der Erfahrung und in dem Verlangen der Menschen ist mannigfaltig; die Regeln der Vernunft, des Rechts und der Weisheit sind einfach (1. S. 192). Indessen macht der Umfang der Staatshülfswissenschaften, deren Kenntniß zur Beurtheilung der praktischen Gesetze unentbehrlich ist, es doch abermals nothwendig, daß für jeden Hauptzweig derselben, also wenigstens für jedes Departement der Staatsverwaltung, ein eigenes Mitglied angestellt werde, Eine gleiche Anzahl von Mitgliedern sind dann aber auch von Rechtsgelehrten und Gesetzkundigen zu ernennen, und ihnen der Präsident der Versammlung beizufügen, damit jeder Gesetzvorschlag von einem technischen Rathe und einem Rechtsverständigen vorgetragen und nach beyden Rücksichten des Rechts und der Technik, deren keine verabsäumt werden darf, untersucht werde. Da bey dieser Untersuchung alle Einflüsterungen der Sinnlichkeit, so viel irgend möglich, vermieden werden sollen; so ist schon bey der Ernennung der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen, daß der Senat weder die Partei der Regierung, noch die des Volkes nehme, keiner von beiden angehöre, sondern für beide von gleicher Vorliebe erfüllt sey. Es wird also die Einrichtung zu treffen seyn, daß entweder der Regent der Nationalversammlung, oder diese jenem eine Anzahl Candidaten zur Auswahl vorschlage, und zwar so, daß die technischen Glieder von dem Regenten vorgeschlagen werden, der unter den Beamten dazu die tauglichsten auslesen kann, die gesetzkundigen Mitglieder hingegen von der Nationalversammlung, der von Leuten dieses Faches eine hinreichende Zahl bekannt seyn wird,

um einen angemessenen Vorschlag machen zu können. Den Präsidenten des Senats könnten die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst wählen, und bei etwaiger Stimmengleichheit das Alter die Einführung entscheiden. Ihre gewünschte völlige Unabhängigkeit bey der nothwendigen Fortdauer ihres Collegii macht es räthlich, daß ihre Ernennung auf Lebenszeit erfolge. Die Gutachten des Senats können ohne Unterschied nur die Kraft eines Rathschlages haben (S. 297); auch wird ihre Berathschlagung nicht öffentlich geschehen dürfen, da Niemand darnach zu fragen hat, welche Meinung jedes Mitglied geäußert habe, sondern nur der gefaßte Beschluß, als das völlig reife Urtheil der angestellten Ueberlegung, zu betrachten ist. Dieses aber ist der Nationalversammlung, wie dem Regenten vorzulegen, da es für jene eben so wichtig ist, als für diesen.

Keineswegs ist es einerley, in welcher Reihenfolge diese Körper ihre Arbeit vornehmen. Es wird jedoch eine zwiefache Reihe zu beobachten seyn, je nachdem es der Regent oder das Volk ist, von welchem ein Vorschlag ausgeht. Man hat sich viel darüber herum gestritten, wem von beiden die Initiative der Gesetze beyzulegen sey. Für uns kann kein Streit darüber weiter seyn, da wir eingesehen haben, daß in Betreff der Verfassungsgesetze beide, Regent und Volk, gleich befugt sind, die für nöthig geachteten Abänderungen oder Ergänzungen dem andern Theile vorzuschlagen (S. 83 und 88); und daß in Betreff der übrigen Gesetze es zu den wesentlichen Attributen der Regierung gehört, die für diensam erachteten Gesetze, nach vorgängiger Berathung, einzuführen, folglich auch zur Berathschlagung zu bringen (S. 305); so wie es blos eine Aeusserung des Petitionsrechtes des Volkes ist, durch seine Repräsentanten über die Mangelhaftigkeit, Unzweckmäßigkeit oder Ungerechtigkeit der bestehenden Gesetze Beschwerde zu führen und Abhülfe zu verlangen (S. 202). Einem von beiden Theilen die Initiative der Gesetze versagen, würde also auf die Vernich-

tung eines aus dem Wesen des Staatsverbandes entspringenden Rechtes hinauslaufen. Es würde derjenige Theil, dem ausschließlich die Initiative zugestanden worden wäre, damit ein stillschweigendes Veto für alle die Fälle eingeräumt seyn, die er zur Sprache zu bringen keine Lust hat. So ungerecht ein solches Veto wäre (S. 297), eben so unweise wäre es, weil dadurch der Wechselverkehr aufgehoben seyn würde, in welchem Regierung und Volk stehen müssen (S. 244), und weil derjenige Theil, dem es versagt würde, sein rechtmäßiges Verlangen auf offenem und geradem Wege vorzutragen, dadurch nur bewogen werden würde, es auf verstecktem und krummen zu thun. Der Regierung bliebe nichts übrig, als einige Mitglieder der Volksvertretung zu bestechen, um durch diese ihre Anträge einbringen zu lassen; die Nationalversammlung auf der andern Seite würde mit dem Regenten und dessen Stellvertretern, die sich anhaltend weigern wollten, ihre Wünsche in der gesetzlichen Form zum Vortrag zu bringen, in offene Opposition zu treten nicht umhin können, um das zu ertrotzen, was ihr gar nicht hätte vorenthalten werden sollen. Man hat den Fehler, daß man der Volksvertretung ein Veto zugestanden hat, dadurch wieder gut machen wollen, daß man ihr die Initiative hat entziehen wollen; man hat dadurch das Uebel nur noch ärger gemacht. Denn beides ist vom Uebel.

Kommt also es bey der Verwaltung zuerst zur Sprache, daß die Gesetzgebung anzugehen sey, und hat sich der Regent auf desfallsigen Vortrag der Behörden damit einverstanden erklärt; so ist es natürlich, daß der ausgearbeitete Entwurf zum Gesetze zuerst dem Staatsrathe vorgelegt, und nach dessen Gutachten vom Regenten erst beschlossen werde, ob er, mit oder ohne Veränderungen, weiter zu verfolgen oder sogleich bei Seite zu legen sey. Im ersteren Falle ist derselbe weiter dem Senate zuzustellen, dessen Gutachten, wenn der Regent nicht dadurch bewogen wird, den ganzen Plan aufzugeben,

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Der Regent eine Fortsetzung der Untersuchungen über den Menschen und den Bürger ; für gebildete Leser ; in zwey Theilen

Bd.: 1

Stuttgart (1823)

Anthr. 44 p-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10255149-7